Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Zweiter Jahrgang.

1864.

Amtlich herausgegeben

vom

k. Staatsministerium der Justiz.

München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München I. 6. Januar 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Getränke der Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten betr. — Ministerialentschließung, Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug des Art 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr —

E. N. 3484. **Nr. 1.**

An die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) an den Bezirksgerichten im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die am 21. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener von Niederbayern erlassene Entschließung wird nachstehend im Abdrucke den Staatsanwälten (in der Pfalz den Staatsprokuratoren) an den Bezirksgerichten im ganzen Umfange des Königreiches zur Kenntniß gebracht.

München, den 2. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Das Getränke der Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 25 Abs. 2 der Hausordnung für die Zuchthäuser und nach §. 26 Abs. 2 der Hausordnung für die Gefangen-Anstalten darf der Hausarzt ausnahmsweise für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen.

Da der Ausdruck „Gesundenkost" nur die den Gefangenen zu verabreichenden Speisen in sich begreift und sich nicht zugleich auf das Getränke bezieht, so ist den Hausärzten durch die Haus-Ordnungen in Bezug auf kränkliche Gefangene auch nur die Ermächtigung eingeräumt, die Verabreichung anderer Speisen, als das Regulativ für die Gesundenkost bestimmt, nach Umständen anzuordnen.

Hieraus ergibt sich, daß kränkliche Gefangene, vorbehaltlich der in den §§. 33, 62 und 63 der Hausordnung für die Zuchthäuser und der in den §§. 34, 64 und 65 der Hausordnung für die Gefangenanstalten zugelassenen Ausnahmen, ein anderes, als das allgemein vorgeschriebene Getränke nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten dürfen.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, hievon die im Regierungsbezirke befindlichen Strafanstaltsverwaltungen zu verständigen und dieselben zugleich dahin anzuweisen, daß Gesuche von Gefangenen um Verabreichung von Bier u. s. w. im Gnadenwege mit gutachtlichem Berichte unter Anlegung der Personalakten des betreffenden Sträflings der k. Regierung, K. d. J., in Vorlage zu bringen sind, welche sodann die Einsendung an das unterfertigte k. Staats-Ministerium zu bewirken hat.

Nachdem übrigens die Hausordnung für die Polizeianstalten in §. 22 Abs. 2 bezüglich der kränklichen Gefangenen dieselbe Bestimmung, wie die Hausordnung für die Strafanstalten enthält, so dürfen kränkliche Gefangene in den Polizeianstalten, vorbehaltlich der in den §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, ein anderes, als das allgemein vorgeschriebene Getränke in Gemäßheit des §. 21 dieser Hausordnung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums erhalten.

Digitized by Google

Die k. Regierung, K. d. J., wird deshalb zugleich beauftragt, hierauf die im Regierungsbezirke befindlichen Verwaltungen der Polizeianstalten aufmerksam zu machen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.

. . . . . .

Das Getränk der Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. von Epplen.

C. R. 3.300.

Nr. 2.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 17. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangene Entschließung wird im nachfolgenden Abdrucke den Stadt- und Landgerichten und den Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins unter den folgenden weiteren Anordnungen bekannt gegeben:

1. daß die Kataster der realen und radizirten Gewerbe bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, bei welchen solche zur Zeit bestehen, auch künftig evident zu halten sind;

2. daß von allen Stadt- und Landgerichten die Bestimmung in Ziff. III der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1835, beziehungsweise in Ziffer 5 der Justizministerialentschließung vom 28. August 1835 (Döllinger, V.-O.-S. Bd. 14 S. 1522), wonach die konstatirende Gerichtsbehörde von ihrem Beschlusse über die Realität eines Gewerbes

Digitized by Google

der Polizeibehörde des Gewerbssitzes in jedem Falle Kenntniß zu geben habe, auch künftig pünktlich zu beachten ist;

3. daß endlich die Requisitionen um Uebersendung der Originalkataster an die Distriktspolizeibehörden thunlichst zu beschränken sind, und jedenfalls die schleunigste Zurücksendung stattzufinden hat.

München, den 2. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Normativentschließung vom 30. Oktober 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes, hier namentlich die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betreffend, bestimmt in Ziffer II: „Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens acht Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen."

Diese Anordnung beschränkte sich der Natur der Sache nach auf diejenigen Orte, an welchen bereits damals auch in der untersten Instanz die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt war.

Die am 1. Juli v. Js. in das Leben getretene allgemeine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung würde hienach nothwendig machen, daß die k. Bezirksämter beglaubigte Abschriften der Gewerbskataster für die Landgerichtssprengel, welche das Bezirksamt bilden, anzufertigen und den einzelnen Gerichten mitzutheilen hätten.

Diese Arbeit wird den k. Bezirksämtern erlassen, dagegen denselben aufgetragen, daß sie den Gerichten auf deren Requisition je nach Bedürfniß des einzelnen Falles entweder einen be-

Digitized by Google

glaubigten Auszug aus dem Kataſter der realen und radizirten Gewerbe von Amtswegen anfertigen oder den Kataſter ſelbſt im Originale zum dienſtlichen Gebrauche mittheilen, ferner den Notaren am Sitze des Bezirksamtes auf Anſuchen die Einſicht des Kataſters geſtatten, den auswärtigen Notaren aber beglaubigte Auszüge aus demſelben zufertigen.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Dezember 1863.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk.

An
die k. Regierung, K. d. J.
. . . . . .

Mittheilungen der Kataſter über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
gez. Rüßler.

E. N. 13153

Nr. 3.

An die Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an dieſen Gerichten, dann an die Notare in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Es iſt von mehreren Seiten darüber Klage erhoben worden, daß in den Notariatsurkunden über Rechtsgeſchäfte, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenſtande haben, ſowie in den allmonatlich den Rentämtern mitzutheilenden Verzeichniſſen der Beſitzveränderungen nicht ſelten die kataſtermäßige Bezeichnung der betreffenden Liegenſchaften vermißt wird, ſowie daß dieſe Bezeichnung häufig unrichtig, oder ſo unvollſtändig und unbeſtimmt iſt, daß auf dem Grunde der Beſitzveränderungsanzeige eine ſofortige Umſchreibung im Grundſteuerkataſter nicht vorgenommen werden kann, ſondern erſt weitere Verhandlungen mit den Betheiligten zur Ermittlung der Identität der den Gegenſtand des Rechtsgeſchäftes bildenden Liegenſchaft gepflogen werden müſſen.

Digitized by Google

Es leuchtet ein, daß hiedurch, abgesehen von dem den Betheiligten durch wiederholte Gänge verursachten Zeit- und Kosten-Aufwande, die für den Staat und die betheiligten Grundbesitzer gleich wichtige Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in hohem Grade erschwert, ja sogar gefährdet wird, und es ist daher geboten, daß die Beobachtung der Vorschriften, welche nach Aufhebung der §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise §. 23 des Häusersteuergesetzes die stete Evidenthaltung des Katasters zu sichern bestimmt sind, genau überwacht, und gegen die Nichtbeachtung derselben von Seite der Notare mit aller Strenge eingeschritten werde.

Nach Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und nach den auf Grund des Art. 150 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren (Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 Rggsbl. S. 1445) sind die Notare verpflichtet, in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe auf eine Weise zu bezeichnen, welche die sofortige Umschreibung im Kataster möglich macht, nämlich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plannummer und es ist diese Bezeichnung auch in die nach §. 5 der angeführten Bekanntmachung an die betreffenden Rentämter zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Da aber die vorgeschriebene genaue Bezeichnung mit Verlässigkeit nur aus dem Kataster geschöpft werden kann, so liegt es in der Pflicht der Notare, bei Errichtung von Urkunden über unbewegliches Eigenthum entweder von dem in den Händen der Betheiligten befindlichen Katasterauszuge Einsicht zu nehmen oder sich die desfallsigen Aufschlüsse bei dem einschlägigen Rentamte zu erholen.

Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die vorgeschriebene katastermäßige Bezeichnung des Objekts unmöglich ist, darf dieselbe unterlassen und an deren Stelle eine anderweitige genaue Bezeichnung in die Urkunde und in das Besitzveränderungsverzeichniß aufgenommen werden.

Dieser Ausnahmsfall wird aber nur sehr selten eintreten, und er kann namentlich nicht schon dann für gegeben erachtet werden, wenn die Betheiligten augenblicklich nicht in der Lage

Digitized by Google

sind, dem Notar die erforderlichen Behelfe zur katastermäßigen Bezeichnung des Vertragsgegenstandes vorzulegen und gleichwohl die sofortige Beurkundung des Vertrags verlangen. Die Unterlassung der katastermäßigen Bezeichnung nach Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes erscheint vielmehr nur in dem Falle als gerechtfertigt, wenn einerseits die Beibringung des Katasterauszugs oder die Erholung der erforderlichen Behelfe bei dem betreffenden Rentamte eine sehr erhebliche Verzögerung verursachen würde, und andererseits durch in Mitte liegende besondere Umstände die größte Beschleunigung der Vertragsbeurkundung geboten ist.

Die Notare werden demzufolge allen Ernstes angewiesen, den erwähnten Vorschriften bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche unbewegliches Eigenthum zum Gegenstande haben, genau nachzukommen, und es ist die Anordnung getroffen, daß jene Fälle, in welchen wegen unrichtiger oder ungenügender Bezeichnung der in Frage stehenden Liegenschaften die Umschreibung auf dem Grunde des Besitzveränderungsverzeichnisses nicht vorgenommen werden konnte, von den k. Rentämtern zum Zwecke weiterer Einschreitung in ein Verzeichniß gebracht werden, sowie auch an die Staatsanwälte unter Hinweisung auf §. 24 Ziff. 3 u. 8 der Bekanntmachung vom 20. Februar v. Js., die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariats betreffend, hiemit der Auftrag ergeht, die genaue Beobachtung der Vorschriften des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 von Seite der Notare zu überwachen und von jeder Außerachtlassung derselben dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Hiebei werden die Notare insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die Rentämter von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen bereits durch eine Entschließung vom 29. August 1862, von welcher auch den Notaren Kenntniß gegeben wurde, (s. Ergänzungsheft zum Justizministerialblatt S. 36) angewiesen worden sind, die zur katastermäßigen Bezeichnung der Vertragsobjekte erforderlichen Aufschlüsse auf Verlangen mittels vollständiger Besitz- und Belastungscertifikate in der Form der früheren unentgeltlichen Anmeldecertifikate zu ertheilen. Durch die Erholung solcher Certifikate, welche weit mehr als die nicht

Digitized by Google

immer auf dem Stande der Gegenwart erhaltenen Katasterauszüge volle Sicherheit dafür darbieten, daß die Liegenschaften, welche den Gegenstand des beurkundeten Vertrags bilden, mit der erforderlichen Vollständigkeit und in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Katastervortrage bezeichnet werden, wird den Notaren die Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich erleichtert, und da die Rentämter angewiesen sind, dem desfallsigen Verlangen der Betheiligten oder der Notare stets mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, sonach die Erholung von Besitz- und Belastungscertifikaten eine erhebliche Verzögerung der Beurkundung nicht zur Folge haben kann, so darf gewärtigt werden, daß von dieser Art der Aufschlußerholung über die katastermäßige Bezeichnung der Vertragsobjekte mehr als bis jetzt Gebrauch gemacht und daß ein Verfahren, durch welches in gleichem Maße das Geschäft des Notars und die Evidenthaltung des Katasters erleichtert und die Betheiligten gegen die Unannehmlichkeiten und Kosten nachträglicher Gänge und Verhandlungen gesichert werden, bald als Regel erscheinen werde.

Auch wird die Erholung solcher Besitz- und Belastungscertifikate Veranlassung geben, daß auch die spezifische Angabe der auf den veräußerten Liegenschaften haftenden Lasten, welche zwar im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber einen nothwendigen Bestandtheil einer genauen Beschreibung des Vertragsgegenstandes bildet und früher bei den Notariatsbehörden allenthalben üblich war, regelmäßig in die Notariatsurkunden aufgenommen werde.

München, den 2. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Multzer.

Den Vollzug des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München II. 13. Januar 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr. — Ministerialentschließung, die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten betr. — Ministerialentschließung, die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei den nach § 12 der Depositalordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 3717. **Nr. 4.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. Juli 1863, „die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr." (Justizministerialblatt S. 53) wird die in gleichem Betreffe vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 25. v. Mts. an die sämmtlichen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 3. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.

2

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die nach Absatz Nro. 4 der anverwahrt im Abdrucke mitfolgenden Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1863 bezeichneten Betreffs (Justizministerialblatt S. 53—55) von Seiten der betreffenden Verwaltungsbeamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justizministerialentschließung vom 8. August 1862 (Geret, Verordngs.-Sammlg. Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen (Geret, Verordngs-Sammlg. Bd. XXXIII. S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der k. Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monats behufs der Erwirkung der Zahlungseinweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
. . . . . .

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. Nr. 3832.

Nr. 5.

An die sämmtlichen Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 10 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 „die Ausbildung

Digitized by Google

und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr." (Rggsbl. S. 1281) wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, was folgt:

I.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Accessist oder Rechtspraktikant zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsaushilfe an ein auswärtiges Gericht abgeordnet oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei einem Stadt- oder Landgerichte aufgestellt wird, werden die Taggelder vom k. Staatsministerium der Justiz festgesetzt.

In allen übrigen Fällen hat das Gericht und beziehungsweise der Staatsanwalt, von welchem die Abordnung verfügt wurde, die Größe der Taggelder zu bestimmen. In der Regel ist ein Taggeld von einem Gulden zwanzig Kreuzern zu bewilligen; es kann jedoch dieses Taggeld, wenn die an einem auswärtigen Gerichte übertragene Funktion die Dauer von dreißig Tagen nicht übersteigt, mit billiger Berücksichtigung der an dem betreffenden Orte zu bestreitenden Auslagen für die ersten zehn Tage bis zum Betrage von zwei Gulden erhöht werden.

Die Zahlungseinweisung erfolgt in allen Fällen durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer, welcher zu diesem Zwecke von jeder desfallsigen Abordnung eines Funktionärs, beziehungsweise Aufstellung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft durch den Oberstaatsanwalt sofort Kenntniß zu geben ist.

II.

Die Taggelder werden nur für die Zeit vom Tage des wirklichen Funktionsantrittes bis zum Tage der Beendigung der Funktion ausbezahlt. Bei der Abordnung an auswärtige Gerichte ist jedoch die zur Reise nothwendige Zeit in die Funktionszeit einzurechnen.

Wenn wegen Beurlaubung oder sonstiger Funktionsbehinderung des abgeordneten Funktionärs oder Vertreters der Staatsanwaltschaft die Aufstellung eines Stellvertreters nothwendig wird und dieser auf Taggelder Anspruch macht, so sind die für den Ersteren bewilligten Taggelder auf die Dauer dieser Stellvertretung zu Gunsten des Stellvertreters einzuziehen.

Bei Verhinderung durch Krankheit wird jedoch dem be-

Digitized by Google

treffenden Funktionär oder Vertreter der Staatsanwaltschaft nach Umständen der Fortbezug der Taggelder gestattet werden. Die Entscheidung hierüber bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

III.

Die Gesuche um Entschädigung der Reisekosten, welche gemäß §. 10 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August v. Js. nur dann gewährt wird, wenn die Dauer der bei einem auswärtigen Gerichte übertragenen Funktion drei Monate nicht übersteigt, sind dem Oberstaatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte vorzulegen, welcher — ohne Rücksicht darauf, ob die Abordnung vom k. Staatsministerium der Justiz oder von einem Gerichte oder Staatsanwalte geschehen ist — auf Grund der von den Gesuchstellern unter Spezifikation der bestrittenen Auslagen zu übergebenden Liquidationen und mit Rücksicht auf die zwischen den betreffenden Orten bestehenden Fahrgelegenheiten entscheidet, ob und in welchem Betrage eine Entschädigung der Reisekosten zu gewähren sei. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nur die absolut nothwendigen Auslagen für die Reise und insbesondere in jenen Fällen, in welchen mehrere Fahrgelegenheiten benützt werden konnten, nur die Kosten der billigeren Fahrgelegenheit (bei Eisenbahnen die Fahrtare II. Klasse) vergütet werden sollen.

Der Oberstaatsanwalt hat seine desfallsige Verfügung sogleich der Liquidation selbst beizusetzen und solche von kurzer Hand der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungseinweisung mitzutheilen.

Findet die Revisionsstelle die Bewilligung auf einer unrichtigen Berechnung beruhend oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Entschließung verstoßend, so hat sie die Liquidation dem Oberstaatsanwalte zur allenfallsigen Berichtigung oder gegebenen Falls zur Einholung der etwa veranlaßt erscheinenden Entscheidung des k. Staatsministeriums der Justiz zurück zu leiten und letzteren Falls die Zahlungseinweisung vorerst auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Ansicht der Revisionsstelle und der oberstaatsanwaltschaftlichen Bewilligung besteht.

Digitized by Google

IV.

Die Taggelder und Reisekosten werden — insoferne nicht in einzelnen Fällen vom k. Staatsministerium der Justiz etwas Anderes ausdrücklich angeordnet wurde —

1) bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zum Zwecke der Vereinigung des Hypothekenwesens an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wurden, aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher vorgesehenen Summe,
2) hinsichtlich der zur allgemeinen Geschäftsaushilfe an ein Stadt- oder Landgericht abgeordneten Funktionäre aus der im Spezialetat des betreffenden Kreises für allgemeine Geschäftsaushilfe bei den Stadt- und Landgerichten vorgesehenen Summe bestritten.
3) Bezüglich derjenigen Accessisten und Rechtspraktikanten, welche zur aushilfsweisen Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wurden, wird der Aufwand an Taggeldern, soweit derselbe nicht aus den Ersparnissen gedeckt werden kann, welche sich durch Einziehung der für den ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bewilligten, in den betreffenden Spezial-Etats bereits eingestellten Funktionsbezüge ergeben, dann der Aufwand an Reisekosten auf Rechnung der allgemeinen Etatsposition des k. Staatsministeriums der Justiz für Commissionsdiäten und Reisekosten verausgabt.

   Aus derselben Etatsposition wird
4) auch der Aufwand für Taggelder und Reisekosten in allen sonstigen hier nicht besonders erwähnten Fällen der aushilfsweisen Abordnung eines geprüften Rechtspraktikanten an ein auswärtiges Gericht bestritten.

Die Oberstaatsanwälte haben deshalb in der zum Zwecke der Zahlungsanweisung an die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer zu machenden Mittheilung zugleich auch die Etatsposition zu bezeichnen, welcher die bewilligten Taggelder und Reisekosten zur Last fallen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 6. Dezember 1862, „die Fürsorge für die Ver-

Digitized by Google

tretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr." sind aufgehoben.

München, den 6. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. N. 3812.

Nr. 6.

An die Bezirksgerichte, Handelsgerichte, sowie Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Zur Beglaubigung des durch §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichtsdepositen betreffend, vorgeschriebenen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei denjenigen stadt- und landgerichtlichen Depositencommissionen, welchen zugleich die Behandlung und Verwahrung der Depositen eines Bezirksgerichtes und beziehungsweise eines Handelsgerichtes aufgetragen ist, wurden am Schlusse des letztverflossenen Verwaltungsjahres von mehreren Bezirksgerichten Collegialmitglieder abgeordnet.

Da diese Abordnung von Collegialmitgliedern zu dem bezeichneten Zwecke an die betreffenden Stadt- und Landgerichte in der erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht vorgeschrieben ist, auch den Rücksichten auf möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftes nicht entspricht, so hat dieselbe in Zukunft zu unterbleiben und ist die Beglaubigung der Bücherabschlüsse und Kassensturzverhandlungen auch bezüglich der bei jenen Stadt- und Landgerichten verwahrten bezirks- und handelsgerichtlichen Depositen lediglich durch den k. Rentbeamten oder sonstigen von der k. Regierungsfinanzkammer hiezu abgeordneten Beamten zu vollziehen.

Digitized by Google

Letzterer wird jedoch die hierüber gesondert zu führenden Protokolle unmittelbar an das betreffende Bezirksgericht und beziehungsweise an das Handelsgericht zur weiteren Verfügung nach §. 68 Abs. 4 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung übersenden.

München, den 7. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei den nach §. 12 der Depositalordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. Dezember v. Js.

den vom Landgerichte Günzburg zum Landgerichte Buchloe versetzten Assessor Karl Joseph Reischle, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, bei dem Landgerichte Günzburg zu belassen, den Assessor des Landgerichts Friedberg, Franz Xaver Sedelmaier, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Buchloe und den zum Assessor des Landgerichts Günzburg ernannten vormaligen Bezirksgerichtsaccessisten Mathias Karmann als Assessor zum Landgerichte Friedberg zu versetzen; den Wechselsensal Maier Renlinger zu Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und den Kaufmannssohn Karl Dömling zu Würzburg als Wechsel- und Waarensensal daselbst aufzustellen;

unterm 31. Dezember v. Js.

den Landrichter Karl Rehm zu Pappenheim zum Landgerichte Gerolzhofen und den Landrichter Heinrich Adolph Bucher zu Gerolzhofen zum Landgerichte Pappenheim, beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; den Assessor des Landgerichts Brückenau, Friedrich Bohlig, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Brückenau den Sekretär des Bezirksgerichts Lohr, Otto Rein, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts

Digitized by Google

Lohr den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rothenbuch, Ernst Bertels, zu ernennen;

unterm 7. Januar l. Js.

den Bezirksgerichtsassessor Adam Disque in Landau zum Landrichter in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen; den Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Regensburg, Großhändler Hermann Gottlieb Roscher daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und den Fabrikbesitzer Christoph Rehbach zu Regensburg zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Regensburg zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde

unterm 21. Dezember v. Js.

der Bezirksgerichtsrath Anton Ludwig Christian Beck zu Windsheim, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Funktion des ersten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Windsheim enthoben, und der bisherige zweite Untersuchungsrichter, Bezirksgerichtsrath Ludwig Herrmann daselbst vorläufig als einziger Untersuchungsrichter am genannten Bezirksgericht aufgestellt, ferner die erledigte Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Bamberg dem k. Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Gleitsmann daselbst übertragen;

unterm 2. Januar l. Js.

die erledigte Funktion des dritten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Landshut dem Bezirksgerichtsrathe Karl Jungermann daselbst übertragen, bei dem Bezirksgerichte Passau ein dritter Untersuchungsrichter aufgestellt, und zu dieser Funktion der Bezirksgerichtsassessor Franz Xaver Heindl daselbst berufen, sowie

unterm gleichen Tage

als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Rothenbuch der geprüfte Rechtspraktikant Edmund Herbert aus Trennfurt, dermalen zu Klingenberg, aufgestellt.

Gestorben: am 29. Dezember 1863 der k. Stadtgerichtsassessor Johann Karl Bär in Bayreuth.

Zur Beachtung.

Diejenigen Abonnenten des Vorjahres, welche den Preis für das Ergänzungsheft noch nicht eingezahlt haben, werden wiederholt ersucht, denselben nunmehr schleunigst bei der betreffenden Posterpedition zu erlegen, damit die schließliche Abrechnung nicht weiter behindert werde.

Die Expedition des Justizministerialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München III. 31. Januar 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel betr. — Ministerialentschließung, die Korrespondenzform mit coordinirten Behörden betr. — Ministerialentschließung, die Diäten der Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr. — Ministerialentschließung, die Beurkundung der Verträge über die Alimentation außerehelicher Kinder betr. — Ministerialentschließung, die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr. — Bekanntmachung, die Bildung und Besetzung der Berggerichte betr. — Bekanntmachung, die Formation der Gerichtssprengel betr. — Notiz — Dienstesnachrichten. —

E.Nr. 4053. **Nr. 5.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die im Jahre 1858 auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Innern durch den Druck veröffentlichte Zusammenstellung der in den diesrheinischen Gebietstheilen des Königreichs Bayern über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel geltenden Bestimmungen hat durch verschiedene, seitdem ergangene, in Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorschriften mehrfache Abänderungen erfahren und hiedurch wesentlich an ihrer Brauchbarkeit verloren.

Die Grubert'sche Verlagshandlung in München hat deßhalb mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern eine neue Ausgabe jener Schrift veranstaltet, in welche unter Ausscheidung des Aufgehobenen auch die einschlägigen Artikel des

Digitized by Google

Strafgeſetzbuches und Polizeiſtrafgeſetzbuches, dann die auf Grund derſelben erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen aufgenommen wurden, ſo daß ſie eine vollſtändige Sammlung der in den dießrheiniſchen Regierungsbezirken über Jagdausübung, Wildſchadensersatz und Jagdfrevel dermal geltenden Beſtimmungen enthält.

Sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesſeits des Rheins werden hiemit ermächtigt, die vorbezeichnete Schrift, von welcher das Exemplar 12 Kreuzer koſtet, zum Dienſtgebrauch auf Rechnung der Regieerigenz anzuſchaffen.

München, den 15. Januar 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vorſchriften über Jagd-Ausübung, Wildſchadenserſatz und Jagdfrevel betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

E. Nr. 4360.

Nr. 8.

An die Bezirksgerichte und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins, dann an die Staatsanwälte an dieſen Gerichten.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Nachdem gemäß Ziffer 5 der gemeinſchaftlichen Entſchließung der k. Staatsminiſterien des Innern, beider Abtheilungen, und des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. November vor. Js., den Geſchäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr., die Verwaltungsämter ermächtigt wurden, in Zuſchriften an coordinirte Behörden die bisher üblichen Empfehlungsformen zu unterlaſſen, und hiemit auch das k. Staatsminiſterium der Finanzen ſein Einverſtändniß erklärt hat, ſo werden hiemit die den Verwaltungsämtern und Finanzbehörden coordinirten Gerichte und Staatsanwälte zu gleichmäßigem Verfahren ermächtigt, wie auch dieſe Ermächtigung bezüglich der Korreſpondenz der Staatsanwälte unter ſich und mit den Gerichten bereits

Digitized by Google

gemäß §. 42 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 ertheilt wurde.

München, den 17. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Korrespondenzform mit coordinirten Behörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 4608.

Nr. 9.

An die Oberstaatsanwälte an den k. Appellationsgerichten, dann an die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins unter dem 19. d. Mts. erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 23. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Diäten der Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz werden die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, hiemit ermächtigt, den zur Stellvertretung der Gerichtsvorstände an auswärtige Stadt- oder Landgerichte berufenen Assessoren der Be-

Digitized by Google

zirks-, Stadt- oder Landgerichte die treffenden Taggelder nach dem erhöhten Diätensatz von 4 fl. unter Beachtung der Ziffer I der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 (Rggsbl. S. 860) anzuweisen.

München, den 19. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins ergangen.
Die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. Nr. 14,134.

Nr. 10.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, an die Stadt- und Landgerichte und an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß bei den Stadt- und Landgerichten bezüglich der Protokollirung der Verträge über die Alimentation außerehelicher Kinder ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, indem einige dieser Gerichte sich zur Protokollirung solcher Verträge für zuständig erachten, andere, von der Ansicht ausgehend, daß die Beurkundung von Alimentationsverträgen zu dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehöre, die Betheiligten zu diesem Zwecke an einen Notar verweisen.

Dieses letztere Verfahren ist den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit vollkommen entsprechend, als die Stadt- und Landgerichte in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörden zur Beurkundung von Verträgen über die Alimentation außerehelicher Kinder nicht für zuständig erachtet werden können.

Die Beurkundung eines Vertrags kann deßhalb, weil ein Minderjähriger bei demselben betheiligt ist, nicht als ein zum

Digitized by Google

Vormundschaftswesen gehöriges Geschäft betrachtet werden und nur die obervormundschaftliche Prüfung und Genehmigung des Vertrags oder der den Minderjährigen betreffenden Vertragsbestimmungen gehört zum Wirkungskreise des vormundschaftlichen Amtes.

Die Aufnahme solcher Verträge fällt daher nicht unter Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, sondern unter Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Notariats-Gesetzes und in Art. 12 dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß auch die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige betheiligt sind, unter den nach Art. 11 Abs. 2. Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege begriffen sei.

Dagegen ist die Zuständigkeit der Gerichte, in ihrer Eigenschaft als Prozeßgerichte Vergleiche zu protokolliren (Ger. Ordn. cap. 17 §. 1 Nr. 9) durch das Notariatsgesetz nicht aufgehoben worden, und den Stadt- und Landgerichten steht hienach auch gegenwärtig die Befugniß zu, Vergleiche über die Alimentation außerehelicher Kinder zu protokolliren, insoferne sie in ihrer Eigenschaft als Prozeßgerichte gemäß §. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, mit der Sache befaßt sind.

München, den 24. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Beurkundung der Verträge über die Alimentation außerehelicher Kinder betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. Nr. 3873.

Nr. 11.

An die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Im Nachtrage zu den Bestimmungen in §. 54 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 werden die Staatsanwälte angewiesen:

Digitized by Google

1) in allen Fällen, in welchen eine wegen Verbrechens oder Vergehens in der Richtung gegen eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe eingestellt wird, hievon dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am einschlägigen Stadt- oder Landgerichte behufs der entsprechenden Vormerkung auf der Titelseite der Strafliste der betreffenden Person Mittheilung zu machen, und
2) in denjenigen Fällen, in welchen ein Studirender der Universität, ein Zögling der polytechnischen Schule oder ein Schüler des Gymnasiums wegen Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung verwiesen wird, von dieser Verweisung — unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages der anberaumten Verhandlung — sowie seiner Zeit von dem in der öffentlichen Sitzung erlassenen Urtheile dem betreffenden Rektorate Kenntniß zu geben. In gleicher Weise haben die Staatsanwälte, wenn in der gegen einen Studirenden eingeleiteten Untersuchung die Einstellung des Verfahrens beschlossen wird, von diesem Ergebnisse der Untersuchung dem betreffenden Rektorate ungesäumt Mittheilung zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wird die bestehende Vorschrift,*) nach welcher die Untersuchungsrichter von jeder gegen einen Studirenden eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung sogleich bei dem Beginne der Untersuchung dem betreffenden Rektorate Kenntniß zu geben haben, zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 28. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr.

*) Generalisirte Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Oktober 1849 und 18. Januar 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Bildung und Beſetzung der Berggerichte betr.

Seine Majeſtät der König haben laut allerhöchſten Signats vom 18. Januar l. Js. im Hinblick auf Art. 75 des Geſetzes vom 10. Nov. 1861, „die Gerichtsverfaſſung betr.," anzuordnen geruht:

1) daß das Berggericht zweiter Inſtanz für den Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg bei dem durch die allerhöchſte Verordnung vom 14. Oktober 1823 (Regierungsblatt S. 1502) bereits für die Kreiſe Oberfranken und Mittelfranken in gleicher Eigenſchaft beſtimmten Appellationsgerichte von Oberfranken gebildet werde;
2) daß als techniſches Mitglied bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken als Berggericht zweiter Inſtanz für die Kreiſe Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aſchaffenburg der jeweilige Bergmeiſter zu Steben und als deſſen Stellvertreter der jeweilige Bergmeiſter von Wunſiedel zu Brandholz zu fungiren habe.

Bekanntmachung,

die Formation der Gerichtsſprengel betr.

Gemäß allerhöchſten Signats vom 16. Januar l. Js. wird vom 1. Februar l. Js. anfangend der Forſtbezirk „Wolfersloh" von dem Landgerichte Burglengenfeld losgetrennt und dem Landgerichte Schwandorf zugetheilt.

Notiz.

Das Regierungsblatt für 1864 enthält in Nro 1., ausgegeben am 4. Januar 1864, S. 5, eine auf das Zollgeſetz und Zollſtrafgeſetz vom 17. November 1837 bezügliche k. allerhöchſte Verordnung vom 23. November 1863, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von ſolchen vertretenden Ausgangszölle betr.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 8. Januar l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Karl Jungermann zu Landshut mit Rückſicht auf die ihm dermalen übertragene Funktion eines Unterſuchungsrichters von der Stelle eines Rathes am Handelsgerichte Landshut zu entheben und den Bezirksgerichtsrath Thomas Mayer zu Landshut zum Rathe des dortigen Handelsgerichts zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 13. Januar l. Js.

den Sekretär des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Eduard Kistenfeger, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 21. Januar l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts Fürth, Dr. Friedrich Wiebeking wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; zum Rathe des Bezirksgerichts Fürth den Assessor dieses Gerichtes, Johann Mart. Kißkalt, sowie zum Assessor des Bezirksgerichts Fürth den Sekretär des Bezirksgerichts Neustadt a. d. S., August Kirchgeßner, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Baunach, David Henneberger, zu ernennen; ferner den Assessor des Landgerichts Laufen, Otto Ilg, wegen Krankheit und hiedurch beschränkter Funktionsfähigkeit in Anwendung des §. 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und den wegen Erkrankung eines Nebenbeamten dem Landgerichte Pfaffenhofen außer dem Status beigegebenen Assessor Friedrich Freudling in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Laufen zu versetzen;

unterm 22. Januar l. Js.

die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Assessorstelle dem im zeitlichen Ruhestande befindlichen Appellationsgerichts-Assessor Philipp Ferdinand Vogt in München zu verleihen.

Gestorben: am 17. Januar 1864 der k. Bezirksgerichts-Direktor Ignatz Reichert in Lohr, und am 22. Januar 1864 der k. Gerichtsschreiber Friedr. Pradarutti in Burgebrach.

Zur Notiz.

Haupttitelblatt und Register zum Jahrgange 1863 des Justizministerialblattes sind nunmehr ausgegeben und versendet.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München IV. 8. Februar 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins und die bei diesen Gerichten anfallenden ständigen Bauausgaben betr. — Dienstesnachrichten —

E. Nr. 4309. **Nr. 12.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob außer denjenigen Kosten, von welchen in der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann den Landgerichten diesseits des Rheins betreffend, (Just.-Min.-Bl. Jahrg. I, Ergänzungsheft S. 83 u. fg.) unter Ziff. 10 lit. f. Abs. 1 ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht aus den gerichtlichen Regiemitteln zu bestreiten seien, sondern, als zu den sogenannten ständigen Bauausgaben gehörig, unter diesem Titel bei den k. Rentämtern verrechnet werden, auch noch andere bei

Digitized by Google

den Stadt- und Landgerichten vorkommende Kosten, und welche allenfalls zur Verrechnung auf ständige Bauausgaben sich eignen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit bekannt gegeben, daß alle Kosten, welche ihrer Natur nach zu den ständigen Bauausgaben gehören und für die übrigen k. Stellen und Behörden unter diesem Titel verrechnet werden, auch bei den k. Stadt- und Landgerichten unter dem gleichen Titel zur ausgablichen Verrechnung gebracht werden dürfen, soweit nicht in der angeführten Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862 eine hievon abweichende spezielle Bestimmung getroffen ist.

Es fallen sonach nicht den stadt- und landgerichtlichen Regieaversen zur Last und eignen sich auch nicht zur Aufnahme in die Regierechnungen dieser Gerichte, sondern bleiben der Verrechnung auf ständige Bauausgaben bei den k. Rentämtern vorbehalten außer den schon in der Entschließung vom 13. Juni 1862 Ziffer 10 lit. f Abs. 1 hervorgehobenen Ausgaben dieser Art insbesondere auch noch die Kosten:

1) für das Einbinden der Brunnen mit Stroh u. dgl. zur Winterszeit und für Entfernung dieses Schutzmaterials;
2) für das Verstopfen der Kellerfenster im Winter;
3) für das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbehälter und für die Reparatur derselben;
4) für das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;
5) für das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren;
6) für Reinigung der Oefen durch den Hafner, insoferne damit nicht Reparaturen verbunden sind, deren Kosten dem Landbau-Unterhaltungsetat zur Last fallen;
7) für Verzierung der Gebäude und Straßen bei Prozessionen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten.

Hienach haben die k. Oberstaatsanwälte bei Anweisung der Regiemittel nach Ziffer 9 der Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte und die mit der Regierechnungsführung befaßten Gerichtsschreiber

Digitized by Google

bei der Verwendung und beziehungsweise Verrechnung der gerichtlichen Regiemittel ſich zu achten.

München, den 5. Februar 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Muljer.

Das Regiewesen der Stadt- u. Landgerichte diesſeits des Rheins u. die bei diesen Gerichten anfallenden ſtändigen Bauausgaben betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 23. Januar l. Js.:

auf die am Landgerichte Nürnberg erledigte Gerichtsdienerſtelle den Landgerichtsdiener Karl Nagel in Dachau, und auf die ſich hiedurch erledigende Gerichtsdienerſtelle am Landgerichte Dachau den Landgerichtsdiener Georg Adam Faltermayer in Tegernſee — beide auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen — zu verſetzen, dann die Landgerichtsdienerſtelle in Tegernſee dem ehemaligen Lottokollekteur Alois Weingärtner in München auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 24. Januar l. Js.

die am Bezirksgerichte Amberg erledigte Botenſtelle dem Gefängnißwärtergehilfen Johann Wackerbauer in Landshut auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 28. Januar l. Js.

den Bezirksgerichtsſchreiber Heinrich Jung in Fürth wegen nachgewieſener Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage für immer in den nachgeſuchten Ruheſtand zu verſetzen;

unterm 4. Februar l. Js.

den Notar Ludwig Gaſſert von Rockenhauſen, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf die in Kaiſerslautern erledigte Notarsſtelle zu verſetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Notarsſtelle in Rockenhauſen dem zweiten Untergerichtsſchreiber am

Appellationsgerichte der Pfalz, Karl Ludwig Seel, seinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verleihen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurde:

unterm 24. Januar l. Js.

auf die Stelle des Vertreters der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Baunach der Vertreter der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Aub, Rechtspraktikant Wilhelm Voigt, ſeinem desfallſigen Anſuchen entſprechend, berufen, und als Vertreter der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Aub der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Ludwig Geiger zu Gemünden aufgeſtellt;

unterm 2. Februar l. Js.

der als Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Würzburg links des Maines aufgeſtellte Bezirksgerichtsacceſſiſt Ludwig Müller, ſeiner geſtellten Bitte entſprechend, von dieſer Funktion enthoben und dieſelbe dem Bezirksgerichtsacceſſiſten Gottfried Kirchgeßner zu Würzburg übertragen.

Geſtorben: am 26. Januar 1864 der k. Notar Dr. Johann Peter v. Hornthal in Bamberg; am 30. Januar 1864 der k. Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Oerthel in Amberg und am 31. Januar 1864 der k. Advokat Dr. Fiſchel Arnheim in Bayreuth.

Zur Beachtung.

Man ſieht ſich veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß Reclamationen wegen Ausbleibens einzelner Nummern des Juſtizminiſterialblattes ſpäteſtens bei Empfangnahme der nächſtfolgenden Nummer zu erheben und zwar bei der betreffenden Poſterpedition, durch welche die Zuſtellung vermittelt wird, anzubringen ſind. Bei ſpäterer Reclamation kann jedenfalls auf unentgeldliche Nachlieferung nicht mehr gerechnet werden.

Zugleich wird den mit dem Jahrgange 1864 neu eingetretenen Abonnenten zur Kenntniß gebracht, daß noch eine Anzahl von Exemplaren des Jahrgangs 1863 vorräthig iſt und nachbezogen werden kann.

Die Expedition des Juſtizminiſterialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München V. 20. Februar 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr. — Ministerialentschließung, den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung. —

E. Nr. 4,866.

Nr. 13.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, sämmtliche Bezirks-, Stadt- und Landgerichte im ganzen Königreiche, sowie sämmtliche Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten.

Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, und des Innern.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr. (Rggs.-Bl. v. J. 1854 S. 211 u. flgd.) gestellt werden, wird den Distriktspolizeibehörden (in München der k. Polizeidirektion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisre-

Digitized by Google

gierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen, und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Ist das Auslieferungsansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distriktspolizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) zur Aeußerung zu übermitteln.
2) Gelangt das Auslieferungsansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe womöglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) abzugeben und diesem auch — mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde — die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.
3) Die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungsansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distriktspolizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayrischen Gerichtes für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.
4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distriktspolizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Digitized by Google

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distriktspolizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt, oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungsersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayrischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distriktspolizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungsanträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsgesuche bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distriktspolizeibehörden und den bezirksge-

Digitized by Google

richtlichen Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: Graf v. Hundt.

E. Nr. 5633.

Nr. 14.

An sämmtliche Gerichte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 11. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird nebst der darin in Bezug genommenen gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. März 1862, gleichen Betreffs, nachstehend im Auszuge zur Kenntnißnahme und Beachtung für die Gerichtsvorstände mitgetheilt.

München, den 15. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen, und nach Vernehmen sämmtlicher k. Regierungen, K. d. J., über die Punkte Abtheilung II. Ziff. 2 . . . . des gemeinschaftlichen Generale der fünf k. Staatsministerien Nro. 2588 vom 26. März 1862*) wird hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten an den von den k. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden Folgendes angeordnet:

Zu Ziffer II. Nro. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, er-

*) Auszug aus der obenallegirten Entschließung:

E. N. 2588.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem jüngsten Landtage ist bekanntlich der Antrag gestellt worden, es möge auf jedmögliche Minderung der Bauausgaben für Staatsgebäude strengstens Bedacht genommen werden.

Seine Majestät der König haben hierauf im Abschnitt III. §. 13 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 den Staatsministerien den Auftrag zu ertheilen geruht, bei allen Bauausgaben für Staatsgebäude die möglichste Sparsamkeit im Auge zu behalten.

Allgemein wie dieser Antrag gestellt und der allerhöchste Befehl gegeben ist, bezieht sich derselbe nicht bloß auf Neubauten, sondern auch auf Unterhaltungsarbeiten. Es werden daher der k. Regierung nachstehende Aufträge und Direktiven ertheilt:

2c. 2c. 2c.

II. Unterhaltung:

2c. 2c. 2c.

2. Der Titel VI der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, „die Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude betr.", bezeichnet genau das bezüglich der Wendung der „kleinen Baufälle" bei Staatsgebäuden einzuhaltende Verfahren. Nach §. 68 sollen alljährlich bei Gelegenheit der Etatsaufnahme alle kleinen Baufälle konsignirt und dem Nutznießer zur Wendung eröffnet werden.

Bei genauem Vollzug dieser Anordnung wird das Interesse des Staatsärars bezüglich seiner auf den allgemeinen Bedingungen der Nutznießung beruhenden Anforderungen gewahrt bleiben.

Andererseits erscheint es auch billig, daß die Nutznießer bezüglich der Wendung der großen, der Staatskasse obliegenden Baufälle mit ihren Wahrnehmungen, Wünschen und Anträgen vernommen werden. Eine solche Einrichtung dürfte geeignet sein, die Baubehörden vor dem Vorwurfe der Will-

Digitized by Google

ſcheint es billig und ſachgemäß, daß die Bewohner der Staatsgebäude auch bezüglich der Wendung der der Staatskaſſe obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünſche und Anträge vernommen werden. Bereits beſtehen Einrichtungen zu dieſem Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forſtgebäude, und in demjenigen von Oberfranken für dieſe, wie für die Gebäude des rentamtlichen Dienſtes mit entſprechend vortheilhafter Wirkung für die Sache ſelbſt, ohne Erſchwerung des Geſchäftsganges und ohne Anlaß zu beſonderen Differenzen zwiſchen den Bewohnern und den Baubehörden, ſo daß füglich dieſe Anordnung auf alle übrigen, von den k. Baubehörden beſorgten Staatsgebäude der fünf k. Staatsminiſterien ausgedehnt werden kann.

Zu dieſem Zwecke ſollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureaulokalen die Amtsvorſtände oder die von ihnen Kommittirten, bei Kirchen die treffenden geiſtlichen Vorſtände ꝛc. ꝛc.) in der Kolonne a des nach angeſchloſſenem Formulare aufzuſtellenden Verzeichniſſes ihre Wünſche und Anträge für das bezügliche Etatsjahr unter Beiſetzung ihrer Unterſchrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern und beziehungs-

---

führ zu ſchützen, der tüchtigen Unterhaltung eine größere Gewähr und der Kreisregierung Gelegenheit zu bieten, billigen, mit der Melioration der Gebäude im Einklange ſtehenden Wünſchen, je nachdem es die Mittel geſtatten, auch Rechnung zu tragen.

Die k. Regierung wird daher angewieſen, ſich gutachtlich zu äußern, ob nicht, — analog den Fällen, wo zu Stiftungs- oder Gemeindebauten der Staat nur konkurrenzpflichtig iſt, — den Nutznießern Gelegenheit geboten werden ſoll, entweder in eigenen, den Koſtenvoranſchlägen beizufügenden Schreiben an die Baubehörden, oder unter den zur Einſicht ihnen übermittelten Koſtenanſchlägen ſelbſt ihre Wahrnehmungen, Wünſche und Anträge zur Kenntniß der Kreisſtelle zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 26. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk, gez. v. Zwehl, gez. v. Neumayr, gez. Frhr. v. Mulzer, gez. v. Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
gez. Rüßler.

Den Aufwand auf das Landbauweſen des Staates betr.

Digitized by Google

weise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die k. Baubehörden einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Betheiligten durch diese Behörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungsetats die Bemerkungen der Betheiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatskostenanschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines und wenn der Betheiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats diese Bemerkungen übergibt, steht der k. Baubehörde die Befugniß der Annahme zu, daß der Betheiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der k. Baubehörde sich zufrieden stellt.

Von dem die Etatsaufnahme besorgenden Baubeamten oder Bauassistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Betheiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Kolonne b des Verzeichnisses die desfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben, und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichniß dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

. . . . . .

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. Frhr. v. Schrenk.

An
die k. Regierung, K. d. J.,
. . . . . .
Den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Nüßler.

Formular.

Baufall-Anträge

pro 18 . .

für das (Bezeichnung des Gebäudes) zu (des Ortes) im Baubezirke N. N.

Fol. Nummer der Baufälle.	a. Anträge des Bewohners oder Betheiligten.	b. Bemerkungen der k. Baubehörde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 6. Februar l. Js.

zu der bei dem Stadtgerichte Bayreuth erledigten Assessorsstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Ansbach, Heinrich Frhrn. v. Völderndorff, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Ansbach den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Riedenburg, Wilhelm v. Anns, zu ernennen;

unterm 7. Februar l. Js.

auf die am Landgerichte Münnerstadt erledigte Gerichtsdienerstelle den Landgerichtsdiener Georg Dömling zu Nordhalben auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und die hiedurch am Landgerichte Nordhalben in Erledigung kommende Gerichtsdienerstelle dem pensionirten Gendarm und dermaligen Gerichtsdienergehilfen Philipp Seidenath in Bamberg zu verleihen;

unterm 8. Februar l. Js.

die am Landgerichte Burgebrach erledigte Gerichtsschreiberstelle dem Tagschreiber Johann Störcher am Bezirksgerichte Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; die am Oberappellationsgerichte erledigte Rathdienerstelle dem Rathdiener am Appellationsgerichte von Oberbayern, Joseph Popp, und dessen Stelle dem Boten an diesem Appellationsgerichte, Georg Dürr — beiden in ihrer bisherigen widerruflichen Eigenschaft — zu verleihen, dann zum Boten am Appellationsgerichte von Oberbayern den dortigen Beiboten Heinrich Ludwig auf Ruf und Wiederruf zu ernennen;

unterm 10. Februar l. Js.

am Bezirksgerichte Pfarrkirchen einen dritten Anwalt aufzustellen und hiezu den dermaligen Notariatsgehilfen Christoph August Schnepf in Rosenheim zu ernennen.

Berichtigung.

In Nummer IV. S. 26 Zeile 7 und 8 von oben soll es statt: „bei den k. Stadt- und Landgerichten" heißen: „für die k. Stadt- und Landgerichte."

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VI. 3. März 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr. — Ministerialentschließung, gegenseitige Ausfolgelassung von Untersuchungsakten zwischen königlich bayerischen und großherzoglich badischen Gerichten betr. — Ministerialentschließung, das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr. — Ministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr., mit einem oberstrichterlichen Erkenntnisse. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 5478.

Nr. 15.

An die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 7. d. M. an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird nachstehend den Gerichten und den Staatsanwälten in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht.

München, den 13. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach vorgängigem Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die Evidenthaltung, Sicherstellung und Beitreibung der auf das künftige Vermögen von Angeschuldigten verwiesenen Untersuchungskosten jeder Art in analoger Anwendung jener Behandlungsweise stattzufinden habe, wie solche in Ziffer 1 u. 5 der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1862 Nro. 2430, „die Kosten der Bestrafung betr.“*), bezüglich der Strafvollzugskosten vorgesehen wurde.

Die Bestimmungen über die Verbuchung und Verrechnung der — gegen Rückersatz vorgeschossenen — Untersuchungskosten in den §§. 30 bis 35 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Auf die Beitreibung der erwähnten Kosten ist jederzeit der geeignete Bedacht zu nehmen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F.

. . . . . .

Die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
gez. Pummerer.

E. Nr. 6003.

Nr. 16.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Staats-Prokuratoren im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund der von Seite der großherzoglich badischen Regierung zugesicherten Gegenseitigkeit wird im Einverständnisse

*) Justiz.-Min.-Bl. von 1863, Ergänzungsheft S. 105.

Digitized by Google

mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehende Anordnung, daß in allen Fällen, in welchen von auswärtigen Gerichten die Ausantwortung unerledigter Untersuchungsakten angesonnen wird, die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz zu erholen sei, hinsichtlich des Großherzogthums Baden außer Anwendung gesetzt und den Bezirksgerichten dieser Landestheile allgemein die Ermächtigung zur Ausfolgelassung von Untersuchungsakten an großherzoglich badische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Dem Ersuchen um Aktenmittheilung ist nur dann zu entsprechen, wenn in dem Ersuchschreiben die bei dem großherzoglich badischen Gerichte zur Untersuchung gezogene Handlung und die verdächtige oder angeschuldigte Person genau bezeichnet ist und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsakten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1) die Mittheilung solcher Akten zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem bayerischen Gerichte in Untersuchungshaft gekommenen Ausländer verlangt und in dem Ersuchschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen bayerischen Staatsangehörigen werden benützt werden, oder wenn
2) die im Großherzogthume Baden anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen bayerischen Staatsangehörigen wegen einer in Baden verübten strafbaren Handlung geführt wird, dieser bayerische Staatsangehörige aber bereits bei einem großherzoglich badischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Ersuchschreiben gleichfalls die ausdrückliche Versicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

Digitized by Google

IV.

In allen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolgelassung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

Hienach haben sich die Gerichte und Untersuchungsrichter in den Landestheilen diesseits des Rheins analog auch bei Ersuchen an die großherzoglich badischen Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

Dieselben Vorschriften sind auch in der Pfalz von den Staatsprokuratoren und von den Gerichten und Untersuchungsrichtern, insoweit diese nach den dortigen Ressortverhältnissen mit Bewilligung oder Stellung von Ersuchen um Aktenmittheilung sich zu befassen haben, zu beobachten.

München, den 25. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Gegenseitige Ausfolgelassung von Untersuchungsakten zwischen kgl. bayerischen und großherzogl. badischen Gerichten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 5860.

Nr. 17.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wonach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei. Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt" in den Lan-

destheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein k. Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr.

G. Nr. 4195.

Nr. 18.

An sämmtliche Appellationsgerichte und Bezirksgerichte im ganzen Königreiche, sowie an sämmtliche Staatsanwälte und Staatsprokuratoren an diesen Gerichten.

Staatsministerium der Justiz.

Das von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches am 31. v. Mts. in der Untersuchung gegen die beurlaubten Soldaten Johann und Kaspar Barthelmes von Tretzendorf und Georg Graser von Trassenfurt wegen Körperverletzung, Widersetzung und Jagdfrevels bezüglich des Competenzconfliktes zwischen dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt und dem k. IV. Infanterie-Regimente vac. Gumppenberg erlassene Erkenntniß wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 15. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreichs hat am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor v. Zink; die Räthe Dr. Kalb, Wolf, Damm; die Oberauditore Wagenhäuser, v. Menz, Gerstner; II. Staatsanwalt Haubenschmid und Sekretär Mayer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten Oberappellationsgerichtsrathes Dr. Kalb in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen die beurlaubten Soldaten Johann und Kaspar Barthelmes von Tretzendorf und Georg Graser von Trassenfurt wegen Körperverletzung, Widersetzung und Jagdfrevels, hier den Competenzconflikt zwischen dem k. Bezirksgerichte Schweinfurt und dem k. IV. Infanterie-Regimente vac. Gumppenberg betr.;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts am obersten Gerichtshofe, welcher den Antrag stellt, auszusprechen:

daß zum weiteren Vorschreiten in der Untersuchung gegen Johann Barthelmes und Genossen die Militärgerichte zuständig seien;

In Erwägung, daß in den obigen drei Untersuchungen wegen Körperverletzung, Widersetzung und Jagdfrevels das Verfahren nur allein gegen die benannten drei Soldaten gerichtet worden ist, wie deren dem Art. 37 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 entsprechende Verhöre nachweisen, während die bei der Untersuchung wegen Körperverletzung anfänglich angezeigte Mitbetheiligung von Civilpersonen — Adam Philipp und Johann Popp — zwar deren Vernehmung, jedoch nach Ueberschrift und Inhalt der treffenden Verhandlungen lediglich in der Eigenschaft **als Zeugen**, nach sich gezogen hat und daß somit hier nicht der Fall gegeben ist, daß Civil- und Militärpersonen bei demselben Reate zusammentreffen, demnach auch eine gemischtgerichtliche Untersuchung (Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856) nicht vorliegt;

In weiterer Erwägung, daß die auf irrige Voraussetzungen gegründete Auffassung des Untersuchungsrichters, daß ein Zusam-

Digitized by Google

mentreffen der obigen Art gegeben sei oder sich ergeben werde, und die demgemäß von Seite der einschlägigen Militärbehörden erfolgte Ueberlassung der Weiterführung der Untersuchung auch hinsichtlich der betheiligten Militärpersonen an und für sich die Untersuchung nicht zu einer gemischtgerichtlichen machen kann, wenn derselben, wie gezeigt, die im Art. 1 und 2 des allegirten Gesetzes bezeichneten Vorbedingungen fehlen;

In endlicher Erwägung, daß sohin auch die im Art. 2 l. c. bestimmte weitere Mittheilung der Sache an die zuständigen Militärbehörden nicht veranlaßt war und demzufolge aus der Nichtanwendung dieser Bestimmung keine Nichtigkeit (Art. 6 l. c.) erwachsen konnte;

aus diesen Gründen

erkennt der oberste Gerichtshof, daß zum weiteren Vorschreiten in der Untersuchung gegen Johann und Kaspar Barthelmes, dann Georg Graser die Militärbehörden zuständig sind.

(Folgen die Unterschriften.)

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 9, ausgegeben am 19. Februar 1864, Seite 185, eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.;
2) in derselben Nummer Seite 191, eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Februar 1864, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. Februar l. Js.

den Gerichtsschreiber Peter Rebhan in Ebern wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit in analoger Anwendung des §. 22 lit.

Digitized by Google

D. der IX. Verfaſſungsbeilage in den nachgeſuchten Ruheſtand auf die Dauer eines Jahres treten zu laſſen und die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsſchreiberſtelle am Landgerichte Ebern in proviſoriſcher Eigenſchaft dem vormaligen Tarbeamten Anton Karl Lippert von Weyhers auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen;

unterm 14. Februar l. Js.

die in Otterberg erledigte Gerichtsbotenſtelle dem Gerichtsbotenkandidaten Daniel Gäckler aus Pirmaſens und die in Waldmohr erledigte Gerichtsbotenſtelle dem Gerichtsbotenkandidaten Georg Mich. Fitz aus Edenkoben zu verleihen;

unterm 16. Februar l. Js.

den Landgerichtsaſſeſſor Karl Nöſſel in Grünſtadt, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zum Aſſeſſor bei dem Bezirksgerichte Landau, und den geprüften Rechtskandidaten Franz Stocke aus Dirnſtein zum Landgerichtsſchreiber in Waldfiſchbach zu ernennen;

unterm 19. Februar l. Js.

den Landrichter Philipp Gerlach zu Ochſenfurt wegen Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Funktionsunfähigkeit in Anwendung des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruheſtand zu verſetzen;

unterm 21. Februar l. Js.

den bisherigen Aſſeſſor am Handelsgerichte Paſſau, Großhändler Anton Bachmaier, ſeinem deßfallſigen allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, von dieſer Stelle zu entheben und die hiedurch in Erledigung kommende Aſſeſſorſtelle dem bisherigen Ergänzungsrichter an dem genannten Gerichte, Kaufmann Georg Obermeyer, zu verleihen, ſodann zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Paſſau den Buchhändler Guſtav Elſäſſer daſelbſt zu ernennen;

unterm 22. Februar l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Advokatenſtelle den Advokaten Heinrich Herding in Hof, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen, und die hiedurch am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Advokatenſtelle dem früheren Bezirksgerichtsacceſſiſten und nunmehrigen Advokaten-Concipienten Heinrich Kronacher in Fürth zu verleihen.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VII. 22. März 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Vorladungen von Strafgefangenen in die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Landgerichte betr. — Ministerialentschließung, Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier das Tagebuch für das Hypothekenamt betr. — Ministerialentschließung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. — Ministerialentschließung, Aktenmittheilung an die Kreisfiskalate in Maltzaufschlagsdefraudationssachen betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 6149. **Nr. 19.**

An die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft werden nachträglich zu §. 7 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen beauftragt, die Anzeigen gegen solche Personen, welche sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt befinden, alsdann, wenn die angezeigte Uebertretung nach rechtskräftiger Verurtheilung verübt wurde, (Art. 87 des St.-G.-B.) jedesmal dem vorgesetzten bezirksgerichtlichen Staatsanwalte zur Prüfung darüber in Vorlage zu bringen, ob überhaupt und in welcher Weise die Anzeige weiter zu verfolgen sei. Bei Bescheidung dieser Anfragen haben die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte insbesondere in den Fällen, wenn das aburtheilende Gericht sich nicht am Sitze der Strafanstalt befindet, in Erwägung zu ziehen,

Digitized by Google

ob die mit der angezeigten Uebertretung verbundene Strafe in ihrem Maaße und ihren etwaigen weiteren Folgen im Verhältnisse zu den Mißständen steht, welche die Ablieferung des betreffenden Strafgefangenen an den Sitz des aburtheilenden Gerichts mit sich bringt. Je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft entweder die vollständige Umgangnahme oder das einstweilige Beruhenlassen der Anzeige bis nach Entlassung des Beschuldigten aus der Strafanstalt, oder endlich die ungesäumte weitere Verfolgung der Anzeige aufzutragen.

Wenn sich in letzterem Falle das Stadt- oder Landgericht zur Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung veranlaßt sieht, so ist diese Ladung durch Requisition an die Verwaltung der Strafanstalt, in welcher sich derselbe befindet, zu erwirken, und hiebei an diese Verwaltung das Ersuchen zu richten, den Beschuldigten, wenn derselbe sich persönlich stellen will, an dem zu bestimmenden Tage an den Sitz des Gerichts abliefern zu lassen. — Bezüglich der Frage, ob die Zeit der hiedurch eintretenden Unterbrechung der Haft in die Strafzeit einzurechnen sei oder nicht, ist nach Maßgabe der Entschließung vom 18. November 1856 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. 3 S. 458) zu verfahren.

München, den 29. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Vorladungen von Strafgefangenen in die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 4599.

Nr. 20.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die mit der Geschäfts- und Registraturordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins

vom 20. September 1863 ertheilten Vorschriften über die Führung des Tagebuches für das Hypothekenamt haben in einigen Punkten verschiedene Auslegung und Anwendung gefunden und Anfragen veranlaßt.

Es wird daher zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsweise Nachstehendes verfügt:

1) Vorlagen, welche an den Notar zur Ergänzung und Berichtigung zurückgegeben wurden, sollen bei dem Wiedereinlaufe nach Ziff. 6 Abs. 2 der erwähnten Vorschriften im Tagebuche keine neue Ziffer erhalten, sondern unter der früher ertheilten Ziffer durchgeführt werden.

Nachdem sich jedoch ergeben hat, daß dieser Art der Durchführung zuweilen besondere Hindernisse entgegentreten, z. B. Unzulänglichkeit des betreffenden Raumes im Tagebuche, so wird für solche Fälle gestattet, daß die wiedereinlaufende Vorlage unter einer neuen Ziffer im Tagebuche vorgetragen werde.

Es ist jedoch hiebei niemals zu unterlassen, dieser neuen Ziffer auch diejenige, unter welcher die Vorlage schon früher eingetragen ist, in Bruchform beizufügen, nöthigenfalls mit Andeutung des Geschäftsjahres, wenn der frühere Eintrag in einem älteren Tagebuche vorkommt (z. B. $\frac{56}{1213^{83}/_{83}}$).

Auch ist in solchen Fällen bei dem ursprünglichen Eintrage die Vorlage in der Spalte VII des Tagebuches nicht als erledigt vorzutragen, sondern diese Spalte mit einem Querstriche auszufüllen und die Rückgabe nur in der IX. Spalte vorzumerken.

2) Wenn von den k. Rentämtern Verzeichnisse von Grundlasten zum Eintrage in die betreffenden Hypothekenbuchsfolien vorgelegt werden, so ist die Vorlage unter einer einzigen Ziffer im Tagebuche vorzutragen.

Enthalten diese Verzeichnisse lediglich solche Grundlasten, bezüglich deren ein successiver Eintrag bei den im laufenden Dienste sich ergebenden Gelegenheiten gestattet ist, und werden daher die Verzeichnisse nur zu künftiger Berücksichtigung den Akten oder Hypothekenprotokollsbeilagen einverleibt, so ist die hierauf zielende Verfügung des

Digitized by Google

Hypothekenamtes in der VII. Spalte des Tagebuches einzutragen.

Enthalten die Verzeichniſſe aber Grundlaſten, welche nach den beſtehenden Vorſchriften unverweilt in die betreffenden Hypothekenbuchsfolien einzutragen ſind, ſo iſt die Erledigung für die Tabelle erſt mit Vollendung aller durch die Vorlage veranlaßten Einträge und Mittheilung der Eintragsbeſtätigung an das Rentamt eingetreten. Bei desfallſigem Vortrage in der VII. Spalte kann, anſtatt der Hinweiſung auf alle einzelnen Hypothekenprotokolle, auf die mit Eintragsvermerk verſehenen Verzeichniſſe hingewieſen werden.

3) Wenn Urkunden dem Hypothekenamte vorgelegt werden, welche verſchiedene Rechtsgeſchäfte umfaſſen oder aus anderen Gründen eine Mehrzahl von Einträgen auf verſchiedenen Hypothekenbuchsfolien veranlaſſen, z. B. Urkunden über Verſteigerungen von einer Mehrzahl von Grundſtücken mit verſchiedenen Käufern, Ceſſionen verſchiedener Hypothekenforderungen an einen oder mehrere Ceſſionare, ſo erhalten dieſelben zwar nur eine einzige Ziffer im Tagebuche. Es können jedoch, mit Rückſicht auf die in Ausſicht ſtehenden mehrfältigen Zwiſchenverfügungen und Erledigungsvorträge, eine oder mehrere Querſpalten für ſolche Vorträge offen gelaſſen werden, bei welchen ſodann die I. und II. Spalte (Fortlaufende Ziffer und Zeit des Einlaufes) mit einer ſchrägen Linie auszufüllen ſind.

München, den 12. März 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Geſchäfts- und Regiſtraturordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins, hier das Tagebuch für das Hypothekenamt betr.

Digitized by Google

E. Nr. 6715. **Nr. 21.**

An ſämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die von dem k. Staatsminiſterium des Innern im untenbezeichneten Betreffe am 4. d. Mts. an ſämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlaſſene Entſchließung wird unter Hinweiſung auf Art. 126 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs ſämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs nachſtehend zur Kenntniß gebracht.

München, den 12. März 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Verpflichtung der Medizinalperſonen zur Anzeige anſteckender Krankheiten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern.

Nach §. 1 der allerhöchſten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalperſonen zur Anzeige anſteckender Krankheiten unter Menſchen oder Thieren betr. (Rggsbl. v. 1862 S. 1861) ſind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuſtändige Ortspolizei- beziehungsweiſe Diſtriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erſtatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieſer Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem

Digitized by Google

Auftreten der variola vera, ſondern auch bei jenem der variolois gegeben iſt.

Dies iſt durch das Kreisamtsblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J.

. . . . . .

Die Verpflichtung der Medizinalperſonen zur Anzeige anſteckender Krankheiten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath: gez. Graf v. Hundt.

G. Nr. 6910.

Nr. 22.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins werden hiemit angewieſen, den Kreisfiskalaten alle Unterſuchungsakten über Malzaufſchlagsdefraudationen nach rechtskräftiger Erledigung der Sache, und zwar nicht nur in jenen Fällen, in welchen die Verhandlung in öffentlicher Sitzung ſtattfand, ſondern auch alsdann, wenn rechtskräftig die Einſtellung des Verfahrens beſchloſſen wurde, zur Einſicht mitzutheilen.

Neben dieſer Vorſchrift beſteht übrigens die gemäß §. 30 Abſ. 5 des Landtagsabſchiedes vom 10. November 1861 angeordnete Aktenmittheilung an die Kreisfiskalate vor der ſtattfindenden Verhandlung in Malzaufſchlagsdefraudationsſachen ungeändert fort.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Aktenmittheilung an die Kreisfiskalate in Malzaufſchlagsdefraudationsſachen betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 13, ausgegeben am 9. März 1864, Seite 249 eine auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches bezügliche königlich allerhöchste Verordnung vom 4. März 1864, die Schutzpocken-Impfung betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 23. Februar l. Js.

den Gerichtsschreiber Alois Bauer am Landgerichte Weyhers in Anwendung des §. 2 der IX. Verfassungsbeilage von seiner Stelle zu entheben, und zum Gerichtsschreiber an diesem Landgerichte den Taxamtsgehilfen Sebastian Würth in Neustadt a S. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 25. Februar l. Js.

zu der am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigten Rathsstelle den Stadtrichter Jos. Gürster in Regensburg, und zum Stadtrichter in Regensburg den Assessor des Stadtgerichts Würzburg, Peter Eduard Demper, zu befördern, den Stadtgerichtsassessor Heinrich Weippert in Aschaffenburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Stadtgerichte Würzburg zu versetzen, zum Assessor des Stadtgerichts Aschaffenburg den Sekretär des Bezirksgerichts Aschaffenburg, Leo Greb, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Aschaffenburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Arnstein, Adam Dereser, zu ernennen; ferner auf die erledigte Stelle eines Direktors des Bezirksgerichts Lohr den Rath des Bezirksgerichts Straubing, Jakob Gleitsmann, zu befördern, und die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte Straubing dem vormaligen Bezirksgerichtsrathe und nunmehrigen Notar Joseph Erras in Regensburg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen;

unterm 27. Februar l. Js.

den Notar Ulrich Summa in Regensburg nach Burglengenfeld und den Notar Christian Kappelmeyer in Burglengenfeld nach Regensburg, Beide entsprechend ihrem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;

Digitized by Google

unterm 3. März l. Js.

die in Bamberg erledigte Notarstelle dem Notar Johann Georg Dinkel in Gräfenberg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen;

unterm 6. März l. Js.

den Bezirksgerichtsboten Thomas Buchner in Fürth des Dienstes zu entlassen, und die hiedurch in Erledigung kommende Botenstelle am Bezirksgerichte Fürth dem Botengehilfen Johann Hühnlein am Stadtgerichte Nürnberg auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 7. März l. Js.

den Rechtscandidaten Julius Hatry aus Zweibrücken zum Assessor bei dem Landgerichte Grünstadt zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 7. Februar l. Js.

der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Joseph Heldmann zu Sulzbach als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Riedenburg aufgestellt;

unterm 22. Februar l. Js.

der als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Neustadt a. d. Waldn. aufgestellte Rechtspraktikant Peter Beicht, seinem desfallsigen Ansuchen entsprechend, dieser Funktion enthoben und dieselbe dem geprüften Rechtspraktikanten Ruppert von Heldmann aus Pechhof, dermalen zu Neustadt a. d. Waldn., übertragen;

unterm 25. Februar l. Js.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Arnstein der Bezirksgerichtsaccessist Max Reuter zu Schweinfurt aufgestellt.

Gestorben: am 26. Februar 1864 der k. Advokat Johann Georg Goppelt in Wasserburg und der k. Notar Dr. Wilhelm Friedrich Christian Krafft in Nürnberg; am 4. März 1864 der k. l. Direktor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Wilhelm Karl Ludwig von Greiner in Bamberg; am 8. März 1864 der k. Landgerichtsschreiber Johann Mayer in Waldmohr.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VIII. 24. März 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Geschäftsanzeigen der Handelsgerichte betr. — Ministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststraffachen betr. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 6941. **Nr. 23.**

An das Handelsappellationsgericht und die Handelsgerichte I. Instanz in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber den Umfang der Geschäftsaufgabe der Handelsgerichte I. Instanz in den Landestheilen diesseits des Rheins im Allgemeinen, und über die handelsgerichtlichen Spruchsachen und deren Erledigung insbesondere sind von den Vorständen dieser Gerichte vierteljährliche Anzeigen an das k. Handelsappellationsgericht durch Vorlage von Tabellen nach dem angefügten Formulare in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

Für die Anfertigung dieser Tabellen werden folgende specielle Weisungen ertheilt:

I.

Die äußere Seite der Tabelle hat außer der das Gericht und Quartal bezeichnenden Ueberschrift auch eine auf das Einlaufsjournal gegründete Angabe der Gesammteinlaufsziffer des Quartals und der Zahl der am Schlusse des Quartals noch nicht erledigten Einläufe in der durch das Formular angedeuteten

Digitized by Google

Weise zu enthalten, und bietet unterhalb dieser Angabe noch Raum zu allgemeinen Bemerkungen, zu welcher der Gerichtsvorstand sich veranlaßt finden könnte.

II.

Die innere Seite der Tabelle hat einen Ueberblick über die den einzelnen rechtsgelehrten Richtern, dann den bei dem Handelsgerichte beschäftigten Sekretären und Accessisten zugetheilten richteramtlichen Geschäfte zu gewähren, zu welchem Zwecke für jede dieser Personen eine Querlinie der Tabelle bestimmt ist.

Bezüglich der einzelnen Reihen wird bemerkt:

1. In der 1. Reihe sind alle Gerichtspersonen aufzuführen, welche im betreffenden Quartal mit der Instruktion oder Vortragerstattung zur Entscheidung von Handelssachen ständig oder aushilfsweise betraut waren.

   Bei denjenigen, welche nicht ständig, oder nicht das ganze Quartal hindurch — z. B. wegen Versetzung an ein anderes Gericht — an den handelsgerichtlichen Geschäften Theil genommen haben, ist in der 15. Reihe erläuternde Bemerkung zu machen.

2. Zu den Klagen, welche in der zweiten Reihe vorzutragen sind, zählen alle im gewöhnlichen handelsgerichtlichen oder summarischen Verfahren zu verhandelnden Klagen, mit Ausnahme der Widerklagen und aller derjenigen Implorationen, welche als bloße Incidentsachen zu einer bereits anhängigen Streitsache einkommen.

   Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Klage zur Verhandlung gezogen oder von der Gerichtsschwelle abgewiesen wird.

3. Zu den in die dritte Reihe einzustellenden Anträgen auf Hilfsvollstreckung zählen diejenigen Anträge, durch welche auf Grund eines gerichtlichen Geständnißes, Vergleiches, unbedingten Mandates, oder Erkenntnißes Hilfsvollstreckung nachgesucht wird, demnach die Sache in das Stadium der Execution eintritt. Wiederholte Anträge auf Hilfsvollstreckung in einer bereits in das Executionsstadium getretenen Sache, welche wegen Erfolglosigkeit des früheren Vollstreckungsversuches, wegen neuerwachsener Kosten, Zinsen u. s. w. gestellt werden, bleiben außer Berechnung.

Digitized by Google

Dagegen sind einzurechnen die Anträge auf Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren, wenn diese nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte ohne vorgängige Klagestellung, auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten zu verfügen ist.

4. Wird die Instruktion von Klagen oder Anträgen auf Hilfsvollstreckung in der Folge einem anderen Gerichtsmitgliede übertragen, so sind sie dem neuernannten Instruenten nicht in der 2. und 3. Reihe der Tabelle einzurechnen, sondern nur in der 15. Reihe zu erwähnen, z. B. „erhielt auch die laufenden Prozesse aus dem Pensum des am 10. Mai ausgetretenen Raths N. zur ferneren Instruktion zugetheilt."

5. Bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Uebung besteht, jedem Richter einen oder mehrere Accessisten als Hilfsarbeiter, insbesondere zur Entwerfung von Verfügungen, Abhaltung von Tagsfahrten u. s. w. ständig beizugeben, und demgemäß die neuanfallenden Sachen lediglich den Richtern zur Instruktion zuzutheilen und diesen die weitere Zutheilung an jene Hilfsarbeiter zu überlassen, ist hievon gleichfalls in der 15. Reihe Erwähnung zu thun, z. B. „demselben waren beigegeben, während des ganzen Quartals die Accessisten O. und P., dann vom 10. Mai bis 30. Juni Accessist R."

In diesem Falle sind sämmtliche Zutheilungen in der 2., 3. und 4. Reihe lediglich bei dem Namen des betreffenden Richters einzustellen, bei den Namen der Hilfsarbeiter dagegen diese drei Reihen leer zu lassen.

6 Soferne zur genauen Ausfüllung der 2. und 3. Reihe der Tabelle eine Mitwirkung der betreffenden Gerichtsmitglieder, insbesondere eine regelmäßige Vormerkung der beantragten Hilfsvollstreckungen nöthig werden sollte, haben die Handelsgerichtsvorstände das Geeignete anzuordnen.

7. Die den Handelsgerichten zugewiesenen Sachen, welchen in der Tabelle keine eigene Reihe angewiesen ist, z. B. Aufsicht über die Handelsmäkler und Güterbestätter, Einschreitung wegen unterlassener Anmeldungen zum Handelsregister u. s. w. können, wenn sie die Thätigkeit eines Gerichts-

Digitized by Google

mitgliedes im Laufe des Quartals erheblich in Anſpruch genommen haben, ebenfalls in der 15. Reihe erwähnt werden.

8. Rückſichtlich des Vortrages der Spruchſachen und deren Erledigung in der 5. bis 14. Reihe der Tabelle ſind die durch Juſtizminiſterialentſchließung vom 10. März 1863 für die Geſchäftsanzeigen über die Erledigung der Spruchſachen bei den Bezirksgerichten ertheilten Vorſchriften (Ergänz.-Heft zum Juſt.-M.-Bl. 1863 Seite 23 ff.) analog anzuwenden.

   Spruchſachen, für welche von einem Acceſſiſten zwar das ſchriftliche Referat gefertigt, welche aber im Laufe des Quartals nicht mehr durch Gerichtsbeſchluß erledigt wurden, ſind in der 13. und 14. Reihe nicht unter die Rückſtände des Correferenten, ſondern unter diejenigen des Referenten einzurechnen. Das bereits gefertigte ſchriftliche Referat kann in der 15. Reihe der Tabelle erwähnt werden.

9. Am Schluſſe der Tabelle iſt unter jede der Reihen 2 bis 14 die Summe der darin enthaltenen Ziffern zu ſetzen.

10. Die Tabelle wird mit der Fertigung des Handelsgerichtsvorſtandes verſehen, innerhalb 15 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals an das k. Handelsappellationsgericht lediglich unter Umſchlag eingeſendet, welches ſofort als vorgeſetzte Stelle diejenigen Verfügungen erläßt, zu welchen etwa der Inhalt der Tabellen Anlaß giebt, die Duplikate der Tabellen aber innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals mit Anzeige von den allenfalls erlaſſenen Verfügungen dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz vorlegt.

    Die erſtmalige Anfertigung und Vorlage der Tabelle hat am Schluſſe des II. Quartals des gegenwärtigen Geſchäftsjahres zu geſchehen, und iſt hiebei auch die Geſammtzahl der Einläufe des I. Quartals, ſowie der im I. Quartal bei dem Handelsgerichte eingekommenen Klagen auf der äußeren Seite der Tabelle anzuführen.

München, den 18. März 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Die Geſchäftsanzeigen der Handelsgerichte betr.

Geschäftsanzeige

des k. Handelsgerichtes

N. N.

über das . . te Quartal

18 . . .

Die Gesammtzahl der Einläufe des Handelsgerichtes im . . . . Quartal 18 . . . belief sich nach dem Einlauf-Journale auf . . . .

Von diesen waren am Schlusse des Quartals unerledigt:

a) Einläufe der letzten 3 Tage des Quartals . . . .
b) Einläufe von älterem Datum . . . . . .

Summe: . . . .

Digitized by Google

Namen.	Zutheilungen im . . ten Quartal 18 . . an neueingelaufenen			Spruchsachen und deren Aufgabe.			Erle
	Klagen.	Anträgen auf Hilfsvollstreckung.	Anmeldungen zum Handelsregister.	Rückstände des vorigen Quartals.	Zugetheilt in diesem Quartal.	Gesammtzahl.	Vergleich oder Abstand.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Vorstand							
Rath							
Rath							
Sekretär							
Accessist							

Digitized by Google

Erledigung im . . Quartal 18 . .						Bemerkungen.
digt durch		Gesammtzahl der Erledigungen.	Correferate.	Rückstände am Schlusse des Quartals.		
Erledigung.	Urtheilsfäll.			a. aus den letzten 15 Tagen.	b. aus früherer Zeit	
9.	10.	11.	12.	13	14.	15

Digitized by Google

E. N. 3619. **Nr. 24.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Seite mehrerer Gerichte in Bezug auf die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen bisher nicht vorschriftsgemäß verfahren wurde.

Die sämmtlichen Forststrafgerichte werden deßhalb auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862, „die Entschädigung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betr." (Reg.-Bl. S. 28) und der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862, welche auch auf die in Forststrafsachen erlaufenden Kosten Anwendung finden, zur pünktlichen Nachachtung hingewiesen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 18. März l. Js.

den Gerichtsschreiber Johann Mathias Brechtelsbauer in Ochsenfurt an das Landgericht Marktheidenfeld in gleicher Eigenschaft zu versetzen und auf die Gerichtsschreiberstelle am Landgerichte Ochsenfurt den Gerichtsschreiber Michael Mantel in Marktheidenfeld zu berufen; dann den Gerichtsschreiber Mar Allio am Stadtgerichte Landshut an das Landgericht Kelheim und den Gerichtsschreiber Marquard Kugler am Landgerichte Kelheim an das Stadtgericht Landshut, Beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München IX. 3. April 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr. — Ministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. — Ministerialentschließung, die Beförderung gerichtlicher Erlasse in das Ausland betr. — Ministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr. — Ministerialentschließung die Verwahrung in einer Vollzelanstalt betr — Dienstesnachrichten.

E. N. 7,033.

Nr. 25.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte und Notare.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen und von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 10 d.Mts. an die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen erlassene Entschließung wird in nachstehendem Auszuge zur Kenntniß der Stadt- und Landgerichte und Notare gebracht.

München, den 18. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Auszug.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staatsministerium der Finanzen.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen,

daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem andern durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner andern Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind.

Diese Bestimmungen sind durch eine gemeinschaftliche Bekanntmachung beider Kammern im Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bezüglich der Gleichstellung, welche den badischen Stiftungen und Anstalten mit den diesseitigen zukommt, die mit Besorgung des Tax- und Stempel-Wesens, dann der Einregistrirung betrauten Behörden zu deren geeigneter Beachtung anzuweisen.

München, den 10. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl. gez. v. Neumayr. gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierungen, K. d. Innern u. d. Finanzen ergangen.
Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. Nr. 5620.

Nr. 26.

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 haben die Rentämter über die von ihnen bezahlten Untersuchungskosten, welche dem Militärärar zur Last fallen, spezielle Kostenverzeichnisse anzufertigen und der k. Regierung zur Revision und Veranlassung des Rückersatzes Seitens des Militärärars vorzulegen.

Damit die Rentämter beurtheilen können, welche Kosten sich zur Aufnahme in diese Verzeichnisse eignen, werden die Untersuchungsgerichte beauftragt, bezüglich derjenigen Zeugenvernehmungen und auswärtigen Geschäfte, welche in militärischen Strafsachen auf Requisition einer Militärbehörde vorgenommen werden, in den Anweisungen der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und beziehungsweise in den Tagebüchern bei der Liquidation der Commissionskosten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die fragliche Untersuchungshandlung auf Requisition einer Militärbehörde gepflogen wurde, und hiebei zugleich die letztere Behörde namentlich zu bezeichnen.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

E. Nr. 3762.

Nr. 27.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß gerichtliche Vorladungen, welche an im Auslande wohnhafte Personen erlassen wurden

Digitized by Google

und nach den bestehenden Vorschriften auf diplomatischem Wege weiter zu befördern waren, ungeachtet aller Beschleunigung nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden konnten.

Zur Verhütung der hieraus nothwendig entspringenden Störungen und Weiterungen werden die Gerichte hiemit neuerdings angewiesen, bei Anberaumung von Terminen, zu welchen Personen aus dem Auslande auf diplomatischem Wege vorzuladen sind, namentlich auch bei Festsetzung der Ediktstage in Concursen, bei denen gerichtsbekannte ausländische Gläubiger betheiligt erscheinen, auf den Umstand, daß die durch diplomatische Vermittlung zuzustellenden Verfügungen nach dem bestehenden Geschäftsgange im In- und Auslande verschiedene Zwischenstellen zu durchlaufen haben, entsprechend Rücksicht zu nehmen und eine angemessene, die rechtzeitige Vollziehung der Ladung ermöglichende Frist zu belassen.

Bei der Ausfertigung der auf diplomatischem Wege weiter zu befördernden Verfügungen, beziehungsweise Requisitionen, und bei Vorlage derselben an das unterfertigte k. Staatsministerium ist zugleich stets mit möglichster Beschleunigung und unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zu verfahren. In letzterer Beziehung wird den Amtsvorständen insbesondere wiederholt eingeschärft, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die betreffenden Erlasse und Requisitionen stets auf Postpapier, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Correktur geschrieben, ferner mit leserlichen Namenszügen und Beidrückung des Amtssiegels unterfertigt, sowie endlich unverschlossen unter sogenanntem fliegenden Siegel eingesendet werden.

München, den 21. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Beförderung gerichtlicher Erlasse in das Ausland betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

G. Nr. 7453.

Nr. 28.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen in §. 59 Abs. 4 und §. 77 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 Schwierigkeiten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — unter theilweiser Abänderung der erwähnten Bestimmungen — angeordnet, was folgt:

1. Die durch §. 59 Abs. 4 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen haben sich lediglich auf die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

2. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben fortan im Anzeigeverzeichnisse eine Sache schon dann als erledigt vorzutragen, wenn der Vollzug des Urtheils in Bezug auf die zuerkannte Strafe und etwaige Straffolgen bethätigt, hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten aber deren Aufnahme in das Einzugsverzeichniß gemäß §. 58 Abs. 1 oder 2 erfolgt und die Ueberweisung der rückständigen Kosten an das Rentamt nach §. 59 Abs. 1 geschehen ist.

Der Eintrag in der Spalte X über den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte hat demnach zu lauten

entweder: Kost. bez. 10/III 64, d. h. Kosten bei Gericht bezahlt am 10. März 1864,

oder: Kost. d. Rent. 6/V 64, d. h. Kosten dem Rentamte überwiesen am 6. Mai 1864.

Bezüglich der Geldstrafen dagegen ist die Ueberweisung an

Digitized by Google

das Rentamt als bloße Zwischenverfügung lediglich in der Spalte XII vorzumerken.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

C. R. 6457. **Nr. 29.**

An die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50—53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizeianstalt als zuläßig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50—53 finden in Gemäßheit der Nr. IX des von dem mitunterfertigten k. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend *), in den Fällen, in welchen von einem

*) Just.-Min.-Bl. von 1863, Ergänzungsheft S. 13.

Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt iſt, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Diſtriktspolizeibehörde der Heimath durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgerichte zu erfolgen hat.

Zugleich iſt Einleitung getroffen, daß auch ſeitens der Militärgerichte in den etwa ſich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Diſtriktspolizeibehörden erfolgt.

II. Die Diſtriktspolizeibehörden der Heimath ſind hienach in den Stand geſetzt, ſogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianſtalt zu verwahren ſei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Abſicht des Geſetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen ſie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptſtrafe ſich anſchließe.

Die Diſtriktspolizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Perſonen nur zu einer kurzen Freiheitsſtrafe verurtheilt ſind, unbeſchadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung ſich wo möglich noch *während* der Dauer des Strafvollzugs ſchlüßig zu machen und allenfallſige für dieſen Endzweck erforderliche Erhebungen ſchleunigſt zu pflegen. Iſt dagegen auf eine *längere* Freiheitsſtrafe gegen eine Perſon erkannt worden, ſo ſoll zunächſt die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanſtalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangenanſtalten betreffend, vor Beendigung der Strafzeit an die Diſtriktspolizeibehörde der Heimath zu richten iſt; im Uebrigen aber ſoll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzugs die Entſcheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I der Diſtriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung geſtellte Perſon iſt, je nachdem ſie ſich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Diſtriktspolizeibehörde befindlichen oder einem ſonſtigen Polizeigerichtsgefängniſſe oder in einer Strafanſtalt in Strafhaft befindet, von der Diſtriktspolizeibehörde des Haftortes, dem er-

Digitized by Google

ponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (vergl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1418 u. folg.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimath zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distriktspolizeibehörde der Heimath bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distriktspolizeibehörde der Heimath umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (Vergl. Nr. III) die betreffende Distriktspolizeibehörde, den exponirten Bezirksamtsassessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreiseroute oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über sechzig Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen

Digitized by Google

oder sonstiger Gesundheitszustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nro. I bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungsdauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizeianstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besondern, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungsursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letztern

Digitized by Google

zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskassa zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde im Hinblick auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, so weit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distriktspolizeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizeianstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheiles, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizeianstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden kön-

Digitized by Google

nen, ſo iſt dieſelbe wenigſtens innerhalb 8 Tagen von Faſſung des Beſchluſſes an zu überſenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung iſt von der Anſtaltsverwaltung vom Tage des Eintritts in die Anſtalt an zu berechnen; in dieſelbe iſt die Dauer der erkannten Arreſtſtrafe, welche ganz oder theilweiſe in der Polizeianſtalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsſtrafe, bei welcher in Gemäßheit des Art. 99 des Strafgeſetzbuches und des Art. 31 des Polizeiſtrafgeſetzbuches nach den Umſtänden immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianſtalt erkannt werden kann, iſt die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug geſetzt werden kann. In einem ſolchen Falle hat die Diſtriktspolizeibehörde der Heimath die Anhaltspunkte, welche zur ſichern Bemeſſung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig ſind, der Anſtaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianſtalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Perſon der Diſtriktspolizeibehörde der Heimath Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, ſowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeſchluß eingelegte Beſchwerde zu überſenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreſtſtrafe in der Anſtalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu laſſen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die diſtriktspolizeilichen Beſchlüſſe eingelegten Beſchwerden, ſowie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizeianſtalten an die Kreisverwaltungsſtellen gelangenden Anträge und Berichte der Anſtaltsverwaltungen bezüglich der Abkürzung, reſp. der Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen kollegialer Berathung und ſind jederzeit ſchleunig zu erledigen.

Gegen den Ausſpruch der Kreisverwaltungsſtelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tagen von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianſtalt Beſchwerde an das k. Staats-

Digitized by Google

miniſterium des Innern zu Protokoll geben, wovon derſelbe bei Eröffnung der Verfügung zu verſtändigen iſt.

Eine ſolche Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung.

XIII. Jede Diſtriktspolizeibehörde hat ein Verzeichniß der Perſonen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianſtalt erkannt worden iſt, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasſelbe fortwährend evident zu halten.

Dasſelbe hat zu enthalten:

1. Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beſchäftigung, Lebensalter, Confeſſion, Heimaths- und Wohnort und eine kurze Charakteriſtik der betreffenden Perſon;

2. das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die ſtrafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;

3. das Datum des die Verwahrung anordnenden Beſchluſſes, die feſtgeſetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derſelben, deren allenfallſige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

4. die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umſtand, zum wie vielten Male die Perſon in der Polizeianſtalt verwahrt wurde, die ſtattgefundene Entlaſſung aus der Anſtalt und die für die Entlaſſung getroffene Vorſorge kurz vorzutragen iſt.

In einem weiteren Verzeichniſſe hat jede Diſtriktspolizeibehörde die Perſonen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizeianſtalt verwahrt werden können, dieſer Maßregel aber nicht unterworfen worden ſind.

Dieſes Verzeichniß hat die vorſtehend unter Ziff. 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächſt der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen iſt.

Beide Verzeichniſſe ſind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungeſäumt anzulegen und mit Rennern zu verſehen.

XIV. In der Anlage I und II ſind einzelne, nach dem Vorſtehenden zu machende Mittheilungen mit Rückſicht auf den Fall, daß es ſich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreſtſtrafe in der Polizeianſtalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichſt beſchleunigten Geſchäftsbehandlung exemplifizirt. —

Digitized by Google

Die k. Regierungen, K. d. J., haben gegenwärtige Entschließung durch die Kreisamtsblätter zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 27. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Stelle der Ministerialrath: v. Rehlingen.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.

Anlage I.

Der

Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Dorfen

an

das k. Bezirksamt Bogen.

Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei, hier dessen Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr.

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des k. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18.. ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18.. in Haft und wird am 16. April 18.. aus derselben entlassen, sodann aber dem k. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftsmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18..

. . . . . .

Digitized by Google

Anlage II.

Das k. Bezirksamt Bogen

an

den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 14. ds. Mts. die Verwahrung der obengenannten Person in der Polizei-Anstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den diesseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. ds. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Anstalts-Verwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizei-Gerichtsgefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizei-Anstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstalts-Verwaltung ist gegebenen Falls ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18..

. . . . . .

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18.. wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18.. eröffnet laut Unterschrift.

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter:

. . . . . .

Geht nunmehr von kurzer Hand an das k. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Art. 40

Digitized by Google

Abſ. 3 des Strafgeſetzbuches in der Polizei-Anſtalt vollziehen zu laſſen.

Dorfen, den 8. April 18..

Der Vertreter der Staatsanwaltſchaft.

. . . . . .

V e r f ü g u n g.

Dem vorſtehenden Antrage wird ſtattgegeben.

Die im Eingang benannte Perſon iſt aus dem Polizei-Gerichtsgefängniſſe zu entlaſſen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizei-Anſtalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltſchaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlaſſung aus dem Polizeigerichtsgefängniſſe unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht ſodann mittelſt Umſchlags an die Verwaltung der Polizei-Anſtalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18..

Königl. Landgericht.

. . . . . .

B e m e r k u n g.

Die Strafzeit hat am 2. April 18.. 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlaſſung aus dem Polizeigerichtsgefängniſſe hat am 9. April 18.. 6 Uhr Morgens ſtattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreſtſtrafe iſt demnach bereits erſtanden bis auf 7 Tage 12 Stunden.

Der Gefängnißwärter.

. . . . . .

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 18. März l. Js.

auf die in Erledigung gekommene Landrichterſtelle in Ochſenfurt den Landrichter Georg Andreas Reiter in Ludwigsſtadt, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verſetzen, zum

Landrichter in Ludwigsstadt den Assessor des Landgerichts Lichtenfels, Johann Adam Gerber, zu befördern, den Assessor des Landgerichts Ebermannstadt, Heinrich Trebes auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Lichtenfels zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Ebermannstadt den Sekretär des Bezirksgerichts Landshut, Joseph Anton Simon zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Landshut den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tegernsee, Franz Schaupp, zu ernennen; die am Appellationsgerichte der Pfalz erledigte zweite Untergerichtsschreiberstelle dem geprüften Rechtskandidaten Adam Schultz aus Landau, dermalen in Fürth praktizirend, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 19. März l. Js.

den Assessor des Stadt- und Landgerichts Amberg, Franz Aug. Unterstein, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen, zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Amberg den Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg, Julius Schreiner, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Parsberg, Heinrich Erhard, zu ernennen;

unterm 21. März l. Js.

die in Gräfenberg erledigte Notarstelle dem Notar Max von Walther in Schillingsfürst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Notar in Schillingsfürst den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Gottlieb Omeis in Nürnberg zu ernennen;

unterm 22. März l. Js.

den Assessor des Landgerichts Landau a. d. J., Franz Seraph Schmid, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, den Assessor des Landgerichts Starnberg, Otto Wilhelm, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Landau a. d. J. zu versetzen und zum Assessor des Landgerichts Starnberg den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Franz Drausnick, zu ernennen.

Gestorben: am 17. März 1864 der k. Bezirksgerichtssekretär Georg Jos. Löhr in Nürnberg und am 27. März 1864 der k. Landrichter Franz Xaver Hausinger in Trostberg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München X. 10. April 1864.

Inhalt: Vorschriften über die Qualifikation des Justizpersonals, dann über die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste. —

E. N. 7,566. **Nr. 30.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Advokaten und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die unterm Heutigen erlassenen Vorschriften

I. über die Qualifikation des Justizpersonals,

II. zum Vollzuge der allerh. Verordnung vom 3. August 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste betr.,

werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

Hiebei wird über die Zeit der Vornahme der nächsten allgemeinen Qualifikation, dann bezüglich der Anfertigung der Personalausweise und Personallisten bestimmt, was folgt:

1. Die allgemeine Qualifikation der Advokaten und Notare findet nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschriften zum ersten Male im Januar 1865 statt.

Die allgemeine Qualifikation der sämmtlichen gerichtlichen Beamten und Staatsdienstaspiranten dagegen ist sogleich vorzunehmen und bezüglich der in §. 10 unter Ziff. 1 bezeichneten Beamten zum ersten Male im Januar 1868, bezüglich der übrigen gerichtlichen Beamten und der Staatsdienstaspiranten zum ersten Male im Januar 1866 zu erneuern.

Digitized by Google

Die zur Ertheilung der primären Qualifikation berufenen Amtsvorstände und Gerichte haben demgemäß die nach §. 11 Abs. 1 gefertigten Qualifikationen der gerichtlichen Beamten und Staatsdienstadspiranten längstens bis zum **1. Mai l. Js.** an die Revisionsstellen einzusenden. Die Revision und Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz ist möglichst zu beschleunigen. — Bei dieser Qualifikation ist die Zeit vom 1. Juli 1862 anfangend als die letztverflossene Qualifikationsperiode zu betrachten.

2. Die bereits vorhandenen Personalakten der gerichtlichen Beamten und Staatsdienstadspiranten sind ungesäumt an die zur Führung derselben nunmehr zuständigen Amtsvorstände und Stellen abzugeben, welche die Anfertigung der Personalausweise und Personallisten sofort zu bethätigen und die Personallisten dieses Mal nicht mit besonderem Berichte sondern gleichzeitig mit der Vorlage der Qualifikationen an die Revisionsstellen einzusenden haben.

Bei der Anfertigung der Personalausweise und Personallisten für die gerichtlichen Beamten ist jedoch der Geschäftsvereinfachung wegen von den Einträgen in Bezug auf bestandene Vorbereitungspraxis, dann in Bezug auf die Art der Beschäftigung und Verwendung nach bestandener Staatsprüfung gänzlich Umgang zu nehmen, und es sind auch die Einträge auf der dritten Seite der Personalausweise auf die seit dem 1. Juli 1862 stattgefundenen Belobungen und Auszeichnungen, und ebenso auf die seit dieser Zeit verhängten Ordnungsstrafen zu beschränken. Eigentliche Disciplinarstrafen sind jedoch auch aus früherer Zeit zu erwähnen.

3. Die Advokaten-Concipienten und Notariatsgehilfen haben längstens binnen sechs Tagen nach der Veröffentlichung der gegenwärtigen Vorschriften dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts von ihrer dermaligen Verwendung schriftliche Anzeige zu erstatten, in welchen sie zugleich über ihre persönlichen Verhältnisse, dann über bestandene Vorbereitungspraxis und ihre bisherige Verwendung nach bestandener Staatsprüfung die zur Ausfüllung der Personalausweise erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen haben. — Diese Anzeigen sind gleichfalls bei der Vorlage der Qualifikationen an die Appellationsgerichte miteinzusenden, welche die auf die Advokatenconcipienten be-

Digitized by Google

züglichen Anzeigen den k. Regierungen, K. d. J., mitzutheilen haben. — Die Advokaten und Notare haben binnen gleicher Frist die gemäß §. 12 Abs. 2 zu fertigenden Qualifikationszeugnisse für die bei ihnen arbeitenden Concipienten und Gehilfen an den Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts einzusenden.

4. Der erste Bedarf der nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschriften benöthigten Formulare wird den sämmtlichen Gerichten durch das geheime Expeditionsamt des Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den Regiemitteln der Gerichte zu bestreiten, und zwar der Bedarf der Stadt- und Landgerichte aus den Regiemitteln der einschlägigen Bezirksgerichte, welche die erforderliche Anzahl von Formularen an die Stadt- und Landgerichte abzugeben haben.

München, den 6. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

Die Qualifikation des Justiz-Personals, dann die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Steyrer.

I.

Vorschriften

über die

Qualifikation des Justiz-Personals.

Ueber die Führung der Personalakten und Personallisten, dann über die Erhebung der Qualifikation der in den Landestheilen diesseits des Rheins angestellten Justizbeamten, Advokaten, Notare und der um Anstellung im Justizdienste sich bewerbenden geprüften Rechtspraktikanten wird — bezüglich der Advokaten und Advokaten-Concipienten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern, dann bezüglich der mit Finanzgeschäften betrauten Gerichtsschreiber und Bezirksgerichtssekretäre im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Personalakten und Personallisten.

§. 1.

Für jeden Staatsdienstadspiranten, der nach erstandener zweiter Prüfung die juristische Praxis bei einem Stadt- oder Landgerichte fortsetzt, den Acceß bei einem Bezirksgerichte erhält, oder bei einem Advokaten als Concipient oder einem Notar als Gehilfe eintritt, ist ein Personalakt von demjenigen Amtsvorstande anzulegen, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 zur Führung der Personalakten berufen ist.

§. 2.

Die Personalakten der Beamten des Staatsministeriums der Justiz, dann der Präsidenten und Direktoren des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte befinden sich in Verwahrung bei dem Staatsministerium der Justiz.

Die Personalakten der übrigen gerichtlichen Beamten und zwar

1) der Räthe und Sekretäre des Oberappellationsgerichts werden bei dem Direktorium dieses Gerichtshofes,
2) jene der Räthe, Assessoren und Sekretäre der Appellationsgerichte und der Direktoren der Bezirksgerichte bei dem Direktorium des betreffenden Appellationsgerichts,
3) jene der Räthe, Assessoren und Sekretäre der Bezirksgerichte, dann jene der Stadt- und Landgerichts-Vorstände von dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts, und
4) jene der übrigen Richterbeamten der Stadt- und Landgerichte und der Stadt- und Landgerichtsschreiber von dem Vorstande des betreffenden Stadt- und Landgerichts aufbewahrt.

Die Führung der Personalakten der Advokaten und Notare obliegt dem Direktor desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Advokat oder Notar seinen Wohnsitz hat.

Die Personalakten der Staatsdienstadspiranten endlich werden aufbewahrt:

1) so lange sie bei einem Stadt- oder Landgerichte in Praxis stehen oder mit einer die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Funktion bei einem solchen Gerichte betraut sind,

Digitized by Google

von dem Vorstande des betreffenden Stadt- oder Landgerichts;

2) während der Ausübung des Accesses bei dem Direktorium des betreffenden Bezirksgerichts oder Appellationsgerichts; und

3) so lange sie bei einem Advokaten als Concipienten oder bei einem Notar als Gehilfen arbeiten, vom Direktor desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der betreffende Advokat oder Notar seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Jedem Personalakte ist als erstes Aktenstück ein Personal-Ausweis mit fortgesetztem Qualifikationsbogen nach dem Formular der **Anlage I.** einzufügen, welcher nach Maßgabe der auf dem Formulare selbst enthaltenen Vorschriften auszufüllen und stets evident zu halten ist.

Außerdem sind zu den Personalakten alle Aktenstücke zu nehmen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Beamten oder Staatsdienstadspiranten Bezug haben, insbesondere auch die Entwürfe von Berichten und Gutachten in Bezug auf Anstellungs-, Beförderungs-, Urlaubs- und Unterstützungsgesuche, von Zeugnissen u. dgl.

Die auf die persönlichen Verhältnisse der Präsidenten und Direktoren des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte bezüglichen Aktenstücke sind bei diesen Gerichtshöfen in Sammel-Akten, nach der Zeitfolge geordnet, zu verwahren.

§. 4.

Gleichzeitig mit der Anlegung des Personalaktes hat der betreffende Amtsvorstand auch eine Personalliste anzufertigen und derjenigen Behörde oder Stelle zu übersenden, welcher nach den Bestimmungen in §. 5 die Aufbewahrung und Fortführung der Personallisten obliegt. Zu diesen Personallisten sind Formulare von einem ganzen Bogen zu verwenden, dessen erste, zweite und dritte Seite die gleichen Vorträge enthält, wie die entsprechenden Seiten der in die Personalakten aufzunehmenden Personal-Ausweise.

Die Personallisten vertreten die Stelle der von den Aufsichtsbehörden bisher geführten Personalakten und Qualifikationstabellen.

Etwaige auf die persönlichen Verhältnisse der betreffenden

Digitized by Google

Beamten und Staatsdienstadspiranten Bezug habende Aktenstücke, welche sich ausnahmsweise zur Mittheilung an die zur Führung der Personalakten zuständige Behörde nicht eignen, sind (gleich wie die gemäß §. 11 Abs. 2 erwachsenden Aktenstücke) nach der Zeitfolge geordnet in die Personallisten einzulegen.

§. 5.

Die Personallisten werden von den Direktorien und beziehungsweise Vorständen derjenigen Gerichte und Behörden aufbewahrt und fortgeführt, welchen die Revision der Qualifikation der betreffenden Beamten oder Staatsdienstadspiranten obliegt.

Es sind demnach die Personallisten zu führen

A. von den Bezirksgerichtsdirektorien:

für die im Bezirksgerichtssprengel befindlichen

1) Richterbeamten der Stadt- und Landgerichte mit Ausnahme der Gerichts-Vorstände,
2) Stadt- und Landgerichtsschreiber,
3) Stadt- und Landgerichtspraktikanten, und
4) für die als Funktionäre bei den Stadt- und Landgerichten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten;

B. von den Direktorien der Appellationsgerichte:

für die im Kreise befindlichen

1) Stadt- und Landgerichts-Vorstände,
2) Bezirksgerichtsräthe,
3) Bezirksgerichtsassessoren,
4) Bezirksgerichtssekretäre,
5) Bezirksgerichtsaccessisten,
6) Advokaten,
7) Notare,
8) Advokatenconcipienten, und
9) Notariatsgehilfen;

C. vom Direktorium des Oberappellationsgerichts:

für die sämmtlichen in den Landestheilen diesseits des Rheins angestellten

1) Bezirksgerichtsdirektoren,
2) Appellationsgerichtsräthe, und
3) Appellationsgerichtsassessoren.

Digitized by Google

Die Personallisten sind in Bezug auf jede der genannten Kategorien in einem besonderen Umschlage oder Fache aufzubewahren, innerhalb der einzelnen Umschläge oder Fächer aber nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen der betreffenden Beamten oder Staatsdienstadspiranten zu ordnen.

Für diejenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, hinsichtlich deren eine Qualifikation nicht mehr erhoben wird, dann für jene, deren Qualifikation einer Revision nicht unterliegt, (wie dies z. B. bei den Räthen des Oberappellationsgerichts und des Handelsappellationsgerichts, bei den Sekretären des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte, sowie bei den Appellationsgerichtsaccessisten der Fall ist) sind auch die Personallisten nicht mehr fortzuführen, sondern es sind diese Listen zu den Personalakten zu nehmen. — Selbstverständlich ist jedoch die Personalliste, wenn der Betreffende wieder in die Kategorie jener Personen eintritt, für welche die Personallisten zu führen sind, aus den Personalakten herauszunehmen und nach erfolgter Ergänzung an die nunmehr zur Führung der Personalliste berufene Stelle abzugeben.

§. 6.

Wenn ein Beamter, Advokat oder Notar versetzt oder befördert oder zu einem anderen Diensteszweige berufen wird, und ebenso wenn bei einem Staatsdienstadspiranten die Anstellung erfolgt oder eine die Dauer von 6 Monaten überschreitende Aenderung in seiner dienstlichen Stellung oder Verwendung eintritt, so sind die betreffenden Personalakten — nach vorgängigem Vollzuge der Bestimmungen in §. 9 — an die zur Führung der Personalakten nunmehr berufenen Behörden oder Amtsvorstände abzugeben, beziehungsweise von diesen zu erholen.

In gleicher Weise sind in solchen Fällen auch die Personallisten sammt etwaigen Einlagen ungesäumt an diejenigen Stellen abzugeben, von welchen sie nunmehr zu führen sind. Tritt jedoch der Betreffende durch die Aenderung seiner dienstlichen Stellung in die Kategorie jener Personen ein, für welche Personallisten nicht oder wenigstens zeitweise nicht zu führen sind (§. 5 Abs. 4), so sind die letzteren an die zur Führung der Personalakten zuständigen Behörden behufs der Einlegung in die Personalakten zu übermitteln.

Digitized by Google

Wenn ein Beamter, Advokat oder Notar (in Folge von Quieszirung, Entlassung, Verzicht auf seine Stelle u. dgl.) aus dem öffentlichen Dienste ausscheidet, oder ein Staatsdienstadspirant die juristische Praxis nicht weiter fortsetzt, so sind die betreffenden Personalakten und Listen an die Repositur abzugeben. Dasselbe ist bei Todesfällen zu beachten.

§. 7.

Behufs der Evidenthaltung der in den Personalakten befindlichen Personalausweise, dann der Personallisten und der von dem Staatsministerium der Justiz geführten Hauptverzeichnisse ist jede der im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Veränderungen — soferne dieselbe nicht durch ein allerhöchstes Reskript oder durch eine Entschließung des Staatsministeriums der Justiz hervorgerufen wurde — und ebenso jeder Todesfall eines Beamten oder Staatsdienstadspiranten sofort zur Kenntniß der mit der Führung der Personallisten betrauten Stelle und von dieser dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

Es wird deßhalb insbesondere für derartige Fälle des Wechsels in der dienstlichen Stellung oder Verwendung der Staatsdienstadspiranten angeordnet, was folgt:

1) Wenn ein geprüfter Rechtspraktikant bei einem Stadt- oder Landgerichte in Praxis oder Funktion tritt oder dieselbe verläßt, so hat der Gerichtsvorstand hievon ungesäumt dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts Anzeige zu erstatten, welcher die Anzeige mittels einfacher Note dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar in Vorlage bringt.
2) Wenn ein Bezirksgerichtsaccessist den ihm verliehenen Acceß aufgibt oder zu einer mehr als 6 Monate dauernden Funktion an ein Stadt- oder Landgericht abgeordnet wird, so hat der Bezirksgerichtsdirektor hievon ungesäumt dem einschlägigen Appellationsgerichte Anzeige zu erstatten, welches die Anzeige mittels einfacher Note an das k. Staatsministerium der Justiz einsendet.
3) In gleicher Weise haben die Direktorien der Appellationsgerichte dem k. Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten, wenn ein Appellationsgerichtsaccessist den ihm verliehenen Acceß aufgibt oder mit einer mehr als 6 Monate dauernden Funktion bei einem anderen Gerichte betraut wird.

Digitized by Google

4) Geprüfte Rechtspraktikanten, welche bei einem Advokaten oder Notare (wenn auch vorerst nur probeweise) als Concipienten oder Gehilfen in Praxis treten oder diese Praxis verlassen, haben über ihren Eintritt und Austritt binnen 8 Tagen dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts Anzeige zu erstatten. Der Bezirksgerichtsdirektor hat diese Anzeige mittels einfacher Note zum Zwecke der Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz dem Appellationsgerichte vorzulegen, welches gleichzeitig bei dieser Einbeförderung, wenn die Anzeige den Eintritt oder Austritt eines geprüften Rechtspraktikanten bei einem Advokaten zum Gegenstande hat, hievon auch der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, Mittheilung macht, von dem Eintritte oder Austritte eines Notariatsgehilfen aber dem Oberstaatsanwalte Kenntniß gibt.

In den nach den vorhergehenden Bestimmungen zu erstattenden Anzeigen ist stets das Concursjahr und die Concurs-Note des betreffenden Rechtspraktikanten anzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Qualifikation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Die Wahrnehmungen über die Fähigkeiten und dienstlichen Leistungen, sowie das sonstige Verhalten derjenigen gerichtlichen Beamten, welche nicht unmittelbar unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz stehen, dann der Advokaten, Notare und der sämmtlichen um Anstellung im Justizdienste sich bewerbenden geprüften Rechtspraktikanten sind nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 9 in den Personalausweisen niederzulegen und bei der allgemeinen Qualifikation auf die im §. 11 vorgeschriebene Weise zur Kenntniß des Staatsministeriums der Justiz zu bringen.

§. 9.

Die Personal-Ausweise sollen über die Leistungen und das Verhalten des betreffenden Beamten oder Staatsdienstaspiranten in allen von ihm bekleideten dienstlichen Stellungen eine fortgesetzte Uebersicht gewähren.

Digitized by Google

Es ist deßhalb

1) bei jeder Veränderung in der dienstlichen Stellung oder Verwendung die Qualifikation des Betreffenden in Bezug auf dessen Leistungen in der zuletzt bekleideten Stelle vorzunehmen und in den Personal-Ausweis einzutragen; und ebenso hat der Personal-Ausweis
2) auch zur Aufnahme des Entwurfs der allgemeinen Qualifikation (§. 11) zu dienen.

§. 10.

Die allgemeine Qualifikation

1) der Bezirksgerichts-Direktoren, dann der Räthe und Sekretäre des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte findet alle vier Jahre,
2) jene der übrigen gerichtlichen Beamten und der sämmtlichen Staatsdienstadspiranten (mit Einschluß der Advokaten-Concipienten und Notariats-Gehilfen) alle zwei Jahre, und
3) jene der Advokaten und Notare alle fünf Jahre

im Monate **Januar** statt.

In der Zwischenzeit hat eine Vorlage der Qualifikation an das Staatsministerium der Justiz nur bezüglich jener gerichtlichen Beamten, Advokaten, Notare und Staatsdienstadspiranten zu geschehen, für welche dies besonders angeordnet wird.

§. 11.

Bei der Vornahme der allgemeinen Qualifikation ist behufs der Vorlage an das Staatsministerium der Justiz für jeden zu Qualifizirenden ein besonderer Bogen nach dem Formular der **Anlage II** anzufertigen, welchem bei stattfindender Revision auch die von den Revisionsstellen ertheilte Qualifikation in Urschrift beizusetzen ist.

Von den also vervollständigten Bögen hat die Revisionsstelle Abschriften zu nehmen und in die Personallisten der Betreffenden einzulegen.

Bei der Anfertigung der Qualifikationen sind die auf dem Formulare Anlage II enthaltenen Vorschriften genau zu beachten. Qualifikationsvorlagen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von den Revisionsstellen zur sofortigen Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 12.

Die Ertheilung der primären Qualifikation — sowohl zum Zwecke des Eintrages in die Personalausweise (§. 9 Abs. 2 Ziff. 1), als auch bei Vornahme der allgemeinen Qualifikation — liegt ob:

A. bezüglich der gerichtlichen Beamten und zwar

1) der Räthe und Sekretäre des Oberappellationsgerichts, dann der Räthe, Assessoren und Sekretäre der Appellationsgerichte den Direktorien dieser Gerichtshöfe,
2) bezüglich der Direktoren der Bezirksgerichte dem Appellationsgerichte, bezüglich der übrigen Beamten der Bezirksgerichte (Räthe, Assessoren, Sekretäre) den Bezirksgerichtsdirektoren,
3) bezüglich der Vorstände der Stadt- und Landgerichte dem Bezirksgerichte, bezüglich der übrigen Beamten der Stadt- und Landgerichte (Stadtrichter, Assessoren, Gerichtsschreiber) den Vorständen dieser Gerichte;

B. bezüglich der Advokaten und Notare dem Bezirksgerichte;

C. bezüglich der Staatsdienstadspiranten und zwar

1) derjenigen, welche bei einem Stadt- oder Landgerichte in Praxis stehen, oder mit einer die Dauer von 6 Monaten übersteigenden Funktion bei einem solchen Gerichte betraut sind, dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichts,
2) bezüglich der Accessisten dem Direktorium des Bezirks- oder Appellationsgerichts, und
3) bezüglich der Advokatenconcipienten und Notariatsgehilfen dem Bezirksgerichte.

Die Advokaten und Notare haben an der Qualifikation ihrer Concipienten und beziehungsweise Gehilfen in der Art sich zu betheiligen, daß sie für dieselben sowohl bei der Vornahme der allgemeinen Qualifikation, als auch bei dem Austritte aus ihren Diensten Qualifikationszeugnisse in der Form der **Anlage III** ausfertigen und dem Direktor des Bezirksgerichts verschlossen übersenden. Diese Qualifikationszeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen und bei der Vornahme der Qualifikation durch das Bezirksgericht zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Wenn im Laufe der Qualifikationsperiode die Versetzung oder Beförderung des zur Ertheilung der primären Qualifikation berufenen Gerichtsvorstandes stattgefunden und dessen Nachfolger die nöthigen Anhaltspunkte für die Vornahme der Qualifikation seines Personals noch nicht gewonnen hat, so hat der Letztere die erforderlichen Aufschlüsse hierüber von seinem Amtsvorgänger zu erholen.

§. 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften die Qualifikation nicht von dem Direktorium des Gerichts sondern von dem Gerichte ertheilt beziehungsweise revidirt wird, ist hierüber in den hiezu besonders gebildeten Senaten Beschluß zu fassen. Diese Qualifikations-Senate werden gebildet:

1) bei den Bezirksgerichten aus dem Direktor und vier vom Direktor hiezu berufenen Räthen,
2) bei den Appellationsgerichten aus dem Direktorium und vier Räthen und
3) bei dem Oberappellationsgerichte aus einem Vorstande und acht Räthen.

Die Räthe des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte, welche an den Qualifikations-Senaten Theil nehmen sollen, werden von dem gesammten Richter-Collegium durch Abgabe von Stimmenzetteln gewählt, und die Namen der Gewählten dem Staatsministerium der Justiz angezeigt. Etwaige bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder der Qualifikations-Senate beizuziehende Ersatzmänner werden von den Gerichtsvorständen aus der Zahl der Räthe ernannt.

§. 14.

Zu den Sitzungen der Bezirksgerichte, in welchen die Qualifikation der Stadt- und Landgerichtsvorstände, Notare und Notariatsgehilfen, dann die Revision der Qualifikation der übrigen stadt- und landgerichtlichen Beamten vorgenommen wird, ist der erste Staatsanwalt beizuziehen.

In gleicher Weise haben auch die Oberstaatsanwälte an den Sitzungen der Appellationsgerichte Theil zu nehmen, in welchen

Digitized by Google

die Qualifikation der Stadt- und Landgerichtsvorstände, Notare und Notariatsgehilfen revidirt, und beziehungsweise über die Qualifikation der übrigen stadt- und landgerichtlichen Richterbeamten (§. 17 Abs. 4) berathen wird.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten haben hiebei diejenigen, namentlich bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate sowie bei der Prüfung der Geschäftsausweise gemachten amtlichen Wahrnehmungen, welche für die Beurtheilung der Leistungen einzelner Beamten und Notare von Wichtigkeit erscheinen, dem Gerichte bekannt zu geben.

Die Abstimmung in den Qualifikations-Senaten erfolgt in Abwesenheit der staatsanwaltschaftlichen Beamten. Den Letzteren sind jedoch die Qualifikationsbögen zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Vorfälle und Erfahrungen, welche die Berufs-Tüchtigkeit und Würdigkeit eines Beamten in Frage stellen, sind dem Staatsministerium der Justiz nicht erst bei Gelegenheit der allgemeinen Qualifikation sondern jedesmal ungesäumt mit besonderen Berichten zur Anzeige zu bringen.

Dies hat namentlich zu geschehen,

a) wenn ein Beamter in eine Disciplinarstrafe nach §. 11 u. fg. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde verfällt, wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder wegen einer im Strafgesetzbuche verpönten Uebertretung verurtheilt wurde;

b) wenn ein Beamter sich außerdem grobe Fehler, pflichtwidrige Handlungen, ein standes- oder dienstwidriges Betragen oder eine zum öffentlichen Aergerniße gereichende Aufführung zu Schulden kommen läßt;

c) wenn in dem Berufseifer und der Thätigkeit eines Beamten ungeachtet stattgehabter Verwarnung eine Aenderung in der Weise eintritt, daß demselben die früher erworbene bessere Note in Bezug auf **Fleiß** nicht mehr ertheilt werden kann; und

d) wenn innerhalb der Qualifikationsperiode die Gesundheitsverhältniße eines Beamten eine solche Störung erleiden, welche entweder eine bleibende oder doch eine

Digitized by Google

voraussichtlich längere Zeit andauernde gänzliche oder theilweise Berufsuntüchtigkeit zur Folge hat.

Die gleiche Anzeige ist in den vorbezeichneten Fällen auch hinsichtlich der Staatsdienstadspiranten zu erstatten.

§. 16.

Die gerichtlichen Beamten und die Staatsdienstadspiranten sind berechtigt, sich Aufschlüsse über die ihnen bei der allgemeinen Qualifikation ertheilten Noten bei der zur Revision zuständigen Stelle oder, wenn eine solche Revision nicht stattfindet, bei dem Direktorium des Gerichtshofes zu erbitten, welches die primäre Qualifikation vorzunehmen hat.

Die erbetenen Aufschlüsse werden ertheilt durch schriftliche Auszüge aus den Qualifikationsvorlagen bezüglich der Noten-Einträge in den Spalten 3—7. Bei stattgefundener Revision sind die hiedurch festgestellten Noten bekannt zu geben.

Etwaige Gesuche um Abänderung der ertheilten Qualifikation werden vom Staatsministerium der Justiz, bei welchem dieselben unmittelbar einzureichen sind, geprüft und beschieden.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei der Vorlage der allgemeinen Qualifikation.

A. Bezüglich des Personals der Stadt- und Landgerichte (mit Ausnahme der Gerichts-Vorstände).

§. 17.

Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte haben längstens bis zum 10. desjenigen Monats, in welchem die allgemeine Qualifikation vorzunehmen ist, die Qualifikationen für das ganze von ihnen zu qualifizirende Personal an das Bezirksgericht einzusenden.

Die Qualifikationen sind vom Bezirksgerichte zu revidiren und bis Ende des bezeichneten Monats dem Appellationsgerichte vorzulegen.

Das Appellationsgericht hat die Qualifikationen derjenigen Stadt- und Landgerichtsschreiber, welche mit Finanz-Geschäften betraut sind, der Regierungsfinanzkammer zur Einsicht und Beisetzung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen, nach Rückempfang

Digitized by Google

derſelben aber die ſämmtlichen Qualifikationen dem Staatsminiſterium der Juſtiz in Vorlage zu bringen.

Vorher ſind jedoch von dem Appellationsgerichte den Qualifikationen der ſtadt- und landgerichtlichen Richterbeamten nach ſtattgefundener Berathung im Qualifikationsſenate (auf der vierten Seite) diejenigen Bemerkungen beizufügen, zu welchen die dem Appellationsgerichte zur Kenntniß gekommenen Leiſtungen der einzelnen Beamten Veranlaſſung geben.

B. Bezüglich der Stadt- und Landgerichtsvorſtände, der Räthe, Aſſeſſoren, Sekretäre und Acceſſiſten der Bezirksgerichte, dann der Advokaten-Concipienten und Notariatsgehilfen.

§. 18.

Bis zum 10. des Qualifikationsmonats haben die Bezirksgerichte die Qualifikationen der Vorſtände der Stadt- und Landgerichte, Advokatenconcipienten und Notariatsgehilfen, dann die Direktoren der Bezirksgerichte die von ihnen gefertigten Qualifikationen des bezirksgerichtlichen Perſonals an das Appellationsgericht einzuſenden.

Das Appellationsgericht hat die Reviſion der vorbezeichneten Qualifikationen vorzunehmen und dieſelben dem Staatsminiſterium der Juſtiz in Vorlage zu bringen.

Die Qualifikationen derjenigen Mitglieder der Bezirksgerichte, welche zu Handelsgerichtsräthen ernannt ſind, dann derjenigen Bezirksgerichtsacceſſiſten, welche vorzugsweiſe bei den Handelsgerichten beſchäftigt wurden, ſind jedoch von dem Appellationsgerichte vor der Einſendung an das Staatsminiſterium der Juſtiz dem Handelsappellationsgerichte mitzutheilen, welches — nach ſtattgefundener Berathung in einem aus dem Präſidenten und den ſämmtlichen Räthen gebildeten Senate — die aus der handelsgerichtlichen Thätigkeit in Bezug auf Fähigkeiten, Kenntniſſe, Geſchäftsgewandtheit und Fleiß ſich ergebenden Noten ſammt Bemerkungen auf der vierten Seite der Qualifikationsbögen beiſetzt und die letzteren ſodann dem Appellationsgerichte wieder zurückſendet.

Hinſichtlich derjenigen Bezirksgerichtsſekretäre, welche mit

Digitized by Google

Finanzgeschäften betraut sind, sind die Vorschriften in §. 17 Abs. 3 gleichfalls zu beachten.

Ebenso hat das Appellationsgericht auch die Qualifikationen derjenigen Advokatenconcipienten, welche innerhalb der letzten Qualifikationsperiode länger als ein Jahr in der Advokatenpraxis standen, vorher der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Beisetzung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen.

C. Bezüglich der Bezirksgerichtsdirektoren, dann der Räthe, Assessoren, Sekretäre und Accessisten der Appellationsgerichte.

§. 19.

Bis zum 10. des Qualifikationsmonats haben die Appellationsgerichte die Qualifikationen der Bezirksgerichtsdirektoren, dann die Direktorien der Appellationsgerichte die von ihnen gefertigten Qualifikationen der Appellationsgerichts-Räthe und Assessoren an das Oberappellationsgericht einzusenden, welches die Qualifikationen revidirt und hierauf dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringt. — Hinsichtlich derjenigen Bezirksgerichtsdirektoren, welche zu Handelsgerichtsvorständen ernannt sind, finden die Bestimmungen in §. 18 Abs. 3 gleichmäßige Anwendung; es sind daher die Qualifikationen dieser Direktoren vor der Einsendung an das Oberappellationsgericht dem Handelsappellationsgerichte mitzutheilen.

Die Qualifikationen der Sekretäre und Accessisten der Appellationsgerichte sind von den Direktorien dieser Gerichtshöfe dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar vorzulegen.

Die Qualifikationen der Räthe und Sekretäre des Handelsappellationsgerichts hat das Präsidium dieses Gerichtshofes bis zum 15. des Qualifikationsmonats gleichfalls unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

D. Bezüglich der Räthe und Sekretäre des Ober-Appellationsgerichts.

§. 20.

Die Qualifikationen der Räthe und Sekretäre des Ober-Appellationsgerichts sind vom Direktorium dieses Gerichtshofes

Digitized by Google

im Laufe des Qualifikationsmonats an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

E. Bezüglich der Advokaten und Notare.

§. 21.

Die Bezirksgerichte haben die Qualifikationen der Advokaten und Notare bis zum 15. des Qualifikationsmonats an das Appellationsgericht einzusenden.

Das Appellationsgericht hat die Qualifikationen zu revidiren und hierauf die Qualifikationen der Notare mit besonderem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Die Qualifikationen der Advokaten sind der Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Beisetzung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen, nach Rücklauf aber an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Die Direktorien und Vorstände der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Vornahme der Qualifikation nöthigen Anhaltspunkte schon im Laufe der Qualifikationsperiode mit möglichster Vollständigkeit gesammelt, auf einzelnen Blättern vorgemerkt, und diese Vormerkungen einstweilen in die Personalakten beziehungsweise Personallisten der Betreffenden eingelegt werden.

Für diesen Zweck stellt sich namentlich die Würdigung einzelner Arbeiten als förderlich dar. Nachdem es jedoch nicht nothwendig erscheint, diese Würdigung in dem Umfange eintreten zu lassen, wie dies durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Febr. 1811 (Reg.Bl. S. 249) angeordnet war, so werden die Direktorien der sämmtlichen Gerichtshöfe und Bezirksgerichte in den

Digitized by Google

Landestheilen diesseits des Rheins angewiesen, die entsprechenden Einrichtungen dahin zu treffen, daß von den zur amtlichen Kenntniß gelangenden Arbeiten der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Staatsdienstadspiranten die als ausgezeichnet und ebenso die als mangelhaft befundenen Arbeiten zur Vormerkung gelangen.

Das Staatsministerium der Justiz erwartet, daß die vorstehenden Anordnungen pünktlichst vollzogen werden, und daß insbesondere bei der Ertheilung und Revision der Qualifikation mit derjenigen Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit verfahren werde, wie sie einerseits das allen andern Erwägungen voranzustellende Interesse des öffentlichen Dienstes, andererseits aber auch die Rücksicht auf eine gleichmäßige Würdigung der Leistungen der sämmtlichen zu qualifizirenden Beamten und Staatsdienstadspiranten erfordert.

München, den 6. April 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

Anlage I.

Perſonal-Ausweis

mit fortgeſetztem Qualifikationsbogen

für

_____ geboren zu .

Dermalige dienſtliche
Stellung oder Verwendung:

Geburtstag: 18 .	Familienſtand.				
Glaubensbekenntniß:	Zeit des Eintrags.	ob ledig, verheirathet, oder Wittwer?	Zahl der Kinder:		Alter der unversorgten Kinder
Staats-Prüfung:					
Jahr: Note:	Monat	Jahr	verſorgte	unverſorgte	a) Söhne: b) Töchter:
18 Juſtiz. Verwaltung. Haupt-Ergebniß.					
Sprachkenntniſſe.					
Beſtand die Vorbereitungspraxis:					

Digitized by Google

Art der Beschäftigung und Verwendung nach bestandener Staatsprüfung.

Vom Tag:	Monat:	Jahr:	bis Tag:	Monat:	Jahr:	in der Eigenschaft als:	bei welchen Gerichten, Behörden, Advokaten oder Notarrn?	Ort.

Erste Anstellung, erfolgte Beförderung, Versetzung, Quieszirung; dann jeweiliger Gehaltsbezug.

Durch allerh. Reskript vom Tag:	Monat:	Jahr:	in der Eigenschaft als	bei welchen Gerichten und Behörden?	Ort.	Bezieht dermalen an Gehalt jährliche

Digitized by Google

Belobungen und Auszeichnungen.

ertheilt am Tag:	Monat:	Jahr:	von wem?	Art und Veranlassung.

Straf-Einschreitungen.

verhängt am Tag:	Monat:	Jahr:	von wem?	Art und Veranlassung.

Digitized by Google

4., 6., 8. und folgende Seite.

Bisher ertheilte

ertheilt		Qualifikations-Noten in Bezug auf							Gesundheits-Verhältnisse.
im Jahre	von wem?	Fähigkeiten. 1.	Kenntnisse. 2.	Geschäfts-Gewandtheit. 3.	Fleiß. 4.	Mündlichen Vortrag. 5.	Betragen dienstliches. 6.	Betragen außerdienstliches. 7.	

5., 7., 9. und folgende Seite.

Qualifikation.

Bewirbt sich dermalen um Anstellung als:	Bemerkungen zur Qualifikation.

Vorschriften

über die

Führung der Personal-Ausweise und Personal-Listen.

1) Auf der ersten Seite ist oben links zuerst der Zuname und dann der Vorname anzugeben. Die jeweilige dienstliche Stellung oder Verwendung ist lediglich durch Angabe des Titels (beispielsweise „Landgerichtspraktikant", „Appellationsgerichts-Accessist", „Advokatenconcipient", „Stadtgerichts-Assessor", „Bezirksgerichtsrath" u. dgl.) einzutragen; hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für spätere Einträge bei stattfindenden Veränderungen der entsprechende Raum übrig bleibe.
2) Die Einträge hinsichtlich des Familienstandes sind, so oft dem betreffenden Amtsvorstande oder Direktorium eine deßfallsige Aenderung bekannt wird, zu erneuern, jedenfalls aber

Digitized by Google

bei der Vornahme der allgemeinen Qualifikation richtig zu stellen.

3) Ebenso sind auch die Vorträge auf der zweiten und dritten Seite, so oft sich ein Anlaß hiezu ergibt, alsbald zu bethätigen.

Der Austritt aus einer Funktion ist von denjenigen Stellen, welche die Personalakten und beziehungsweise Personallisten bisher zu verwahren hatten, die Zeit des Antritts einer neuen Funktion aber von den zur Führung der Personalakten und Personallisten nunmehr berufenen Stellen einzutragen.

4) Etwaige Belobungen und Einschreitungen (sei es durch Ordnungs- oder Disziplinarstrafen) sind auf der dritten Seite nach Art und Veranlassung kurz zu bezeichnen. Die betreffenden Belobungsreskripte und Strafbeschlüsse selbst sind in den Urschriften oder, wenn dies unthunlich, in Abschriften oder Auszügen den Personalakten einzuverleiben.

5) Bei der Ausfüllung des fortgesetzten Qualifikationsbogens (der vierten, fünften und folgenden Seiten der Personal-Ausweise) ist insbesondere zu beachten:

a) Jeder nach §. 9 Ziff. 1 oder 2 zu bethätigende Eintrag ist von dem zur primären Qualifikation zuständigen Amtsvorstande beziehungsweise dem Vorstande des qualifizirenden Gerichts zu unterzeichnen und durch einen Querstrich abzuschließen.

b) Bei der Vornahme der allgemeinen Qualifikation ist der Entwurf der nach §. 11 zu fertigenden Qualifikations-Vorlage hinsichtlich der ertheilten Noten, dann der beigefügten Bemerkungen und der Aeußerungen über die Gesundheitsverhältnisse in den fortgesetzten Qualifikationsbogen aufzunehmen und mit der Ueberschrift „Allgemeine Qualifikation im Monate . . . . . 186 ." zu versehen.

c) Bezüglich des materiellen Inhalts der Einträge (Ertheilung der Noten und Ausfüllung der Spalten „Bemerkungen" und „Gesundheitsverhältnisse") sind die auf der **Anlage** II unter Ziff. 1 und 2, Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 4—7 enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Digitized by Google

Anlage II.

Qualifikation ertheilt im Monate 18

für

_____ geboren zu

gegenwärtig (seit ten 18)

_____

bei dem k. _____ .

Geburtstag:		18 .	**Glaubensbekenntniß:**			
	Note:		**Familienstand:**		**Zahl der Kinder:**	
		Justiz. Verwaltung. Haupt-Gegenstand.				
Staats-Prüfung Jahr: 18			Unversorgte Kinder:	Söhne im Alter von	Jahren.	
				Töchter im Alter von	Jahren.	
bezieht dermalen (seit ten 18) an Besoldung						Gulden.

Vormerkung über etwaige seit der letzten Qualifikation stattgefundene

Aenderungen in der dienstlichen Stellung oder Verwendung.	Belobungen und Auszeichnungen.	Strafeinschreitungen.

Bewirbt sich dermalen um Anstellung (Beförderung, Versetzung) als:

Sprachkenntnisse.	Gesundheits-Verhältnisse.

Digitized by Google

Primäre Qualifikation durch . . . . . .

Qualifikations-Noten
in Bezug auf:

Fähigkeiten.	Kenntniſſe.	Geſchäftsgewandtheit.	Fleiß.	Mündlichen Vortrag.	Betragen: dienſtliches.	Betragen: außerdienſtliches.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bemerkungen.

Vorſchriften
für die Ausfüllung des Qualifikationsbogens.

1) Die Qualifikations-Noten in Bezug auf Fähigkeiten, Kenntniſſe, Geſchäftsgewandtheit, Fleiß und mündlichen Vortrag (Spalte 1 bis 5) ſind mit römiſchen Ziffern nach folgenden Grundſätzen einzutragen:
   a) Die **erſte** Note (das Prädikat „**ausgezeichnet**“) iſt nur bei der unter allen Umſtänden und in jeder Beziehung beſonders hervorragenden Dienſteseigenſchaft zu ertheilen, und es ſind jedesmal, ſo oft die erſte Note ertheilt wird, die Gründe hiefür in der Spalte „Bemerkungen“ darzulegen.
   b) Mit der **zweiten** Note (dem Prädikate „**ſehr gut**“) ſind die Dienſteseigenſchaften im bevorzugten Grade zu bezeichnen, durch deren Beſitz und Anwendung der Beamte ſeine dienſtliche Stellung auf vollkommen befriedigende Weiſe ausfüllt und in Folge deſſen zur Beförderung geeignet erſcheint.
   c) die **dritte** Note (das Prädikat „**gut**“) bezeichnet diejenige Beſchaffenheit, durch deren Beſitz und Anwendung der Beamte dasjenige zu leiſten im Stande iſt und wirklich leiſtet, was von ihm in ſeiner dermaligen Dienſtesſtellung gefordert werden kann und muß.
   d) Mit der **vierten** Note (dem Prädikate „**unzureichend**“) ſind diejenigen Dienſteseigenſchaften zu bezeichnen, welche entweder an ſich oder durch Schuld des betreffenden Individuums deſſen Wirkſamkeit im Dienſte als ein

Digitized by Google

Revidirte Qualifikation durch . . . . . .

Qualifikations-Noten

in Bezug auf:

Fähigkeiten.	Kenntniſſe.	Geſchäftsgewandtheit.	Fleiß.	Mündlichen Vortrag.	Betragen: dienſtliches.	Betragen: außerdienſtliches.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bemerkungen.

mangelhafte erkennen laſſen. — Die Ertheilung dieſer Note iſt gleich der erſten Note in der Spalte „Bemerkungen“ beſonders zu begründen.

Die Bezeichnung der Noten mittels Bruchzahlen z. B. I/II oder II/I iſt unzuläſſig; es iſt vielmehr, wenn die nächſt beſſere Note nicht im vollen Maße als gerechtfertigt erkannt wird, ſtets die nächſt geringere Note einzutragen. In den Bemerkungen kann angeführt werden, daß und aus welchen Gründen die ertheilte Qualifikationsnote der nächſt beſſern Claſſenzahl ſich annähere.

2) In den Spalten 6 und 7 iſt nach den bezeichneten beiden Richtungen, nämlich ſowohl in Bezug auf das dienſtliche wie außerdienſtliche Verhalten, anzuzeigen, ob das Betragen des zu Qualifizirenden „tadellos“ oder „nicht tadelfrei“ ſei. In letzterem Falle ſind die Gründe für dieſes Urtheil in der Spalte „Bemerkungen“ vorzutragen.

3) Die Geſundheitsverhältniſſe ſind mit beſonderer Rückſicht auf die Anforderungen der dienſtlichen Stellung, welche der Betreffende zur Zeit bekleidet und für die Zukunft erſtrebt, ſorgfältig zu prüfen, und die dabei gemachten Wahrnehmungen näher darzulegen, in zweifelhaften Fällen überdies durch gerichtsärztliches Gutachten zu begründen. In der Spalte „Geſundheitsverhältniſſe“ ſind insbeſondere auch etwaige in die Augen fallende Körpergebrechen, ſowie etwaige Fehler, Mängel oder Leiden der Geſichts-, Gehörs- und Sprachorgane (z. B. Schwerhörigkeit, Stottern u. dgl.) genau anzugeben.

Wenn dieſe bei Ertheilung der primären Qualifikation zu vollziehenden Einträge der Reviſionsſtelle Anlaß zu Bedenken bieten, ſo hat die Reviſionsſtelle die geeigneten Er-

Digitized by Google

hebungen hierüber zu veranlassen und das Ergebniß derselben auf der dritten Seite unter den „Bemerkungen“ vorzutragen.

4) Die Spalte „Bemerkungen“ hat bei der Qualifikation der gerichtlichen Beamten und der geprüften Rechtspraktikanten — außer den bereits angeordneten Notizen — insbesondere zu enthalten:

a) die Wahrnehmungen über das Benehmen im dienstlichen Verkehr;

b) Aufschlüsse über das Streben nach wissenschaftlicher Fortbildung unter näherer Angabe, in welcher Weise sich dasselbe besonders bethätigt;

c) die Bezeichnung der Geschäftszweige und wichtigeren Amtshandlungen, mit welchen der Betreffende innerhalb der letzten Qualifikationsperiode betraut war, und die Beurtheilung der Leistungen in Bezug auf jede einzelne Sparte; (bezüglich der geprüften Rechtspraktikanten ist namentlich anzuführen, ob dieselben sich öfter mit Vertheidigungen in Strafsachen befaßt und die entsprechende Befähigung hiezu bewiesen haben);

d) die motivirte gutachtliche Aeußerung, für welchen dienstlichen Wirkungskreis sich der Betreffende nach seinen Eigenschaften und Leistungen (namentlich bei der ersten Anstellung oder bei etwaiger Beförderung) vorzugsweise eignen würde. In letzterer Beziehung ist anzuführen: bei der Qualifikation eines Stadt- und Landgerichtsschreibers: ob derselbe zur Beförderung im Richter- oder Sekretariatsdienste (und für welchen Dienst zunächst) als vollkommen tüchtig erachtet werde; — bei der Qualifikation eines Bezirksgerichts-Sekretärs: ob derselbe für den Richterdienst und gegebenen Falles vorzugsweise für die Stelle eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors oder eines Bezirksgerichts-Assessors sich eigne; — bei der Qualifikation eines Stadt- oder Landgerichts- oder Bezirksgerichts-Assessors: ob derselbe für die Stelle eines Stadt- oder Landrichters (namentlich auch bei einem größeren oder einem mit einem richterlichen Nebenbeamten nicht besetzten Stadt- und Landgerichte) oder für den Dienst bei einem Bezirksgerichte (namentlich auch als Untersuchungsrichter) und für welche Stelle in höherem Grade befähigt erscheine; — bei der Qualifikation eines Stadt- oder Landrichters oder Bezirksgerichts-Rathes: ob derselbe im Beförderungsfalle vorzugsweise für die Stelle eines Bezirksgerichts-Direktors oder für die eines Appellationsgerichts-Direktors oder für die eines Appellationsgerichtsrathes

Digitized by Google

(namentlich auch mit Rücksicht auf die Funktion des Schwurgerichtspräsidenten) geeigenschaftet sei u. s. w.

Bei der Qualifikation der Richterbeamten ist gegebenen Falles auch auf die Befähigung und Geneigtheit zum staatsanwaltschaftlichen Dienste hinzuweisen.

5) Bei der Qualifikation der Advokaten und Notare sind in der Spalte „Bemerkungen" diejenigen Wahrnehmungen niederzulegen, welche für die richtige Würdigung der dienstlichen Leistungen und des Gesammtverhaltens des Betreffenden von besonderem Einfluße sind; insbesondere sind die gemachten Erfahrungen über die bei Erledigung der Geschäfte bewiesene Pünktlichkeit, Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit, hinsichtlich der Advokaten überdies die Wahrnehmungen über die Art und Weise ihres Auftretens in öffentlichen Gerichtssitzungen näher darzulegen.

6) In den Qualifikationsvorlagen der Advokaten-Concipienten und Notariatsgehilfen sind auf der zweiten Seite zuerst die von den betreffenden Advokaten und Notaren ertheilten Noten mit arabischen Ziffern, und sodann die vom Bezirksgerichte ertheilten mit römischen Ziffern einzutragen. — Die von den Advokaten und Notaren der Qualifikation beigefügten Bemerkungen sind in die Qualifikationsbögen abschriftlich aufzunehmen und zwar auf der zweiten Seite vor den Bemerkungen des Bezirksgerichts-Direktors vorzutragen.

7) Wenn die zur Ertheilung der primären Qualifikation berufenen Amtsvorstände oder Gerichte oder die Revisionsstellen der Ansicht sind, daß sie wegen Mangels der nöthigen eigenen Erfahrungen (z. B. weil der Betreffende seine neue Stellung erst kurze Zeit bekleidet) ein bestimmtes Urtheil über die Fähigkeiten und Leistungen des zu Qualifizirenden nicht oder doch wenigstens nicht in allen Punkten abgeben können, so ist von dem Eintrage förmlicher Noten gänzlich oder doch in den betreffenden Spalten Umgang zu nehmen, und es sind lediglich die im Allgemeinen über das Verhalten desselben gemachten Wahrnehmungen in der Spalte „Bemerkungen" vorzutragen.

Selbstverständlich sind auch die unter Ziff. 4 Buchst. d angeordneten gutachtlichen Aeußerungen nur dann abzugeben, wenn die auf Grund einer längere Zeit hindurch fortgesetzten Beobachtung gemachten Erfahrungen ein ganz sicheres Urtheil in jener Hinsicht ermöglichen.

8) Etwaige von Seite der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, (gemäß §. 17 Abs. 3, §. 18 Abs. 4 und 5 und §. 21 Abs. 3) zu den Qualifikationen abgegebenen Bemerkungen sind auf der vierten Seite des Qualifikationsbogens niederzuschreiben.

Digitized by Google

Anlage III.

Qualifikations-Zeugniß

ausgestellt von dem k. Advokaten (Notar) . . . . zu . . . . .

für den

im Jahre 186 . mit der Hauptnote . . . $\frac{\text{. . . .}}{\text{. . . .}}$ geprüften Rechtspraktikanten

_____ geboren zu .

Der unterfertigte k. Advokat (Notar) ertheilt dem obenbezeichneten geprüften Rechtspraktikanten, welcher vom . . ten . . . . . 186 . bis zum heutigen ohne Unterbrechung als Concipient (Gehilfe) bei ihm beschäftigt war, die nachstehenden

Qualifikations-Noten in Bezug auf

Fähigkeiten.	Kenntniße.	Geschäfts-gewandtheit.	Fleiß.	Mündlichen Vortrag.	Betragen	
					dienstliches.	außer-dienstliches.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

und bemerkt zur näheren Begründung Folgendes:

. . . . . .

. . . . . .

Datum und Unterschrift.

Anmerkung: Bezüglich der Ertheilung der Qualifikationsnoten und der beizufügenden Bemerkungen sind die auf der **Anlage II** unter Ziff. 1, 2, 4 und 7 enthaltenen Vorschriften auch hier zu beachten.

Etwaige Wahrnehmungen in Bezug auf Gesundheitsverhältnisse sind unter den Bemerkungen anzuführen.

Digitized by Google

II.

Vorſchriften

zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 3. Auguſt 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Juſtizdienſte betreffend.

In Ausführung der allerhöchſten Verordnung vom 3. Auguſt 1863, „die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Juſtizdienſte betreffend“ (Reg.-Bl. S. 1281) wird angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei dem Staatsminiſterium der Juſtiz wird ein Hauptverzeichniß über diejenigen Staatsdienſtadſpiranten geführt, welche nach beſtandener Staatsprüfung die Praxis gemäß §. 1 der allerhöchſten Verordnung bei einem Gerichte, Anwalte oder Notare fortſetzen und auf dieſe Weiſe bekunden, daß ſie eine Anſtellung im Juſtizdienſte anſtreben.

Dieſes Hauptverzeichniß der Bewerber um Anſtellung im Juſtizdienſte wird dadurch gebildet, daß aus dem allgemeinen Verzeichniſſe der ſämmtlichen geprüften Rechtspraktikanten diejenigen Candidaten geſtrichen werden, welche nach Bekanntgabe der Concursnote den Eintritt in die Gerichts-, Advokaten- oder Notariats-Praxis länger als ein Jahr verſäumen oder dieſe Praxis in der Folge auf länger als ein Jahr unter-

Digitized by Google

brechen, sei es, daß sie inzwischen bei Behörden und Stellen eines anderen Ressorts dienstliche Verwendung gefunden oder einer anderweitigen Beschäftigung sich gewidmet haben.

§. 2.

Staatsdienstadspiranten, welche den Eintritt in die juristische Praxis länger als ein Jahr versäumt oder dieselbe auf länger als ein Jahr unterbrochen haben (§. 1 Abs. 2), dürfen fortan ohne vorherige Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz zur gerichtlichen Praxis nicht mehr zugelassen werden. Der Eintritt in die Advokaten- und Notariats-Praxis ist solchen Candidaten zwar jederzeit unbenommen, es kann jedoch hierauf, insolange nicht bei dem k. Staatsministerium der Justiz die Aufnahme und beziehungsweise Wiederaufnahme in das Hauptverzeichniß der Bewerber um Anstellung im Justizdienste erwirkt wurde, ein Anspruch auf eine solche Anstellung nicht begründet werden.

Die deßfallsigen Gesuche sind, wenn gleichzeitig um den Acceß gebeten wird, mit den Acceßgesuchen zu verbinden, außerdem aber bei dem Direktor desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Candidat die juristische Praxis wieder fortsetzen will, einzureichen und nach erfolgter Instruktion dem Appellationsgerichte zur gutachtlichen Einbeförderung an das Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. Den Gesuchen sind amtliche Zeugnisse über die von dem Candidaten seit dem Austritte aus der juristischen Praxis gepflogene Aufführung und dessen Beschäftigung in der Zwischenzeit beizufügen.

§. 3.

Unterbrechungen der vorgeschriebenen juristischen Praxis und Versäumnisse in Bezug auf die den Bewerbern um Anstellung im Justizdienste (gemäß §. 7 der Vorschriften vom Heutigen über die Qualifikation des Justizpersonals) hinsichtlich ihrer jeweiligen Beschäftigung obliegenden Anzeigen haben — abgesehen von der im §. 2 Abs. 1 bestimmten Folge — unter allen Umständen für die be-

Digitized by Google

treffenden Candidaten den Nachtheil, daß dieselben bei den Vorschlägen zur Besetzung erledigter Stellen unter sonst gleichen Verhältnissen denjenigen Bewerbern nachstehen müssen, bei welchen derartige Unterbrechungen und Versäumnisse gar nicht oder nur in geringerem Maße stattgefunden haben.

§. 4.

Den Gesuchen um Verleihung des Accesses, welche gemäß §. 15 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 bei dem Direktorium desjenigen Gerichts einzureichen sind, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht, ist, soferne die Vermögensverhältnisse des Bittstellers oder seiner Eltern dem betreffenden Direktorium nicht bereits bekannt sind, eine Bescheinigung darüber anzufügen, daß dem Bittsteller die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt während der Dauer des erbetenen Accesses zu Gebote stehen.

§. 5.

Die Gesuche sind sammt den etwa zu erholenden Personalakten der Bittsteller, deren Qualifikation im Personal-Ausweise aus Anlaß der Acceß-Gesuche zu erneuern ist, unter gutachtlicher Aeußerung dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen. Bei Gesuchen um Verleihung des Accesses an einem Bezirksgerichte hat diese Vorlage Seitens des Bezirksgerichts-Direktoriums durch Vermittelung des einschlägigen Appellationsgerichts zu geschehen, welches sich über das Gesuch gleichfalls gutachtlich zu äußern hat.

Diese Gutachten haben sich vor Allem über das Vorhandensein der in den §§ 5. und 6. der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 aufgeführten Bedingungen, sodann aber namentlich auch darüber zu verbreiten, ob die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt des Bittstellers während der Dauer des erbetenen Accesses als nachgewiesen betrachtet werden können, und ob gegen die Möglichkeit einer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung des Gesuchstellers bei dem fraglichen Gerichte, namentlich auch mit Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Accessisten, kein Bedenken bestehe.

Digitized by Google

§. 6.

Die Verleihung des Accesses oder die Abweisung des betreffenden Gesuches wird durch Entschließung des Staatsministeriums der Justiz dem Appellationsgerichte bekannt gegeben, welches bei Verleihung des bezirksgerichtlichen Accesses diese Entschließung — nach vollzogener Vormerkung des ertheilten Accesses in der allenfalls noch zu erholenden Personalliste — mittels einfacher Randnote sammt den Personalakten dem Direktorium des einschlägigen Bezirksgerichts zuschließt.

Wurde der Acceß in einem anderen als demjenigen Kreise verliehen, in welchem der Gesuchsteller bisher in Praxis stand, so hat das Appellationsgericht hievon diejenige Stelle in Kenntniß zu setzen, welche bisher zur Führung der Personalliste des betreffenden Candidaten zuständig war, und gleichzeitig die Uebersendung der Personalliste zu veranlassen.

§. 7.

Zum Eintritte in die Praxis bei einem Advokaten, der nicht bereits drei Concipienten, oder einem Notare, der nicht bereits zwei Gehilfen beschäftigt, ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Es ist jedoch von dem Eintritte nach den Bestimmungen in §. 7 Ziff. 4 der Vorschriften vom Heutigen „über die Qualifikation des Justizpersonals" ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Geprüfte Rechtspraktikanten, welche bei einem Advokaten, der bereits drei Concipienten beschäftiget, oder bei einem Notare, bei welchem bereits zwei Gehilfen arbeiten, in Praxis treten wollen, haben gemäß §. 15 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1863 ihre deßfallsigen Gesuche bei demjenigen Bezirksgerichte einzureichen, in dessen Sprengel der betreffende Advokat oder Notar seinen Wohnsitz hat.

Die Gesuche sind vom Bezirksgerichte zu instruiren und mit gutachtlichem Berichte dem Appellationsgerichte vorzulegen, welches

Digitized by Google

dieſelben gleichfalls unter gutachtlicher Aeußerung dem Staatsminiſterium der Juſtiz in Vorlage bringt. Das Appellationsgericht hat, wenn es ſich um den Eintritt eines vierten Concipienten bei einem Advokaten handelt, vor der Abgabe ſeines Gutachtens die Aeußerung der einſchlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, zu veranlaſſen und miteinzuſenden. Ebenſo hat auch bei Geſuchen um Bewilligung zum Eintritt bei einem Notar in der Eigenſchaft eines dritten Gehilfen das Bezirksgericht vorerſt die Aeußerung des Staatsanwaltes und das Appellationsgericht die Aeußerung des Oberſtaatsanwaltes zu erholen.

Die gutachtlichen Aeußerungen der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte ſind in dieſen Fällen von den nach Maßgabe der Beſtimmungen in §. 13 der Vorſchriften vom Heutigen „über die Qualifikation des Juſtizperſonals“ gebildeten Senaten — unter Beachtung der im nachfolgenden §. gegebenen Direktiven — feſtzuſtellen.

§. 9.

Gemäß §. 8 Abſ. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 3. Auguſt 1863 iſt es dem Staatsminiſterium der Juſtiz vorbehalten, einem Rechtscandidaten die Fortſetzung der Praxis bei einem Advokaten oder Notare aus beſonderen Erwägungen auch dann zu unterſagen, wenn die Zahl von drei Concipienten, beziehungsweiſe zwei Gehilfen nicht überſchritten iſt.

Die Direktorien der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte haben daher bei jeder, den beſtehenden Vorſchriften gemäß an ſie gelangenden, Anzeige von dem erfolgten Eintritte eines Rechtspraktikanten bei einem Anwalte oder Notare, ſowie jedesmal bei der Vornahme der Qualifikation der Advokatenconcipienten und Notariatsgehilfen zu prüfen, ob der hauptſächliche Zweck der Praxis, die theoretiſche und praktiſche Ausbildung des Candidaten, bei dem betreffenden Anwalte oder Notare erreicht werde, oder ob nicht ſonſt Verhältniſſe vorliegen, welche gegenüber einem Candidaten das Verbot der Fortſetzung der Anwalts- oder Notariats-Praxis bei einem beſtimmten Anwalte oder Notare veranlaſſen könnten, und gegebenen Falls hierüber auf dem im Abſ. 2 des vorigen §. vorgeſchriebenen Wege Antrag an das Staatsmini-

Digitized by Google

sterium der Justiz zu stellen. In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn ein solcher Antrag hinsichtlich eines Advokatenconcipienten von der betreffenden k. Regierung, Kammer des Innern, oder hinsichtlich eines Notariatsgehilfen von dem betreffenden Staatsanwalte oder Oberstaatsanwalte angeregt wird.

Der Umstand, daß einem Advokaten die Bewilligung zur Aufstellung eines Substituten ertheilt wurde, schließt zwar die Aufnahme eines weiteren Concipienten nicht aus und bietet deßhalb für sich allein keinen Grund zu einem Verbote der Fortsetzung der Praxis bei diesem Advokaten. Sollte aber in einem solchen Falle ein Verbot der Fortsetzung der Praxis nach Maßgabe der erwähnten Verordnungsbestimmung als räthlich erscheinen, so ist hierüber nach den Bestimmungen des Abs. 1 ungesäumt Antrag zu stellen.

§. 10.

Geprüfte Rechtspraktikanten, welche vor ertheilter Genehmigung bei einem Advokaten oder Notare, welcher bereits drei Concipienten und beziehungsweise zwei Gehilfen beschäftigt, in Praxis treten oder, nachdem ihnen die Fortsetzung der Praxis bei einem Advokaten oder Notare untersagt ist, diese Praxis nicht sofort verlassen, werden aus dem Hauptverzeichnisse der Bewerber um Anstellung im Justizdienste gestrichen.

München, den 6. April 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XI. 15. April 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Familiennamen unehelicher Kinder betr. — Ministerialentschließung, den Arbeitsverdienst der zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten betr. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung. —

K. Nr. 7929. **Nr. 31.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Generale des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Dezember 1852, wovon ein Abdruck unter I nachfolgt, wurden bereits die Gerichte in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins darauf aufmerksam gemacht, daß die unehelichen Kinder nach gesetzlicher Bestimmung den Familiennamen ihrer Mutter zu führen haben, und daß es denselben nicht gestattet ist, diesen Namen ohne landesherrliche Genehmigung eigenmächtig zu ändern.

Es kommt noch immer vor, daß außerehelich Geborne, insbesondere wenn ihr natürlicher Vater dazu eingewilliget hat, statt des mütterlichen Familiennamens, nachdem sie diesen einige Zeit geführt haben, unbefugter Weise den ihres Vaters annehmen, sowie auch, daß sie umgekehrt, nachdem sie längere Zeit den Familiennamen ihres Vaters geführt haben, solchen wieder gegen den ihrer Mutter vertauschen. Dem Umsichgreifen derartiger

Digitized by Google

eigenmächtiger Namensänderungen muß aber mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Sämmtliche Gerichte diesseits des Rheins, die Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten, sowie die Notare diesseits des Rheins erhalten daher den Auftrag, bei der Benennung unehelich Geborner in amtlichen Beurkundungen oder Erlassen stets den richtigen Familiennamen zu gebrauchen und in Zweifelsfällen sich durch gehörige Erkundigung die erforderliche Gewißheit darüber zu verschaffen, welchen Familiennamen die betreffende Person zu führen hat. — Insbesondere wird den Untersuchungsrichtern zur Pflicht gemacht, bei Erhebung der Personalien außerehelich Geborner womöglich immer und vorzüglich, wenn dieselben als Angeschuldigte zu vernehmen sind, den mütterlichen Zunamen zu erforschen, und, wenn eine solche Person etwa früher den Familiennamen des Vaters oder einen anderen geführt haben sollte, auch dieses aktenmäßig zu machen.

Durch die im Abdrucke unter II beigefügte, an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. wurde die Mitwirkung der Administrativbehörden zur Verhütung der aus eigenmächtiger Umänderung des Familiennamens unehelicher Kinder entstehenden Mißstände angeordnet.

München, den 11. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Familiennamen unehelicher Kinder betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Beilage I.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1825 (Regierungsbl. von 1825 S. 571) und die Justizministerialentschließung vom 10. Juni 1826 sind bezüglich der Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben worden. Die Bestimmungen über die Ein-

Digitized by Google

tragung der Namen der natürlichen Väter wurden hiebei keineswegs zum Zwecke der Uebertragung der Namen derselben auf die außerehelichen Kinder, sondern nur deßhalb getroffen, um den geistlichen Behörden einen Anhaltspunkt für das Bemessen der natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse in kirchenrechtlicher Beziehung zu geben.

Willkührliche Uebertragungen von Namen auf außereheliche Kinder, welche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatten, veranlaßten die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 1848, durch welche die obenbezeichneten Anordnungen in keiner Beziehung geändert wurden, sondern nur ausgesprochen ward, daß alle unehelichen Kinder den Namen ihrer Mütter zu führen haben, und daß jede Aenderung hieran, auch die Uebertragung des Namens des natürlichen Vaters, ohne landesherrliche Genehmigung unzulässig sei.

Obwohl diese Entschließung des Staatsministeriums des Innern mit Justizministerialentschließung vom 11. Juli 1848 den Gerichten zur statthaften Ueberwachung des Vollzugs mitgetheilt wurde, mußte das Staatsministerium der Justiz aus mehrfachen Einträgen in den Pflegschaftstabellen entnehmen, daß einige Gerichte der Ansicht sind, als dürfe den unehelichen Kindern im Falle der ausdrücklichen Zustimmung der natürlichen Väter der Name der letzteren auch ohne landesherrliche Genehmigung beigelegt werden. Diese Ansicht kann die Billigung des Staatsministeriums der Justiz nicht erhalten.

Sowohl nach gemeinem Rechte, als nach bayerischem und preußischem Landrechte ist es anerkannte Rechtsregel, daß die außerehelichen Kinder dem Stande der Mutter folgen, also auch deren Namen zu führen berechtigt sind.

Dieselben kommen nicht unter die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters, können daher auch der aus dieser und der Rechtsfiction der Einheit der Person entspringenden Rechte nicht theilhaftig werden. Insbesondere kann auch aus der patria potestas naturalis, welche sich lediglich auf die im bayerischen Landrechte p. I. cap. IV. §. 3 und Anmerkungen hiezu Nr. 1 bezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten erstreckt, eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Führung des Namens nicht gefolgert werden. — Wenn früher in einzelnen, bei Gelegenheit der

Digitized by Google

Superrevision von Pflegschaftstabellen ergangenen Reſcripten aus den Jahren 1816, 1819 und 1840 ausgeſprochen wurde, daß bei Kindern, welche auf den Familiennamen des außerehelichen Vaters getauft ſeien, dieſer Familienname in der Pflegſchaftstabelle angeführt werden ſolle, ſo lag ſolchen Entſchließungen, welche nur die Form der Tabellen betrafen, keineswegs die Abſicht zu Grunde, bezüglich der Uebertragung von Familiennamen eine Entſcheidungsnorm zu geben, da dieſer Gegenſtand lediglich nach den Civilgeſetzen zu beurtheilen iſt.

Hiezu kommt, daß ſowohl gemäß allgemeiner ſtaatsrechtlicher Grundſätze, als auch zu dem Zwecke, um Rechtskolliſionen zu vermeiden, Mißbräuchen vorzubeugen, und Gefährdung der Rechte der Familienglieder hinſichtlich der Erbs- und Familien-Anſprüche zu begegnen, die eigenmächtige Aenderung der Familiennamen nicht zugelaſſen werden kann, und in dieſem Sinne iſt auch durch die Verordnung vom 12. März 1677 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Bd. III S. 391) unterſagt worden, den angebornen Namen ohne landesherrliche Genehmigung eigenmächtig zu ändern.

Als angeborner Name kann aber bei unehelichen Kindern gemäß der civilrechtlichen Stellung derſelben nur der Name der Mutter erſcheinen, und wenn der Name des natürlichen Vaters auf das Kind übertragen werden ſoll, ſo kann dieſes nur mittelſt Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung geſchehen.

Eine Abſchrift der gegenwärtigen Entſchließung iſt ſämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Darnachachtung bei Behandlung der über außereheliche Kinder künftig zu beſtellenden Pflegſchaften mitzutheilen.

München, den 15. Dezember 1852.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
gez. v. Kleinſchrod.

An die
k. Appellationsgerichte diesſeits des Rheins ergangen.
Die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
gez. v. Hauck.

Beil. II.

Staatsminiſterium des Innern.

Der k. Regierung wird anruhend Abſchrift der Ausſchreibung des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern, Georg Kallmayer

Digitized by Google

wegen Münzfälſchung betr. vom 15. Febr. ds. Js. zur Kenntniß-nahme mit dem Auftrage zugeſchloſſen, behufs der Verhütung der aus eigenmächtiger Umänderung des Familiennamens außerehe-licher Kinder insbeſondere für die Strafrechtspflege entſtehenden Mißſtände die untergeordneten k. Behörden zur genauen Beachtung der mit Entſchließung des unterfertigten Staatsminiſteriums vom 31. Dezember 1852 Nro. 21,140 der k. Regierung mitgetheilten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 15. De-zember deſſelben Jahres Nro. 1288 neuerdings anzuweiſen und deren Vollzug durch geeignete Ueberwachung zu ſichern.

München, den 5. April 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung. K d J.

Die Familiennamen der unehelichen Kinder betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: gez. Graf v. Hundt.

E. N. 7607.

Nr. 32.

An die Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins und an den Generalſtaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die von dem k. Staatsminiſterium des Innern am 29. v. Mts. an die Regierungen, Kammern des Innern, von Ober-bayern, der Pfalz, von Oberfranken, von Unterfranken und Aſchaf-fenburg, dann von Schwaben und Neuburg erlaſſene Entſchließ-ung wird nachſtehend im Abdrucke den Oberſtaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins und dem Generalſtaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zur Kenntniß gebracht.

München, den 11. April 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Arbeitsverdienſt der zur lebenslänglichen Freiheits-ſtrafe Verurtheilten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu den §§. 54 und 55 der Hausordnung für die Zuchthäuser nachstehende Vollzugs-Anordnungen zu erlassen:

„Der Stockfond der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe „(Ketten- oder Zuchthausstrafe) Verurtheilten ist alljährlich „in der Oekonomie-Rechnung einnahmlich zu verrechnen.

„Erlangt ein solcher Sträfling durch Begnadigung seine „Freiheit, so ist demselben sowohl der vorhandene Ver„wendungsfond, als auch das volle Aequivalent des für „die Oekonomie verrechneten Stockfondes, und zwar letz„teres aus der Oekonomiekassa, in der vom Vorstande ge„mäß §. 80 Abs. 3 der Hausordnung bestimmten Weise „zu verabreichen."

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, von vorstehenden Anordnungen, durch welche die unterm 5. November 1859 an die einschlägigen Kreisstellen diesseits des Rheins ergangene Ministerialentschließung, die Arbeitslöhne der Ketten-Sträflinge betr., Nro. 1346 außer Wirksamkeit gesetzt wird, die im Regierungsbezirke befindliche Zuchthaus-Verwaltung zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

München, den 29. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.

Den Arbeitsverdienst der zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt der
Ministerialrath:
gez. v. Rehlingen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 22. März l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Wasserburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Christoph August Schnepf in Pfarrkirchen auf dessen

allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen und die hiedurch am Bezirksgerichte Pfarrkirchen in Erledigung kommende Advokatenſtelle dem Advokatenconcipienten Karl Riedhammer in München zu verleihen; bei dem Bezirksgerichte Hof wegen der vorliegenden außerordentlichen Geſchäftsverhältniſſe einen funktionirenden Staatsanwaltsſubſtituten aufzuſtellen und dieſe Stelle dem als Hilfsarbeiter des Oberſtaatsanwalts am Appellationsgerichte von Mittelfranken verwendeten Appellationsgerichtsacceſſiſten Friedrich Mayer zu Eichſtädt zu verleihen;

unterm 24. März l. Js.

den durch allerhöchſtes Reſcript vom 25. Februar l. Js. zum Stadtgerichte Würzburg verſetzten Stadtgerichtsaſſeſſor Heinrich Weippert auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen bei dem Stadtgerichte Aſchaffenburg zu belaſſen und den an deſſen Stelle zum Aſſeſſor des Stadtgerichts Aſchaffenburg beförderten bisherigen Bezirksgerichtsſekretär Leo Greb, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Eigenſchaft zum Stadtgerichte Würzburg zu verſetzen; den Advokaten und Wechſelnotar Sigmund Grünsfeld in Fürth unter Genehmigung ſeiner Verzichtleiſtung auf die Advokatenſtelle daſelbſt von derſelben — jedoch unbeſchadet der ferneren Ausübung des Wechſelnotariats — zu entheben, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth ſich erledigende Advokatenſtelle den Advokaten Heinr. Kronacher in Hof auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, und zum Advokaten am Bezirksgerichte Hof den Advokatenconcipienten Ludwig Chriſtoph Scherber in Nürnberg zu ernennen; bei dem Bezirksgerichte München r/J. auf die Dauer der beſtehenden Geſchäftsüberhäufung einen funktionirenden Staatsanwaltsſubſtituten aufzuſtellen und zu dieſer Stelle den als Hilfsarbeiter des Oberſtaatsanwalts am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg beſchäftigten Appellationsgerichtsacceſſiſten Albert Vierling zu Amberg zu ernennen; die am Bezirksgerichte Pfarrkirchen erledigte Gefängnißwärterſtelle dem Stadtgerichtsboten Joh. Singer in Paſſau in ſeiner bisherigen widerruflichen Eigenſchaft auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen und zum Boten am Stadtgerichte Paſſau den penſionirten Hautboiſten und dermaligen Botengehilfen am Bezirksgerichte daſelbſt, Max Joſeph Seewald, auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 31. März l. Js.

den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Fidel von Krafft, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, unter wohlgefälliger Anerkennung ſeiner treu und eifrig geleiſteten Dienſte für immer in den Ruheſtand treten zu laſſen, den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Ernſt Kleinſchrod,

Digitized by Google

auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Appellationsgerichte von Oberbayern zu versetzen, und zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in Erledigung kommenden Rathsstelle den l. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Dr. Max Theodor Mayer, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer Appellationsgerichtsrathsstelle, zu berufen; dem Landgerichte Alzenau einen Assessor beizugeben, sofort den Assessor des Landgerichts Weyhers, Georg Karl Stöckel, entsprechend seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Alzenau zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Weyhers den Secretär des Bezirksgerichts Lohr, Nicolaus Fischer, und zum Secretär des Bezirksgerichts Lohr den Gerichtsschreiber am Landgerichte Aub, Anton Steigerwald, zu befördern, dann zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Aub den Tagschreiber am Bezirksgerichte Lohr, Martin Heilmann, zu ernennen;

unterm 2. April l. Js.

die in Regensburg erledigte Notarstelle dem Notar Franz Xaver Würdinger in Mallersdorf, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 5. April l. Js.

die in Nürnberg erledigte Notarstelle dem Advokaten Ludwig Merklein daselbst, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 19. März l. Js.

der Appellationsgerichtsaccessist Ludwig Heerwagen zu Passau als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Tegernsee aufgestellt, auf die Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Parsberg der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Weiler, Rechtspraktikant Mathias Deisenhofer, seinem Ansuchen um Versetzung an ein anderes Landgericht entsprechend, berufen, und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Weiler der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokaten-Concipient Wilhelm von Wachter zu Memmingen aufgestellt.

Berichtigung.

Die in einem Theile der Auflage von Nummer X. des Justizministerialblattes auf Seite 104 in den beiden untersten Zeilen aus Versehen doppelt eingestellten Worte:

. . . »Direktors oder für die eines Appellationsgerichts« . . .

sind einmal zu streichen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XII. 9. Mai 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Ersuchschreiben der Vormundschaftsbehörden zum Zwecke der Ermittlung der Vaterschaft und Alimentation außerehelicher Kinder betr. — Ministerialentschließung, die Trauerordnung betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in Gefangenanstalten betr. — Ministerialentschließung, die Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden betr. — Dienstesnachrichten. —

E. N. 6350. **Nr. 33.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es haben sich widersprechende Ansichten darüber ergeben, ob die Stadt- und Landgerichte verpflichtet seien, auf Ersuchen der zuständigen Vormundschaftsbehörde den von der Mutter eines außerehelichen Kindes als Vater Bezeichneten, welcher sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhält, von den Ansprüchen der Mutter und der Vormundschaft in Kenntniß zu setzen, zur Abgabe seiner Erklärung hierüber zu veranlassen und diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Einige Stadt- und Landgerichte haben sich geweigert, solchen Ersuchen zu entsprechen, und zwar aus dem Grunde, weil die Beurkundung der Erklärung des zu Vernehmenden im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare liege.

Digitized by Google

Diese Weigerung kann nicht als gerechtfertigt erkannt werden.

Die den Vormundschaftsbehörden obliegende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft und Alimentation außerehelicher Kinder ermittelt und auf eine die Ansprüche des Kindes sichernde Weise festgestellt werde, bringt es nothwendig mit sich, daß dieselben sich darüber Kenntniß zu verschaffen haben, ob der als Vater Bezeichnete die Ansprüche der Kindesmutter und der Vormundschaft anerkenne oder nicht, um hienach die weiter von Obervormundschaftswegen zu treffenden Verfügungen bemessen zu können.

Wenn es auch zunächst in der Aufgabe des Vormunds liegt, zu diesem Zwecke mit dem als Vater Bezeichneten ins Benehmen zu treten, so ist doch auch die Vormundschaftsbehörde unzweifelhaft berechtigt, sich die benöthigte Kenntniß, wenn es nach Lage der Sache angemessen erscheint, unmittelbar selbst durch Vernehmung desselben zu verschaffen, und namentlich wird sich die Vormundschaftsbehörde hiezu in dem Falle veranlaßt finden, wenn dieses Benehmen durch den — hiezu häufig nicht geeigneten — Vormund im Wege der Korrespondenz zu bethätigen wäre.

Die Vormundschaftsbehörden sind aber verpflichtet, sich in Uebung dieser ihnen zustehenden Berechtigung gegenseitig Amtshilfe zu leisten; an dieser Verpflichtung, welche früher nie beanstandet wurde, ist durch die Einführung des Notariatsinstitutes nichts geändert worden, und namentlich kann die Konstatirung der Erklärung, welche der als Vater Bezeichnete über die ihm bekannt gegebenen Ansprüche der Kindesmutter und der Vormundschaft nicht diesen gegenüber und zum Zwecke der Beurkundung eines mit denselben abgeschlossenen Vertrages, sondern der Vormundschaftsbehörde gegenüber abgibt, nicht als eine nur den Notaren zustehende Amtshandlung betrachtet werden, da es sich um Konstatirung einer in einer Vormundschaftssache abgegebenen Erklärung und nicht um Beurkundung einer Erklärung handelt, welche einen dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Gegenstand betrifft.

Die Stadt- und Landgerichte werden demzufolge beauftragt, derartigen Ersuchschreiben jederzeit förderlich zu entsprechen, und zwar nicht blos den als Vater Bezeichneten von den Ansprüchen

Digitized by Google

der Kindesmutter und der Vormundſchaft zu Protokoll in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch die von demſelben hierüber abgegebene Erklärung aufzunehmen und der erſuchenden Vormundſchaftsbehörde mitzutheilen.

München, den 20. April 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Erſuchſchreiben der Vormundſchafts-Behörden zum Zwecke der Ermittlung der Vaterſchaft und Alimentation außerehelicher Kinder betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

E. Nr. 9472.

Nr. 34.

An ſämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Nachdem Seine Majeſtät der König die Dauer der in Folge des Ablebens Seiner Majeſtät des allerhöchſtſeligen Königs Maximilian II. ſtattfindenden allgemeinen Hof- und Landestrauer auf ſechs Monate feſtzuſetzen allerhöchſt geruht haben, ſind auch die in §. 1 Ziff. 6 der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 für die Kanzleien vorgeſchriebenen Trauerzeichen ſechs Monate lang zur Anwendung zu bringen, ſo daß während der ſechsmonatlichen Trauerzeit ſchwarz zu ſiegeln, und vier Monate hindurch zu den Ausfertigungen ſchwarz gerändertes Papier zu verwenden iſt.

Sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare des Königreichs haben ſich hienach zu achten.

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Trauerordnung betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Digitized by Google

E. Nr. 9380. **Nr. 35.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe am 30. v. M. an die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., erlassene und den k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, der Pfalz, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken mitgetheilte Entschließung wird nachstehend den sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs zur Kenntniß gebracht.

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in Gefangenanstalten betr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 2 April l. Js., dessen sämmtliche Beilagen anruhend zurückfolgen, nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz bezüglich der von der Verwaltung der Gefangenanstalt Ebrach gestellten Anfragen Nachstehendes eröffnet:

1) Wenn Jemand zu einer in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, so sind alle noch nicht vollzogenen Arreststrafen, zu welchen diese Person vor dem Antritte oder während des Vollzugs der Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, in der Gefangenanstalt zu vollziehen.

   Selbstverständlich fallen hierunter auch die nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche erkannten Arreststrafen.

2) Der Vollzug der Arreststrafen in der Gefangenanstalt findet

Digitized by Google

in derſelben Weiſe ſtatt, wie jener der Gefängnißſtrafe, ſo daß die Gefangenen auch während des Vollzugs der Arreſtſtrafe den Beſtimmungen der Hausordnung für die Gefangenanſtalten in allen Beziehungen unterworfen bleiben.

Die Selbſtverpflegung eines Gefangenen während des Vollzugs der Arreſtſtrafe findet nicht ſtatt.

3) Geſchärfte Arreſtſtrafen ſind auch in der Gefangenanſtalt in derſelben Weiſe zu vollziehen, wie dieſes durch das rechtskräftige Strafurtheil vorgeſchrieben iſt.

Der Vollzug der Schärfung hat in derſelben Weiſe ſtattzufinden, wie dieß bei den der erkannten Schärfungsart entſprechenden Disziplinarſtrafen nach §. 67 und folg. der Hausordnung vorgeſchrieben iſt.

4) Da nach Art. 87 des Strafgeſetzbuches alle mit einer Gefängnißſtrafe zuſammentreffenden Arreſtſtrafen in der Gefangenanſtalt vollzogen werden müſſen, ſo haben auch Arreſtſtrafen unter einem Tage in der Gefangenanſtalt zum Vollzuge zu kommen.

5) Der Beginn der als Gefängnißſtrafe zu erſtehenden Arreſtſtrafen reiht ſich unmittelbar an die Beendigung der Gefängnißſtrafe an.

Die Berechnung der Strafzeit und die Entlaſſung nach erſtandener Strafe richtet ſich nach den Beſtimmungen des Art. 5. des Polizeiſtrafgeſetzbuches.

Die k. Regierung erhält den Auftrag, hiernach die Verwaltungen der Gefangenanſtalten Ebrach und Sct. Georgen zur genauen Darnachachtung zu verſtändigen.

München, den 30. April 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Den Vollzug polizeilicher Arreſtſtrafen in Gefangenanſtalten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, an deſſen Statt der Miniſterialrath: gez. v. Rehlingen.

E. Nr. 9004. **Nr. 36.**

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachträglich zu den Bestimmungen in §. 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen werden die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten angewiesen, in jedem Falle, in welchem ein beurlaubter Soldat wegen einer im §. 61 dieser Vorschriften bezeichneten Uebertretung verurtheilt wird, von dem erlassenen Straf-Urtheile auch der einschlägigen Militärbehörde Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen sind, je nachdem der betreffende Beurlaubte zur Mannschaft eines Regimentes, eines Jägerbataillons, einer Gendarmerie-, Sanitäts-, Ouvriers- oder Garnisons-Compagnie zählt, an die einschlägigen Regiments-, Bataillons- oder Compagnie-Commandos, bei Invaliden an die Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstenfeldbruck, bei Veteranen an die Commandantschaft der Veteranenanstalt zu Donauwörth und hinsichtlich der übrigen beurlaubten Militärpersonen an diejenige Militärstelle zu richten, welcher dieselben angehören.

München, den 27. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 1. April l. Js.

dem Oberappellationsgerichtsdirektor Franz Xaver v. Molitor das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und dem Oberappellationsgerichtsdirektor Nikolaus v. Endres das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

Digitized by Google

unterm 10. April l. J.

die Stelle des ersten Direktors am Appellationsgerichte von Oberfranken dem Oberstaatsanwalte bei diesem Gerichtshofe, Max Isidor v. Dall'Armi, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu verleihen, den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Eduard Bomhard, auf gestelltes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu versetzen und den Oberappellationsgerichtsrath Adolf Wolf zu München zu der Stelle des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern; den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, Johann Georg Mayer, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Regensburg zu berufen, den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bamberg, Christoph Stadelmann, zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing zu befördern, die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg dem funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Windsheim, Ernst Moriz v. Bomhard, zu verleihen und als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Windsheim den als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte und dem Landgerichte Bayreuth verwendeten Bezirksgerichtsaccessisten Christian Ludwig Schmidt aufzustellen;

unterm 12. April l. Js.

bei dem Bezirksgerichte Kempten wegen eingetretener Erkrankung des dortigen II. Staatsanwaltes einen funktionirenden Staatsanwaltssubstituten aufzustellen und den als Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwaltes am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg verwendeten Appellationsgerichtsaccessisten Johann Nepomuck Trogg mit dieser Funktion zu betrauen;

unterm 15. April l. Js.

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Obermannstadt, Franz Dandler in Anwendung des §. 2 der IX. Verf.-Beil. sofort des Dienstes zu entlassen, auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber am Landgerichte Thiersheim, Michael Hirt, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Thiersheim den Tagschreiber am Landgerichte Eschenbach, Anton Fichtl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. April l. Js.

den ersten Assessor des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichts Nürnberg Großhändler Johann Christian Merk, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung von seiner Stelle zu entheben, die vierte Assessorstelle bei dem Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichte Nürnberg — unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten Assessors in die erste, zweite und dritte

Digitized by Google

Aſſeſſorſtelle — dem als Marktvorſteher gewählten Fabrikbeſitzer und Handelsappellationsgerichtsaſſeſſor Wilhelm Puſcher unter gleichzeitiger Belaſſung deſſelben in dieſer letzteren Funktion zu verleihen und auch die übrigen Aſſeſſoren des mehrgenannten Gerichts, die Kaufleute Benedikt Zahn, Hermann Müller und Friedrich Carl Alexander v. Grundherr in Nürnberg, zu Aſſeſſoren des dortigen Handelsappellationsgerichtes zu ernennen;

unterm 18. April l. Js.

die erledigte Landrichterſtelle in Troſtberg dem Landrichter Karl Gietl in Traunſtein, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verleihen, den Landrichter Max Joſeph Lederer in Furth wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit D. der IX. Beilage zur Verf.-Urkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, auf die Dauer von ſechs Monaten in den Ruheſtand zu verſetzen, zum Landrichter in Furth den Aſſeſſor des Landgerichts Waldſaſſen, Willibald Steeger und zum Aſſeſſor des Landgerichts Waldſaſſen den Gerichtsſchreiber an dieſem Landgerichte, Michael Schimmel, zu befördern, dann zum Gerichtsſchreiber am Landgerichte Waldſaſſen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Rittenau, Adam Baumer, zu ernennen;

unterm 20. April l. Js.

den Landgerichtsdiener Anton Rogger in Vilsbiburg ſofort des Dienſtes zu entlaſſen, auf die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsdienerſtelle am Landgerichte Vilsbiburg den Landgerichtsdiener Mathias Bauer von Waldkirchen, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen und die Gerichtsdienerſtelle am Landgerichte Waldkirchen dem Botengehilfen und vormaligen Lottocollecteur Andreas Rell in Straubing zu verleihen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurden als Vertreter der Staatsanwaltſchaft aufgeſtellt:

unterm 11. April l. Js.

am k. Stadtgerichte Bayreuth unter gleichzeitiger weiterer Uebertragung des ſtaatsanwaltſchaftlichen Dienſtes am k. Landgerichte Bayreuth, der Appellationsgerichtsacceſſiſt Heinrich Reym zu Bamberg;

unterm 19. April l. Js.

am k. Landgerichte Rittenau der geprüfte Rechtspraktikant Georg Lederer zu Straubing.

Geſtorben: am 14. April 1864 der k. Notar Joſeph Ruhé in Herrheim und am 4. Mai 1864 der k. Notar Peter Kittel in Aſchaffenburg.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIII. 17. Mai 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Anwendung der Verordnungen über das Postporto auf die Advokaten Wittwen- und Waisenpensionsanstalt betr. — Ministerialentschließung, die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten betr. — Ministerialentschließung, Visitation der Stadt- und Landgerichte betr. — Ministerialentschließung, die Spähblätter betr. — Ministerialentschließung, die Landestrauer, hier insbesondere die Abiegung derselben am Frohnleichnamsfeste betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 9093. **Nr. 37.**

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nach der Bekanntmachung vom 17. November 1845, die Erhebung und Einsendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten an die Advokatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder betr. (Regierungsblatt S. 847), sowie nach der über diesen Gegenstand von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen an sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins im Einverständnisse mit dem unterzeichneten k. Staatsministerium erlassenen Entschließung vom 6. November 1863 Nr. 7 und 8 (Justizministerialblatt Jahrgang I. S. 185) sind die betreffenden Geldsendungen an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokatenwittwen- und Waisenpensionsfonds nebst der auf diese Bezug habenden Korrespondenz hinsichtlich der Portopflicht nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungsblatt S.

Digitized by Google

521) als Parteisache zu behandeln, wogegen die von den Expeditionsämtern der Gerichtshöfe herzustellenden Quartalcontrol-Verzeichnisse dem genannten Centralausschusse als Regierungssache bezeichnet übersendet werden sollen.

Da diese Bestimmungen dem Vernehmen nach mehrfach ausser Acht gelassen werden, so werden dieselben hiemit, insbesondere zur genauen Befolgung Seitens der Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in Erinnerung gebracht.

München, den 10. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Anwendung der Verordnungen über das Postporto auf die Advocatenwittwen- und Waisenpensionsanstalt betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. N. 9603.

Nr. 38.

An die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) an sämmtlichen Gerichten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 5. ds. Mts. an die k. Generalzolladministration ergangene Entschließung im untenbezeichneten Betreffe wird in nachfolgendem Abdrucke den staatsanwaltschaftlichen Beamten an sämmtlichen Gerichten des Königreichs zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 9. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird der k. Generalzolladministration auf

Digitized by Google

ihren Bericht vom 29. März l. Js. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Für die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten, gleichviel ob sich diese Verbote auf eine bestimmte Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen (z. B. bezüglich des Salzes und Schießpulvers) oder nur auf eine einseitige vorübergehende Verfügung der bayer. Regierung (z. B. in Bezug auf Vieh, Waffen u. dgl.) gründeten, waren bis zum Erscheinen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 beziehungsweise das Gesetz vom 10. Januar 1856, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr., maßgebend.

Hierin ist durch die neue Strafgesetzgebung insoweit eine Aenderung erfolgt, als für Uebertretungen gewisser, aus polizeilichen Rücksichten erlassener Einfuhrverbote durch Art. 248 und 363 des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 3. Ziff. 2 des Einführungsgesetzes hiezu nunmehr anderweitige Strafen statuirt worden sind.

Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, daß Uebertretungen des zur Zeit aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bestehenden Vieheinfuhrverbotes in Beziehung auf Oesterreich nicht nach §. 1 des Zollstrafgesetzes als Contrebande, sondern nach Art. 363 des Strafgesetzbuches zu behandeln sind, wobei jedoch bemerkt wird, daß — falls mit der Uebertretung eines solchen Einfuhrverbotes auch das allgemeine Zollinteresse verletzt wird, — selbstverständlich im Hinblick auf die Bestimmung im §. 22 des Zollstrafgesetzes auch nebenbei noch die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes zu bemessende Strafe einzutreten hat.

Hiernach hat die k. Generalzolladministration in vorkommenden Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. **Frhr. v. Schrenk.**

An
die k. Generalzolladministration.
Die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Rüßler.

G. Nr. 9865. **Nr. 39.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten und die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. (Regierungsblatt Nr. 7 Seite 147), wird angeordnet, was folgt:

I. Die nach §. 9 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zu errichtenden Visitationsvormerkungen sind so einzurichten, daß die Wahrnehmungen
   1) bezüglich des Hypothekenwesens,
   2) bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften,
   3) bezüglich des Pflegschaftswesens,
   4) bezüglich etwaiger baulicher Mängel der Gerichts- und Gefängnißlokalitäten

   je auf besonderen Bögen oder Blättern niedergeschrieben werden, so daß die auf die bezeichneten Sparten bezüglichen Vormerkungen leicht von den übrigen ausgehoben werden können.

II. Die Vormerkungen selbst sind auf kurze Aufzeichnung des thatsächlich Wahrgenommenen zu beschränken. Die Einstreuung von Erörterungen über die Gründe, welche zur Beanstandung eines wahrgenommenen Zustandes oder Verfahrens Anlaß geben, ist zu unterlassen. Solche Erörterungen sind vielmehr den an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen, beziehungsweise den Berichten an die vorgesetzte Stelle vorzubehalten.

III. Wenn in Folge einer gepflogenen Visitation die Erholung einer das visitirte Gericht speziell betreffenden Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums, z. B. wegen Personaländerung oder Vermehrung, allgemeiner Geschäftsaushilfe, außerordentlichen Aufwandes im Hypothekenwesen, nothwendiger baulicher Veränderungen, wegen der Regie mit Einschluß des Kanzlei- und Dienerpersonales u. s. w. veranlaßt erscheint, so sind die hierauf bezüglichen Anträge je-

Digitized by Google

desmal in gesonderten Berichten, allenfalls unter abschriftlicher oder auszugsweiser Beifügung der einschlägigen Visitationsvormerkungen, zu stellen und ist die Vermischung derartiger spezieller Gegenstände mit den nach §. 12 und 13 der Eingangs erwähnten Bekanntmachung zu erstattenden allgemeinen Visitationsberichten strenge zu vermeiden, da die Prüfung dieser Visitationsberichte und ihrer umfangreichen Beilagen nach der Natur der Sache von dem unterfertigten k. Staatsministerium nicht so bald erledigt werden kann, daß nicht die einer raschen Abhilfe bedürfenden speziellen Anträge hiebei einer nachtheiligen Verzögerung unterliegen würden, und die Vereinigung verschiedenartiger, zum Theil nur im Benehmen mit anderen k. Staatsministerien oder Stellen zu erledigender Gegenstände in einem Berichte zu einer den Geschäftsgang wesentlich erschwerenden Verwirrung führen müßte.

München, den 12. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Visitation der Stadt- und Landgerichte betr.

E. Nr. 9094.

Nr. 40.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Die unter dem Titel „Späheblätter" erscheinenden Anlagen zum Regierungsblatte, welche ursprünglich gemäß Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt für 1818 S. 5) nur für die Aufnahme der Steckbriefe von allgemeinem Interesse bestimmt waren, haben im Verlaufe der Zeit eine ihren Zweck gefährdende Ausdehnung erhalten.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich daher im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt,

Digitized by Google

die Bestimmung dieser Späheblätter, wenn auch nicht auf den ursprünglichen Zweck zu beschränken, doch dahin zu begrenzen, daß künftig nur folgende gerichtliche Erlasse in denselben zur Veröffentlichung gelangen:

1) Die Steckbriefe gegen flüchtige Angeschuldigte wegen begangener Verbrechen;
2) die Späheausschreiben gegen unbekannte Thäter wegen solcher Verbrechen, welche wegen Größe der verursachten Beschädigung, oder großer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von besonderer Bedeutung sind, dann unter gleichen Verhältnissen
3) die Ausschreiben bezüglich des Aufenthalts im gewöhnlichen Wege nicht zu ermittelnder Zeugen;
4) alle auf Grund der Strafprozeßordnung erlassenen Ediktalausschreibungen, und endlich
5) die Beschreibungen aufgefundener, unbekannter Personen oder Leichen, deren Identität in näherem Umkreise nicht festgestellt werden konnte.

Die Späheblätter werden hiemit auf die vorbezeichneten Kategorien beschränkt, und es wird bemerkt, daß Bekanntmachungen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten keine Aufnahme in die Späheblätter finden können.

München, den 12. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Späheblätter betr.

E. R. 9776.

Nr. 41.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß für die Feier des in die Zeit der Landestrauer fallenden Frohnleichnamsfestes die Landestrauer abzulegen sei.

Digitized by Google

Dieſes wird den Gerichten und Staatsanwälten zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 13. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Landestrauer, hier insbeſondere die Ablegung derſelben am Frohnleichnamsfeſte betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nr. 23, ausgegeben am 9. Mai 1864, S. 489 eine Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums des k. Hauſes und des Aeußern vom 3. Mai 1864, die Uniformsſtickereien, insbeſondere die k. Namenschiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (Porte-épée) betr.
2) in derſelben Nummer, S. 491, eine auf Art. 110 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs bezügliche Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 4. Mai 1864, die Geſuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 22. April l. Js.

dem Appellationsgerichtsrathe Heinrich Schubmann zu Amberg das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens vom hl. Michael, ſowie

unterm 26. April l. Js.

dem Staatsrathe im ordentlichen Dienſte und Generalſtaatsanwalte am Oberappellationsgerichte, Dr. Johann Joſeph v. Kiliani, das Großcomthurkreuz des Verdienſtordens vom hl. Michael zu verleihen;

unterm 29. April l. Js.

die in Mallersdorf erledigte Notarſtelle dem Aſſeſſor des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Karl Hofmann, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verleihen;

Digitized by Google

unterm 30. April l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts München r. d. J., Michael Mesmeringer wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beil. zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in den Ruhestand treten zu lassen, den Rath des Bezirksgerichts Wasserburg, Vincenz Gresbeck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Bezirksgerichte München r. d. J. zu versetzen, zum Rathe des Bezirksgerichts Wasserburg den Assessor des Bezirksgerichts Donauwörth, Nikolaus Frhrn. v. Stengel, zu befördern und zum Assessor des Bezirksgerichts Donauwörth den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Friedrich Schattenmann zu ernennen;

unterm 1. Mai l. Js.

die in Erledigung gekommene Assessorsstelle am Bezirksgerichte Pfarrkirchen dem Accessisten des Appellationsgerichtes von Oberbayern Max Balthasar Frank zu verleihen;

unterm 2. Mai l. Js.

die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advokatenstelle dem Advokatenconcipienten Gustav Josephthal in Ansbach zu verleihen;

unterm 7. Mai l. Js.

zu der erledigten Landrichterstelle in Traunstein den Assessor des Landgerichts Stadtamhof, Max Schels zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Stadtamhof den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Karl Bauer zu ernennen; bei dem Landgerichte Neukirchen wegen länger andauernder Krankheit des Landrichters einen Assessor aufzustellen und zum Assessor außer dem Status bei dem genannten Gerichte den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Neukirchen, Ludwig Anton Perchtold, zu ernennen;

unterm 9. Mai l. Js.

den Assessor des Landgerichts Krumbach, Adolph Steinle, wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, zum Assessor des Landgerichts Krumbach den Sekretär des Bezirksgerichts Memmingen, Raimund Hochenegger zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Memmingen den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Obergünzburg, Franz Xav. Osterrieder zu ernennen;

unterm 11. Mai l. Js.

den Landrichter Otto Siry in Edenkoben wegen nachgewiesener durch körperliche Leiden herbeigeführter Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIV. 25. Mai 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Geschäftsregister der Notare betr. — Ministerialentschließung, die Commandantschaftsbezirke betr. — Ministerialentschließung, die Döllingersche Verordnungssammlung betr. — Ministerialentschließung, die Berufung der Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 9716. **Nr. 42.**

An sämmtliche Notare, dann die Oberstaatsanwälte, Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nach Art. 77 des Notariatsgesetzes sollen in das Geschäftsregister, welches jeder Notar zu führen verpflichtet ist, sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Erlasse, zu welchen der Notar durch ein vorzunehmendes oder bereits vorgenommenes Amtsgeschäft veranlaßt ist, z. B. Bekanntmachungen von Versteigerungen, Schreiben, mit welchen Urkunden übersendet werden, Anzeigen nach Art. 27 des Notariatsgesetzes u. dgl. sind keine Notariatsurkunden und eignen sich daher auch nicht zum Eintrage in das Geschäftsregister.

Der Umstand, daß für solche Erlasse eine Notariatsgebühr erhoben werden kann (§. 12 der Gebühren-Ordnung) bietet keinen hinreichenden Grund dar, dieselben im Geschäftsregister als Urkunden vorzutragen, da das Geschäftsregister nicht dazu bestimmt ist, ein vollständiges Verzeichniß der angefallenen Notariatsgebühren zu bil-

Digitized by Google

den, ſondern in dasſelbe nur eine Spalte zum Eintrage jener Gebühren aufgenommen wurde, welche für die nach Artikel 77 des Notariatsgeſetzes zum Eintrage in das Regiſter ſich eignenden Geſchäfte angefallen ſind.

Ohnehin werden die Gebühren für derartige Erlaſſe in den meiſten Fällen bei der in das Geſchäfts-Regiſter eingetragenen Urkunde, durch welche ſie veranlaßt wurden, oder auf welche ſie ſich beziehen, in der 6. Spalte des Geſchäfts-Regiſters vorgemerkt werden können, wofür das der Inſtruktion zum Notariatsgeſetze beigegebene Formular (lauf. Nr. 80. 81. 84. 85.) Beiſpiele darbietet.

Iſt für einen ſolchen Erlaß eine Taxe zu erheben, ſo iſt in die 2. Spalte des Taxregiſters gleichfalls die Geſchäfts-Regiſter-Nummer der Urkunde, auf welche ſich der Erlaß bezieht, einzutragen oder in Ermanglung einer ſolchen die zum Vortrage der Geſchäfts-Regiſter-Nummer beſtimmte Spalte des Taxregiſters leer zu laſſen.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden iſt, daß von mehreren Notaren auch Bekanntmachungen, Schreiben u. dgl. unter beſonderen Nummern in das Geſchäfts-Regiſter eingetragen werden, ergeht an ſämmtliche Notare die Weiſung, den Eintrag in das Geſchäfts-Regiſter auf die von ihnen aufgenommenen Urkunden zu beſchränken.

München, den 13. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Das Geſchäftsregiſter der Notare betr.

C. Nr. 9674.

Nr. 43.

An die ſämmtlichen Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Königreiche.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die durch Kriegsminiſterialreſcript vom 6. Mai l. J. erfolgte neue Eintheilung der Commandantſchaftsbezirke, einſchlüſſig jener

Digitized by Google

der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freising, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird zur geeigneten Berücksichtigung bei dem Vollzuge der Bestimmungen in Ziffer 1—3 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1829 „die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betreffend",*) nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 12. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Commandantschaftsbezirke betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Verzeichniß

sämmtlicher Commandantschaftsbezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W. N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.

*) Die oben in Bezug genommene allerhöchste Verordnung lautet in Ziffer 1—3 wie folgt:

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Zur Beschleunigung der Untersuchungsprozesse gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten wird hiemit verordnet:

1) Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet werden, sind an die Commandantschaft der nächsten Stadt, in welcher ein Regiment oder selbstständiges Bataillon garnisonirt, abzuliefern, und bei jenem Militärgerichte zu prozessiren, wenn die angeschuldigte Militärperson einem anderswo garnisonirenden Regimente oder Bataillon angehört.

2) Diesen Abtheilungen ist durch die einschlägige Stadtcommandantschaft von der Verhaftung und eingeleiteten Untersuchung, sowie von den Resultaten derselben die nöthige Kenntniß zu geben.

3) Zeugschaftliche Vernehmungen und summarische Verhöre der beur-

Digitized by Google

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freising.	Freising, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuern.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.

---

laubten Unteroffiziere und Soldaten sollen ohne Aufschub durch die Untersuchungsgerichte, in deren Bezirken sich dieselben aufhalten, unmittelbar bethätiget, dagegen soll zur Erholung nachträglicher Genehmigung an das zuständige Militärgericht das Nöthige erlassen werden.

2c 2c. 2c.

München, den 18. Mai 1829.

(Folgen die Fertigungen.)

An das General Auditoriat
also ergangen.

Die Militärgerichtsbarkeit
über die Beurlaubten betr.

Digitized by Google

Commandantschaft:	Bezirksämter und Magistrate:
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau.	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weissenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hammelburg, Brückenau, Gersfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweybrücken.	Zweybrücken, Pirmasens, Homburg, Cusel, Kaiserslautern.

C. Nr. 10061.

Nr. 44.

An die Vorstände der Gerichte, dann an die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Bei dem geheimen Expeditionsamte des k. Staatsministeriums des Innern in Verordnungssammlungssachen sind Vorräthe der bisher erschienenen Bände der Döllinger'schen Verordnungssammlung vorhanden, welche dermalen noch zur Ergänzung von etwa mangelhaften, bei den k. Stellen und Behörden vorhandenen Exemplaren dieser Sammlung verwendet werden können, während nach Durchführung der bereits eingeleiteten Aufräumung der vorhandenen einzelnen Bände die Abgabe von solchen aus den vorbehaltenen vollständigen Exemplaren nicht mehr statthaft erscheint.

Digitized by Google

Die Vorstände der Gerichte, dann die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren des Königreichs, unter deren Amtsinventar sich Exemplare der fraglichen Sammlung befinden, werden daher beauftragt, die Vollständigkeit dieser Exemplare sofort sorgfältig zu prüfen, damit etwa vorgefundene Mängel durch Nachschaffung bei dem k. geheimen Expeditionsamte in Verordnungssammlungssachen möglichst ergänzt werden können. Die deßfallsigen Ansinnen sind an das genannte Expeditionsamt, welches angewiesen ist, denselben zu entsprechen, soweit die bezüglichen Vorräthe reichen, bis spätestens Ende Juli d. Js. zu richten.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung betr.

C. N. 10158.

Nr. 45.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern im untenbezeichneten Betreffe am 17. l. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, und das k. Landwehrkreiskommando von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene und den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, und Landwehrkreiskommandos diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Berufung der k. Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bericht vom 2. v. Mts. hat die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehrkreiskommando die Anfrage gestellt, ob in dem Falle, wo gemäß §. 9. des Subordinationsreglements für das Bürgermilitär vom 23. Dezember 1807 (Döll. V. S. Bd. X. §. 825 S. 910) die ehemaligen k. Landgerichtsaktuare eine vorübergehende aushilfsweise Funktion als Landwehrauditore zu übernehmen hatten, nunmehr die k. Landgerichtsassessoren oder die k. Bezirksamtsassessoren zu dieser Funktion zu berufen seien.

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß zur fraglichen aushilfsweisen Dienstleistung die k. Landgerichtsassessoren und ebenso auch die k. Bezirksamtsassessoren berufen werden können, da an die Stelle der früheren Landgerichte die gegenwärtigen Landgerichte und die Bezirksämter getreten sind. Die mehrerwähnte Berufung hat jedoch nicht unmittelbar zu geschehen, sondern durch ein an den betreffenden Amtsvorstand gerichtetes Ersuchschreiben um Abordnung des Assessors zur Dienstesaushilfe als funktionirender Landwehrauditor.

An Orten, wo ein Landgerichts- und auch ein Bezirksamtsassessor sich befindet, ist mit Rücksicht auf §. 23 der Landwehrordnung zunächst der Bezirksamtsassessor zur Auditoriatsfunktion zu berufen.

München, den 17. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehrkreiskommando von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Berufung der k. Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Mai l. Js.

die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Gefängnißwärterstelle dem Stadtgerichtsboten Johann Adam Mihm daselbst in seiner bisherigen widerruflichen Eigenschaft zu verleihen und zum Boten am Stadtgerichte Schweinfurt den pensionirten Korporal und dermaligen Gefängnißwärtergehilfen am dortigen Bezirksgerichte, Joseph Waldmann auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 19. Mai l. Js.

den Assessor des Landgerichts Arnstein, Franz Valentin Plettner, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Arnstein den Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Dr. Sebastian Höhn, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Accessisten des Bezirksgerichts Würzburg, Franz Krämer, zu ernennen; dann die in Aschaffenburg erledigte Notarstelle dem Notar Franz Joseph Bayer in Schöllkrippen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und zum Notar in Schöllkrippen den Bezirksgerichtsaccessisten Wilhelm Faller in Aschaffenburg zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 25. April l. Js.

der Bezirksgerichtsaccessist Joseph Schwalber seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Arnstorf enthoben und der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Karl Brunner aus Eggenfelden als Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem k. Landgerichte Arnstorf aufgestellt.

Ferner wurden als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

unterm 7. Mai l. Js.

am k. Landgerichte Neukirchen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Georg Kammel zu Landau an der Isar;

unterm 17. Mai l. Js.

am k. Landgerichte Obergünzburg der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Gottfried Lehmann zu Memmingen.

Druck von J. G. Welß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XV. 31. Mai 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. — Ministerialentschließung, die ausbildsweise Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch die Vorstände der Stadt- und Landgerichte betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 10159. **Nr. 46.**

An die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern am 17. d. Mts. im unterbezeichneten Betreffe an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird nachfolgend im Abdrucke den k. Stadt- und Landgerichten, dann den k. Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht und hiebei angeordnet, was folgt:

1) Alle aus einem erbrechtlichen Titel herstammenden Vermögensbestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche in Folge des durch die allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 (Regierungsblatt S. 1394) und vom 21. Oktober 1813 (Reg.-Bl. S. 1342), dann durch das Gesetz vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 57) gegebenen Verbotes der Ausantwortung des Erbvermögens an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit bei den Stadt- und Landgerichten in gerichtliche Hinterlegung genommen wurden, sind an die Con-

Digitized by Google

ſcriptionsbehörden der betreffenden Unteroffiziere und Soldaten abzugeben, und es ſind hievon die letzteren zu verſtändigen.

Die etwa bisher gerichtlich hinterlegten Vermögensbeſtandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht aus einem erbrechtlichen Titel herrühren, ſind denſelben zur freien Verfügung auszuhändigen, da ſich das geſetzliche Verbot der Vermögensaushändigung nur auf das Erbvermögen der Unteroffiziere und Soldaten beſchränkt, wie ſich dieſes aus der allerhöchſten Verordnung vom 21. Auguſt 1807 in Verbindung mit den früheren Verordnungen vom 27. Juni 1764, vom 28. Januar 1778 und vom 28. Januar 1783 (Mayr'ſche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1261) ergibt.

2) Wenn ein Pflegling bei dem Eintritte der Großjährigkeit als Unteroffizier oder Soldat in die bayeriſche Armee eingereiht iſt, ſo hindert dieſer Umſtand keineswegs die Beendigung der Pflegſchaft. Im Hinblicke auf die in Ziff. 1 allegirten geſetzlichen Vorſchriften ergeht aber hiemit an die Vormundſchaftsbehörden die Weiſung, bei jeder Beendigung einer ſolchen Pflegſchaft der betreffenden Conſcriptionsbehörde von dem geſammten Vermögensſtande Kenntniß zu geben und gleichzeitig das Kapitalvermögen in baarem Gelde oder in Werthpapieren, ſoweit daſſelbe aus einem erbrechtlichen Titel herrührt, an die Conſcriptionsbehörde zur amtlichen Hinterlegung und weiteren zuſtändigen Behandlung auszuantworten.

3) Wenn einem großjährigen Unteroffizier oder Soldaten der bayeriſchen Armee während der Dienſtzeit aus erbrechtlichem Titel ein Vermögenstheil zufällt, ſo hat die Verlaſſenſchaftsbehörde hievon die betreffende Conſcriptionsbehörde in Kenntniß zu ſetzen und für den Fall, daß die gerichtliche Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft ſtattfindet, den dem Unteroffizier oder Soldaten angefallenen Vermögenstheil, wenn derſelbe in baarem Gelde oder in Werthpapieren beſteht, an die Conſcriptionsbehörde auszuantworten. Es wird endlich

4) den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenſchaft als Vormundſchafts- und Verlaſſenſchafts-Behörden, ſowie den k. Notaren aufgegeben, bei den das Erbvermögen von Unteroffizieren und Soldaten betreffenden, während deren Dienſtzeit ſtattfindenden Verhandlungen die Betheiligten auf das geſetzliche

Digitized by Google

Verbot der Vermögensaushändigung und auf die Folgen der Uebertretung dieſes Verbotes aufmerkſam zu machen und, daß dieſes geſchehen, in den deßfallſigen Protokollen oder Urkunden ausdrücklich anzuführen.

5) Alle bis jetzt zum Vollzuge der allerhöchſten Verordnungen vom 21. Auguſt 1807 und 21. Oktober 1813, dann des Geſetzes vom 15. April 1840 ergangenen Anordnungen werden außer Wirkſamkeit geſetzt.

München, den 22. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienſtzeit betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsminiſterium findet ſich veranlaßt, im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz und mit dem k. Kriegsminiſterium im Betreffe des Vollzuges der allerhöchſten Verordnung vom 21. Auguſt 1807 und des Geſetzes vom 15. April 1840 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienſtzeit Nachſtehendes zu bemerken:

Da in der Regel einem jeden ſelbſtſtändigen Rechtsſubjekte die freie Verfügung über ſein Vermögen zuſteht, ſo bildet das ebenerwähnte Verbot eine Ausnahme und iſt deßhalb nach der engſten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erſcheint durch das fragliche Verbot die Aufſtellung oder Fortſetzung einer förmlichen Kuratel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienſtzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffiziere oder Soldaten von ſeinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Digitized by Google

Dieſem Verbote liegt die Abſicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtſinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer ſein ererbtes Vermögen verſchleudere und dadurch nicht nur ſich ſelbſt um die Mittel zu einer künftigen geſicherten Subſiſtenz bringe, ſondern daß er gleichzeitig auf die bezeichnete Weiſe auch die Fonds vernichte, welche geeignet wären, bei einer etwaigen Deſertion die Koſten der Stellung eines Erſatzmanns, die Beſchädigungen des Militärärars und die Unterſuchungskoſten zu decken.

Hienach erſcheint das in Frage ſtehende Verbot der Vermögensaushändigung an dienende Unteroffiziere und Soldaten überwiegend unter dem Geſichtspunkte einer im öffentlichen Intereſſe angeordneten Cautel und trifft in dieſer Beziehung zuſammen mit dem Zwecke der Beſtimmungen im §. 55 des Heeresergänzungsgeſetzes, wonach das Einſtandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einſtehers zu bilden hat. Auch das Einſtandskapital darf dem Einſteher während ſeiner Dienſtzeit nicht verabfolgt werden, es iſt bei der Konſcriptionsbehörde zu deponiren, von dieſer verzinslich anzulegen und nach den beſtehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Deſertion des Einſtehers oder bei ſelbſtverſchuldeter Unterbrechung ſeiner Dienſtzeit zur Erſatzmannſtellung und zur Leiſtung der ſonſtigen Entſchädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden eben bezeichneten adminiſtrativen Maßnahmen erſcheint es denn auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weiſe die Normen über die Einſtandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und ſo oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während ſeiner Dienſtzeit ein ſolches Vermögen oder ein Theil desſelben auszuhändigen wäre, iſt dasſelbe bei der zuſtändigen Konſcriptionsbehörde zu hinterlegen und die Konſcriptionsbehörden haben dieſe Vermögensbeträge analog nach denſelben Vorſchriften zu behandeln, wie ſolche bezüglich der Depoſition und Verwaltung der Einſtandskapitalien in Kraft beſtehen.

Damit aber den Betheiligten das mehrerwähnte Verbot der

Digitized by Google

Aushändigung des ererbten Vermögens dienender Soldaten an dieselben stets gegenwärtig bleibe und der Nachtheil nochmaliger Zahlung des verbotswidrig verabfolgten Vermögensbetrages von ihnen abgewendet bleibe, ist alljährlich zweimal im Kreisamtsblatte die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 und das Gesetz vom 15. April 1840 mit einer populären Anweisung über das Verhalten bei nothwendig gewordener Auszahlung der bezeichneten Vermögensbeträge, beziehungsweise über die deßfallsige Zuständigkeit der Konscriptionsbehörden, bekannt zu machen.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. Innern, das Weitere zu verfügen und in vorkommenden Fällen geeignet zu verfahren.

München, den 17. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Neumayr.

An die
k. Regierung, K. d. I.,
. . . . . .
Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

G. Nr. 9037.

Nr. 47.

An die Vorstände der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft den Stellvertreter für besonders dringende Fälle zu bestimmen.

Diese Stellvertreter sind zunächst aus der Zahl der am Gerichtssitze wohnhaften Staatsdienstaspiranten zu wählen, und es ist in deren Ermanglung der Gerichtsschreiber, wenn er rechtskundig ist, und dessen Funktion durch einen Tagschreiber in entsprechender Weise versehen werden kann, als Stellvertreter des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft zu bestimmen.

Wenn auf diese Art für die Stellvertretung nicht gesorgt zu werden vermag, erhalten die Vorstände der Stadt- und Land-

Digitized by Google

gerichte im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die Ermächtigung, einen Praktikanten, Funktionär oder Nebenbeamten des am Gerichtssitze befindlichen Bezirksamts — jedoch nach vorherigem Einvernehmen und im Einverständnisse des Vorstandes dieses Amtes — mit der Stellvertretung zu beauftragen.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Mulzer.

Die aushilfsweise Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch die Vorstände der Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Notiz.

Durch die Kreisamtsblätter ist nachstehende, von den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierungen, Kammern des Innern, am 24. l. Mts. erlassene Entschließung bekannt gemacht worden:

Abdruck.

Staats-Ministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Digitized by Google

Den k. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehroffiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.

(Fortges. Verordnungssamml. Bd. XXV. §. 1296 S. 244)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziff. 2 — sämmtliche Vorstände der k. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Functionäre der coordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmann die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungspräsidenten, Stadtcommissäre, Bezirksamtmann.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Fischer.

An
die k. Regierung, K. d. J.
. . . . . .

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. Mai l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Sekretärstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Lohr, Johann Michael Krieger, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, auf die hiedurch sich erledigende Sekretärstelle am Bezirksgerichte Lohr den Gerichtsschreiber am Landgerichte Gemünden, Joseph Anton Wissel, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu befördern und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Gemünden den geprüften Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft daselbst, Andreas Schwab in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner den Gerichtsschreiber Sebastian Schillinger in Starnberg an das Landgericht Kipfenberg und den Gerichtsschreiber Bruno Mendel in Kipfenberg an das Landgericht Starnberg, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

unterm 23. Mai l. Js.

den Direktor des Bezirksgerichts Regensburg, Johann Simon Ebner, nach §. 22 litt. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, für immer in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichtsdirektorstelle dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Regensburg, Johann Georg Mayer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und denselben zu gleicher Zeit zum Vorstande des Handelsgerichts Regensburg zu ernennen; ferner den Landgerichtsdiener Leopold Trautner von Mallersdorf an das Landgericht Waldkirchen und den Landgerichtsdiener Andreas Rell von Waldkirchen an das Landgericht Mallersdorf — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 22. Mai l. J.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Gemünden der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Wilhelm Kalbskopf zu Schweinfurt aufgestellt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVI. 5. Juni 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtriktsverwaltungsbehörden betr. — Miniſterialentſchließung, die Einſicht der Anzeigeverzeichniſſe durch die Vorſtände der Diſtriktsverwaltungsbehörden betr. — Miniſterialentſchließung, die Berechnung der Freiheitsſtrafen betr., mit einem oberſtrichterlichen Erkenntniſſe. — Dienſtesnachrichten. —

E. Nr. 7477. **Nr. 48.**

An die Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins werden hiemit angewieſen, die Strafliſten von jetzt an nicht, wie dieſes in §. 63 der Vorſchriften für die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen angeordnet iſt, nach Ablauf eines Quartals, ſondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Diſtriktsverwaltungsbehörde des Gerichtsſprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollſtändigung der dort zu führenden Liſten von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtriktsverwaltungsbehörden betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

E. Nr. 7477 a.

Nr. 49.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die durch die Entschließung vom 28. Juli 1862, die Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distriktspolizeibehörden betreffend (Ergänzungsheft zum Justizministerialblatt für das Jahr 1863, S. 55), angeordneten schriftlichen Mittheilungen haben sich nicht als ausreichend bewährt, um die Distriktsverwaltungsbehörden von allen in dem Bezirke angefallenen Sicherheitsstörungen in fortwährender Kenntniß zu erhalten; insbesondere werden aber durch die getroffenen Anordnungen die Distriktsverwaltungsbehörden nicht in den Stand gesetzt, darüber zu wachen, daß die vorgefallenen Sicherheitsstörungen von den Lokalpolizeibehörden und den Sicherheitsorganen vorschriftsmäßig zur gerichtlichen Anzeige gebracht werden. Da dieser Zweck auf dem Wege der schriftlichen Mittheilung nur unvollständig erreicht werden kann, erhalten die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit die Weisung, unter Fortdauer der ihnen gemäß Ziff. I. der vorbezeichneten Entschließung vom 28. Juli 1862 auferlegten Verpflichtung den Vorständen der Distriktsverwaltungsbehörden oder deren Stellvertretern auf Ansuchen im Gerichtslokale die persönliche Einsicht der von ihnen geführten Anzeigeverzeichnisse zu gestatten und denselben hiebei die im Interesse der Verwaltung nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Einsicht der Anzeigeverzeichnisse durch die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 10584. **Nr. 50.**

An die ſämmtlichen Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Königreiche.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Das von dem oberſten Gerichtshofe am 27. ds. Mts in Sachen des Jakob Schultheis von Heinersreuth wegen Diebſtahls erlaſſene Erkenntniß, in welchem der Grundſatz ausgeſprochen iſt,

„daß die Strafzeit eines Verurtheilten gemäß Art. 23 des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1861 auch alsdann von der Einlieferung in den Strafort an beginnt, wenn derſelbe ſich freiwillig bei dem aburtheilenden Gerichte oder bei einer anderen Behörde zum Zwecke der Einlieferung geſtellt hat,“

wird nachſtehend im Abdrucke den ſämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) zur Beachtung bekannt gegeben.

Die k. Oberſtaatsanwälte, in der Pfalz der k. Generalſtaatsprokurator werden angewieſen, die Vorſtände der in dem betreffenden Kreiſe befindlichen Strafanſtalten hievon zu verſtändigen.

München, den 31. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Die Berechnung der Freiheitsſtrafen betr.

Abdruck.

Im Namen

Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

erkennt der oberſte Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Jakob Schultheis, Dienſtknechts von Heinersreuth, wegen Diebſtahls, hier Berechnung der Strafzeit betreffend:

daß durch das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 26. März 1864 das Geſetz, nemlich der Artikel 23 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuches verletzt wor-

Digitized by Google

den iſt, und verordnet die Eintragung des oberſtrichterlichen Urtheils in das Urtheilsbuch des Appellationsgerichts.

Gründe.

Jakob Schultheis, lediger Dienſtknecht von Heinersreuth iſt in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Kronach vom 11. September 1863 wegen Diebſtahlsvergehens zu einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt, und die vom Beſchuldigten hiegegen ergriffene Berufung vom k. Appellationsgerichte von Oberfranken am 16. September 1863 verworfen worden.

Dieſes im Ungehorſamsverfahren ergangene Urtheil zweiter Inſtanz ging in Rechtskraft über, weßhalb auf ſtaatsanwaltſchaftlichen Antrag das k. Bezirksgericht Kronach mittelſt Verfügung vom 27. Januar 1864 den Verurtheilten durch das Gericht ſeines Wohnortes, nämlich das k. Landgericht Stadtſteinach auffordern ließ, ſich binnen 4 Tagen in der Gefangenanſtalt zu Ebrach zur Erſtehung der ihm zuerkannten dreimonatlichen Gefängnißſtrafe bei Vermeidung der Zwangseinlieferung zu ſtellen, denſelben zu dieſem Behufe auch ſofort mit einer Legitimation verſah.

Die Verwaltung der genannten Anſtalt hievon in Kenntniß geſetzt, zeigte jedoch am 12. Februar an, daß Jakob Schultheis bis dahin zum Strafantritte ſich noch nicht eingefunden habe, worauf das k. Bezirksgericht am 15. ejusdem das k. Landgericht Stadtſteinach beauftragte, nunmehr den Verurtheilten zwangsweiſe nach Ebrach liefern zu laſſen.

Nun erſchien am 23. Februar Jakob Schultheis in Begleitung eines Gendarmen bei dem k. Bezirksgerichte Kronach und erklärte, daß es ihm wegen Mangels an Reiſemitteln unmöglich ſei, nach Ebrach zu gehen, weßhalb er ſich ſelbſt bei der k. Gendarmerie in Kronach ſiſtirt habe, um ſeine Einlieferung dorthin zu bewirken; und in deſſen Folge wurde denn auch ſofort durch bezirksgerichtlichen Commiſſionsbeſchluß das k. Bezirksamt Kronach requirirt, den ꝛc. Schultheis in thunlichſter Bälde aus der Frohnveſte, wohin er zur vorläufigen Verwahrung gebracht worden war, durch die k. Gendarmerie in die Gefangenanſtalt Ebrach abliefern zu laſſen. —

Somit wurde denn am 26. Februar die Einlieferung des ꝛc. Schultheis in Ebrach bewerkſtelligt, und die Verwaltung

Digitized by Google

der Gefangenanſtalt zeigte dies am 27. Februar dem k. Bezirksgerichte mit dem Erſuchen an, ihr bekannt zu geben, von welchem Tage die Strafzeit zu berechnen ſei.

Hierauf faßte das k. Bezirksgericht Kronach am 7. März d. Js. den Beſchluß, es ſei, da ꝛc. Schultheis als ungehorſam im Sinne des Art. 23 des Strafgeſetzbuches oder fluchtverdächtig nicht angeſehen werden könne, die Strafzeit vom 23. Februar l. Js. an zu berechnen, und die hiegegen von dem k. Staatsanwalte ergriffene Berufung wurde vom k. Appellationsgerichte durch Erkenntniß vom 26. März 1864 verworfen, welches die Rechtskraft beſchritt.

Indeſſen ſah ſich der k. Generalſtaatsanwalt veranlaßt, gegen dasſelbe Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes zu erheben, und nachdem die Sache ſomit in heutiger öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes zum Aufrufe gekommen, ſowie von dem ernannten Referenten Oberappellationsgerichtsrath Dr. Kalb Vortrag erſtattet worden war, ſtellte nach näherer Beleuchtung der Sache der k. Generalſtaatsanwalt den Antrag zu erkennen:

> daß durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 26. März l. Js. der Artikel 23 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuches verletzt worden ſei, und die Eintragung des oberſtrichterlichen Urtheils in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Dieſem Antrage war denn auch ſtattzugeben.

Schon der Wortlaut des Art. 23 Abſ. 1 initio: „Iſt der Verurtheilte auf freiem Fuße, ſo beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er ſich zur Erſtehung ſeiner Strafe ſtellt.“ — läßt ſelbſtverſtändlich die Vorausſetzung eintreten, daß der Verurtheilte ſich eben da geſtellt, wo er ſeine Strafe zu erſtehen habe, und es liegt dieſe Vorausſetzung auch vollſtändig in der Natur der Sache, da es durchaus ungerechtfertigt wäre, anzunehmen, daß der Geſetzgeber auch in all den Fällen, wenn ſich der Verurtheilte an irgend welch anderen Orten, als da z. B. an ſeinem Wohnſitze oder an ſeinem zufälligen Aufenthaltsorte, wäre derſelbe auch in weiteſter Entfernung von dem Strafforte, zur Erſtehung ſeiner Strafe geſtellt oder vielmehr, da dieſer Ausdruck gar nicht mehr paſſen würde, — überhaupt gemeldet

Digitized by Google

hätte, die Strafzeit vom Tage dieſer Meldung an wollte beginnen laſſen. —

Auch die Entſtehung und der ganze Zuſammenhang der fraglichen Geſetzesſtelle ſtimmt mit dieſer Auffaſſung überein.

Der ältere Entwurf des Strafgeſetzbuches Art. 19 Abſ. 1 hatte bekanntlich ganz allgemein beſtimmt, daß die Strafzeit mit dem Tage des Eintritts in den Strafort beginne. — Der Referent des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten und die Mehrheit des letztern fand dies zu ſtreng, man unterſchied daher ob der Verurtheilte ſich auf freiem Fuße oder in Haft befinde und proponirte, daß bei letzterem die Strafzeit mit der Rechtskraft des Urtheils beginnen, bei erſterem, wenn er ſich freiwillig ſtelle, von dieſem Tage, wenn er ſich nicht freiwillig ſtelle, von dem Tage der Einlieferung in den Strafort an, gerechnet werden ſolle.

Vergl. die Ausſchußverhandlungen 1856/57 Bd. I S. 27, 143, 144.

In dieſer Art ging der Artikel dann auch in den neuen Entwurf, und in das Geſetz ſelbſt über, wobei nun bezüglich der hier kritiſchen Stelle zu beachten iſt, daß nicht ſowohl die im erſten Abſatz (Art. 23) vorgeſehenen beiden Fälle (des freiwillig oder nicht freiwillig ſich Stellens) unter ſich, ſondern dieſe beiden Fälle (das Stehen auf freiem Fuße) zum Abſatz 2 (den Fall der Haft) den Gegenſatz bilden. — Denn offenbar ſollte es in den beiden erſten Fällen bei der auch ſchon früher beſtandenen Regel bleiben, daß die Strafe vom Tage des Eintritts in die Strafanſtalt berechnet werde, es mußten aber beide Fälle des erſten Abſatzes auseinander gehalten werden, um, während es im erſten Falle ohnedem bei der Regel blieb, bei dem zweiten den Umſtand hervorzuheben, daß bei einer wegen nicht freiwilligen Stellens eingetretenen Verhaftung nicht etwa vom Zeitpunkte dieſer Verhaftung, ſondern erſt von der Einlieferung in den Strafort an der Anfang der Strafzeit gerechnet werde, da der Geſetzgeber die Zeit des Transportes an den Strafort in die Strafzeit nicht eingerechnet haben wollte. —

Der Umſtand, daß im gegebenen Falle der Verurtheilte ſich bei der k. Gendarmerie und durch dieſelbe bei dem Gerichte vor-

Digitized by Google

ſtellig gemacht hat, von welchem die Verurtheilung ausgegangen iſt, ändert an der vorentwickelten Auffaſſung nichts; denn während Schultheis ſich zur „Erſtehung“ ſeiner nach ausdrücklicher Weiſung in Ebrach zu erſtehenden Strafe ohnedem gar nicht bei dem k. Bezirksgerichte Kronach ſtellen, ſondern wie in der That geſchehen, daſelbſt eben nur zur Einlieferung an den Ort der Straferſtehung melden konnte, ſo iſt durch dieſe Meldung und Bitte um Einlieferung noch kein Zuſtand eingetreten, welcher (abgeſehen von dem inzwiſchen wirklich ergangenen Haftbefehl) den Verurtheilten in die Gewalt des Staates gleich einem geſetzlich Verhafteten geſtellt hätte, indem er lediglich zum Transport, nicht zur Verwahrung übernommen worden iſt.

So wenig es daher im Sinne des Geſetzes liegen konnte, die Zeit, welche der irgendwo immer oder auch ſelbſt am Sitze des aburtheilenden Gerichts ſich freiwillig Stellende zur Reiſe von da an bis zum entfernten Straforte nach ſeinem Belieben hinbringt, in die Strafzeit einrechnen zu laſſen, ſo wenig kann dieſe Einrechnung auch dann geſchehen, wenn dieſe Reiſe auf eigene Anmeldung des verurtheilten mittelſt Transportes geſchieht; — und da ſomit nach dem Allen die bei dem k. Bezirksgerichte Kronach geſchehene Vorſtelligmachung des Jakob Schultheis unter die Anfangsbeſtimmung des Art. 23 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuches nicht ſubſumirt werden kann, hat das k. Appellationsgericht, indem es ſolches gleichwohl gethan, dieſes Geſetz verletzt, weßhalb im Hinblick auf Artikel 364 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. November 1848 und Artikel 66 des Einführungsgeſetzes, wie oben geſchehen, zu erkennen war.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des oberſten Gerichtshofes am ſieben und zwanzigſten Mai achtzehnhundert vier und ſechzig, wobei zugegen waren:

Direktor von Zink, Räthe: Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, von Inama, Künßberg, Schebler, Generalſtaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Folgen die Unterſchriften.)

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. Mai l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts München r/J., Adam von Doß, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch bei dem Bezirksgerichte München r/J. in Erledigung kommende Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Augsburg, Dr. Eugen Schneider, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; ferner den Landgerichtsschreiber Friedrich Butenschön von Rockenhausen auf die Landgerichtsschreiberstelle in Waldmohr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und den geprüften Rechtskandidaten Michael Habermehl aus Hainfeld zum Landgerichtsschreiber in Rockenhausen zu ernennen;

unterm 30. Mai l. Js.

den II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Otto Kleiner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu der Stelle des I. Staatsanwalts am Bezirksgerichte Regensburg zu berufen, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des II. Staatsanwalts am Appellationsgerichte von Mittelfranken dem II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Donauwörth, Anton Obermedermayer, zu verleihen, den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Oskar Schöninger, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Donauwörth zu versetzen, zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Aichach den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Würzburg, Karl Ludwig August Braun, zu ernennen, den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Freising, Hermann Barsch, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Würzburg zu berufen und zum funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichtsaccessisten Ludwig Grafen von Marogna zu Traunstein zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVII. 8. Juni 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Mittheilung militärgerichtlicher Straferkenntnisse an die Vertreter der Staatsanwaltschaft betr. — Ministerialentschließung, die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr. — Dienstesnachrichten. —

E. Nr. 10313.

Nr. 51.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Kriegsministerium am 20. l. M. an die General- und Corps-Commando's und unmittelbar berichtenden Commandantschaften ergangene Entschließung in untenbezeichnetem Betreffe wird nachstehend im Abdruck den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins bekannt gegeben.

München, den 27. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Mittheilung militärgerichtlicher Straferkenntnisse an die Vertreter der Staatsanwaltschaft betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Kriegsministerium.

Behufs der Vollständigkeit der nach §. 60 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins durch die Vertreter der Staatsanwaltschaft zu führenden Straflisten werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz sämmtliche Militärbehörden angewiesen, von den gegen Unteroffiziere und Soldaten ergehenden verurtheilenden militärgerichtlichen Erkenntnissen

1) wegen gemeiner oder militärischer Verbrechen,
2) wegen gemeiner oder militärischer Vergehen, soferne letztere zugleich den Charakter einer nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretung an sich tragen,
3) wegen der im Strafgesetzbuch behandelten und nicht lediglich aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretungen, endlich
4) wegen der im Polizeistrafgesetzbuch oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Uebertretungen, wenn sie für die Beurtheilung des allgemeinen bürgerlichen Lebenswandels von Bedeutung sind,

sofort nach eingetretener Rechtskraft dem Vertreter der Staatsanwaltschaft an demjenigen Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel der Verurtheilte seine Heimath hat, unter genauer Bezeichnung der Zeit seiner Geburt und seines Heimathsorts, sowie des Datums des Straferkenntnisses und der Reate, wegen deren die Verurtheilung erfolgte, Mittheilung zu machen.

Gleiches hat in dem Falle zu geschehen, wenn ein Offizier oder Junker, oder ein im Offiziers- oder Junkersrang stehender Militärbeamter durch ein militärgerichtliches Straferkenntniß zur Entlassung verurtheilt wird.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. v. Lutz.

An
die General- u. Corpscommandos und unmittelbar berichtenden Commandantschaften ergangen.

Die Mittheilung militärgerichtlicher Straferkenntnisse an die Vertreter der Staatsanwaltschaft betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. v. Gönner.

G. Nr. 10221.

Nr. 52.

An die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Bei Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich ist es schon öfter vorgekommen, daß die Ausgelieferten längere Zeit an der Grenze in Verwahr gehalten werden mußten, weil erst noch die Behörde zu ermitteln war, welche das Auslieferungsbegehren gestellt hatte.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes ergeht an die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins der Auftrag, von allen an die kaiserl. französischen Behörden gerichteten Auslieferungsbegehren den Generalstaatsprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz unter genauer Bezeichnung des Gerichtes, an welches die Ablieferung zu geschehen hat, sofort in Kenntniß zu setzen, damit derselbe die einschlägigen Staatsprocuratoren entsprechend verständigen könne.

München, den 4. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Mai l. Js.

die am Handelsgerichte München r/J. in Erledigung gekommene

Digitized by Google

Rathsſtelle dem Rathe des Bezirksgerichts München r/J., Vincenz Nepomuk Gresbeck, zu verleihen;

unterm 2. Juni l. Js.

zu der bei dem Bezirksgerichte Augsburg erledigten Rathsſtelle den Aſſeſſor dieſes Gerichts, Auguſt Wehner, zu befördern und zum Aſſeſſor des Bezirksgerichts Augsburg den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Otto Freiherrn von Bonnet zu ernennen; dann dem Landgerichte Gemünden auf die Dauer der bei dieſem Gerichte zur Zeit beſtehenden außerordentlichen Geſchäftslaſt einen Aſſeſſor außer dem Status beizugeben und als ſolchen den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Marktheidenfeld, Adam Englert, zu ernennen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurde:

unterm 31. Mai l. J.

die Funktion des erſten Unterſuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Augsburg dem k. Bezirksgerichtsrathe Theodor von Huber-Liebenau übertragen; ferner der k. Bezirksgerichtsaſſeſſor Dr. Julius Oertel, ſeiner geſtellten Bitte entſprechend, von der Funktion des Unterſuchungsrichters am Bezirksgerichte Waſſerburg enthoben, und in deſſen Folge der k. Bezirksgerichtsrath Karl Oberhofer daſelbſt als zweiter, und der bisherige zweite Unterſuchungsrichter, Bezirksgerichtsaſſeſſor Eugen v. Büller als dritter Unterſuchungsrichter an dem genannten Bezirksgerichte aufgeſtellt;

unterm 4. Juni l. Js.

der geprüfte Rechtspraktikant Ludwig Bruſt zu Lohr als Vertreter der Staatsanwaltſchaft am k. Landgerichte Marktheidenfeld aufgeſtellt.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVIII. 29. Juni 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr. — Ministerialentschließung, die Anführung und Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen bei Aburtheilung der Uebertretungen betr., mit einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes. — Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferungsrayons der Strafanstalten betr. — Bekanntmachung, die Beurlaubung des Staatsministers der Justiz Freiherrn von Mulzer betr. — Dienstesnachrichten.

E. Nr. 11034.

Nr. 53.

An sämmtliche Gerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe am 4. l. Mts. an die k. Regierung von Niederbayern Kammer der Finanzen erlassene, den übrigen k. Regierungen mitgetheilte Entschließung wird unter Bezugnahme auf die durch das Justizministerialblatt (Jahrgang 1863 S. 42) veröffentlichte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1863 den Gerichten und Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheines nachstehend bekannt gegeben.

München, den 9. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem von der k. Regierung, K. d. F., unterm 22. Mai l. Js. in genanntem Betreffe erstatteten Berichte wird die Ansicht vertreten, daß für die Auswechslung von Stempelpapier, welches nicht bei Aufnahme von Urschriften sondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften verdorben wird, die Präklusivfrist nach Ziffer 9 der einschlägigen Normativentschließung vom 19. Juni 1863 Nr. 7460 nicht vom Datum der Urschrift sondern von jenem der Ausfertigung an zu berechnen komme.

Diese Anschauung muß auch als richtig erkannt werden, und wird bezüglich des Umtausches desjenigen Stempelpapiers, welches noch vor vollständiger Ausfertigung der darauf kommenden Urkunde ohne deren Abschluß verdorben wird und daher kein Ausfertigungsdatum trägt, bemerkt, daß in einem solchen Falle von der die Umwechslung nachsuchenden Behörde oder dem Notar behufs Berechnung der Präklusivfrist auf Dienstpflicht das Datum anzugeben ist, an welchem das Unbrauchbarwerden des Stempelpapiers und die verbesserte Ausfertigung stattgefunden hat.

Endlich erscheint es der Natur der Sache entsprechend, daß, wo es sich um Einhaltung einer Präklusivfrist handelt, die Zeit der Uebergabe des zur Auswechslung bestimmten Stempelpapiers bei den vermittelnden k. Rentämtern durch eine ausreichende Präsentation konstatirt werden soll.

Nach diesen Direktiven ist zu verfahren, und hat, um zu ermessen, ob weitere ergänzende Anordnungen veranlaßt erscheinen, die k. Regierung, K. d. F., mit Beachtung der beim Stempelpapierumtausche hervortretenden Wahrnehmungen nach Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres hierüber gutachtlich Bericht zu erstatten.

München, den 4. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An
die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. Nr. 11309.

Nr. 54.

An die Bezirksgerichte und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Der oberste Gerichtshof hat in dem am 6. Mai d. Js. erlassenen Erkenntnisse in Sachen des Wagnersohnes Johann Bieber von Batzenhofen wegen Ehrenkränkung, welches nachfolgend im Abdrucke beigefügt ist, den Grundsatz ausgesprochen:

> „daß durch die Nichtanführung und Nichtverlesung der angewendeten Gesetzesstellen bei Aburtheilung von Uebertretungen die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit herbeigeführt werde."

Hievon werden die zur Aburtheilung der Uebertretungen zuständigen Gerichte mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in allen Uebertretungssachen und zwar einschließlich der Forstfrevel und der Forstpolizeiübertretungen sowohl in erster wie in zweiter Instanz die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen und abzulesen.

Die Bezirksgerichte werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, einen desfallsigen Mangel in den Akten der ersten Instanz durch nachträgliche Anführung und Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen in zweiter Instanz zur Verhütung von Nichtigkeiten zu beseitigen.

München, den 14. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Die Anführung und Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen bei Aburtheilung der Uebertretungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wagnerssohn Johann Bieber von Batzenhofen wegen Ehrenkränkung zu Recht:

das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 5. März 1864 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Bezirksgerichts verwiesen und die Eintragung dieses oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Durch Urtheil des Landgerichts Augsburg vom 20. Januar 1864 wurde der Wagnerssohn Johann Bieber von Batzenhofen wegen Ehrenkränkung in eine Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und seine hiegegen ergriffene Berufung durch Urtheil des Bezirksgerichts Augsburg vom 5. März 1864 verworfen

Gegen dieses Urtheil wendete Bieber am nemlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und der ihm auf sein Ansuchen zur Ausführung dieser Beschwerde von Amtswegen beigegebene Vertheidiger, Advokat Barth, machte als Nichtigkeitsgrund geltend die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, dadurch begangen, daß weder in erster noch in zweiter Instanz die zur Anwendung gebrachten Gesetzesstellen verlesen worden sind.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Hilgard, Bericht, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 5. März l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich Folgendes ergeben:

Digitized by Google

In dem Art. 206 Abſ. 2 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. November 1848, deſſen Beſtimmungen nach Art. 303 ibid. auch für ſtrafgerichtliche Verhandlungen bei den Bezirksgerichten Geltung haben, iſt die Beobachtung der Förmlichkeit kategoriſch vorgeſchrieben, daß die in dem Urtheile angewendeten Geſetzesſtellen wörtlich vorzuleſen ſind, und dieſe Förmlichkeit muß unbedingt als eine weſentliche erachtet werden, weil dieſelbe als eine nothwendige Conſequenz des das ganze Strafverfahren beherrſchenden Prinzipes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und als von dieſem Prinzipe unzertrennlich erſcheint.

Deßhalb wird auch in Art. 231 ibid., welcher verſchiedene, eine Nichtigkeitsbeſchwerde nach Art. 230 begründende weſentliche Formverletzungen aufzählt, sub Nr. 13 als eine ſolche bezeichnet: „wenn bei Verkündigung des Urtheils die in Anwendung gebrachten Geſetzesſtellen nicht beſtimmt angeführt und wörtlich abgeleſen worden ſind.“

Die Art. 230 und 231 beziehen ſich zwar zunächſt nur auf die von den Schwurgerichtshöfen erlaſſenen Urtheile, und in dem Art. 361 ibid., welcher ſich mit der Nichtigkeitsbeſchwerde in den zur Zuſtändigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Strafſachen befaßt, iſt die obenberührte Formverletzung nicht erwähnt, während darin andere, ebenfalls in dem Art. 231 hervorgehobene weſentliche Formverletzungen ausdrücklich als ſolche auch für dieſe Strafſachen bezeichnet ſind.

Allein hieraus kann nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Nichtbeachtung der Vorſchrift des Art. 206 Abſ. 2 eine Nichtigkeitsbeſchwerde nicht begründen könne, und zwar einerſeits, weil auch in Art. 361 Abſ. 1 ganz allgemein ausgeſprochen iſt, daß eine Nichtigkeitsbeſchwerde zuläſſig ſei, wenn eine weſentliche Förmlichkeit verletzt wurde, und weil, wie Eingangs erörtert, jene Vorſchrift des Art. 206 eine abſolut weſentliche Förmlichkeit betrifft, anderſeits aber, weil ſchon nach der Faſſung des Art. 361 Abſ. 2 die darin enthaltene Aufzählung der Formverletzungen keine ausſchließende ſondern nur eine beiſpielsweiſe iſt.

Für die letztere Auffaſſung ſpricht unwiderleglich die Betrachtung, daß an ſich jede Förmlichkeitsverletzung, wodurch die Vertheidigung eines Beſchuldigten weſentlich beeinträchtigt wird, einen Nichtigkeitsgrund abgibt, auch wenn dieſelbe in den Art. 231

Digitized by Google

und 361 nicht aufgezählt ist, und daß z. B. ein solcher Nichtigkeitsgrund in den zu den Bezirksgerichten ressortirenden Strafsachen unzweifelhaft auch dann vorliegt, wenn der Vorschrift des Art. 206 Abs. 1 bezüglich der Motivirung der Urtheile zuwidergehandelt wurde, obgleich dieser Vorschrift weder in dem Art. 231 noch in dem Art. 361 als einer wesentlichen Förmlichkeit erwähnt ist.

Nach diesen Erörterungen ist ein in zweiter Instanz in Vergehenssachen erlassenes Strafurtheil nichtig, wenn bei Verkündigung desselben die in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen nicht abgelesen worden sind, und unter derselben Voraussetzung ist auch ein zweitinstanzliches Urtheil in Uebertretungssachen mit der Nichtigkeit behaftet, weil das Verfahren in Uebertretungssachen nach Art. 66 des Einführungsgesetzes, abgesehen von besonderen Bestimmungen, sich nach dem Verfahren in Vergehenssachen zu richten hat, und in dem Einführungsgesetze keine den Artikel 206 Abs. 2 modifizirende Bestimmung enthalten ist.

Hienach erscheint aber auch die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde begründet, da weder in den Sitzungsprotokollen, noch in den Urtheilen erster und zweiter Instanz constatirt ist, daß die gegen den Beschuldigten Bieber in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen bei Verkündigung des gegen ihn ergangenen Strafurtheils verlesen worden sind, und hienach die Bemerkung am Schlusse des zweitinstanzlichen Urtheils, daß diese Gesetzesstellen in erster Instanz verlesen worden seien, eine irrige ist.

Demgemäß war, wie geschehen, das angefochtene Urtheil zu vernichten und das Weitere, gesetzlicher Vorschrift nach, anzuordnen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren Direktor von Zink, die Räthe Hilgard, Kamerknecht, Damm, von Inama, Künßberg, Schebler, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Folgen die Unterschriften.)

C. Nr. 11151.

Nr. 55.

An das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte im Regierungsbezirke Oberbayern, dann an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten. *)

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Unter Bezugnahme auf Nr. IV. der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 6. Juni vor. Js. (Justizministerialblatt vom Jahre 1863 S. 21) wird hiemit angeordnet, daß vom 1. Juli l. Js. an die in dem Regierungsbezirke **Oberbayern** zur Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession wieder in das Zuchthaus München einzuliefern sind.

Die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern hat hienach die Zuchthausverwaltung München zu verständigen.

München, den 22. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Ringelmann. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: gez. v. Rehlingen.

Die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.

*) Ebenso ergangen an die k. Regierung K. d. J. von Oberbayern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Signats vom 26. Mai d. J. für die Dauer der gegenwärtigen Beurlaubung des Staatsministers der Justiz Freiherrn von Mulzer den Staatsrath im ordentlichen Dienste Dr. von Ringelmann mit der interimistischen Leitung der Geschäfte im Staatsministerium der Justiz zu beauftragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden:

unterm 7. Juni l. Js.

den Sekretär des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Georg Berthold, aus administrativen Erwägungen auf dem Grunde des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand zu versetzen und

auf die hiedurch sich erledigende Sekretärstelle an diesem Gerichtshofe den Sekretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Johann Georg Karl Leuchs, allergnädigst zu befördern.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 15. Juni l. J.

der k. Bezirksgerichtsassessor Georg Herrmann zu Pfarrkirchen, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters an dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen enthoben, und diese Funktion dem k. Bezirksgerichtsassessor Johann Michael Schuberth daselbst übertragen.

Gestorben: am 14. Juni 1864 der k. Advokat und Wechselnotar Gustav Schön in Würzburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIX. 15. Juli 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr. — Ministerialentschließung, die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr. — Dienstesnachrichten.

E. Nr. 11,368 **Nr. 56.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe unterm 21. v. Mts. an die k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg erlassene und den übrigen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilte Entschließung — welche inhaltlich einer erläuternden Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. l. Mts. auch auf die Bezirksgerichtsärzte Anwendung findet — wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 21. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Auf den im bezeichneten Betreffe erſtatteten Bericht vom 17. pr. 20. März l. Js. wird im Einverſtändniſſe mit den k. Staatsminiſterien der Juſtiz dann des Innern erwiedert, daß in jenen Fällen, in welchen die zu auswärtigen Kommiſſionsgeſchäften beigezogenen Bezirksärzte ihre Rückreiſe mittels des gemeinſchaftlichen Gefährtes wegen anderweitiger Geſchäfte des Unterſuchungsrichters nur auf Umwegen oder erſt längere Zeit nach beendigter ärztlicher Funktion machen könnten, die Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährts Seitens der Bezirksärzte unbeanſtandet zu laſſen ſei, ſoferne der durch die bezüglichen Umwege und anderweitigen Geſchäfte veranlaßte Aufenthalt mehr als zwei Stunden betragen und in Folge deſſen die Heimkunft nicht mehr bei guter Tageszeit erfolgen würde.

Die den Gebrauch eines eigenen Gefährts begründenden Umſtände ſind, inſoweit ſie ſich auf die Zeitdauer des Aufenthaltes beziehen, vom Unterſuchungsrichter zu beſtätigen.

Die Berichtsbeilagen folgen anverwahrt zurück.

München, den 21. Mai 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

gez. von Fiſcher.

An
die k. Regierung, K. d. F., von Schwaben und Neuburg.
Die Reiſegebühren der Bezirksärzte in Strafſachen betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

G. Nr. 11312.

Nr. 57.

An die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei dieſen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Gemäß Art. 17 des Geſetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfaſſung betr., ſind den Stadt- und Landgerichten im Intereſſe der Unterſtützung der Strafrechtspflege im Weſentlichen dieſelben Rechte und Pflichten übertragen, wie ſie durch

Digitized by Google

Art. 18—21 Thl. II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind, und es ist hiedurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Concurrenz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Diese Concurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden die Localpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distriktspolizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen. In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziffer V, a. der vom k. Staatsministerium des Innern am 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen:

> „daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter oder, falls derselbe nicht im Brigadebezirk der Station sein sollte, an das nächstgelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten habe."

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder in einer anderen Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2—5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die

Digitized by Google

Unterſuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei dieſen Gerichten der Auftrag, die Requiſitionen um Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, ſoweit dieſelben nicht durch die Localpolizeibehörden oder durch die Organe des Sicherheitsdienſtes erlediget werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziff. 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der k. Bezirksämter nur alsdann in Anſpruch zu nehmen, wenn es ſich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

In Abweſenheit des k. Staatsminiſters der Juſtiz:

v. Ringelmann.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 6. Juli l. Js. bewogen gefunden den Landgerichtsdiener Sebaſtian Oſtermaier in Erding nach Maßgabe des §. 19 der IX. Verf.-Beilage des Dienſtes zu entlaſſen und zum Gerichtsdiener am Landgerichte Erding den dortigen Gerichtsdienersgehilfen und ehemaligen Lottokollekteur Johann Glas auf Ruf und Widerruf allergnädigſt zu ernennen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurden:

unterm 2. Juli l. Js.

die mit der Funktion des zweiten und vierten Unterſuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Augsburg betrauten k. Bezirksgerichtsräthe Johann Schwingſack und Auguſt Wehner, ihren geſtellten Bitten entſprechend, von dieſer Funktion enthoben, und demgemäß — unter Vorrückung des bisherigen dritten Unterſuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes Johann Baptiſt Köſtler zu Augsburg auf die Stelle des zweiten Unterſuchungsrichters — der Bezirksgerichtsrath Ernſt Fleſſa daſelbſt als dritter und der Bezirksgerichtsaſſeſſor Chriſtian Wandel als vierter Unterſuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Augsburg aufgeſtellt.

Geſtorben: am 20. Juni 1864 der k. Advokat Max Schaaf in Landshut, am 22. Juni 1864 der k. Notar Georg Heſſert in Deidesheim und am 29. Juni 1864 der k. Landgerichtsaſſeſſor Georg Reiſſert in Hofheim.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XX. 20. Juli 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr. — Ministerialentschließung, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. — Notizen. —

C. Nr. 12,686 **Nr. 58.**

An die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 11. l. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mitgetheilte Entschließung wird — unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung gleichen Betreffs vom 22. Mai l. Js. (Justizministerialblatt, Seite 145) — nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 14. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage erwiedert, wie im Hinblicke auf Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend — die Annahme baar erlegter Einstandskapitalien und deren verzinsliche Anlage bei der k. Bank durch die Konscriptionsbehörden keineswegs unzulässig erscheine und wie auch in der That diese Geschäfte von Konscriptionsbehörden in gegebenen Fällen vorgenommen werden.

Wenn nun in Folge der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai l. J. baare Erbvermögensbeträge der Soldaten an die Konscriptionsbehörden übersendet werden, oder wenn es Schuldnern solcher Beträge, welche dieselben heimzuzahlen haben, unmöglich ist, durch Hinterlegung von Staatsobligationen, Bankscheinen u. dgl. bei den genannten Behörden ihrer Schuld sich zu entledigen, so dürfen die Konscriptionsbehörden nicht nur der Annahme dieser Baarbeträge, sondern auch der Besorgung oder Veranlassung und Einleitung ihrer verzinslichen Anlage in den Fällen sich nicht entschlagen, wo ausserdem die fraglichen Baarbeträge als todte Kapitalien asservirt werden oder in die Hände der Soldaten gelangen müßten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt nicht, daß hiedurch den Konscriptionsbehörden eine nicht unerhebliche Geschäftsmehrung zuwachse, es kann denselben jedoch die Besorgung jener Maßnahmen nicht erlassen, ohne welche das Gesetz vom 15. April 1840 ausser Vollzug bleiben oder den betreffenden Unteroffizieren und Soldaten wider die Absicht des angeführten Gesetzes eine Benachtheiligung durch Entgang des Zinsenertrages ihres Erbvermögens entstehen würde.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Fischer.

An
die k. Regierung von Oberbayern. K. d. J.

Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Digitized by Google

E. Nr. 12685.

Nr. 59.

An ſämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die von dem k. Staatsminiſterium des Innern im untenbezeichneten Betreffe am 11. l. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, und das Landwehrkreiskommando von Mittelfranken erlaſſene, den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Landwehrkreiskommandos diesſeits des Rheins mitgetheilte Entſchließung wird unter Bezugnahme auf das durch das Juſtizminiſterialblatt (Seite 150) veröffentlichte Miniſterialausſchreiben vom 24. Mai l. Js., ſämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen diesſeits des Rheins in nachſtehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 15. Juli 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

In Abweſenheit des k. Staatsminiſters der Juſtiz:

v. Ringelmann.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Steyrer.

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zuſammentreffen in Amtshandlungen betr.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern.

Auf die Anfrage vom 8. beziehungsweiſe 13. d. M., welche Stellung den Landwehrdiſtriktsinſpektoren bei dem Zuſammentreffen mit anderen Beamten zukomme, wird der k. Regierung (dem k. Landwehrkreiskommando) von Mittelfranken erwiedert, daß der zweite Abſatz der Ziffer I. 1 des Miniſterialausſchreibens vom 24. Mai l. Js. Nr. 9364 nur die Landwehroffiziere des Ortes betreffe, während die höheren Offiziere, welche als Inſpektoren über größere Bezirke aufgeſtellt ſind, ſich den Vorſtänden

Digitized by Google

der königlichen Behörden nach Ziffer 3 jenes Ausschreibens anzureihen haben.

Die Beilage des Berichtes vom 8/13. Juni folgt zurück.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. von Fischer.

An
die k. Regierung, K. d. J., und das k. Landwehrkreiskommando von Mittelfranken.
Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 27, ausgegeben am 8. Juni 1864, S. 651 eine königlich allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1864, den Erlaß einer neuen Schiffahrtspolizeiordnung für den Rhein betr.;
2) in derselben Nummer, S. 681, eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz vom 20. Mai 1864, die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a. M. in Handelssachen, hier die allerhöchste Retorsionsbewilligung betr.;
3) in Nummer 30, ausgegeben am 28. Juni 1864, S. 737, eine königlich allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1864, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr.;
4) in Nummer 31, ausgegeben am 1. Juli 1864, S. 753, eine gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 8. Juni 1864, die Vorlage des Haus- und Familiengesetzes der Grafen zu Castell betr.;
5) in Nummer 32, ausgegeben am 8. Juli 1864, S. 817, eine auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassene königlich allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1864, die allgemeine Bauordnung betr.;
6) in derselben Nummer, S. 861, eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Innern vom 28. Juni 1864, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen (hier mit dem Königreiche Belgien, dem Königreich der Niederlande und dem Kaiserreiche Rußland) betr.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXI. 1. August 1864.

Inhalt: Nachtrag zur Geschäfts- und Registratur Ordnung, dann Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte. — Notiz. — Dienstes-Nachrichten.

E. Nr. 13440. **Nr. 60.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

In nachstehendem Abdrucke werden

1) der unterm Heutigen erlassene Nachtrag zur Geschäfts- und Registraturordnung vom 20. September 1863, ferner
2) die Vorschriften vom Heutigen über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte

zur pünktlichen Nachachtung bekannt gegeben.

Der erste Bedarf der in Folge dieser Anordnungen benöthigten Formulare wird den sämmtlichen Stadt- und Landgerichten noch vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Geschäftsjahres durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums der Justiz kostenfrei zugesendet werden. Der weitere Bedarf ist aus den den Gerichten bewilligten Regiemitteln zu bestreiten, und von den Oberstaatsanwälten behufs der Anschaffung dieses

Digitized by Google

Bedarfs nach den Anordnungen in Absatz 4 der Entschließung vom 23. November 1863 (Justizministerialblatt S. 211) das Weitere einzuleiten.

Hiebei wird zugleich in Bezug auf die Fertigung und Vorlage der Geschäftsausweise in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen in vorübergehender Weise angeordnet, was folgt:

I. In Bezug auf Verlassenschaften.

Ueber diejenigen Verlassenschaften, welche vor dem 1. Oktober 1863 angefallen, und bis zum 1. Oktober 1864 nicht erledigt sind, haben die Stadt- und Landgerichte unter Benützung des in der Anlage V. der Geschäfts- und Registraturordnung vom 20. September 1863 für das Verlassenschaftsverzeichniß vorgeschriebenen Formulars ein Rückstandsverzeichniß herzustellen und längstens bis zum 3. Oktober l. J. an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts einzusenden.

In diesem Verzeichnisse sind die Verlassenschaften nach der Zeitfolge des Anfalls geordnet unter fortlaufenden Ziffern vorzutragen, und es finden die in der Registraturordnung vom 20. September v. J. enthaltenen Vorschriften über die Führung des Verlassenschaftsverzeichnisses, dann die Bestimmungen in den §§. 2 bis 4 der gegenwärtigen Vorschriften unter II. auch auf die Einsendung und Prüfung des Rückstandsverzeichnisses Anwendung. Bei der jedesmaligen Einsendung dieses Rückstandsverzeichnisses an den Staatsanwalt ist in der Spalte V. der jeweilige Stand der Sache sowie der Grund der bisherigen Nichterledigung kurz anzugeben.

II. In Bezug auf Pflegschaften.

1) Die erstmalige Vorlage der Geschäftsausweise im Pflegschaftswesen hat die drei Geschäftsjahre 1861/62, 1862/63 und 1863/64 zu umfassen. Das im heurigen Jahre den Staatsanwälten vorzulegende Currentverzeichniß ist daher auf sämmtliche während dieser drei Jahre current gewesene Pflegschaftssachen auszudehnen, und es ist die Herstellung dieses Verzeichnisses behufs Einhaltung des Einsendungstermines möglichst bald in Angriff zu nehmen. Dagegen wird die Vorlage der Vormerkungsbögen über den Stand derjenigen Pflegschaften, welche erst während dieser drei Jahre anfielen und noch vor dem 1. Oktober 1864

Digitized by Google

ihre Erledigung fanden, nachgesehen. Die letzterwähnten Pflegschaften sind im Currentverzeichnisse nach §. 6 der Vorschriften über die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte zu behandeln.

2) Die nach der Entschließung vom 31. Juli 1860 (Zeitschrift f. Gesetzgbg. u. Rechtspfl. Bd. VII S. 297) angefertigten allgemeinen Verzeichnisse der Pflegschaften sind bis zum 30. September l. Js. incl. durch Nachtragung der neu angefallenen und Streichung der erledigten Pflegschaften, vom 1. Oktober l. Js. an aber nur mehr durch Streichung der erledigten Pflegschaften fortzuführen. Die Einträge der Tabellennummern in den Columnen III und IV haben für die Zukunft zu unterbleiben.

In gleicher Weise sind auch die bereits bestehenden Reproduktionsverzeichnisse über die Termine der Großjährigkeit minderjähriger Pfleglinge bei denjenigen Gerichten, wo solche den bisherigen Vorschriften entsprechend geführt sind, bis zum 30. Sept. l. Js. incl. durch Nachtragung neu angefallener und Streichung erledigter Pflegschaften, vom 1. Oktober l. Js. anfangend aber nur mehr durch Streichung der erledigten Pflegschaften fortzuführen. Da wo hingegen solche Verzeichnisse fehlen oder sich als unbrauchbar erweisen, sind die nach Nro. I Ziffer 2 des Nachtrages zur Geschäfts- und Registraturordnung vom 1. Oktober l. Js. an bei allen Stadt- und Landgerichten herzustellenden Verzeichnisse über sämmtliche Pfleglinge in der Art anzufertigen, daß in dieselben sofort alle bei dem betreffenden Gerichte unter Pflegschaft gestellten und noch nicht in Abgang gekommenen Personen eingetragen werden, gleichviel, ob die Pflegschaft über sie vor oder nach dem 1. Oktober l. Js. angefallen ist.

3) Von den k. Appellationsgerichten werden an die Oberstaatsanwälte

a) sämmtliche noch vorhandene Geschäftstabellen der vormaligen Untergerichte im Betreffe des Pflegschaftswesens,
b) die über die Revision dieser Tabellen erwachsenen Akten,
c) die hierauf bezüglichen appellationsgerichtlichen Generalakten,
d) die appellationsgerichtlichen Vormerkungsbücher über die Beendigung der wegen Minderjährigkeit bestellten Pflegschaften

abgegeben werden.

Unmittelbar nach dem Empfang der Geschäftstabellen dann der über die Revision derselben erlaufenen Akten hat in

Digitized by Google

jedem Kreise der Oberstaatsanwalt dieselben unter die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in der Art zu vertheilen, daß jeder Staatsanwalt die Tabellen und Revisionsakten bezüglich jener Untergerichte erhält, aus deren Sprengeln die zu seinem Amtsbezirke gehörigen Stadt- und Landgerichte gebildet wurden. Was diejenigen Untergerichte betrifft, welche am 1. Juli 1862 gänzlich aufgelöst oder von deren Sprengeln einzelne Gemeinden abgetrennt und einem andern Bezirksgerichtssprengel einverleibt wurden, so sind die auf ein solches Gericht bezüglichen Tabellen und Revisionsakten demjenigen Staatsanwalte zu übersenden, zu dessen Amtsbezirke die meisten von den in diesen Tabellen vorkommenden und noch anhängigen Gegenständen gehören.

Auf gleiche Weise ist auch das appellationsgerichtliche Vormerkungsbuch zu vertheilen, insoweit dasselbe nach den vormaligen Untergerichten ausgeschieden geheftet ist. Insoweit es allenfalls bei dem einen oder anderen Appellationsgerichte für mehrere Untergerichte zusammengeheftet sein sollte, wird die Ausscheidung durch Zertheilung und Umheftung nach der Art, wie dasselbe der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1815 gemäß zu führen war, keinem Anstande unterliegen.

Die appellationsgerichtlichen Generalakten endlich haben die Oberstaatsanwälte zum eigenen dienstlichen Gebrauche bei Ueberwachung der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte in der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte zurückzubehalten.

4) Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben bei Durchgehung der gerichtlichen Geschäftsausweise bezüglich derjenigen Pflegschaften, welche bereits vor dem 1. Oktober 1861 anfielen, die hierauf bezüglichen Bemerkungen in den appellationsgerichtlichen Revisionsentschließungen der letzten Jahre, und soferne die Vormerkungsbögen bei diesen Pflegschaften die zur Prüfung des Standes der Sache erforderlichen älteren Einträge nicht vollständig enthalten, auch die betreffenden Einträge in den früheren Tabellen, und zur Controle über die Vollständigkeit der Geschäftsausweise die Einträge über die unerledigten Zugänge und Abgänge in den Tabellen für 1860/61 überhaupt zu vergleichen.

Das appellationsgerichtliche Vormerkungsbuch über die Beendigung der wegen Minderjährigkeit bestellten Pflegschaften ist von den Staatsanwälten durch Streichung der darin vorge-

Digitized by Google

tragenen Pfleglinge nach dem jedesmaligen Abgange derſelben fortzuführen. Die Fortführung durch neue Einträge wird denſelben erlaſſen, dafür aber gewärtigt, daß ſie bei den Viſitationen der Stadt- und Landgerichte jedesmal die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Einträge in den Verzeichniſſen über ſämmtliche Pfleglinge (Anlage II zum Nachtrage für die Geſchäfts- und Regiſtraturordnung vom Heutigen) zum Zwecke rechtzeitiger Entlaſſung derſelben genau überwachen werden.

München, den 28. Juli 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Frhr. v. Muljer.

Die Geſchäfts- u. Regiſtraturordnung, dann die Geſchäftsausweiſe u. Geſchäftsüberſichten der Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

I.

Nachtrag

zur

Geſchäfts- und Regiſtraturordnung

für die Stadt- und Landgerichte in den Landesth. d. d. Rh.

(Juſtiz-Min.-Bl. 1863. S. 106.)

Ueber die Behandlung der Regiſtratur in Pflegſchaftsſachen wird — unter theilweiſer Abänderung und Ergänzung der Beſtimmungen in §§. 29 und 30 der Geſchäfts- und Regiſtraturordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins vom 20. September v. Js. — angeordnet was folgt:

I. An die Stelle des §. 29 treten nachſtehende Vorſchriften:

Vom 1. Oktober 1864 anfangend ſind bei den Stadt- und Landgerichten in Bezug auf das Pflegſchaftsweſen zu führen:

1) ein „Regiſtratur-Verzeichniß" über die im Laufe des Geſchäftsjahres angefallenen Pflegſchaften nach dem For-

Digitized by Google

mular der **Anlage** I. mit einem alphabetiſchen Namen-Regiſter;

2) ein „Verzeichniß über ſämmtliche Pfleglinge“ nach dem Formular der **Anlage** II, und

3) ein Verzeichniß über die während des Geſchäftsjahres current geweſenen Pflegſchaften (ſogenanntes „Currentverzeichniß“) nach dem Formular der **Anlage** III.

Bei der Anfertigung und Führung dieſer Verzeichniſſe ſind die auf den Formularen ſelbſt enthaltenen Vorſchriften genau zu beachten.

Der Eintrag in das Regiſtratur-Verzeichniß, ſowie in das Namenregiſter hiezu, ferner in das Verzeichniß für ſämmtliche Pfleglinge hat jedesmal ſogleich bei dem Anfalle der Pflegſchaft zu geſchehen, und es iſt das Geſchäftsjahr ſowie die Ziffer, unter welcher die Pflegſchaft im Regiſtratur-Verzeichniſſe eingetragen wurde, auf dem Aktenumſchlage unten links vorzumerken.

Zu den Vormerkungsbögen über den Stand der Pflegſchaften — welche auch künftig von dem betreffenden Referenten ſogleich bei dem Anfalle der Pflegſchaft anzulegen, in die Akten vorne einzufügen und ſtets evident zu halten ſind — iſt fortan das Formular der **Anlage** IV., unter Beachtung der auf dem Formulare enthaltenen Vorſchriften in Anwendung zu bringen.

II. Der §. 30 wird erſetzt durch folgende Beſtimmungen:

Die Akten über unerledigte Pflegſchaften befinden ſich, nach den Anfangsbuchſtaben der Zunamen der Pfleglinge geordnet, in den Handregiſtraturen der betreffenden Referenten.

Sobald eine Pflegſchaftsſache in Bezug auf alle dabei betheiligte Pfleglinge erledigt iſt, hat der Referent ſogleich die Hinterlegung der Akten in der Repoſitur anzuordnen.

Dieſe Hinterlegung geſchieht:

a) bezüglich der Akten über Pflegſchaften, welche **vor** dem 1. Oktober 1864 angefallen ſind, in der bisher üblichen Weiſe, dagegen

b) bezüglich der Akten über Pflegſchaften, welche **nach** dem 1. Oktober 1864 anfallen, in der Art, daß die Akten über ſämmtliche in einem und demſelben Geſchäftsjahre

Digitized by Google

angefallene Pflegſchaften — nach der Reihenfolge der Ziffern des Regiſtraturverzeichniſſes geordnet — in ein oder mehrere mit der Ueberſchrift:

Pflegſchaften, Geſchäftsjahr $18^{\text{s}}/_{6}$

Ziffer 1— . . . .

verſehene Fächer verbracht werden.

Für die reponirten Akten über Pflegſchaften aus dieſem letzteren Zeitraume bildet daher das Regiſtraturverzeichniß zugleich das Repertorium.

Bei jenen Gerichten, bei welchen eine größere Anzahl von Pflegſchaften anhängig iſt, können indeß die Akten über ſolche neuangefallene oder rekurrent gewordene Pflegſchaften, in welchen die gerichtliche Thätigkeit vorläufig zum Abſchluß gekommen iſt, auch dann, wenn ſie noch nicht vollſtändig erledigt ſind, zur einſtweiligen Hinterlegung in die Repoſitur abgegeben werden.

München, den 28. Juli 1864.

Kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz.
Frhr. v. Mulzer.

Anlage I.

Regiſtraturverzeichniß für Pflegſchaften.

Geſchäftsjahr 186 / .

Fortl. Ziffer der Sache.	Der Pflegbefohlenen oder deren Eltern Zu- und Vorname, Stand u. Wohnort.	Zahl der Pflegslinge.	Zeit des Anfalls. Tag, Monat:	Zeit der Erledigung. Tag, Monat, Jahr:	Bemerkungen insbeſondere Vormerkung darüber, wo ſich die Akten befinden.
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.

Vorſchriften über die Führung des Verzeichniſſes.

1) Jedes Geſchäftsjahr beginnt in der Spalte I mit einer neuen, das ganze Geſchäftsjahr hindurch fortlaufenden Ziffer.

2) Der Eintrag in der Spalte II hat ſich, wenn bei einer Pflegſchaftsſache mehrere Pfleglinge betheiligt ſind, wie dieß z. B.

Digitized by Google

bei mehreren Kindern aus derselben Ehe der Fall sein wird, lediglich auf die Angabe der persönlichen Verhältnisse der Eltern (beispielsweise auf den Vortrag „Müller Martin Schlossermeisterskinder aus Freising") zu beschränken, die Zahl der betheiligten Pfleglinge aber ist in der Spalte III anzuführen.

3) In den Spalten IV und V ist die Zeit des Anfalls und der Erledigung anzugeben.

Als angefallen ist eine Pflegschaft zu betrachten, sobald dem Gerichte die Veranlassung zur Bestellung der Pflegschaft bekannt geworden ist.

Als erledigt ist die Pflegschaft dann anzunehmen, wenn das Gericht die Aufgabe seiner curatelamtlichen Thätigkeit in derselben vollständig gelöst hat. Sind bei derselben Pflegschaftssache mehrere Pfleglinge betheiligt, so ist in dem Registratur-Verzeichnisse die Pflegschaftssache erst dann als erledigt vorzutragen, wenn dieselbe in Bezug auf sämmtliche dabei betheiligte Pfleglinge vollständig erledigt wurde.

4) Wenn der Pflegschaftsakt versendet oder zu einem anderen Akte adhibirt wird, so ist dieß unter Hinweisung auf die betreffende Geschäftsziffer in der Spalte VI vorzumerken beispielsweise mit den Worten: „am 4/II/65 an's Landgericht Laufen R 320." Nach Rückgabe des Akts ist diese Bemerkung wieder zu löschen.

Der Tag der erfolgten Reponirung wird in der Spalte VI gleichfalls mit Tinte vorgemerkt.

5) Am Schlusse des Geschäftsjahres ist das Verzeichniß unter wörtlicher Beisetzung der Zahl der angefallenen Pflegschaftssachen abzuschließen und von dem Gerichtsvorstande sowie den mit dem Pflegschaftswesen betrauten Beamten zu unterzeichnen.

6) Das Namenregister zum Registratur-Verzeichnisse, welches in gleicher Form wie jenes zum Verlassenschafts-Verzeichnisse (Anlage VI zur Registratur-Ordnung zu führen ist, wird zweckmäßig nicht für jeden Jahrgang besonders, sondern für mehrere Jahrgänge angelegt.

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß sämmtlicher Pfleglinge.

Januar.			Februar. 18		
Zu- u. Vorname der Pfleglinge.	Registratur-Verzeichniß. Jahr	Ziffer.	Zu- u. Vorname der Pfleglinge.	Registratur-Verzeichniß. Jahr.	Ziffer.

Vorschriften über die Führung des Verzeichnisses.

1) Das Verzeichniß ist in zwei Abtheilungen zu führen.

In der ersten Abtheilung sind die wegen Minderjährigkeit, in der zweiten Abtheilung aber die aus anderen Gründen unter Pflegschaft gestellten Personen vorzutragen.

2) Der Eintrag in das Verzeichniß erfolgt sogleich bei dem Anfalle der Pflegschaftssache in Bezug auf sämmtliche dabei betheiligte Pfleglinge.

3) Die wegen Minderjährigkeit unter Pflegschaft stehenden Personen sind in der ersten Abtheilung in dem Monate, in welchem sie die Großjährigkeit erlangen, ohne Rücksicht auf den betreffenden Monatstag, lediglich nach der Reihenfolge einzutragen, in welcher die einzelnen Pflegschaften anfallen.

In der zweiten Abtheilung sind die a) wegen Abwesenheit, b) wegen Geisteskrankheit, Körperschwäche u. dgl., c) wegen Verschwendung unter Pflegschaft gestellten Personen je auf besonderen Blättern nach der Reihenfolge des Anfalls der betreffenden Pflegschaften vorzutragen.

4) Das Verzeichniß ist stets evident zu halten. Wenn daher die Pflegschaft über einen einzelnen Pflegling erledigt (nicht bloß beendigt) ist, so ist der Name des Pflegligs quer zu durchstreichen und neben am Rande das Geschäftsjahr, in welchem die Erledigung erfolgte, beizusetzen.

5) In der mit „Registraturverzeichniß" überschriebenen Spalte ist bei jenen Pfleglingen, bezüglich deren die Pflegschaft vor dem 1. Oktober 1864 angefallen ist, das bisher übliche Registraturzeichen anzuführen.

6) Die Führung und Evidenthaltung des Verzeichnisses obliegt, soferne der mit dem Pflegschaftswesen betraute Beamte nicht vorziehen sollte dasselbe eigenhändig zu führen, dem Gerichtsschreiber oder einem von dem Gerichtsvorstande hiefür bestimmten Rechtspraktikanten oder Tagschreiber. Der Pflegschaftsbeamte ist jedoch dafür verantwortlich, daß die Einträge und Löschungen in dem Verzeichnisse jedesmal rechtzeitig erfolgen.

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der bei dem k. . . . gerichte . . . im Geschäftsjahre 186 / current gewesenen Pflegschaften.

I. Der Pfleglinge oder deren Eltern Name, Stand und Wohnort.	II. Ziffer in der Reihenfolge der Zugänge:	II. Ziffer in der Reihenfolge der Abgänge:	III. Bemerkungen.

Vorschriften über die Anfertigung des Currentverzeichnisses.

1) In dem Currentverzeichnisse sind alle Pflegschaften, welche im Laufe des Geschäftsjahres current waren — d. h. in welchen während des Jahres Einläufe oder Verhandlungen stattfanden — in alphabetischer Reihenfolge vorzutragen.

2) Das Currentverzeichniß ist am Schlusse des Geschäftsjahres unter Ausfüllung der Spalte I von der Registratur anzufertigen.

Die Herstellung dieser Verzeichnisse erfolgt bei denjenigen Gerichten von größerem Geschäftsumfange, bei welchen Bureaumanualien geführt werden, auf Grund dieser Manualien; bei den übrigen Gerichten aber auf Grund der allgemeinen Tagebücher, welche zu diesem Zwecke von der Registratur sorgfältig zu durchgehen sind.

3) In der Spalte I hat der Eintrag gerade so zu lauten wie in der Spalte II des Registraturverzeichnisses.

4) Die Spalte II ist von dem betreffenden Pflegschaftsbeamten dann auszufüllen, wenn die nach den Vorschriften vom Heutigen als Geschäftsausweise einzusendenden Vormerkungsbögen nach Zugängen und Abgängen ausgeschieden und ziffernmäßig geordnet sind. Die Ziffer, unter welcher der betreffende Vormerkungsbogen unter den Zugängen oder Abgängen eingereiht ist, wird sodann in der Spalte II angeführt.

5) Die Spalte III ist für den Staatsanwalt behufs der Einzeichnung allenfallsiger Notizen leer zu lassen.

6) Sind bei einem Gerichte mehrere Richter mit Pflegschaftssachen betraut, so ist das Verzeichniß für jeden Richter gesondert anzufertigen und auf der Titelseite hierauf hinzuweisen, beispielsweise mit den Worten: „Verzeichniß Nr. I, Pflegschaftsbeamter: Stadtgerichtsassessor X."

7) Das Verzeichniß ist nach geschehener Anfertigung insbesondere zur Prüfung seiner Vollständigkeit bezüglich der neu angefallenen Pflegschaften mit dem Registratur-Verzeichnisse, bezüglich der in Abgang gekommenen mit dem Verzeichnisse über sämmtliche Pfleglinge genau zu vergleichen und am Schlusse von dem nach Ziffer 2 mit der Herstellung betrauten Beamten oder Bediensteten, welcher für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses verantwortlich ist, zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Anlage IV.

Kgl. gericht

Registraturverzeichniß.
Jahr:
Ziffer:

Vormerkung

betreffend die

Pflegſchaft

über

Der Pfleglinge			
Name, Stand und Wohnort (beziehungsweiſe Name, Stand und Wohnort der Eltern.)	Geburtstag.		
	Tag:	Monat:	Jahr:

Zugang { Jahr: / Ziffer:

Abgang { Jahr: / Ziffer:

Digitized by Google

Der Pflegschaft		Betrag und Sicherstellung des Vermögens.
Anfall. Tag, Monat, Jahr:	Bestellung Tag, Monat, Jahr:	
I		II

Vorschriften über die Anlegung und Führung des Vormerkungsbogens.

1) Der Vormerkungsbogen hat den Zweck, vor Allem dem mit der betreffenden Pflegschaft betrauten Beamten selbst, sodann aber auch den vorgesetzten Gerichten und den zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens berufenen Staatsanwälten einen schnellen Ueberblick über den jeweiligen Stand der Pflegschaft zu gewähren und den Letzteren die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach §. 18 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Regierungsbl. S. 121) zu erleichtern.

Die Vormerkungsbögen haben daher im Wesentlichen dieselben Vorträge zu enthalten, wie sie bisher für die Herstellung der Rechenschaftstabellen im Pflegschaftswesen vorgeschrieben waren.

Bezüglich derjenigen Pflegschaften, welche im nemlichen Geschäftsjahre, in welchem sie anfielen, erledigt wurden, genügt auch fernerhin der Eintrag jener Vormerkungen, welche zur Anfertigung der besonderen Uebersichten über die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege erforderlich sind.

Ebenso bleiben auch die bisherigen Bestimmungen über die Fassung der Einträge, das hiebei einzuhaltende Verfahren und die Verantwortlichkeit für die gehörige Anfertigung, insoweit nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften etwas Anderes angeordnet ist, in Geltung.

2) Das in den gegenwärtigen Vorschriften angeordnete Formular unterscheidet sich von den früher zu fertigenden Rechenschaftstabellen und Uebersichten zunächst:

Digitized by Google

Rechnungsstellung.		Bemerkungen.
Termine.	Einschlägige Ziffer der Akten.	
III.		IV.

a) durch die Form, indem diejenigen Einträge, welche früher in die Columme I der Zu- oder Abgangstabelle aufzunehmen waren, sowie die Bezeichnung der einschlägigen Ziffer in der Reihenfolge der Zu- und Abgänge nunmehr auf die Titelseite der Vormerkungsbögen zu stehen kommen, und

b) dadurch, daß statt der Bezeichnung des Einzelnrichters, welche früher in der Columne V der Tabellen anzugeben war, künftighin bei denjenigen Pflegschaften, in welchen die Vormünder oder Curatoren ein Vermögen zu verwalten haben, unter Hinweisung auf die betreffenden Verhandlungen in den Pflegschaftsakten die Termine anzugeben sind, an welchen Rechnung gestellt und die Rechnung vom Gerichte beschieden wurde.

Im Uebrigen entsprechen, wie schon aus den Ueberschriften ersichtlich ist,

a) die Spalte I des Vormerkungsbogens den Columnen II und III,

b) die Spalte II der Columne IV und

c) die Spalte IV der Columne VI. der früheren Tabelle.

Es können deßhalb jene Vormerkungsbögen über den Stand der Pflegschaften, welche nach dem früher bestimmten Formulare angefertigt sind, in ihrer bisherigen Form (mit entsprechend verändertem Eintrage in Columne V) fortgeführt werden. Bei der Anlegung neuer Bögen und der Anheftung von Fortsetzungsbögen ist jedoch das in den gegenwärtigen Vorschriften angeordnete Formular in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

II.
Vorschriften
über die
Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten
der Stadt- und Landgerichte.

Ueber die Vorlage der Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird im Nachtrage zu der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Regg.-Bl. S. 121) angeordnet was folgt:

I. Von den Geschäftsausweisen bezüglich der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege.

A. In Hypotheken- und Verlassenschaftssachen.

§. 1.

In Bezug auf die Geschäfte des Hypothekenamts haben fortan die durch §. 4 der Registraturordnung vom 20. September v. Js. angeordneten hypothekenamtlichen Tagebücher, hinsichtlich der Verlassenschaften aber die gemäß §. 25 der Registraturordnung zu führenden Verlassenschaftsverzeichnisse zugleich als Geschäftsausweise zu dienen.

Die Einsendung dieser Tagebücher und Verzeichnisse an den Staatsanwalt hat alljährlich im Laufe des Monats November und zwar, soferne der Staatsanwalt den einzelnen Gerichten hiefür nicht eine andere Frist innerhalb dieses Monats bestimmt, in der Zeit zwischen dem 20. und 30. November zu geschehen.

Der Staatsanwalt kann jedoch das Verlassenschaftsverzeichniß, ebenso wie das Tagebuch des Hypothekenamtes, auch schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abverlangen.

§. 2.

Die Staatsanwälte haben bei der Prüfung dieser Geschäftsausweise sich vor Allem zu vergewissern, ob dieselben formell und materiell richtig geführt sind.

In formeller Beziehung ist auf die pünktliche Beachtung der über die Führung der hypothekenamtlichen Tagebücher und Ver-

Digitized by Google

laſſenſchaftsverzeichniſſe gegebenen Vorſchriften (Juſtiz-Min.-Bl. 1863 Seite 127 und 137, dann Juſtiz-Min.-Bl. 1864 S. 46) beſonderes Augenmerk zu richten.

Die Richtigkeit des materiellen Inhalts der Geſchäftsausweiſe iſt, insbeſondere bei Gelegenheit der Viſitationen, durch Einſicht und Vergleichung eines Theils der einſchlägigen hypothekenamtlichen Verhandlungen und einzelner Verlaſſenſchaftsakten, namentlich auch von Akten über bereits erledigte Verlaſſenſchaften, näher feſtzuſtellen. Sollte ſich hiebei ergeben, daß die Einträge in den Geſchäftsausweiſen mit dem Inhalte der Akten nicht übereinſtimmen, ſo iſt dieſe Vergleichung in ausgedehnterem Maße, nach Umſtänden bezüglich aller Einträge vorzunehmen, und der Befund in den Viſitationsvormerkungen niederzulegen.

§. 3.

Durch Einſicht der hypothekenamtlichen Tagebücher und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe haben ſich die Staatsanwälte namentlich darüber Aufſchluß zu verſchaffen, ob die Erledigung der Hypothekengeſchäfte und Verlaſſenſchaften gehörig beſchleunigt wurde.

Sie haben daher diejenigen Hypothekengeſchäfte und Verlaſſenſchaften, bei welchen ſich die Erledigung nach Inhalt der Geſchäftsausweiſe auffallend verſpätete, vorzumerken und bei Gelegenheit der nächſten Viſitationen den Grund hievon zu erforſchen. Wenn jedoch die Viſitation des betr. Gerichts erſt in ſpäterer Zeit bevorſteht und angezeigte Verzögerungen und ſonſtige Mißſtände eine frühere Abhilfe in einzelnen Fällen als wünſchenswerth erſcheinen laſſen, ſo wird ſich die ſofortige Einſicht der einſchlägigen, zu dieſem Behufe abzuverlangenden Akten als zweckmäßig darſtellen.

§. 4.

Die Einſicht und Rückſendung der hypothekenamtlichen Tagebücher und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe iſt möglichſt zu beſchleunigen. Wurde das Verlaſſenſchaftsverzeichniß ſchon im Laufe des Geſchäftsjahres abverlangt, ſo iſt dasſelbe längſtens binnen 48 Stunden nach dem Einlaufe wieder zurückzuſenden. Die Rückſendung allenfalls erholter Verlaſſenſchaftsakten hat binnen gleicher Friſt zu geſchehen.

Digitized by Google

Bei der Rücksendung der Tagebücher und Verlassenschaftsverzeichnisse bestimmt der Staatsanwalt zugleich den Zeitpunkt der Wiedereinsendung, und es ist diese in angemessenen Zwischenräumen so lange immer wieder zu erneuern, bis die sämmtlichen in den Ausweisen vorgetragenen Geschäfte vollständig erledigt sind.

B. In Pflegschaftssachen.

§. 5.

Die unter Nr. I Ziff. 3 des Nachtrags zur Geschäfts- und Registraturordnung vom Heutigen erwähnten Currentverzeichnisse sind sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres — längstens bis zum 3. Oktober — den mit den betreffenden Pflegschaftssachen betrauten Beamten vorzulegen.

§. 6.

Die Pflegschaftsbeamten haben in den Currentverzeichnissen

1) diejenigen Pflegschaften, welche erst während des Geschäftsjahres angefallen sind und vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres schon wieder erledigt wurden, dann
2) diejenigen schon in den früheren Geschäftsjahren angefallenen Pflegschaften, in denen nur solche Einläufe und Verhandlungen stattfanden, welche weder einen neuen Eintrag in den bereits früher vorgelegten und geprüften Vormerkungsbögen (zu früheren Vorträgen in den Rechenschaftstabellen) noch eine solche richterliche Thätigkeit veranlaßten, nach deren Abschluß ein derartiger Eintrag zu machen wäre,

durch Unterstreichung in der Spalte I zu kennzeichnen.

§. 7.

Bezüglich der übrigen im Laufe des Jahres current gewesenen Pflegschaften sind von den Pflegschaftsbeamten die Vormerkungsbögen — nach allenfallsiger Ergänzung und Berichtigung ihres Inhalts — in gleicher Weise, wie dieß bisher zur Herstellung der Zu- und Abgangstabellen zu geschehen hatte, in zwei Sammlungen

a) für die neu angefallenen und recurrent gewordenen,
b) für die in Abgang gekommenen (d. h. beendigten, wenn auch noch nicht erledigten) Pflegschaften

Digitized by Google

auszuscheiden, innerhalb jeder Sammlung alphabetisch nach den Namen der Pfleglinge zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen, hierauf aber sammt den, durch die entsprechenden Einträge in der Spalte II ergänzten, Currentverzeichnissen an den Staatsanwalt am einschlägigen Bezirksgerichte einzusenden.

Die Einsendung hat alljährlich in der Zeit zwischen dem 10. Oktober und 15. November und zwar, soferne der Staatsanwalt den einzelnen Gerichten des Bezirksgerichtssprengels hiefür nicht eine andere Frist innerhalb dieses Zeitraumes festsetzt, längstens bis zu dem letztgenannten Tage zu geschehen.

§. 8.

Die Staatsanwälte haben die Vormerkungsbögen zu prüfen, sich hiebei auf eigenen Blättern, halbbrüchig geschrieben, alles dasjenige zu bemerken, was zu einer weiteren Thätigkeit für den Beaufsichtigungszweck Anlaß bietet, und zugleich in den Current. verzeichnissen diejenigen Pflegschaften zu notiren, in welchen die durch Anfall, Recurrenz oder Abgang derselben veranlaßte richterliche Thätigkeit noch nicht zum Abschlusse gekommen, und deßhalb die Wiedereinsendung der Vormerkungsbögen für das nächste Jahr geboten ist.

Sollte sich die Mittheilung der Vormerkungsbögen als unvollständig, oder deren Inhalt als unförmlich oder mangelhaft erweisen, so sind dieselben dem Gerichte zur Ergänzung und Berichtigung zurückzugeben, welche jedesmal mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen hat.

§. 9.

Die von den Staatsanwälten nach §. 8 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften gefertigten Bemerkungen haben denselben als Anhaltspunkte für ihre weitere Thätigkeit zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes zu dienen.

Bezüglich jener Mängel und Gebrechen in der gerichtlichen Geschäftsführung, welche schon aus den Geschäftsnachweisen zweifellos hervorgehen, haben sich die Staatsanwälte sofort über die zur Erreichung des Beaufsichtigungszweckes zu bethätigenden Schritte schlüssig zu machen und allenfallsige an die Bezirksgerichte zu erstattende Anzeigen sogleich zu entwerfen.

Digitized by Google

In allen übrigen Fällen, in welchen die Staatsanwälte bei Prüfung der Geschäftsausweise oder auf anderem Wege von dem Obwalten gewisser Mißstände in der gerichtlichen Geschäftsführung bezüglich des Pflegschaftswesens Kenntniß erhalten, haben dieselben das Nähere hierüber bei Gelegenheit der Visitation der betreffenden Gerichte oder durch Erholung und Einsicht der betreffenden Akten zu erforschen und auf Grund der hiebei gesammelten Erfahrungen das Weitere zu veranlassen.

§. 10.

Nach vollendeter Prüfung haben die Staatsanwälte die Vormerkungsbögen und Currentverzeichnisse sammt den von ihnen gefertigten Bemerkungen und allenfallsigen Anzeige-Entwürfen (§. 9 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften) dem Oberstaatsanwalte vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat hievon Einsicht zu nehmen, die Bemerkungen und Entwürfe der Staatsanwälte mit dem Inhalte der gerichtlichen Geschäftsausweise zu vergleichen, soweit dieß nothwendig ist, um sich davon zu überzeugen, ob die darin gegebenen Anlässe zur Entwicklung einer weiteren Beaufsichtigungsthätigkeit von den Staatsanwälten gehörig berücksichtigt wurden, und sodann sämmtliche Vorlagen den Letzteren zurückzusenden. Findet der Oberstaatsanwalt, daß erhebliche Mängel in den Geschäftsausweisen oder Anzeigen erheblicher Mängel in der gerichtlichen Geschäftsführung von den Staatsanwälten unbeachtet gelassen wurden, so hat er dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Nach der Rücksendung an die bezirksgerichtlichen Staatsanwälte sind von diesen die Vormerkungsbögen — insoweit nicht die Zurückbehaltung einzelner Bögen aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint — unverzüglich den betreffenden Gerichten zurückzugeben, die Currentverzeichnisse aber zu behalten und nach den Gerichten ausgeschieden und nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

§. 11.

Da den Stadt- und Landgerichten die Fortführung der Vormerkungsbögen wesentlich erleichtert wird, wenn sie die erforderlichen Einträge den bestehenden Vorschriften gemäß unmittelbar

Digitized by Google

nach dem Schluſſe der betreffenden Verhandlungen zu fertigen im Stande ſind, ſo wird nicht nur den Staatsanwälten die möglichſte Beſchleunigung der von den Gerichten ihnen mitgetheilten Vormerkungsbögen, ſondern auch den Oberſtaatsanwälten die ungeſäumte Durchſicht und Rückgabe der ſtaatsanwaltſchaftlichen Vorlagen zur Pflicht gemacht.

Sollten ſich daher die ſtaatsanwaltſchaftlichen Vorlagen bezüglich des einen oder anderen Stadt- und Landgerichts aus beſonderen Gründen ungewöhnlich verzögern, ſo iſt deshalb die Vorlage bezüglich der übrigen Gerichte des Bezirksgerichtsſprengels nicht aufzuſchieben, die Einſendung der erſteren vielmehr nachträglich geſondert zu bethätigen.

Aus dem gleichen Grunde haben auch die Oberſtaatsanwälte in denjenigen Fällen, in welchen ſie eine vorgängige Berichterſtattung an das kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz veranlaßt halten (§. 10 Abſ. 3 der Bekanntmachung vom 20. Febr. 1863 Rggsbl. S. 121) nur diejenigen Vormerkungsbögen, deren Vorlage hiebei als nothwendig erſcheinen ſollte, auszuheben und dem Berichte beizulegen, die übrigen aber ſofort an die Staatsanwälte zurückzuſenden.

II. Von den Geſchäftsüberſichten.

§. 12.

Am Schluſſe des Geſchäftsjahres iſt von den Stadt- und Landgerichten

1) eine allgemeine Geſchäfts-Ueberſicht nach dem Formulare der **Anlage I.** und
2) eine beſondere Ueberſicht über die im Laufe des Jahres angefallenen Geſchäfte der nichtſtreitigen Rechtspflege nach dem Formulare der **Anlage II.**

unter Beachtung der auf den Formularen enthaltenen Vorſchriften anzufertigen und längſtens bis zum 15. Oktober an den Staatsanwalt am einſchlägigen Bezirksgerichte einzuſenden. Die Einſendung geſchieht, wenn zu beſonderen Bemerkungen kein Anlaß gegeben iſt, lediglich unter Umſchlag.

§. 13.

Dem Staatsanwalt liegt ob, die Richtigkeit der Ueberſichten — insbeſondere durch Vergleichung mit den Einträgen in den an

Digitized by Google

ihn gelangenden Geschäftsausweisen sowie mit dem Inhalte der Uebersichten der vorhergehenden Jahre — zu prüfen, allenfallsige irrthümliche Vorträge, Rechnungsfehler und sonstige Mängel entweder selbst zu berichtigen oder nach Umständen durch das betreffende Stadt- und Landgericht berichtigen zu lassen, und sodann den Inhalt beider Uebersichten für sämmtliche Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels zusammenzustellen, eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen aber dem Bezirksgerichte mitzutheilen.

Die von den Stadt- und Landgerichten gefertigten Uebersichten sind hierauf — und zwar längstens bis 15. Dezember — an den Oberstaatsanwalt einzusenden, welcher für die Stadt- und Landgerichte des Kreises in alphabetischer Reihenfolge je eine Gesammtübersicht herstellt und eine Abschrift hievon sammt den von den Stadt- und Landgerichten angefertigten Uebersichten längstens bis zum 31. Dezember dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringt.

In den von dem Oberstaatsanwalte herzustellenden Gesammtübersichten sind in den betreffenden Spalten lediglich diejenigen Bemerkungen anzuführen, die zur Erläuterung der Zahlenangaben dienen.

III Schlußbestimmungen.

§. 14.

Wenn im Betreff des Pflegschaftswesens oder des Verlassenschaftswesens bei den Stadt- und Landgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 12 und 13 der Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Reggs.-Bl. S. 147) oder aus anderen Anlässen an das Staatsministerium der Justiz Berichte zu erstatten oder Vorlagen zu machen sind, so hat dies bezüglich jeder dieser Geschäftssparten gesondert zu geschehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1864.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Digitized by Google

Anlage 1.

Kgl. gericht

Allgemeine Geschäftsübersicht.

Geschäftsjahr 18 / .

Zahl der Einläufe.						Neu angefallen sind					Abgeurtheilt wurden:				Depositen-Geschäfte.	Aservaten-Geschäfte.	Largeschäfte.		Bemerkungen, insbesondere über die Geschäftsvertheilg.
		Im Tagebuch für Ersuchen u. Aufträge				Civilprozesse		Verlassenschaften:	Pflegschaften.		Forstfrevel:	Sonstige Uebertretungen.							
Im allgemeinen Tagebuch:	Im Tagebuch des Hypothekenamts.	im Ganzen:	Hierunter befanden sich: Aufträge zur Führung von Voruntersuchungen:	Aufträge und Ersuchen um Zustellung, Ladung und Aktenmittheilung:	Gesammtzahl der Einläufe:	im Ganzen:	Hievon wurden durch Mandat erledigt:		im Ganzen:	Darunter Pflegschaften über unehelliche Kinder:		Durch Strafverfügung:	In öffentlicher Sitzung:	zusammen:			Das Largregister enthält Ziffern:	Das Eingangsverzeichniß enthält Ziffern:	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) In der Spalte 4 ist die Zahl derjenigen Aufträge anzuführen, durch welche nach Art. 34 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 die Führung einer Voruntersuchung im Ganzen (nicht blos einzelne Untersuchungshandlungen) übertragen wurde.

2) Bei Berechnung der Zahl der Civilprozesse (Spalte 7) sind Klaganmeldungen zum mündl. Verhör, auf welche am Verhandlungstermine keine der Parteien erschien und auch später eine weitere Betreibung der Sache nicht erfolgte, außer Berücksichtigung zu lassen.

3) In der Spalte 13 ist die Zahl der im Geschäftsjahre durch Strafverfügungen rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen, in der Spalte 14 aber die Zahl derjenigen Uebertretungen anzugeben, über welche in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob das Erkenntniß auf Freisprechung, Verurtheilung, Vertagung oder Unzuständigkeitserklärung lautete, und ob dasselbe am Schlusse des Geschäftsjahres bereits die Rechtskraft beschritten hatte oder nicht.

4) Die im Laufe des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Depesten-Tagebücher stattgefundenen Verausgabungen und Vereinnahmungen sind zusammenzurechnen, und es ist deren Gesammtzahl in der Spalte 16 anzugeben. In der Spalte 17 dagegen ist nur die Zahl der eingekommenen Aservaten (nach der letzten fortlaufenden Ziffer des Aservatenbuchs) anzuführen.

5) In den Bemerkungen (in neben allenfallsigen Erläuterungen über die Zahlenangaben insbesondere anzuführen, welche Geschäftssparten im Laufe des Jahres den einzelnen Beamten zugetheilt waren. War eine Sparte nicht ausschließlich einem Beamten zugetheilt, so ist die Zahl der jedem einzelnen Beamten in dieser Sparte zugetheilten neu angefallenen Sachen wenigstens annähernd anzugeben.

Digitized by Google

Anlage II.

Kgl. gericht

Besondere
über
Geschäfte der

Hypothekengeschäfte.					Pflegschaften.							
Zahl der Geschäfte:			Hievon:		Anhängig waren						Hievon	
						neu angefallen wegen Minderjährigkeit						
						ordentliche Vormundschaften über						
Rückstände des Vorjahres:	neu angefallen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	aus dem Vorjahre übergegangen:	eheliche Kinder:	uneheliche Kinder:	Spezial-Curateln:	aus anderen Gründen:	zusammen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I.			II.		III.						IV.	

Gefertiget am

Kgl.

Vorschriften über die Fertigung der Uebersicht.

1) Die in den Hauptspalten I und II anzuführende Zahl der Hypothekengeschäfte ergibt sich aus dem hypothekenamtlichen Tagebuche, indem jeder Einlauf und jede auf mündlichen Antrag stattgefundene Verhandlung des Hypothekenamts, welche nach den Vorschriften über die Führung des hypothekenamtlichen Tagebuchs (Just.-Minist.-Bl. Jahrgang 1863 S. 130 und Jahrgang 1864 S. 47) einen Eintrag in diesem Tagebuch unter besonderer Ziffer bedingt, als ein „Hypothekengeschäft" im Sinne der Uebersicht zu betrachten ist, gleichviel ob dadurch ein Eintrag im Hypothekenbuche oder eine andere Verfügung des Hypothekenamts veranlaßt wurde.

Digitized by Google

Ueberſicht
die
nichtſtreitigen Rechtspflege.

Geſchäftsjahr 18 / .

Verlaſſenſchaften.											Bemerkungen.
Anhängig waren			Hievon wurden erledigt, und zwar					Unerledigt blieben			
			vom Gerichte ſelbſt beendigt:	zur weiteren Verhandlung abgegeben							
aus dem Vorjahre:	neu angefallen:	zuſammen:		an andere Gerichte und Behörden:	an Notare:	an andere Perſonen:	zuſammen:	aus dem letzten Quartale:	aus früheren Quartalen:	zuſammen:	
14	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.	24.	
V.			VI.					VII.			

ten Oktober 18 .

gericht

Die Frage, wann ein Hypothekengeſchäft als erledigt anzuſehen ſei, iſt gleichfalls nach jenen Vorſchriften zu bemeſſen.

2) In den Hauptſpalten III und IV iſt nicht die Zahl der Pflegſchaftsſachen, ſondern die Zahl der einzelnen Pflegſchaften, berechnet nach der Zahl der unter Pflegſchaft ſtehenden Perſonen, anzuführen.

Die Frage, wann eine Pflegſchaft als angefallen und als erledigt zu betrachten ſei, iſt nach den Beſtimmungen in Ziffer 3 der Vorſchriften über die Führung des Regiſtraturverzeichniſſes (Juſt.-Miniſt.-Bl. Jahrgang 1864 S. 188) zu beantworten.

3) Die in den Hauptſpalten V bis VII vorzutragenden Zahlen ſind auf Grund der Einträge im Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe (Juſt.-Miniſt.-Bl. Jahrgang 1863 S. 137) zu berechnen.

Digitized by Google

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 35, ausgegeben am 19. Juli 1864, Seite 913 eine königlich allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichte Dürkheim einen Assessor extra statum beizugeben und zu dieser Stelle den geprüften Rechtskandidaten und Polizeicommissär Lambert Becker in Edenkoben zu ernennen; zu der bei dem Landgerichte Hofheim erledigten Assessorstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg, Edmund Scherer zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg den Accessisten dieses Gerichts Philipp Geßner zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 14. Juli l. Js.

der mit der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Aschaffenburg betraute Bezirksgerichtsassessor Gustav Prechtlein, seiner gestellten Bitte entsprechend, von dieser Funktion enthoben und dieselbe dem k. Bezirksgerichtsrathe Joseph Rüdiger daselbst übertragen;

unterm 22. Juli l. Js.:

der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Rothenbuch, Rechtspraktikant Edmund Herbert, von dieser Stelle enthoben und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Rothenbuch der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariats-Gehülfe Joseph Philipp Näser zu Aschaffenburg aufgestellt.

Gestorben: am 4. Juli 1864 der k. Advokat Joseph Künell in Nürnberg und am 23. Juli 1864 der k. Bezirksgerichtsdirektor Johann Baptist Büttner in Würzburg.

Druck von J. C. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXII. 6. August 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. — Ministerialentschließung, die Notariatsurkunden, welche das Hypothekenwesen berühren und den Verkehr der Notare mit den Hypothekenämtern betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in den Polizeianstalten betr. — Ministerialentschließung, die Schätzergebühren in Hypothekensachen betr. — Dienstes-Nachrichten.

E. Nr. 12861. **Nr. 61.**

An die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die vom k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe unterm 15. l. M. an die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird den Bezirksgerichten und Stadt- und Landgerichten nachstehend im Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben. —

München, den 19. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Geschäftserleichterung für die Richterbeamten, welche in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die diesen zukommenden Gebühren nach Maßgabe der Normativentschließungen vom 11. und 15. November 1863 (Justizministerialblatt Jahrg. 1863 S. 183 ff.) an Ort und Stelle sofort auszuzahlen haben, wird in Folge einer geschehenen Anregung im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz hiemit Nachstehendes angeordnet:

1) Die Berechnung, Anweisung und Abquittirung der in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch die verhandelnden Richter sofort ausgezahlten Gebühren ist in der Folge für jede Kommissionsreise fortlaufend in einem nach beifolgenden Formular eingerichteten Verzeichnisse nachzuweisen, und ist letzteres nach kommissioneller Beglaubigung der Unterschriften bei der nach Zurückkunft an den Amtssitz zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt, den Gerichtssekretär oder den Gerichtsschreiber abzugeben, von welchem der Vorschuß zur Berichtigung obiger Gebühren entnommen wurde.

2) Bei dieser Abrechnung sind von den Richterbeamten, welche die Auszahlung besorgt haben, für die je einen Gulden oder mehr betragenden Gebühren die entsprechenden Stempelbeträge in möglichst geringer Anzahl von Stempelpapierbogen dem Verzeichnisse vorschriftmäßig beizukassiren und mit diesem zu übergeben.

3) Die Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen hat für die in obiger Weise bei auswärtigen Vernehmungen bezahlten Gebühren nicht mehr stattzufinden.

Von gegenwärtiger Anordnung werden die k. Gerichte und Staatsanwälte durch das k. Staatsministerium der Justiz verständigt werden, wonach die k. Regierungs-Finanzkammer das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer

. . . . . .

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß

über die

beim kgl. Rentamte . . . . . .

durch

den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte

. . . . . .

Bezirksgerichtsrath (Assessor) . . . . .

auf den Kommissionsreisen vom . . ten . . . bis . . ten . . .
auswärts angewiesenen und sofort bezahlten Gebühren für Zeugen
und Sachverständige.

Digitized by Google

Nr. curr.	Betreff.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers	Tag u. Ort der Vernehmung.	Entfernung beider Orte.	Dauer der nöthigen Anwesenheit.	Eigenschaft des Vernommenen, ob als Zeuge oder Sachverständiger.

Digitized by Google

Entschädigung für				Summe mit Worten.	hievon treffender Stempelbetrag.		Unterschriftl. Empfangsbescheinigung	Bemerkungen über besondere Verhältnisse, Alter des Zeugen ꝛc.
Reise.		Zeitversäumniß.						
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr		

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften wird bestätigt

. . . . . am . . . . . .

Commission

des l. . . . . gerichtes.

N.

N.

Digitized by Google

G. N. 13,333. **Nr. 62.**

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Bisherige Wahrnehmungen und gestellte Anfragen über die Behandlung derjenigen Notariatsgeschäfte, durch welche eine Mittheilung an das Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes oder Vorlage der Urschrift an das Hypothekenamt und weitere Thätigkeit des Letzteren bedingt wird, geben dem unterfertigten k. Staatsministerium Anlaß zu nachstehenden erläuternden Bemerkungen und Anordnungen:

I. Besitzveränderungsanzeigen nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes.

1. Bei Verträgen, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen und gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Notariatsgesetzes dem Hypothekenamte in Urschrift mitzutheilen sind, vertritt diese Mittheilung die Stelle der im Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Anzeige.

Besteht aber über die unbewegliche Sache, welche den Vertragsgegenstand bildet, kein Hypothekenfolium und ist auch in Folge des Vertrages die Eröffnung eines Foliums nicht nothwendig geworden, so hat die Mittheilung von den Notaren an die Gerichte nicht durch Vorlage der Urschrift, sondern durch Uebersendung einer besonderen, nach beigedrucktem Formular zu verfassenden, vom Notar zu unterfertigenden Besitzveränderungsanzeige, ohne begleitendes Schreiben oder Note zu geschehen.

Solche besondere Besitzveränderungsanzeigen sind auch dann zu übergeben, wenn etwa die Urschrift gemäß Artikel 13 des Notariatsgesetzes, z. B. zur obervormundschaftlichen Genehmigung, dem Gerichte vorzulegen ist.

Bezieht sich der Notariatsakt auf Grundstücke, welche in verschiedenen Steuerdistrikten liegen, so ist bezüglich jedes der einschlägigen Steuerdistrikte eine eigene Anzeige zu erstatten.

Der Vortrag verschiedener, nicht durch einen und denselben

Digitized by Google

Notariatsakt begründeten Besitzveränderungen in einer gemeinschaftlichen Anzeige ist zu vermeiden.

Unstatthaft ist die Zurückbehaltung und Ansammlung der Besitzveränderungsanzeigen bei dem Notar zur periodischen Absendung an das Gericht. Vielmehr hat die Anzeigeerstattung jedesmal sogleich nach erfolgter Beurkundung der betreffenden Verhandlung zu erfolgen.

2. Derartige, bei Gericht einkommende Besitzveränderungsanzeigen sind in das Tagebuch für das Hypothekenamt einzutragen und ohne Verzug mit dem Hypothekenbuche zu vergleichen.

Ergiebt sich hiebei, daß über die betreffenden Liegenschaften oder Rechte ein Hypothekenfolium eröffnet ist, so hat das Hypothekenamt dieses auf der Anzeige zu bemerken und Letztere zur nachträglichen Mittheilung der Urschrift der Notariatsurkunde (Artikel 15 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) an den Notar zurückzusenden.

Ist kein Hypothekenfolium eröffnet, so hat das Hypothekenamt die Anzeige der Sammlung einzuverleiben.

3. Zur Sammlung ist für jeden einzelnen Steuerdistrikt ein eigener Umschlag zu bestimmen, in welchen die betreffenden Anzeigen nach der Zeitfolge eingelegt, mittelst Durchziehung von Schnüren zusammengeheftet, und mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet werden.

Die Umschläge sind mit entsprechender Ueberschrift zu versehen, unter welche die Jahrgänge, aus welchen die darin enthaltenen Anzeigen herrühren, beizufügen sind.

Jedem Umschlage ist ein nach alphabetischer Folge zu führendes Register beizulegen, in welches auf Grund der Anzeigen, gleichzeitig mit deren Einreihung in die Sammlung, sowohl die Namen der bisherigen Besitzer, als diejenigen der neuen Erwerber, mit Hinweisung auf die Ziffer, unter welcher die Besitzveränderungsanzeige in der Sammlung vorkommt, eingetragen werden.

Die Stadt- und Landgerichte werden die für den ersten Bedarf erforderliche Zahl von Umschlägen nebst Formularpapier zu den Namensregistern von dem k. Staatsministerium der Justiz kostenfrei erhalten.

4. Werden dem Hypothekenamte Urschriften von Notariats-

Digitized by Google

verhandlungen über unbewegliche Sachen, für welche kein Hypothekenfolium eröffnet, und auch kein solches zu eröffnen ist, irrthümlich übersendet, so sind dieselben von kurzer Hand zur Anfertigung und Vorlage der Besitzveränderungsanzeige an den Notar zurückzuleiten.

Die Gerichte können jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse zur Abkürzung der Sache die Besitzveränderungsanzeige auf Grund der vorgelegten Urschrift auch selbst anfertigen, was namentlich dann zweckmäßig geschehen wird, wenn die Urschrift von einem Notar vorgelegt wurde, welcher vom Gerichtssitze weit entfernt wohnt und nur selten mit Beurkundung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften dieses Gerichtsbezirkes befaßt ist.

5. Außerdem haben die Gerichte Besitzveränderungsvormerkungen in ähnlicher Form rücksichtlich derjenigen, nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Liegenschaften und gleichgeachteten Rechte anzufertigen, welche nicht in Folge Vertrages, sondern durch Erbgang, richterliches Urtheil oder Vergleich den Besitzer wechseln, sobald das Gericht hievon auf amtlichem Wege z. B. als Verlassenschaftsbehörde, Kenntniß erhält.

6. Die vom Gerichte selbst angefertigten Anzeigen sind ebenso, wie die von den Notaren übersendeten, in die Sammlung einzureihen und in das Register einzutragen.

7. Die Anzeigen der Notare nach Artikel 15 Absatz 1 des Notariatsgesetzes und die geordnete Sammlung dieser notariellen und der von den Gerichten selbst anzufertigenden Anzeigen dienen dazu, die Besitzverhältnisse für das Hypothekenamt auch bezüglich jener unbeweglichen Sachen, für welche kein Hypothekenfolium besteht, möglichst evident zu halten, und sind deßhalb von dem Hypothekenamte, so oft ein neues Hypothekenfolium eröffnet werden soll, bei der Recherche nach dem Erwerbe und Fortbestande des Besitzes auf Seite des einzutragenden Verpfänders sorgfältig zu benützen.

II. Mittheilung der Urschriften von Notariatsverhandlungen über unbewegliche Sachen an das Hypothekenamt nach Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 des Notariatsgesetzes.

A. Die Geschäftsbehandlung des Notars betreffend.

1. Die Ansammlung der dem Hypothekenamte vorzulegenden

Digitized by Google

Urschriften und periodische Uebersendung in größeren Massen von Seite der Notare ist unstatthaft. Vielmehr soll jede Urkunde, wie es schon der Zweck der Vorlage mit sich bringt, unverzüglich nach ihrer Aufnahme mittelst eigener Note dem Hypothekenamte vorgelegt werden.

Eine Zurückbehaltung ist nur in dem Falle statthaft, wenn die veranlaßten Einträge in das Hypothekenbuch durch Aufnahme einer weiteren Urkunde, z. B. über Zustimmung eines Betheiligten, eines Hypothekgläubigers, u. s. w. bedingt und die nöthigen Einleitungen getroffen sind, welche die Vornahme dieser weiteren Beurkundung in nächster Zukunft erwarten lassen.

2. Die Noten, mittelst deren die Urschriftenvorlagen an das Hypothekenamt gemäß §. 62 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes zu begleiten sind, dürfen nicht auf die Urschriften selbst geschrieben werden. Letzteres ist nur in den besonderen Fällen, welche in §. 64 und 75 der Instruktion erwähnt sind, statthaft. In allen übrigen Fällen ist die Note auf ein besonderes Blatt zu schreiben.

3. Im Interesse und in der Absicht der Betheiligten liegt es unzweifelhaft, daß die hypothekenamtlichen Geschäfte — Besitztitelberichtigungen, Einträge von Forderungen oder Cessionen, Löschungen u. s. w. — auf Grund der von dem Notar beurkundeten Verträge, Schuldbekenntnisse und Erklärungen ungehindert, ohne wiederholte Vernehmungen oder sonstige Zwischenverhandlungen vollzogen werden.

Das Hypothekenamt bedarf aber nicht selten außer der betreffenden Notariatsverhandlung noch andere Behelfe, z. B. die Erwerbsurkunde des Verpfänders, wenn es sich um Anlegung eines neuen Foliums zur Verpfändung eines bisher noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundbesitzes handelt, oder die Vorlage des Hypothekenbriefes oder Rekognitionsscheines nach §. 167 des Hypothekengesetzes, wenn die betreffende Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Demnach entspricht es der pflichtmäßigen Fürsorge des Notars für das Interesse der Betheiligten, nach Art. 45 Abs. 1 des Notariatsgesetzes, sich von denselben soviel als möglich die in ihrem Besitze befindlichen Behelfe, welche dem Hypothekenamte zum geordneten Vollzuge der beantragten Einträge nöthig oder

Digitized by Google

dienlich seyn können, aushändigen zu lassen und diese nebst den allenfalls erholten rentamtlichen Besitz- und Belastungscertifikaten gleichzeitig mit der Urschrift der betreffenden Verhandlung an das Hypothekenamt zu übersenden, welches dieselben nach gemachtem Gebrauche mit dieser Urschrift an den Notar wieder zurückstellt.

4. Aus gleichem Grunde haben die Notare bei Beurkundung der hier in Frage stehenden Verträge und Schuldbekenntnisse sich die Erforschung besonderer Verhältnisse angelegen sein zu lassen, aus welchen sich Hindernisse des Vollzuges der an das Hypothekenamt zu stellenden Anträge ergeben könnten, und hierüber nicht nur in der Urkunde das Erforderliche zu erwähnen, sondern auch durch Belehrung der Betheiligten im Sinne des Artikels 45 des Notariatsgesetzes dahin zu wirken, daß die allenfalls nöthigen Erklärungen dritter Personen sofort eingeholt werden.

Besonders hervorzuheben sind in dieser Beziehung:

a) die Bestimmungen der §§. 39, 40 und 120 des Hypothekengesetzes über die Rechte der Hypothekengläubiger bei Zertrümmerung eines Gutskomplexes und die Unzulässigkeit der Trennung einzelner Grundstücke oder Realrechte von einem Gutskomplexe ohne Einwilligung der auf Letzterem eingetragenen Gläubiger, welche es nothwendig machen, darauf hinzuwirken, daß die Einwilligung der Hypothekengläubiger in die Abtrümmerung womöglich noch vor, oder doch gleichzeitig mit der Beurkundung der Kaufverträge beigebracht werde, jedenfalls aber die Käufer über die rechtlichen Folgen der Nichteinwilligung der Hypothekgläubiger zu belehren;

b) die Bestimmungen des §. 99 des Hypothekengesetzes über Erforschung des ehelichen Güterstandes der Betheiligten bei Besitzveränderungen und freiwilligen Hypothekbestellungen.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Urkunden von Seite des Hypothekenamtes oder nachträglicher, mit Zeit und Kostenaufwand verbundener Vorladungen der Betheiligten zum Hypothekenamte ist der eheliche Güterstand derselben, wo es zur Beurtheilung der Giltigkeit des beurkundeten Geschäftes und der Vollziehbarkeit des Eintrages in das Hypothekenbuch nothwendig ist, mit entsprechender Deutlichkeit in der Urkunde zu bezeichnen, die Betheiligten

Digitized by Google

sind auf die allenfalls bestehende Nothwendigkeit einer nachträglichen Erklärung des anderen Ehetheiles aufmerksam zu machen und zur Beibringung derselben zu veranlassen, auch bei der Vorlage an das Hypothekenamt womöglich die Eheverträge oder sonstige Urkunden, durch welche eine Abweichung von dem gesetzlich herrschenden Güterstande begründet wird, anzuschließen.

5. Erfordert eine Notariatsverhandlung noch Ergänzungen, sind aber die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintrag einer Vormerkung oder Protestation im Hypothekenbuche bereits gegeben, und erscheint solcher Eintrag nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der Rechte der Betheiligten nothwendig, so hat der Notar diese hierauf aufmerksam zu machen und sich der Beurkundung und Uebermittelung deßfallsiger Anträge an das Hypothekenamt auf Verlangen zu unterziehen, wobei es keinem Bedenken unterliegen kann, in der Hauptverhandlung den Anträgen der Betheiligten auf Besitztitelberichtigung, Hypothekeintrag, Löschung u. s. w. die vorsorglichen Anträge auf Eintragung einer Protestation oder Vormerkung anzureihen, und die Urschrift sodann, mit Vorbehalt nachträglicher Beibringung des zur förmlichen Eintragung noch Fehlenden, dem Hypothekenamte zur entsprechenden Amtshandlung vorzulegen.

6. Ausfertigungen von Urschriften, welche dem Hypothekenamte nach Artikel 12 Absatz 3 oder Artikel 15 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgelegt werden, sind in keinem Falle zu ertheilen, so lange nicht der Urschrift die Vollzugsbestätigung oder der abweisende Beschluß des Hypothekenamtes beigesetzt ist, folglich auch dann nicht, wenn die Urschrift von dem Hypothekenamte, noch vor der Beschlußfassung, von kurzer Hand nach §. 71 der Instruktion vom 1. Juni 1862 zur Berichtigung oder Ergänzung an den Notar zurückgegeben wurde.

B. Die Thätigkeit des Hypothekenamtes betreffend.

1. Die im §. 68 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes durch Beispiele angedeutete Form, in welcher der wesentliche Inhalt der an das Hypothekenamt gelangten Notariatsurkunden in das Hypothekenprotokoll aufgenommen werden soll, hat theilweise, namentlich in ihrer Anwendung auf umfangreichere

Digitized by Google

Urkunden, Anlaß zu unnöthiger und zeitraubender Weitläufigkeit gegeben.

Im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 2 und 3 und Artikel 15 Absatz 2 und 3 des Notariatsgesetzes kann die Giltigkeit des Eintrages im Hypothekenbuche, welcher sich auf eine notarielle Verhandlung gründet, nicht davon abhängig erscheinen, daß der Inhalt dieser Verhandlung zuvor dem Hypothekenprotokolle mit Beobachtung der für die unmittelbar von dem Hypothekenamte gepflogenen Verhandlungen vorgeschriebenen Formalitäten einverleibt werde.

Der wesentliche Zweck, welcher durch die Anordnung des §. 68 der Instruktion erreicht werden soll, besteht in der Einreihung der die Eintragung bedingenden Beschlüsse nach der Zeitfolge in die fortlaufenden Protokollbände.

Demnach erscheint hier eine einfachere Sachbehandlung zulässig und wird es in den meisten Fällen genügen, in dem fortlaufenden Hypothekenprotokollbande lediglich anzuführen, daß

„auf Grund der in Urschrift vorgelegten Verhandlung des
„Notars . . . . . vom . . . . . Register-
„nummer . . . . beschlossen werde, was folgt."

Die in solcher oder ähnlicher Weise dem fortlaufenden Hypothekenprotokolle einverleibten Beschlüsse sind so zu fassen, daß sie alles vollständig enthalten, was im Hypothekenbuche eingetragen werden soll, und die Einträge ohne weitere Zuhandnahme der Notariatsverhandlung, lediglich auf Grund des Beschlusses, den bestehenden Vorschriften gemäß vollzogen werden können.

2. Die Beiziehung eines Protokollführers zu den auf Grund der Notariatsvorlagen in das fortlaufende Protokoll einzuschreibenden Registraturen und Beschlüssen beruht nicht auf gesetzlicher Vorschrift; ebensowenig hängt die Legalität der Beschlüsse des Hypothekenamtes von der Beifügung einer weiteren Unterschrift als der des Hypothekenbeamten ab.

Solche Registraturen und Beschlüsse können daher von dem Hypothekenbeamten eigenhändig in die fortlaufenden Hypothekenprotokolle eingeschrieben werden.

3. Vollzugsbestätigungen, welche das Hypothekenamt gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschriften der Notariatsurkunden zu setzen hat, sind mit Vermeidung allgemeiner

Digitized by Google

und unbestimmter Formeln so zu fassen, daß aus denselben unzweifelhaft ersehen werden kann, was im Hypothekenbuche eingetragen worden ist.

4. Wenn die vorgelegte Notariatsverhandlung den Anforderungen des Hypothekengesetzes nicht genügt, auch die Beseitigung des Hindernisses des Eintrages im Hypothekenbuche weder durch Benehmen mit dem Notar von kurzer Hand zu erzielen, noch überhaupt in nächster Zeit zu erwarten ist, so ist in dem in das fortlaufende Hypothekenprotokoll aufzunehmenden und der Urschrift der Notariatsverhandlung beizusetzenden Beschlusse der Grund, aus welchem der Eintrag in das Hypothekenbuch nicht erfolgen kann, in kurzer aber bestimmter Fassung anzugeben.

Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn in der den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügenden Verhandlung zwar kein Antrag auf Vollzug eines Eintrages im Hypothekenbuche gestellt ist, dieselbe aber Gegenstände betrifft, welche wie z. B. Besitzveränderungen, Eigenthumsvorbehalte wegen Kaufschillingsforderungen, vorbehaltene Alimente u. s. w. von dem Hypothekenamte von Amtswegen eingetragen werden sollten.

5. Die im §. 106 des Hypothekengesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Hypothekenamtes zu einstweiliger Vormerkung im Hypothekenbuche bezüglich solcher Gesuche, welche nicht als gänzlich unstatthaft zu verwerfen sind, deren Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, ist zu beachten, wenn auch in der vorgelegten Notariatsverhandlung nicht ausdrücklich auf einstweilige Vormerkung vorsorglich angetragen worden ist.

6. Die im §. 97 des Hypothekengesetzes den Hypothekenämtern aufgetragene Mitwirkung zur Giltigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten ist durch Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes keineswegs gänzlich ausgeschlossen.

Dieses haben die Hypothekenämter namentlich in solchen Fällen zu beachten, wo die Beseitigung eines dem Eintrage entgegenstehenden Hindernisses nicht von Verhandlungen abhängt, welche der ausschließenden Zuständigkeit der Notare zufallen, das Hinderniß vielmehr durch unmittelbare Vorladung der Personen, von deren Einwilligung der Eintrag abhängt, und Vernehmung

Digitized by Google

derſelben zum Hypothekenprotokolle beſeitigt werden kann, und wo zugleich nach den obwaltenden Verhältniſſen durch ſolches Vorſchreiten des Hypothekenamtes eine weſentliche Vereinfachung und Beſchleunigung der Sache zu erzielen iſt.

7. Nachrichtertheilung an ſolche Perſonen, welche bei der notariellen Verhandlung ſich nicht betheiligt haben, und auch nach dem Inhalte derſelben und den einſchlägigen Geſetzen zu dieſer Verhandlung nicht nothwendig beizuziehen waren, deren Intereſſe jedoch eine ſpezielle Benachrichtigung von dem erfolgten Eintrage im Hypothekenbuche erheiſcht, z. B. an den Hypothekſchuldner im Falle des §. 157 des Hypothekengeſetzes, hat das Hypothekenamt nicht dem Notar aufzutragen, ſondern ſofort ſelbſt zu bethätigen.

8. Anlangend den Vollzug der im §. 136 des Hypothekengeſetzes enthaltenen Vorſchrift wegen Eintragung des Namens beider Eheleute in die II. Rubrik des Hypothekenbuches bei beſtehender Gütergemeinſchaft und die deßfallſigen Beſtimmungen §. 20 Ziffer 3 der Inſtruktion zu dieſem Geſetze, ſo war durch die an letzterer Stelle bezeichnete Form des Eintrages eine ſpeziellere Faſſung der den ehelichen Güterſtand betreffenden Einträge in ſolchen Fällen, wo es der Natur der Sache angemeſſen erſchien, nicht ausgeſchloſſen.

Nachdem nun aber die Betheiligten durch das Notariatsgeſetz rückſichtlich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntniſſen, auf deren Grund Einträge in das Hypothekenbuch vorgenommen werden ſollen, an die Notare verwieſen ſind, und das Hypothekenamt nicht mehr wie früher in der Lage iſt, die zur Protokollirung des Vertrages oder Schuldbekenntniſſes bei Gericht erſcheinenden Perſonen jedesmal zugleich über den ehelichen Güterſtand zu befragen, ſo iſt es nöthig, um bei ferneren Rechtsgeſchäften ſofort aus dem Hypothekenbuche ſelbſt die Natur des ehelichen Güterverhältniſſes genügend erſehen zu können, künftig für derartige Einträge eine dieſem Zwecke möglichſt entſprechende Faſſung zu wählen, z. B.

„N. in ehelicher Gütergemeinſchaft mit N. N.“,

ſoferne dieſer Güterſtand nach Geſetz oder Gewohnheit am betreffenden Orte der herrſchende iſt; ferner

Digitized by Google

„N. in ehelicher Gütergemeinschaft nach (würzburger, bamberger u. s. w.) Recht mit N. N.“,

wenn das die Gütergemeinschaft bedingende Recht für den Wohnort der Besitzer, nicht aber für den Ort der gelegenen Sache gilt; ferner

„N. in ehelicher Gütergemeinschaft mit N. N. nach Ehevertrag vom . . . .“

wenn dieser Güterstand, abweichend von dem gesetzlich herrschenden, durch Vertrag festgesetzt worden ist.

Steht die Sache in wahrem Miteigenthume der beiden Ehegatten, so ist bei dem Eintrage derselben in die II. Rubrik eine der Vorschrift des §. 20. Ziff. 2 der Instruktion zum Hypothekengesetze entsprechende Form zu wählen, z. B.

„N. und dessen Ehefrau N. N.“

III. Eigenthumsvorbehalte bei Verträgen über Liegenschaften oder diesen gleichgeachtete Rechte.

Im Hinblicke auf §. 5., §. 15 Abs. 2, §. 99 Ziff. 2, §. 137 des Hypothekengesetzes, und §. 24 der Instruktion zu diesem Gesetze kann der einem Vertrage beigesetzte Eigenthumsvorbehalt, je nach der Absicht der Betheiligten, verschiedene Einträge in den Hypothekenbüchern bedingen.

Den Eigenthumsvorbehalt, welcher bei einem Verkaufe zur Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, hat das Hypothekenamt lediglich als Einräumung einer Hypothek für diese Kaufschillingsforderung aufzufassen und diese Hypothek von Amtswegen, bei Vermeidung eigener Haftung, in der III. Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

Soll der Eigenthumsvorbehalt nach Absicht der Betheiligten zugleich die Wirkung äußern, daß zur Bestellung nachfolgender Hypotheken die Einwilligung des Verkäufers erfordert werde, so ist solches, unbeschadet des in der III. Rubrik zu machenden Hypotheneintrages, in der II. Rubrik einzutragen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Verkäufers.

Auf Eigenthumsvorbehalte, welche bei anderen Veräußerungen und Gutsübergaben zur Sicherstellung einer Forderung gemacht werden, findet das, was vom Verkaufe bestimmt ist, gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Eigenthumsvorbehalte dagegen, welche Verträgen aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken, als zur Sicherung einer Forderung beigesetzt sind, hat das Hypothekenamt lediglich in der II. Rubrik einzutragen.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß in allen Fällen, in welchen ein Eigenthumsvorbehalt bezüglich einer unbeweglichen Sache oder eines gleichgeachteten Rechtes von den Betheiligten vereinbart wird, auch der Zweck dieser Vertragsbestimmung in der notariellen Verhandlung deutlich ausgedrückt werde, und daß in dieselbe namentlich ein ausdrücklicher Antrag an das Hypothekenamt wegen Eintrages in die II. Rubrik aufgenommen werde, soferne der Eigenthumsvorbehalt nicht bloß die hypothekarische Versicherung einer Kaufschillings- oder sonstigen Forderung bezweckt, sondern zugleich dem neuen Erwerber die Befugniß zu weiterer Verpfändung ohne Einwilligung des Verkäufers entzogen werden will.

München, den 26. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Die Notariatsurkunden, welche das Hypothekenwesen berühren und den Verkehr der Notare mit den Hypothekenämtern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Besitzveränderungsanzeige

des k. Notars . . . . . zu . . . . . .

an das k. . . . . gericht . . . . . .

Steuergemeinde . . . . . .

Katasterfolium.	Plannummer oder sonstige Bezeichnung.	Der Notariats-Urkunden		Name, Stand und Wohnort	Rechtstitel der Besitzveränderung
		Datum.	Register-Nr.	A des bisherigen und B des neuen Besitzers.	

G. Nr. 13093. **Nr. 63.**

An ſämmtliche Gerichte und Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die von dem k. Staatsminiſterium des Innern im bezeichneten Betreffe am 19. l. Mts. an die k. Kreisregierungen der Pfalz, von Oberfranken, dann von Mittelfranken, K. d. J., erlaſſene Entſchließung wird den ſämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) im ganzen Umfange des Königreichs nachſtehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 24. Juli 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Den Vollzug polizeilicher Arreſtſtrafen in den Polizeianſtalten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Abdruck.

Staatsminiſterium des Innern.

Im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz wird über den Vollzug polizeilicher Arreſtſtrafen in den Polizei-Anſtalten Nachſtehendes eröffnet:

1. Die richterlich zuerkannten Arreſtſtrafen ſind in der Regel in den zum Vollzuge der Disziplinar-Arreſtſtrafen beſtimmten Lokalen, ſoferne aber dieſe hiezu nicht ausreichen, in den betreffenden Gefangen-Abtheilungen zu vollziehen.

2. Geſchärfte Arreſtſtrafen ſind auch in den Polizeianſtalten in derſelben Weiſe zu vollziehen, wie dieſes durch das rechtskräftige Strafurtheil angeordnet iſt.

Der Vollzug der Schärfung hat in derſelben Weiſe ſtattzufinden, wie dieß bei den der erkannten Schärfungsart entſprechenden Disciplinarſtrafen nach §. 62 ff der Hausordnung vorgeſchrieben iſt.

3. Die Gefangenen bleiben während des Vollzugs der richterlich zuerkannten Arreſtſtrafen den Beſtimmungen der Hausordnung für die Polizeianſtalten unterworfen.

Digitized by Google

Die Selbstverpflegung eines Gefangenen während dieses Vollzugs findet nicht statt.

4. Die gedachten Arreststrafen, deren Dauer in jene der erkannten Verwahrung nicht eingerechnet wird, sind zum Vollzuge zu bringen, sobald das bezügliche Ersuchschreiben bei der Anstalts-Verwaltung eingelangt ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hienach die Verwaltung der im Regierungsbezirke befindlichen Polizeianstalt zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

München, den 19. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. von Fischer.

An
die k. Regierung, K. d. J.

Den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in den Polizeianstalten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

E. Nr. 13,527.

Nr. 64.

An die Stadt- und Landgerichte, und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Vorschrift des §. 23 der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen, daß diese Schätzmänner ihre Gebühren von den Betheiligten nicht selbst erheben, sondern nach der Tarordnung zu Protokoll oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen sollen und das Hypothekenamt übermäßige Ansätze zu moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben und den Schätzmännern einhändigen zu lassen habe, auch auf die notariell beurkundeten Hypothekschätzungen vollständig anzuwenden sei.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich deßhalb zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Für die Fälle, in welchen der Notar die Schätzung aus Auftrag des Gerichtes nach Artikel 51 Abs. 1 des Notariatsgesetzes beurkundet und die Schätzungsurkunde in Folge dessen von dem Notar zu den gerichtlichen Akten oder zu den Beilagen

Digitized by Google

des Hypothekenprotokolles in Urschrift übergeben wird, besteht kein Grund, an jener Vorschrift des erwähnten §. 23 Aenderungen eintreten zu lassen, da das Gericht sich in der Lage befindet, die bei der notariellen Verhandlung liquidirten Gebühren der Schätzmänner ebenso wie die bei gerichtlichen Schätzungen liquidirten seiner Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls zu moderiren, und für Erhebung und Auszahlung derselben Sorge zu tragen.

2) Wird dagegen die notariell beurkundete Schätzung auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten (Ziffer 3 der Justizministerialentschließung vom 10. Oktober 1862, den Vollzug des Notariatsgesetzes, hier die Aufnahme von Hypothekenschätzungen betreffend, Just.-Minist.-Bl. 1863 Ergs.-Hft. S. 40) vorgenommen, so hat das Gericht, wenn es nicht von den Schätzmännern selbst verlangt wird, sich mit Einhebung der Schätzergebühren nicht zu befassen. Es wird vielmehr in solchen Fällen den Schätzmännern die Empfangnahme dieser Gebühren von den Betheiligten selbst gestattet.

Jedoch ist auch bei diesen notariell beurkundeten Schätzungen die Vorschrift des §. 23 der Schätzerinstruktion rücksichtlich bestimmter Anführung der liquidirten Gebühren in der Notariatsverhandlung oder auf dem schriftlichen Aufsatze der Schätzmänner zu befolgen und bleibt die Zuständigkeit des Gerichtes zu allenfallsiger Moderation der von den Betheiligten beanstandeten Gebührenforderungen vorbehalten.

München, den 29. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt der
geheime Sekretär:
gez. Sigmund.

Die Schätzergebühren in Hypothekensachen betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. Juli l. Js.

auf die erledigte Landrichterstelle in Edenkoben den Landrichter Eduard Culmann in Pirmasens, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; auf die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Sekretärstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Donauwörth, Johann Burkhard Weber, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber Ignatz Reuder in Tölz zu befördern und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Tölz den dortigen Tagschreiber und ehemaligen Tarbeamten Johann Baptist Eberz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Notar Friedrich Volza von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Herrheim zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung kommende Notarstelle zu Rheinzabern dem geprüften Rechtscandidaten August Dimroth aus Speyer zu verleihen; den Stadtrichter Ferdinand Schmid in Augsburg wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen, — zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stadtrichterstelle in Augsburg den Assessor des Bezirksgerichts Memmingen, Friedrich Kaspar Burger, zu befördern und zum Assessor des Bezirksgerichts Memmingen den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Rinecker, zu ernennen; die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Gefängnißwärterstelle dem Stadtgerichtsboten Joseph Waldmann daselbst, dessen Stelle dem Botengehilfen am Bezirksgerichte Schweinfurt, Johann Pöhlmann und die am Landgerichte Monheim erledigte Gerichtsdienerstelle dem pensionirten Hautboisten und dermaligen Landgerichtsdienersgehilfen Ignatz Schön in Obergünzburg, sämmtlichen auf Ruf und Widerruf, zu verleihen;

unterm 26. Juli l. Js.:

den Notar Johann Martin von Wolfratshausen nach Tegernsee und den Notar Ignatz Weinhard von Tegernsee nach Wolfratshausen, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Anwaltstelle dem Advokaten-Concipienten Oskar Zängerle in München zu verleihen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIII. 10. August 1864.

Inhalt: Bekanntmachung. — Ministerialentschließung, Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regiefaverien für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 betr. — Ministerialentschließung, Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr. —

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Juli l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, die von dem Staatsminister der Justiz Karl Freiherrn von Mulzer erbetene Enthebung von seiner Stelle unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in Treue und Anhänglichkeit geleisteten guten Diensten vom 1. August l. Js. an zu bewilligen und denselben unter die Staatsräthe im außerordentlichen Dienste einreihen zu lassen, dann den bisherigen Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Eduard Bomhard, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Justiz zu ernennen.

Digitized by Google

E. Nr. 13,783. **Nr. 65.**

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 31. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins erlassene Entschließung wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 5. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Bomhard.

Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geheime Sekretär: Sigmund.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Um die Stadt- und Landgerichte erforderlichen Falles in den Stand zu setzen, den Brennholzbedarf für den nächsten Winter noch bei günstiger Jahreszeit beschaffen zu können, wird aus Anlaß einer Note des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. d. Mts. die k. Regierungsfinanzkammer in gleicher Weise, wie dieß für die Jahre 1862/63 und 1863/64 geschehen ist, auch bezüglich der Beheizungs-Aversen pro 1864/65 ermächtiget und beauftragt, denjenigen Stadtgerichten, welche solche Aversen beziehen, dann den Stadt- und Land-, sowie Landgerichten auf Verlangen derselben zwei Drittheile der bezüglichen pro 1863/64 etatsmäßig bewilligten Jahresbeträge vorschußweise pro 1864/65 auszahlen

Digitized by Google

zu laſſen, wogegen der Reſtbetrag dieſer Averſa erſt auf den Grund und nach Maaßgabe der ſeinerzeitigen Regieetats pro 1864/65 zahlbar wird.

Hienach ſind an die k. Rentämter ſofort die geeigneten Anweiſungen zu erlaſſen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F.

. . . . . .

Ausbezahlung der ſtadt- und landgerichtlichen Regieaverſen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
gez. Pummerer.

E. Nr. 13701.

Nr. 66.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die von den k. Staatsminiſterien des Innern beider Abtheilungen an ſämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, am 31. v. Mts. erlaſſene Entſchließung wird nachſtehend im Abdrucke behufs geeigneter Beachtung zur Kenntniß gebracht.

München, den 6. Auguſt 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Bomhard.

Abquittirung u. Löſchung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden u. Stiftungen betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
ſtatt deſſen
der geheime Sekretär:
Sigmund.

Abdruck.

Staatsminiſterien des Innern beider Abtheilungen.

Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengeſetzes iſt eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte

Digitized by Google

Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothekkapitalien und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kostenvermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen — Magistrat, Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen.

2. In dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde.

3. Für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hienach sind die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
gez. von Fischer.

An
die k. Regierung, K. d. J.
. . . . . .

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIV. 8. September 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Wechsel der Justizbeamten im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienste betr. — Notiz, den Dienst der Gendarmerie betr. — Notizen (aus dem Regierungsblatte). — Dienstes-Nachrichten. —

E. Nr. 15,138. **Nr. 67.**

An die Direktorien der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte, dann an die Staatsanwälte an diesen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist schon wiederholt die Absicht kundgegeben worden, in der Weise, wie bisher die staatsanwaltschaftlichen Beamten bei Besetzung von Stellen des Richterdienstes Seiner Majestät dem Könige nach Maßgabe der bestehenden Concurrenzverhältnisse in Vorschlag gebracht worden sind, so auch bei Besetzung staatsanwaltschaftlicher Stellen auf richterliche Beamte Rücksicht zu nehmen, insoferne dieselben nach Maßgabe ihrer bisherigen Leistungen im Richteramte für den staatsanwaltschaftlichen Dienst als vollkommen brauchbar erachtet werden können.

Zu diesem Behufe erging bereits am 29. August 1863 an

Digitized by Google

die Oberstaatsanwälte der Auftrag, diejenigen Appellationsgerichts-Assessoren und Bezirksgerichts-Räthe namhaft zu machen, welche in den staatsanwaltschaftlichen Dienst einzutreten geneigt seien.

Die in Folge dieses Auftrages an die bezeichneten Beamtenklassen ergangenen Aufforderungen hatten indessen einen ungenügenden Erfolg.

Gleichwohl vermag das unterzeichnete Staatsministerium der Justiz in der unzureichenden Bewerbung der richterlichen Beamten um Anstellung im staatsanwaltschaftlichen Dienste keinen Grund zu finden, von dem vor Einseitigkeit schützenden und im allseitigen Interesse des Justizdienstes liegenden Wechsel der richterlichen Beamten in den staatsanwaltschaftlichen Dienst und umgekehrt abzustehen, vielmehr erachtet es dasselbe, bei der erhöhten Bedeutung und eingreifenden Wirksamkeit, welche die Staatsanwaltschaft seit dem 1. Juli 1862 durch Gesetzgebung, Verordnungen und Dienstesvorschriften in den verschiedenartigen Richtungen der Rechtspflege erhalten hat, für dringend nothwendig, diese Maßregel sofort zur Durchführung zu bringen, soweit es die Verhältnisse der Befähigung, des Ranges, des Dienstalters und der Besoldung überhaupt gestatten.

Demgemäß werden die Direktoren der Bezirksgerichte beauftragt, sich im vorgängigen Benehmen mit dem ersten Staatsanwalte des Bezirksgerichts bezüglich der in den Besoldungsklassen von jährlich 1600 fl. und 1400 fl. stehenden Räthe und der in den Besoldungsklassen von jährlich 900 fl. und 800 fl. stehenden Assessoren des Bezirksgerichtes gutachtlich zu äußern, ob sich dieselben zur Verwendung in dem staatsanwaltschaftlichen Dienste als erste bezirksgerichtliche oder als zweite appellationsgerichtliche Staatsanwälte, beziehungsweise als zweite bezirksgerichtliche Staatsanwälte eignen, oder ob dieser Verwendung dienstliche oder persönliche Bedenken entgegenstehen.

Diese Gutachten sind an die Direktorien der vorgesetzten Appellationsgerichte berichtlich einzusenden und es werden diese letzteren hiemit beauftragt, unter Zuziehung des Oberstaatsanwaltes die abgegebenen Gutachten zu prüfen und dieselben sodann mit dem Ergebnisse dieser Prüfung und unter gleichmäßiger gut-

Digitized by Google

achtlicher Aeußerung bezüglich der Appellationsgerichts-Assessoren dem unterzeichneten k. Staatsministerium der Justiz sobald als möglich in Vorlage zu bringen.

München, den 4. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Bomhard.

Den Wechsel der Justizbeamten im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienste betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Notiz.

Durch die Kreisamtsblätter wurde nachstehender Auszug aus einer den Gerichten und Staatsanwälten bereits abschriftlich mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. August 1864 veröffentlicht:

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando werden die Beilagen des Berichts vom 20. Februar l. Js. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

1) Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speziell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114 (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.)

Art. 125 (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.)

Digitized by Google

Art. 134 (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.)

Art. 157 (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung.)

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1 (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes.)

Art. 218 (Ehebruch.)

Art. 222 (Verführung jugendlicher Personen.)

Art. 237 (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit.)

Art. 239 (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.)

Art. 254 (Entführung.)

Art. 264 und 265 (Verläumdung und Ehrenkränkung mit der im Art. 264 gemachten Ausnahme.)

Art. 268 (Betrügliche Verleitung zur Ehe.)

Art. 290 (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl.)

Art. 297 (Unterschlagung, von den zu Art. 290 genannten Personen begangen.)

Art. 304—306 (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.)

Art. 322 (Betrug, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt.)

Art. 336—341 (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden.)

Art. 342—346 (Beschädigung am Privateigenthume und Feld-Frevel.)

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Digitized by Google

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2 (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.)

Art. 211 Abs. 2 (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.)

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Uebertretungen der Dienstboten.)

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige und zwar

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und, falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächstgelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprokurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft

gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verleumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt

Digitized by Google

wurde. Fehlt dieſe Vorausſetzung, ſo hat ſie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erſtatten.

. . . . . .

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando wird beauftragt, hienach die Gendarmerie-Mannſchaft geeignet zu inſtruiren.

München, den 13. Auguſt 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
das k. Gendarmerie-Corps-Commando.

Den Dienſt der Gendarmerie betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
ſtatt deſſen
der Miniſterialrath
gez. v. Schubert.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 37, ausgegeben am 1. Auguſt 1864, Seite 945, eine k. allerhöchſte Verordnung vom 24. Juli 1864, die zollamtliche Reviſion des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reiſenden betr.;
2) in Nummer 40, ausgegeben am 19. Auguſt 1864, Seite 993, eine Bekanntmachung der k. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern vom 25. Juli 1864, die Vorlage der gräflich v. Pückler-Limburg'ſchen Familienverträge betr.;
3) in Nummer 41, ausgegeben am 22. Auguſt 1864, Seite 1065, eine auf Grund des Art. 151 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs erlaſſene königlich allerhöchſte Verordnung vom 7. Auguſt 1864, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkeſſeln und Dampfapparaten betr.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. Juli l. Js.

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Neuulm, Georg Fink, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Dienstesstelle zu entheben und zum Gerichtsschreiber am gedachten Landgerichte den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tittmoning, Georg Engleder, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 29. Juli l. Js.

den Landgerichtsdiener Johann Haberberger in Stadtprozelten wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle dem dortigen Gerichtsdienergehilfen Alois Ullrich auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 7. August l. Js.

den Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Karl Christoph Freiherrn von Waldenfels, im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei das Commenthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen, dann zum Präsidenten des Appellationsgerichts von Niederbayern den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Karl Freiherrn von Mulzer, zu ernennen;

unterm 16. August l. Js.

den Gerichtsdiener Adam Brüderlein in Beilngries in den nachgesuchten Ruhestand nach Maßgabe des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage treten zu lassen, und dessen Stelle dem dortigen Gerichtsdienersgehilfen Georg Betz auf Ruf und Wiederruf zu verleihen;

unterm 25. August l. Js.

dem Ministerialassessor im k. Staatsministerium der Justiz Johann Lutz das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unterm 26. August l. Js.

den Sekretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Karl Christian Bernhard Deyerl, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen und unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zum Rechnungskommissär bei der Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 30. August l. Js.

den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Adolph Wolf, in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu berufen, und den Oberappellationsgerichtsrath Johann Nepomuck von Inama-Sternegg zu München zum Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern, dann dem zweiten Staatsanwalte am Apellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherrn von Stengel zu Bamberg, den Rang eines Appellationsgerichtsrathes zu verleihen;

unterm 31. August l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Würzburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Stephan Stenger in Haßfurt, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 29. Juli l. Js.

als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tittmoning der Bezirksgerichtsaccessist Christoph Lechner in Traunstein aufgestellt;

unterm 21. August l. Js.

die Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Memmingen dem k. Bezirksgerichtsassessor Clement Schieder daselbst übertragen;

unterm 3. September l. Js.

der mit der Funktion des ersten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Weilheim beauftragte k. Bezirksgerichtsrath Joseph Silbermann dieser Funktion enthoben und dieselbe dem k. Bezirksgerichtsrathe Franz Streicher daselbst übertragen.

Gestorben: am 31. Juli 1864 der k. Landrichter Nikolaus Geiger in Rothenfels, am 6. August 1864 der k. Landgerichtsschreiber Christian Weyrich in Neustadt a. d. Haardt, am 12. August 1864 der k. Landrichter Wolfgang Bamann in Kastl, am 22. August 1864 der k. Landrichter Johann Friedrich Amthor in Markt Erlbach und am 1. September 1864 der k. Appellationsgerichtsrath Karl Laumer in Eichstädt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXV. 22. September 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Kosten für die Verpflegung und Behandlung erkrankter Sträflinge betr. — Ministerialentschließung, die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr. — Dienstes-Nachrichten.

E. Nr. 15,588. **Nr. 68.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 13. ds. Mts. an die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern erlassene und den übrigen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung, die Kosten für die Verpflegung des in der Gefangenanstalt Laufen verstorbenen Sträflings Johann Bachhuber von Arenhofen betr., wird nachstehend sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:

Steyrer.

Die Kosten für die Verpflegung und Behandlung erkrankter Sträflinge betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf den Anfragebericht vom 21. August ds. Js. im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Wenn in dem auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurtheile die Kosten des Strafvollzuges dem Staatsärare aufgebürdet worden sind, so hat die betreffende Strafanstalt im Falle einer Erkrankung des Sträflings die auf dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung erlaufenden Kosten nur in soweit zu tragen, als die Zeit der Krankheit in die Strafzeit eingerechnet wird und daher jene Kosten den Strafvollzug wirklich berühren.

Demzufolge werden zwar die Kosten für die Verwahrung und Verpflegung eines Sträflings in einer Irren- oder Kranken-Anstalt, in welche derselbe der zweckmäßigeren Behandlung wegen verbracht wurde, auf die Staatskassa übernommen, weil die Verwahrung in einer solchen Anstalt lediglich an die Stelle der Detention in der Strafanstalt tritt und daher in solchem Falle eine Unterbrechung des Strafvollzuges nicht stattfindet.

Wenn dagegen ein Sträfling wegen Krankheit zeitweise in Freiheit gesetzt wird und in Folge dessen eine Unterbrechung der Strafe in der Art eintritt, daß der Sträfling nach erlangter Genesung seine noch übrige Strafzeit im Strafforte erstehen muß, gleich jenem, welchem wegen anderer Rücksichten eine Unterbrechung des Strafvollzuges auf dem Wege Allerhöchster Gnade bewilligt wird, so stehen die während dieser Zeit erlaufenen Verpflegungskosten mit dem Strafvollzuge in keiner Beziehung und fallen daher nicht der Staatskassa, sondern in Ermangelung anderweitiger hiezu Verpflichteter der Armenpflege der Heimathsgemeinde des Sträflings nach §. 5 Abs. 1 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen zur Last.

Letzteres muß um so mehr bezüglich derjenigen Kosten der Fall sein, welche auf Verpflegung und Behandlung eines kranken Sträflings vom Tage des Ablaufes der Strafzeit an erwachsen sind, wenn derselbe entweder auf eigenes Verlangen oder weil er ohne Lebensgefahr nicht entlassen werden kann, noch ferner in

Digitized by Google

der Strafanstalt verpflegt werden muß; denn von jenem Tage an hört der Verpflegte auf, Sträfling zu sein und kann daher auch von Kosten des Strafvollzuges, welche allein auf Rechnung des Aerars fallen, keine Rede mehr sein.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Johann Bachhuber in der Gefangenanstalt Laufen vom 3. April ds. Js. als dem Tage des Ablaufes seiner Strafzeit an von der Armenpflege seines Heimathsortes zu bestreiten sind. Dieselbe erfüllt durch die Bezahlung, beziehungsweise Vergütung dieser Kosten nur nachträglich eine Verpflichtung, welche ihr an und für sich schon früherhin oblag, von der Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen aber aus Versehen bisher nicht geltend gemacht wurde.

Die k. Regierung hat daher die genannte Anstaltsverwaltung zur sofortigen Einhebung dieses Kostenersatzes zu veranlassen und die Berichtsbeilagen anruhend zurück zu empfangen.

München, den 13. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern

Die Kosten für die Verpflegung des in der Gefangen-Anstalt Laufen verstorbenen Sträflings Johann Bachhuber von Arenhofen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath: gez. Stautner.

E. Nr. 13460.

Nr. 69.

An sämmtliche Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) und Notare im ganzen Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 (Just.-Min.-Blatt von 1863 S. 12 und 98) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung

Digitized by Google

des k. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Beglaubigung derjenigen Urkunden, welche die Erhebung von Guthaben bayrischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen, nicht, wie sonst regelmäßig, 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und von dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises weiter zu veröffentlichen.

München, den 14. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:
v. Ringelmann.

Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unterm 5. September l. Js.

die am Bezirksgerichte Nürnberg erledigte Advokatenstelle dem Landgerichtsassessor Franz Riesch von Oberviechtach zu verleihen; den Assessor am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Hans Karl Julius Sauter, zum Landrichter in Pirmasenz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen, dann auf die in Deidesheim erledigte Notarstelle den Notar Joseph Baumann von Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Gestorben: am 16. September 1864 der k. Appellationsgerichtssekretär Michael Dolch in Eichstädt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVI. 14. Oktober 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Eintragung der Bodenzinse und Handlehnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher betr. — Ministerialentschließung, die oberärztliche Visitation der Bezirks- und Polizeigerichts-Gefängnisse betr. — Notizen. — Dienstes-Nachrichten. —

E. Nr. 15,577. **Nr. 70.**

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, und an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 eingetretenen Aenderungen in der Belastung des Grundeigenthumes mit Gefällen, welche dem Staat zustehen oder an die Ablösungskasse überwiesen wurden, sind bei einer Mehrzahl von Hypothekenämtern zur Zeit noch immer nicht vollständig in die für das belastete Grundeigenthum und für die an die Ablösungskasse überwiesenen Dominikalgefälle bestehenden Hypothekenbuchsfolien eingetragen. Ueberdies stehen noch weitere Gefällsüberweisungen an die Ablösungskasse in Aussicht, welche zu Einträgen in die Hypothekenbücher Anlaß geben werden.

Um dieser den Hypothekenbüchern durch die Grundlastenänderungen erwachsenen Aufgabe unbeschadet der geregelten Erledigung der übrigen Geschäfte entsprechenden Fortgang zu sichern,

Digitized by Google

werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Weisungen ertheilt:

I.

Sind ältere Dominikalgefälle selbstständig oder als Eingehörungen gutsherrlicher Besitzungen verpfändet, welche inzwischen an die Ablösungskasse überwiesen wurden und an deren Stelle die gemäß Artikel 34 des Ablösungsgesetzes bei Gericht verwahrten Ablösungsschuldbriefe getreten sind, so ist hierüber das Erforderliche in der I. Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

Die Vereinigung der hier in Frage kommenden, nur in geringer Zahl bestehenden Folien ist unverweilt in Angriff zu nehmen.

Der Vollzug ist binnen sechs Monaten den betreffenden Bezirksgerichten anzuzeigen, welche diese Vollzugsanzeigen von kurzer Hand, gegen Rückgabe, an die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Kenntnißnahme zu senden haben.

II.

Die von Seite der k. Rentämter eingelangten Anmeldungen von Handlohnsäquivalenten sollten, wie auch in der Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1856, die hypothekenamtliche Behandlung der Gefälle der Ablösungskasse betreffend, hervorgehoben wurde, jedesmal sogleich erledigt werden.

Diese Anordnung bleibt rücksichtlich der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse auch ferner in Wirksamkeit. Es sind daher die bereits bei den Hypothekenämtern vorliegenden oder fernerhin einlaufenden rentamtlichen Anmeldverzeichnisse, soweit sie Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse enthalten, ohne weiteren Verzug zu erledigen. Für die Erledigung der bereits vorliegenden Anmeldverzeichnisse wird hiemit, insoferne nicht bereits von den Bezirksgerichten bestimmte Erledigungsfristen für einzelne Hypothekenämter festgesetzt sind, eine sechsmonatliche Frist vorgesetzt, deren Einhaltung durch die Bezirksgerichte zu controliren ist. Letztere werden jedoch ermächtigt, denjenigen Hypothekenämtern, bei welchen die Zahl der einzutragenden Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse sehr bedeutend ist, und welche deshalb auf Verlängerung der Frist antragen, solche Verlängerung unter sorgfältiger Würdigung der Ver-

Digitized by Google

hältnisse und Anordnung periodischer Berichterstattung über den Fortgang zu bewilligen.

Auch sind die Anmeldverzeichnisse über Handlohnsäquivalente, welche schon vor längerer Zeit bei dem Hypothekenamte eingekommen sind und wegen inzwischen eingetretener Baarzahlungen oder Umwandlungen in Bodenzins einer Berichtigung bedürfen, zu diesem Zwecke den betreffenden Rentämtern zurückzugeben, in welchem Falle die zur hypothekenamtlichen Erledigung vorgesetzte Frist erst mit dem Wiedereinlaufe bei dem Hypothekenamte beginnt.

Die Fortgangs- und Vollzugsanzeigen der Hypothekenämter sind von den k. Bezirksgerichten gleichfalls an die k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, von kurzer Hand, gegen Rückgabe, zu übermitteln.

III.

Die durch oben erwähnte Entschließung vom 13. Dezember 1856 bezüglich der übrigen Grundlasten den Hypothekenämtern aufgetragene und hiemit wiederholt zur Pflicht gemachte allmählige Eintragung hat auch bezüglich der Handlohnsäquivalente des Staates, wo solche in größerer Zahl angemeldet, aber zur Zeit noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, zu geschehen. Jedoch ist bei dem Eintrage erfolgter Besitzveränderungen von dem gleichzeitigen Nachtrage der zu dem betreffenden Grundbesitze schon früher angemeldeten Handlohnsäquivalente Umgang zu nehmen, weil letztere gemäß Artikel 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bei eintretender Besitzveränderung fällig und ganz oder theilweise baar erlegt werden, bei theilweiser Umwandlung in Bodenzins aber eine besondere Anmeldung von Seite des Rentamtes zu erfolgen hat.

IV.

Für diese Richtigstellung der ersten Rubrik der betreffenden Folien nach dem dermaligen Belastungsstande bei Gelegenheit des Vollzuges von Besitztitelberichtigungen und Hypothekeinträgen bieten sich den Hypothekenämtern vornehmlich folgende Behelfe dar:

1) die rücksichtlich der Handlohnsäquivalente und zum Theil auch rücksichtlich der Bodenzinse von den Rentämtern übersendeten Anmeldverzeichnisse, welche letztere übrigens, wenn

Digitized by Google

seit ihrer Anfertigung bereits ein längerer Zeitraum in Mitte liegt, nunmehr gleichfalls den k. Rentämtern zur Berichtigung rücksichtlich der inzwischen eingetretenen Aenderungen zurückzugeben sind;

2) die Belastungsvorträge, welche in die vorgelegten Notariatsurkunden auf Grund der rentamtlichen Besitz- und Belastungs-Certifikate aufgenommen sind, und diese rentamtlichen Certifikate selbst, welche von den Notaren gemäß Nr. II lit. A Ziffer 3 der Entschließung vom 26. Juli ds. Js. (Just.-Min.-Bl. Nr. XXII S. 213, 214) gleichzeitig mit den Urschriften der betreffenden Verhandlungen an die Hypothekenämter zu übersenden sind;

3) die von den Hypothekenschätzmännern gemäß Ziffer 3 der Justizministerialentschließung vom 13. Dezember 1856 zu den abzugebenden Schätzungen erholten rentamtlichen Lastendesignationen, deren Beibringung, wo solche außer Uebung gekommen sein sollte, den Schätzmännern neuerdings aufzutragen ist.

Mangelt es in einzelnen Fällen an derartigen Behelfen für die Richtigstellung des Belastungsvortrages, so haben die Hypothekenämter, unbeschadet der in der Hauptsache veranlaßten Thätigkeit, bei dem betreffenden Rentamte von kurzer Hand, mittelst einfacher Noten oder in sonstiger mit dem Rentamte zu vereinbarender Weise, die spezielle Anmeldung der auf dem betreffenden Folium für den Staat einzutragenden Grundlasten zu veranlassen.

V.

Die Hypothekenämter haben den rentamtlichen Anmeldverzeichnissen nach jedem geschehenen Eintrage sogleich die Hinweisung auf Band und Seite des Hypothekenbuches beizufügen, woselbst der Eintrag erfolgt ist, und nach Erledigung aller in einem Verzeichnisse vorgetragener, zum Eintrage in das Hypothekenbuch geeigneter Anmeldungen dieses Verzeichniß an das betreffende Rentamt, nöthigenfalls gegen Zurückgabe, gelangen zu lassen.

Gleiches hat auch bei den für spezielle Fälle von den k. Rentämtern übermittelten besonderen Gefällsanmeldungen zu geschehen.

Digitized by Google

VI.

Bei denjenigen Hypothekenämtern, deren Bücher wegen noch nicht völlig durchgeführter Berichtigung der Güterbeschreibung nach dem definitiven Grundsteuerkataster, wegen Mangels an Raum und anderer Umstände gegenwärtig einer durchgreifenden Vereinigung oder völligen Umarbeitung unterstellt sind oder demnächst zu unterstellen sein werden, ist mit dieser Vereinigung auch die vollständige Berichtigung des Belastungsvortrages zu verbinden, und kann ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, welche sich hier einer sofortigen Durchführung des unter Nr. II oben erwähnten Eintrages der Handlohnsäquivalente der Ablösungskasse entgegenstellen, auch dieser Eintrag, soweit sich hiezu nicht bei den im laufenden Dienste vorkommenden Geschäften Gelegenheit gibt, der allgemeinen Vereinigung der Hypothekenbücher vorbehalten bleiben.

München, den 19. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Die Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsäquivalente des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

E. Nr. 13548.

Nr. 71.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann die Vorstände der Bezirksgerichte und der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

In Gemäßheit des Tit. III §. 18 lit. d des organischen Edikts vom 8. September 1808 über das Medicinalwesen obliegt den Kreis-Medicinalräthen in sanitätspolizeilicher Beziehung die Oberaufsicht über sämmtliche, im Regierungsbezirke befindliche

Digitized by Google

Gefängniſſe, weßhalb dieſelben bei den ſonſtigen, von ihnen vorzunehmenden Viſitationen jederzeit auch von den Bezirksgerichts- und Polizeigerichts-Gefängniſſen Einſicht nehmen können.

Mit Bezugnahme hierauf ergeht die Anordnung, daß die Kreismedicinalräthe die Viſitationen der ebengenannten Gefängniſſe unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und des Vorſtandes des Gerichts, welchem die Oberaufſicht auf das Gefängniß zuſteht, vorzunehmen haben und daß die hiebei gemachten Wahrnehmungen, welche eine Abhilfe durch höhere Anordnung erheiſchen, durch Vermittlung der Regierung, K. d. J., zur Kenntniß des betreffenden Oberſtaatsanwaltes zu bringen ſind.

München, den 6. Oktober 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Neumayr. Bomhard.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Graf v. Hundt.

Die oberärztliche Viſitation der Bezirks- und Polizeigerichtsgefängniſſe betr.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 48, ausgegeben am 26. September 1864, Seite 1265 eine königlich allerhöchſte Verordnung vom 19. September 1864, die Vornahme der mikroſcopiſchen Unterſuchungen in gerichtlichen Fällen betr.;
2) in derſelben Nummer, Seite 1269 eine Bekanntmachung der k. Staatsminiſterien des k. Hauſes und des Aeußern, dann der Juſtiz vom 16. September 1864, den zwiſchen der Krone Bayern und Württemberg am 7. Mai 1821 abgeſchloſſenen Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Gerichtsverhältniſſe betr., welche insbeſondere die gegenſeitige Rechtshülfe bei erfolgter Entlaſſung eines Verhafteten gegen geleiſtete Sicherheit regelt;
3) in derſelben Nummer, Seite 1273, eine auf Grund des Art. 170 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs erlaſſene Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der

Digitized by Google

öffentlichen Arbeiten vom 17. September 1864, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 8. September l. Js.

die am Bezirksgerichte Würzburg erledigte Direktorstelle dem Direktor des Bezirksgerichts Neustadt a. S., Konrad Hofmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und denselben zu gleicher Zeit zum Vorstande des Handelsgerichts Würzburg zu ernennen; den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Ignatz Gietl wegen nachgewiesener körperlicher Funktionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und zu der hierdurch bei dem genannten Gerichtshofe in Erledigung kommenden Rathsstelle den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Landshut Dr. Adolph Krätzer, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer Appellationsgerichtsrathsstelle, zu berufen; ferner bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg auf die Dauer der bestehenden Geschäftsüberbürdung einen weiteren Rath anzustellen und demgemäß den Bezirks- und Handelsgerichtsrath Bernhard Hohenleitner zu Augsburg zum Rathe des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg zu befördern;

unterm 11. September l. Js.

die erledigte Landrichterstelle in Rothenfels dem Landrichter Richard Breyer in Neustadt a. S., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, zum Landrichter in Neustadt a. S. den Assessor des Landgerichts Marktheidenfeld, Philipp Molitor, und zum Assessor des Landgerichts Marktheidenfeld den Sekretär des Bezirksgerichts Windsheim, Kaspar Ludwig Simon, zu befördern;

unterm 12. September l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Eichstädt erledigte Sekretärstelle den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Eichstädt, Joseph Zimmerer, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu befördern, und zum Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Eichstädt den Tagschreiber am Stadtgerichte Passau, Vincenz Gebert, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

Digitized by Google

unterm 19. September l. Js.

die bei dem Bezirksgerichte Straubing erledigte Botenstelle dem Botengehilfen am Stadtgerichte dortselbst, Joseph Kienzl, auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 27. September l. Js.

den Banquier Karl Bauer zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Ergänzungsrichters des Handelsgerichts Augsburg zu entheben, und den Kaufmann Franz Frommel zu Augsburg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unterm 7. Oktober l. Js.

den Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Wilh. von Heyder, zum Rathe an diesem Gerichtshofe zu befördern; die erledigte Stelle eines Direktors des Bezirksgerichts Neustadt a/S. dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Viktor Böhe, zu verleihen, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit einem Rathe wieder zu besetzen, sonach zum Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken den Rath des Bezirksgerichts Eichstätt, Johann Baptist Maier, und zum Rathe des Bezirksgerichts Eichstätt den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Winkler von Mohrenfels in Bamberg zu befördern, den Assessor des Bezirksgerichts Kronach, Andreas von Haupt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Bamberg zu versetzen, und zum Assessor des Bezirksgerichts Kronach den funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Neustadt a/S., Andreas Kühles, zu ernennen;

unterm 8. Oktober l. Js.

die bei dem Bezirksgerichte Windsheim erledigte Sekretärstelle dem Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Stadtsteinach, Gustav Zeymer, zu verleihen.

Vom Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 9. September l. Js.

der Bezirksgerichts-Assessor Hermann Kiliani zu München, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Funktion des zweiten Untersuchungs-Richters am Bezirksgerichte München links der Isar enthoben und der Assessor dieses Bezirksgerichts, Christoph Welzel, mit der Funktion des zweiten Untersuchungs-Richters betraut.

Gestorben: am 2. Oktober 1864 der k. Landrichter Anton Gerbl in Moosburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVII. 10. November 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr. — Ministerialentschließung, die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtriktsverwaltungsbehörden betr. — Ministerialentschließung, die Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forſtpolizei betr. — Ministerialentschließung, die Behandlung der den Gerichten mitzutheilenden Notariatsurkunden betr. — Dienſtesnachrichten.

C. Nr. 1333.

Nr. 72.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe nach dem am 3. Juli lſ. Js. erklärten Einverſtändniſſe des k. Staatsministeriums der Justiz an die k. Regierung von Mittelfranken erlaſſene und den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins mitgetheilte Entſchließung vom 30. vor. Mts. wird den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins zur geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen in nachſtehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 3. November 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Bomhard.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath: Steyrer.

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 20. Mai l. Js. angeregte Frage, ob bei Gemeindegründevertheilung die Errichtung von Notariatsurkunden erforderlich sei, wird der k. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

I. Der Art. 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Bei Gemeindegründevertheilung findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber dieser Eigenthumsübergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Vertheilung erfolgt nemlich auf Grund eines Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung. Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hienach mangelt bei einer Gemeindegründevertheilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Betheiligten, sondern auf Grund des Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Antheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziff. 3 des revid. Gemeindeedictes auf die vertheilten, in das Privateigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeindegründevertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen; vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeindegründevertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften er-

Digitized by Google

worden, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthumserwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hienach findet also der Art. 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründevertheilung nach §. 25 des revid. Gemeindeediktes keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertragsurkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Targesetzes), resp. zum Ausweise des Eigenthumsübergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründevertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 tarfrei, soferne es sich von Vertheilung unkultivirter Gemeindegründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeindegründe die Tarfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

Die Beilagen obigen Berichtes folgen anruhend zurück.

München, den 30. Oktober 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Neumayr.

An
die k. Regierung, K. d. J.
von Mittelfranken.

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
gez. Graf v. Hundt.

G. Nr. 1251.

Nr. 73.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, zum Zwecke der durch

Digitized by Google

§. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und durch die Justizministerialentschließung vom 30. Mai 1864 (Justizministerialblatt Nr. 48 S. 153) angeordneten Mittheilungen

1) für jeden Monat diejenigen Strafliſten auszuſcheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und
2) dieſe, geordnet nach den Anfangsbuchſtaben der Zunamen der auf den Strafliſten eingetragenen Perſonen, der treffenden Diſtriktsverwaltungsbehörde gegen Rückſendung zu überſenden.

München, den 2. November 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Bomhard.

Die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtriktsverwaltungsbehörden betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

E. Nr. 12456.

Nr. 74.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gerichte ſich zur Vornahme der Verpflichtung der Aufſeher von Privatwaldungen für unzuſtändig erklärten.

Dieſe Anſicht erſcheint jedoch im Hinblick auf Art. 119 des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 nicht begründet, da nach dieſer geſetzlichen Vorſchrift die Beeidigung der Hilfsperſonen zur Handhabung der Forſtpolizei, wenn ſie nicht ſchon vermöge ihres Dienſteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forſtpolizeiübertretungen und Forſtfrevel insbeſondere verpflichtet ſind, durch die Stadt- und Landgerichte ihres Wohnortes zu geſchehen hat.

Im Einverſtändniſſe mit den k. Staatsminiſterien des In-

Digitized by Google

nern und der Finanzen ergeht daher an die Stadt- und Landgerichte der Auftrag, vorkommenden Falles die Verpflichtung der bezeichneten Hilfspersonen vorzunehmen.

München, den 15. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Die Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. N. 728.

Nr. 75.

An die Oberstaatsanwälte, die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, die Stadt- und Landgerichte und die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer dem unterfertigten k. Staatsministerium vorliegenden Anzeige kömmt es öfter vor, daß die von den Notaren an auswärtige Gerichte zu übersendenden Urkunden durch die Art und Weise ihrer Verpackung bei der Rücksendung Beschädigungen erleiden, indem sogar nicht selten das letzte Blatt der Urkunden selbst als Umschlag benützt wird, dann daß die den Gerichten mitzutheilenden Notariatsurkunden durch Anstriche mit Rothstift, durch Vormerkung von Notizen auf dem leeren Raume und drgl. verunstaltet werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Gerichte der Auftrag, in pflichtgemäßer Würdigung der durch das Gesetz den Notariatsurkunden beigelegten Bedeutung und Wichtigkeit, und der deßhalb schon wegen ihrer äußeren Form getroffenen wichtigen Bestimmungen, für Reinhaltung der ihnen mitgetheilten Notariatsurkunden, auf welche lediglich der veranlaßte Gerichtsbeschluß zu setzen ist, Sorge zu tragen, namentlich das Anstreichen einzelner Stellen mit Rothstift und die Benützung des leeren Raumes der Urkunden zur Vormerkung von Notizen zu unterlassen, dann die an die Notare verschlossen zurückzusendenden Notariatsurkunden, sowie

Digitized by Google

die denselben gemäß §. 65 der Instruktion zum Notariatsgesetze mitzutheilenden Zustellungsnachweise jederzeit mit einem besonderen Umschlage zu versehen.

München, den 3. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Bomhard.

Die Behandlung der den Gerichten mitzutheilenden Notariatsurkunden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Steyrer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Oktober l. Js.

den Landrichter Joseph Theobald Fürst in Dillingen auf Grund des §. 22 lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner mit Treue geleisteten langjährigen und eifrigen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen, den Stadt- und Landrichter Joseph Wurzer in Lindau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen als Landrichter zum Landgerichte Dillingen zu versetzen, zum Stadt- und Landrichter in Lindau den Assessor des Landgerichts Schongau, Herrmann Meßmer, zu befördern und zum Assessor des Landgerichts Schongau den Bezirksgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Landau, Karl Neumaier, zu ernennen; den Assessor des Stadt- und Landgerichts Freising, Andreas Miller, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Oberviechtach und den Assessor des Landgerichts Wolfratshausen, Augustin Seibert, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Stadt- und Landgerichte Freising zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Wolfratshausen den Sekretär des Bezirksgerichts Wasserburg, August Schrott, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Wasserburg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Schwabmünchen, Wilh. Heller, zu ernennen;

unterm 11. Oktober l. Js.

auf die erledigte Landrichterstelle in Markt-Erlbach den Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothenburg a. T., Heinrich Dittmar, zu befördern, zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Rothen-

Digitized by Google

burg a. T. den Acceſſiſten des Bezirksgerichts München l. d. J., Friedrich Friederich, zu ernennen; ferner auf die erledigte Landrichterſtelle in Kaſtl den Aſſeſſor des Landgerichts Höchſtädt, Franz Seraph Stocker, zum Aſſeſſor des Landgerichts Höchſtädt den Gerichtsſchreiber des Landgerichts Babenhauſen, Joſeph Käs, zu befördern und zum Gerichtsſchreiber des Landgerichts Babenhauſen den Rechtspraktikanten Johann Baptiſt Reil in Wolfratshauſen zu ernennen;

unterm 15. Oktober l. Js.

dem k. Staatsminiſter der Juſtiz, Eduard von Bomhard, das Ritterkreuz des k. Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen;

unterm 16. Oktober l. Js.

den Aſſeſſor des Landgerichts Aub, Franz Karl Jäger, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen, den Aſſeſſor des Landgerichts Rothenbuch, Chriſtian Müller, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft zum Landgerichte Aub zu verſetzen, zum Aſſeſſor des Landgerichts Rothenbuch den Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg, Joſeph Hager, zu befördern und zum Sekretär des Bezirksgerichts Würzburg den Rechtspraktikanten Wilhelm Schierlinger aus Bamberg, zur Zeit in Aub, zu ernennen;

unterm 17. Oktober l. Js.

den Sekretär des Bezirksgerichts Kronach, Peter Schraut, wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Seßlach, Albert Wenzel, zu ernennen;

unterm 18. Oktober l. Js.

den Oberappellationsgerichtsrath Joſeph Salzmann nach zurückgelegten 40 Dienſtesjahren gemäß §. 22. lit. B. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen, mit Treue geleiſteten erſprießlichen Dienſte in den wohlverdienten Ruheſtand treten zu laſſen; den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, Friedrich Petz, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, in gleicher Eigenſchaft an das Bezirksgericht Landshut zu verſetzen;

unterm 21. Oktober l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts Aſchaffenburg, Karl Kurz, wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Funktionsunfähigkeit

Digitized by Google

auf sein allerunterthänigstes Ansuchen gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen, den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Aschaffenburg zu versetzen und zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den II. Staatsanwalt an diesem Gerichte, Gustav Reitmayr, zu befördern.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

unterm 11. Oktober l. Js.

am k. Landgerichte Stadtsteinach der Bezirksgerichtsaccessist Konrad Schmidsiller zu Fürth;

unterm 12. Oktober l. Js.

am k. Landgerichte Schwabmünchen der bisherige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Grönenbach, Bezirksgerichtsaccessist Michael Steuer, seinem desfallsigen Ansuchen entsprechend,

am k. Landgerichte Grönenbach der Bezirksgerichtsaccessist Joseph Hintermaier zu Donauwörth,

am k. Landgerichte Landau a. d. J. der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Johann Friedrich Stobäus zu Fürth;

unterm 19. Oktober l. Js.

am k. Landgerichte Seßlach der geprüfte Rechtspraktikant nnd der dermalige Advokatenconcipient Johann Fey zu Neustadt a. d. Saale.

Personalstand der fürstlich Thurn und Taris'schen Civilgerichte.

Durch Entschließung des Herrn Fürsten von Thurn und Taris vom 24. September l. Js. wurde die durch den Tod des Assessors Karl Gehring erledigte Stelle eines Assessors beim fürstlichen Civilcollegialgerichte I. Instanz dem geprüften Rechtspraktikanten Franz Esenbeck von Regensburg verliehen.

Gestorben: am 7. Oktober 1864 der k. Advokat Karl Friedrich Schmiedigen in Hilpoltstein, am 16. Oktober 1864 der k. Advokat Johann Schlotter in Wilshofen, am 17. Oktober 1864 der k. Stadtrichter Ernst Werner in Ansbach, am 28. Oktober 1864 der k. Advokat Friedrich Bauer in Lichtenfels und am 31. Oktober 1864 der k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe Dr. Johann Joseph von Kiliani in München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVIII. 21. November 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes betr. — Ministerialentschließung, die Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens betr. — Dienstes-Nachrichten. —

E. N. 14565. **Nr. 76.**

An die Oberstaatsanwälte, die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, die Stadt- und Landgerichte und die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist mehrseitig in Zweifel gezogen worden, ob die Notare befugt seien, auf Ansuchen der Betheiligten Anträge auf Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek in dem Falle aufzunehmen, wenn solche Anträge mit der Beurkundung eines Vertrages oder eines anderen dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Rechtsgeschäftes in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sonach es sich lediglich um einen der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte vorbehaltenen Gegenstand handelt.

Dieser Zweifel kann als begründet nicht erkannt werden.

Nach Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften

Digitized by Google

den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen, welcher dieselben dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zur zuständigen Würdigung und weiteren Verfügung zu übersenden hat.

Erklärungen (Willensäußerungen) im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind auch Anträge der vorbezeichneten Art; es liegt kein Grund vor, dem Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine einschränkende Auslegung zu geben und von der Bestimmung desselben jene Erklärungen auszuschließen, welche lediglich den Zweck haben, irgend eine Verfügung von Seite des zuständigen Gerichts hervorzurufen, und, diesem Zwecke entsprechend, in der Form eines Antrages gefaßt sind. Es ist daher die Aufnahme solcher Anträge von Seite der k. Notare um so minder zu beanstanden, als die Betheiligten nicht selten ein besonderes Interesse haben können, dieselben nicht unmittelbar bei dem zuständigen Hypothekenamte zu stellen, sondern durch Vermittlung eines Notars an dasselbe gelangen zu lassen.

München, den 7. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 2176.

Nr. 77.

An die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Hinsichtlich des Vollzugs der Entschließungen vom 28. Juli l. Js. über die Geschäfts- und Registratur-Ordnung, dann über die Geschäftsanweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und

Digitized by Google

Landgerichte (Juſt.-Min.-Bl. S. 182 ff.) haben ſich bei einzelnen Gerichten, namentlich bei ſolchen von größerem Umfange, Anſtände ergeben, weßhalb zur Vermeidung eines ſtörenden Einfluſſes auf die übrigen Geſchäfte des Dienſtes bis auf Weiteres folgende Anordnungen unter Modification der in den erwähnten Erkſchließungen enthaltenen bezüglichen Beſtimmungen getroffen werden:

1) Die Herſtellung der Geſchäftsausweiſe, und zwar ſowohl der Vormerkungsbogen über den Stand der Pflegſchaften, als auch des damit vorzulegenden Currentverzeichniſſes wird bei denjenigen Gerichten, welche dieſelben für die Geſchäftsjahre 1861/62 und 1862/63 nicht bereits angefertigt haben, auf die im Jahre 1863/64 im Laufe geweſenen Pflegſchaften (neu angefallene, recurrent gewordene und in Abgang gekommene) beſchränkt. Die Anfertigung der Vormerkungsbogen und die Vervollſtändigung der vorſchriftsmäßigen Einträge in dieſelben für die übrigen, ſchon vor dem 1. Oktober 1863 angefallenen Pflegſchaften kann ausgeſetzt bleiben, bis ein neuer Anlaß zu einem Eintrage in den Vormerkungsbogen bei der betreffenden Pflegſchaft gegeben iſt.
2) Die Anlegung von Vormerkungsbogen hat nur bei jenen Pflegſchaften ſtattzufinden, in denen irgend ein Vermögen vormundſchaftlich zu verwalten, ſomit eine fortdauernde obervormundſchaftliche Aufſicht geboten iſt. Dieſe Anlegung kann daher bei allen Curatelen über jene außerehelichen Pfleglinge, denen kein Vermögen zufiel und für welche ſich der außereheliche Vater lediglich zur Leiſtung von Alimenten verpflichtet hat, dann in denjenigen Fällen, in welchen lediglich zu einer einzigen gerichtlichen Verhandlung ein Spezialkurator aufzuſtellen iſt, deſſen Wirkſamkeit mit dieſer Verhandlung zu Ende geht, wie überhaupt da unterlaſſen werden, wo ein durch den Curator zu verwaltendes Vermögen nicht vorhanden iſt.
3) Die Vormerkungsbogen ſind in denjenigen Fällen, in welchen ſie nothwendig ſind, nach den bisherigen Vorſchriften zu fertigen, jedoch hat eine Unterſcheidung derſelben nach Zugang und Abgang zu unterbleiben, und iſt der

Digitized by Google

auf den Abgang bezügliche Vortrag in der Rubrik: „Bemerkungen“ des Vormerkungsbogens anzubringen; auch genügt es bei Pflegschaftsmassen größeren Umfangs, wenn die etwa vorhandenen Werthpapiere im Vormerkungsbogen nur summarisch nach ihren verschiedenen Gattungen vorgetragen werden, und auf jenes Aktenstück (beispielsweise die letzte Rechnung) hingewiesen wird, welches die genaue Zusammenstellung des Vermögens nach seinem jeweiligen Bestande enthält.

4) Nachdem die Vormerkungsbogen vorzugsweise dazu dienen sollen, dem Pflegschaftsbeamten eine schnelle Uebersicht über den Stand der einzelnen Pflegschaften zu verschaffen, so sind dieselben bei den Akten zu belassen, während dem Staatsanwalte behufs der Aufsicht alljährlich blos das Currentverzeichniß über alle während des Geschäftsjahres im Laufe gewesenen (neu angefallenen, recurrent gewordenen und in Abgang gekommenen) Pflegschaften in Vorlage zu bringen ist.

5) In diesem Currentverzeichnisse ist noch in der Rubrik: „Bemerkungen“ das Vorhandensein eines Mündelvermögens (etwa mit den Worten: „Vermögen vorhanden“) in Kürze zu erwähnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Vermögen vormundschaftlich verwaltet wird oder nicht. Ferner ist in der Spalte II Seite 190 statt des bisherigen Vortrages blos das Registraturzeichen einzusetzen.

Die am Schlusse des Geschäftsjahres unerledigt gebliebenen Pflegschaften sind lediglich durch Unterstreichung in der Spalte I zu kennzeichnen, womit die Bestimmung des §. 6 der Vorschriften über die Geschäftsausweise u. s. w. Seite 196 selbstverständlich außer Wirksamkeit tritt.

6) Die Staatsanwälte haben die ihnen obliegende Aufsicht über die Behandlung des Pflegschaftswesens vorzugsweise in der Art zu pflegen, daß sie nicht nur bei Gelegenheit der Visitation der betreffenden Gerichte eingehende Nachforschungen anstellen, sondern sich namentlich im Laufe des Jahres nach und nach öfters und möglichst viele Pflegschaftsakten nach ihrer Auswahl aus dem Currentverzeichnisse — selbstverständlich mit den Vormerkungsbogen, wo

Digitized by Google

dieſe erforderlich ſind — einſenden laſſen und ſich durch genaue Einſicht derſelben über die Geſchäftsführung bezüglich des Pflegſchaftsweſens Kenntniß verſchaffen. Sie haben ſodann an den Oberſtaatsanwalt innerhalb der von dieſem zu beſtimmenden Zeit über den Stand des Pflegſchaftsweſens bei den betreffenden Gerichten unter Vorlage der an ſie wieder zurückzuleitenden Currentverzeichniſſe und unter Bezeichnung der von ihnen eingeſehenen Akten umfaſſenden Bericht zu erſtatten und gutachtliche Anträge zu ſtellen, im Uebrigen aber zur Beſeitigung derjenigen in der Geſchäftsführung der Gerichte wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche eine ſchleunige Abhilfe erheiſchen, ſofort das Geeignete zu veranlaſſen.

7) Die Vorlage der Currentverzeichniſſe an den Staatsanwalt hat künftig bis zum 15. November zu geſchehen.

Diejenigen Gerichte, von welchen die Currentverzeichniſſe von 1863/64 noch nicht vorgelegt worden ſind, haben dieſelben bis längſtens 15. Dezember ds. Js. an den Staatsanwalt einzuſenden.

Die Staatsanwälte haben alle Vormerkungsbogen, welche ihnen bereits zugekommen ſind, nachdem ſie im Currentverzeichniſſe darüber, ob und bei welchen Pflegſchaften Vermögen vorhanden iſt, und welche Pflegſchaften noch unerledigt ſind (vgl. oben Ziffer 5) vorher Vormerkung gemacht haben, ungeſäumt den betreffenden Gerichten zur Einlegung in die einſchlägigen Pflegſchaftsakten zurückzugeben.

München, den 16. November 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Bomhard.

Die Beaufſichtigung des Pflegſchaftsweſens betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath: Steyrer.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 22. Oktober l. Js.

den Landgerichtsassessor Friedrich Cypelsheim in Bergzabern zum Assessor an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern und den geprüften Rechtskandidaten und Polizeicommissär Ludwig Wiedemann in Waldmohr zum Landgerichtsassessor in Bergzabern — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu ernennen; den Landgerichtsschreiber Karl Wentz von Edenkoben auf die Landgerichtsschreibersstelle in Neustadt, und den Landgerichtsschreiber Eduard Sartorius von Pirmasens auf die Landgerichtsschreibersstelle in Edenkoben — beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu versetzen;

unterm 23. Oktober l. Js.

die am Handelsgerichte Bamberg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Andreas Hader in Bamberg zu verleihen;

unterm 24. Oktober l. Js.

den geheimen expedirenden Sekretär im Staatsministerium der Justiz, Johann Baptist Neumeyer, nach zurückgelegten 70 Lebensjahren gemäß §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen in den Ruhestand treten zu lassen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, zum geheimen expedirenden Sekretär im genannten Staatsministerium den geheimen Registrator in diesem Staatsministerium, Franz Xaver Böhm, zu befördern, und zum dritten geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Justiz den Kanzleifunktionär im genannten Staatsministerium, Franz Xaver Gürtler zu ernennen; dann auf die bei dem Bezirksgerichte Augsburg erledigte Rathsstelle den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Passau, Johann Georg Widnmann, zu befördern;

unterm 25. Oktober l. Js.

den Oberappellationsgerichtsrath Hermann Oelschläger wegen Krankheit und hiedurch begründeter bleibender Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und ausgezeichneten Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten zu lassen; dem Bezirksgerichte Straubing zwei weitere Assessoren beizugeben, sofort zu Assessoren an diesem Gerichte den Sekretär des Bezirksgerichts Kronach, Johann Ott, und den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Nürnberg, Friedrich Enderlein, dann

Digitized by Google

zum Sekretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktheidenfeld, Ludwig Brust, zu ernennen; den Assessor des Landgerichts Kötzting, Franz Paul Kölbl, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, die hiedurch erledigte Assessorstelle am Landgerichte Kötzting dem Assessor des Landgerichts Parsberg, Joseph Schub, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und zum Assessor des Landgerichts Parsberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Freising, Lorenz Bablitschky, zu ernennen;

unterm 26. Oktober l. Js.

dem Bezirksgerichte Fürth einen weiteren Assessor beizugeben, sofort zum Assessor am Bezirksgerichte Fürth den Sekretär dieses Gerichtes, Karl Wollner, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Fürth den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Wassertrüdingen, Karl Stürzenbaum, zu ernennen;

unterm 29. Oktober l. Js.

auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Sekretärstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Freising, Karl Panzer, und auf dessen Stelle den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Freising, Clemens Knogler, in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft zu befördern, auf die hiedurch am Stadt- und Landgerichte Freising sich erledigende Gerichtsschreiberstelle den Gerichtsschreiber Jakob Strauß in Neumarkt an der Rott in seiner bisherigen Eigenschaft, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, endlich zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Neumarkt a. d. Rott, den geprüften Rechtspraktikanten Anton Lechner in Landshut in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Bezirksgerichtsschreiber extra statum am Bezirksgerichte München rechts der Isar, Adolph Freiherrn von Poißl, aus administrativen Erwägungen in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen;

unterm 1. November l. Js.

auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Botenstelle den Boten des Stadtgerichts München l./J., Lorenz Stumm, in seiner bisherigen widerruflichen Eigenschaft zu versetzen und die hiedurch am genannten Stadtgerichte sich erledigende Botenstelle dem Beiboten daselbst, Chrysostomus Spann, auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 2. November l. Js.

den Sekretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Anton Pfisterer, nach zurückgelegten 73 Lebensjahren gemäß §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem

Digitized by Google

allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 3. November l. Js.

den Direktor des Bezirksgerichts Ansbach, Georg Anton Valentin Kraußold, nach zurückgelegten 40 Dienst- und 70 Lebensjahren in Gemäßheit des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, zum Direktor des Bezirksgerichts Ansbach den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg, Fedor Luz, zu ernennen und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes am dortigen Handelsgerichte zu übertragen, ferner zum I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Nürnberg, den Assessor des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Bernhard Küffner, zu ernennen; dem Etatsbuchhalter im Staatsministerium der Justiz, Jakob Deitmeyer, den Rang und Titel eines Rechnungscommissärs zu verleihen; den Landgerichtsdiener Ulrich Schmid in Traunstein wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, auf die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsdienerstelle am Landgerichte Traunstein den Gerichtsdiener am Landgerichte Nürnberg, Karl Nagel, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen und zum Gerichtsdiener am Landgerichte Nürnberg in widerruflicher Weise den pensionirten Gensdarm und dermaligen Gerichtsdienergehilfen am Stadt- und Landgerichte Eichstädt, Joseph Michael Lindthaler, zu ernennen.

unterm 7. November l. Js.

den Gerichtsboten August Kirchhoffer von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Germersheim zu versetzen, und den Gerichtsbotenkandidaten Philipp Jakob Waltz aus Pirmasenz zum Gerichtsboten in Winnweiler zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt:

unterm 26. Oktober l. Js.

am k. Stadt- und Landgerichte Freising der Bezirksgerichtsaccessist Adalbert Friedberger zu Freising, und am kgl. Landgerichte Marktheidenfeld der Appellationsgerichtsaccessist Heinrich Schunk zu München;

unterm 27. Oktober l. Js.

am k. Landgerichte Wassertrüdingen der Bezirksgerichtsaccessist Karl Wilhelm Seiferling zu Nürnberg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIX. 6. Dezember 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, Gesuche der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten um Vorrückung in höhere Besoldungsklassen betr. — Ministerialentschließung, die Form des schriftlichen Verkehrs der Gerichte mit den Notaren betr. — Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern, das Verfahren bei Löschung der Bodenzins-Capitalien in den Hypothekenbüchern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachung. —

E. N. 1876 **Nr. 78.**

An die Appellationsgerichte, Bezirksgerichte, dann Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Seit einiger Zeit werden dem unterzeichneten k. Staatsministerium von den Appellationsgerichten auffallend viele Gesuche der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten um Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse in Vorlage gebracht.

Zu einer solchen Vorrückung wird bei sonst vorhandener Würdigkeit in der Regel erfordert, daß in der höheren Besoldungsklasse eine Erledigung eingetreten sei, und daß der betreffende Beamte überhaupt an der Reihe zur Vorrückung stehe.

In letzterer Hinsicht erscheint ferner die von dem k. Staatsministerium der Justiz bei der erstmaligen Anstellung der Ge-

Digitized by Google

richtsschreiber entworfene, und von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Reihenfolge dieser in 3 Gehaltsklassen abgetheilten Beamten maßgebend.

Wenn aber die Voraussetzungen zur Vorrückung eines Gerichtsschreibers in eine höhere Besoldungsklasse gegeben sind, so erfolgt die desfallsige Antragstellung an Seine Majestät den König von Amtswegen.

Da sich hienach die Eingangs erwähnten Gesuche als überflüssig und, insoferne durch dieselben eine Vorrückung außer der Reihe erzielt werden will, auch als vergeblich darstellen, so sind die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten durch die Gerichtsvorstände hierüber geeignet zu belehren, für die Folge aber solche Gesuche, wenn sie demohngeachtet noch gestellt werden sollten, nicht mehr in Vorlage zu bringen.

München, den 26. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Gesuche der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten um Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

E. Nr. 1807.

Nr. 79.

An die Oberstaatsanwälte, die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten, die Stadt- und Landgerichte und die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß einige Gerichte im schriftlichen Verkehre mit den Notaren ihre Erlasse an dieselben in der Form von Decreten (Signaturen) ergehen lassen.

Da die k. Notare selbstständige, mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betraute öffentliche Beamte

Digitized by Google

sind und an dieser dienstlichen Stellung derselben dadurch nichts geändert wird, daß auch die Stadt- und Landgerichte in gewissen, im Gesetze bestimmten Fällen Aufträge an die Notare zu erlassen befugt sind, erscheint diese Form des schriftlichen Verkehrs als durchaus unstatthaft, und es ergeht hiemit an die Gerichte die Weisung, sich bei ihren Erlassen an die k. Notare in allen Fällen der Schreibensform zu bedienen.

München, den 28. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Die Form des schriftlichen Verkehrs der Gerichte mit den Notaren betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Steyrer.

An die Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, dann Landgerichte und die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten im Kreise Oberbayern.

Das von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, am 7. ds. Mts. an sämmtliche Rentämter des Kreises erlassene Ausschreiben wird zur Kenntniß gebracht.

München, am 24. November 1864.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

v. Schab.

Das Verfahren bei Löschung der Bodenzins-Kapitalien in den Hypotheken-Büchern betr.

Abdruck.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer Anregung durch den k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberbayern bezüglich der Regelung

Digitized by Google

des Verfahrens bei Löschung der Kapitalien für Bodenzins- und Handlohns-Ablösungen in den Hypothekenbüchern werden die k. Rentämter von Oberbayern hiemit angewiesen, vom laufenden Etatsjahr beginnend an die betreffenden k. Hypothekenämter mit Schluß jeden Monats, sohin für den Oktober l. Js. nachholend, über die erfolgenden Bodenzins-Kapitals- und Obereigenthums-Ablösungen Verzeichnisse mit der beigefügten Erklärung der Bewilligung der Löschung im Hypothekenbuche längstens bis zum 8. des jeweiligen Nachmonats zu übergeben.

München, den 7. November 1864.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

(gez.) Frhr. v. Bu-Rhein.
Präsident.

(gez.) Metzler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. November l. Js.

den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Hof, Friedrich Mayer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Nürnberg zu versetzen und den geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Max Sand von Wunsiedel, dermalen zu Bayreuth, als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Hof aufzustellen, ferner bei dem Bezirksgerichte Ansbach einen funktionirenden Substituten des Staatsanwalts aufzustellen und zu dieser Stelle den als Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- und Landgerichte Amberg verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten Otto Merk zu ernennen;

unterm 12. November l. Js.

am Bezirksgerichte Landshut noch eine Advokatenstelle zu errichten und auf dieselbe den Advokaten Anton Burkhard in Mallersdorf, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

Digitized by Google

unterm 14. November l. Js.

die am Handelsgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Franz Kopp in Aschaffenburg zu verleihen; den Kaufmann Franz Frommel zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Stelle eines Ergänzungsrichters des Handelsgerichts Augsburg zu entheben und den Kaufmann Otto Recknagel in Augsburg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unterm 15. November l. Js.

die bei dem Handelsgerichte Augsburg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Johann Schwingsack in Augsburg zu verleihen;

unterm 18. November l. Js.

die erledigte Stelle des Generalstaatsanwalts am Oberappellationsgerichte dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz, Clemens Steyrer, zu verleihen;

unterm 19. November l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Joseph Heigl zu Neunburg v./W. zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Pfarrkirchen, seiner Bitte um eine solche Stelle entsprechend, zu befördern;

unterm 22. November l. Js.

die am Handelsgerichte Bayreuth in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Eduard Bayerlein in Bayreuth zu verleihen;

unterm 24. November l. Js.

den Rath des Bezirksgerichts München l./J., Clemens Freiherrn von Karg-Bebenburg, wegen Krankheit und hiedurch begründeter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, den Rath des Bezirksgerichts München r./J., Dr. Eugen Schneider, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte München l./J., und den Rath des Bezirksgerichts Weiden, Andreas Huber, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte München r./J. zu versetzen, zum Rathe des Bezirksgerichts Weiden den Assessor des Bezirksgerichts Windsheim, Norbert Schiener, zu befördern, und zum Assessor des Bezirksgerichts Windsheim den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Eduard Brandt, zu ernennen; den Bezirksgerichtsassessor Christoph Strößenreuther zu Weiden zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bayreuth, den Bezirksgerichtsassessor Karl Mayr zu Straubing zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Passau,

Digitized by Google

und den Stadtgerichtsassessor Heinrich Bocke zu Fürth zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neustadt a./S., sämmtliche auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern; den Landgerichten Landshut und Rosenheim zum Zwecke der Umarbeitung der Hypothekenbücher und auf die Dauer dieses Geschäftes je einen weiteren Assessor beizugeben, sofort zum Assessor des Landgerichts Landshut den Accessisten des Bezirksgerichts Amberg, Joseph Neumüller, zu ernennen, den Assessor des Landgerichts Heilsbronn, Johann Evangelist Darenberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Rosenheim zu versetzen, zum Assessor des Landgerichts Heilsbronn den Sekretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Max Gardill, zu befördern, und zum Sekretär des Bezirksgerichts Eichstädt den Bezirksgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Gräfenberg, August Siebenlist, zu ernennen; dem Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz Dr. Ludwig Weis das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unterm 25. November l. Js.

die erledigte Stadtrichterstelle in Ansbach dem Landrichter Wilhelm Greiner in Heidenheim, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen, zum Landrichter in Heidenheim den Assessor des Landgerichts Selb, Theodor Gerhard Barth, zu befördern, und zum Assessor des Landgerichts Selb, den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Passau II., Nikolaus Brühschwein, zu ernennen; die erledigte Landrichterstelle in Moosburg dem Landrichter Honor Strobel in Wasserburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Landrichter in Wasserburg den gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf ein Jahr in den Ruhestand versetzten Assessor des Landgerichts Trostberg, Simon Eggerdinger, zu befördern; dem Bezirksgerichte Aichach auf die Dauer der bei demselben zur Zeit bestehenden außerordentlichen Geschäftslast einen weiteren Assessor beizugeben, und zum Assessor an diesem Bezirksgerichte den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Weilheim, Wolfgang Markus Neugirg, zu ernennen;

unterm 28. November l. Js.

zu der bei dem Bezirksgerichte Neunburg v./W. erledigten Rathsstelle den Assessor dieses Gerichtes, Georg Knirlberger, zu befördern und zum Assessor des Bezirksgerichts Neunburg v./W. den Appellationsgerichtsaccessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Waldkirchen, Johann Baptist Roitb, zu ernennen; den Assessor des Landgerichts Straubing, Anton Wessinger, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Schongau und den Assessor des Landgerichts Schongau, Karl Neumaier, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Straubing, beide entsprechend ihrem allerunter-

Digitized by Google

thänigſten Anſuchen, zu verſetzen; den Regiſtrator extra statum am Bezirksgerichte München l. d. J., Friedrich Schmidt, wegen nachgewieſener Funktionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage für immer in den nachgeſuchten Ruheſtand treten zu laſſen; dem genannten Bezirksgerichte noch einen Sekretär beizugeben und auf dieſe Stelle den Gerichtsſchreiber am Stadtgerichte Schweinfurt, Martin Herzog, zu befördern, und zum Gerichtsſchreiber am Stadtgerichte Schweinfurt den Tagſchreiber am Bezirksgerichte Kronach, Joſeph Heinlein, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen; den Sekretär des Bezirksgerichts Neuſtadt a./S., Joſeph Baur, aus adminiſtrativen Erwägungen nach Maßgabe des §. 19 der IX. Verfaſſungsbeilage in den zeitlichen Ruheſtand zu verſetzen;

unterm 29. November l. Js.

zum Aſſeſſor am Stadtgerichte Fürth den Acceſſiſten des Appellationsgerichts von Oberfranken Karl Frhrn. von Lindenfels in Bamberg zu ernennen; die bei dem Bezirksgerichte Straubing erledigte Aſſeſſorſtelle dem Aſſeſſor des Stadtgerichts Straubing, Georg Maußner, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verleihen, zum Aſſeſſor des Stadtgerichts Straubing den Secretär des Bezirksgerichts Aichach, Hugo Harlander, zu befördern und zum Secretär des Bezirksgerichts Aichach den Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Johann Baptiſt Pfeffer in München zu ernennen;

unterm 1. Dezember l. Js.

auf die erledigte Stelle des zweiten Miniſterialrathes im Staatsminiſterium der Juſtiz den bisherigen dritten Miniſterialrath, Dr. Ludwig Weis, und auf die Stelle des dritten Miniſterialraths den bisherigen vierten Miniſterialrath, Dr. Johann Georg Heinzelmann, vorrücken zu laſſen, zugleich den Miniſterialrath Dr. Johann Georg Heinzelmann zum Generalſecretär des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz zu beſtimmen, ferner die erledigte Stelle des vierten Miniſterialraths im Staatsminiſterium der Juſtiz dem in dieſem Miniſterium beſchäftigten Oberappellationsgerichtsrathe, Karl Johann Ernſt Georg Meißner, zu verleihen, auf die Stelle eines Oberappellationsgerichtsrathes den Miniſterialaſſeſſor im Staatsminiſterium der Juſtiz, Lorenz Beſelmiller, zu befördern und auf deſſen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Joſeph Greiml, zu berufen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurden als Vertreter der Staatsanwaltſchaft aufgeſtellt

unterm 13. November l. Js.

am k. Stadt- und Landgerichte Amberg der Hilfsarbeiter des Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte Ansbach, Bezirksgerichtsacceſſiſt Dr. Julius Meyer;

Digitized by Google

unterm 28. November l. Js.

am k. Landgerichte Gräfenberg der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Streidel von Weißenohe, zur Zeit in Gräfenberg.

Ferner wurde:

unterm 5. November l. Js.

der Bezirksgerichts-Assessor Albert Edelmann zu Kronach, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Kronach enthoben und diese Funktion dem Assessor dieses Gerichtes, Andreas Kühles, übertragen,

unterm 29. November l. Js.

der Rath des Bezirksgerichts München r. d. J. Franz Cucumus auf sein desfallsiges Ansuchen von der Funktion des ersten Untersuchungsrichters am gedachten Gerichte enthoben und der Rath dieses Gerichts Dr. Eugen Schneider mit der erwähnten Funktion betraut.

Gestorben: am 19. November 1864 der Rath am k. Bezirksgerichte und am Handelsgerichte München l. d. J., Herrmann Ratzinger, und am 23. November 1864 der k. Landrichter Max Schütz in Mallersdorf.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1865 beginnt ein neuer Jahrgang des Justizministerialblattes. Der Abonnementspreis für dasselbe bleibt wie bisher für Bayern und das übrige Postvereinsgebiet 1 fl. 15 kr. einschlüssig der Postspeditionsgebühr. Bestellungen können bei jeder Postanstalt des In- und Auslandes angebracht werden, werden übrigens nur auf den ganzen Jahrgang gegen Vorausbezahlung des Preises angenommen.

Um die Stärke der im kommenden Jahre nothwendig werdenden Auflage sicher bemessen zu können, erscheint es wünschenswerth, daß die Erneuerungen des Abonnements und etwaige neue Bestellungen baldmöglichst bei der betreffenden Posterpedition vollzogen werden möchten.

Für neu eintretende Abonnenten wird bemerkt, daß noch Exemplare des Jahrgangs 1864 vorräthig sind und nachbezogen werden können.

Die Redaction und Expedition des Justizministerialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXX. 16. Dezember 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Notariatsurkunden betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 betr. — Ministerialentschließung, die Taxirung commissioneller Beglaubigungen von Vollmachtsabschriften in Civilprozeßsachen betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten.

E. N. 2160. **Nr. 80.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß mehrere Notare sich zu den Urschriften der von ihnen aufzunehmenden Urkunden in mehr oder minder ausgedehntem Maaße gedruckter oder lithographirter Formulare bedienen.

Nachdem über die Frage, ob der Gebrauch solcher Formulare gesetzlich (nach Art. 65 des Notariatsgesetzes) unstatthaft sei, bei den Gerichten verschiedene Ansichten bestehen, andererseits aber dieser Gebrauch jedenfalls mehrfachen erheblichen Bedenken unterliegt, findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in Anwendung des Art. 153 des Notariats-Gesetzes den Gebrauch gedruckter, lithographirter oder autographirter Formulare zu den Urschriften der Notariats-Urkunden ohne Ausnahme für unstatthaft zu erklären.

Digitized by Google

Auf die Rubriken der Urkunden über Mobiliar-Versteigerungen findet diese Anordnung keine Anwendung.

München, den 8. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Den Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Notariats-Urkunden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Dr. Heinzelmann.

E. Nr. 3111.

Nr. 81.

An die Oberstaatsanwälte, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten und an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das Gesetz vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr., bestimmt in Art. 18 Abs. 6, daß sämmtliche Staatsbehörden verbunden seien, auf Ansuchen der k. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Steuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Notare sind öffentliche Beamte; kraft des ihnen verliehenen öffentlichen Amtes besorgen sie die durch das Notariatsgesetz ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, sie sind innerhalb dieses Wirkungskreises ganz an die Stelle der früheren Notariatsbehörden getreten, und mit Rücksicht auf diese ihre dienstliche Stellung und ihren amtlichen Wirkungskreis sind auch die Notare den Staatsbehörden beizuzählen, auf welche die oben angeführte gesetzliche Bestimmung sich bezieht, wie auch die Bezeichnung „Notariatsbehörde" dem Notariatsgesetze fremd ist.

Hienach sind auch die Notare verpflichtet, auf Ansuchen der k. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen, welche die von ihnen aufbewahrten Urkunden darbieten.

Digitized by Google

Die Finanzbehörden werden übrigens von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen angewiesen werden, die ihnen durch Art. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 eingeräumte Befugniß nicht über das Maaß der im Steuerinteresse gebotenen Nothwendigkeit auszudehnen und von derselben nur auf eine die Arbeitskräfte der Notare nicht zu sehr in Anspruch nehmende Weise Gebrauch zu machen.

München, den 11. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Bomhard.

Den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Dr. Heinzelmann.

C. N. 2623.

Nr. 82.

An die Appellationsgerichte, Bezirksgerichte, dann Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 25. November l. Js. an die k. Regierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins, erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

München, den 13. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Die Taxirung commissioneller Beglaubigungen von Vollmachtsabschriften in Civilprozeßsachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Dr. Heinzelmann.

Digitized by Google

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob in Civilprozeßsachen, wenn der Partei die im Original übergebene Prozeßvollmacht gegen eine zu beglaubigende Vollmachtsabschrift zurückgegeben wird, die auf der letzteren vom Sachinstruenten unter Zuziehung eines Aktuars vorzunehmende Gleichlautsbestätigung als Offizialsache tarfrei zu verbleiben habe oder nicht.

Hiewegen wird im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Wenn auch in Prozeßsachen die Ordnung des Vollmachtpunktes einen Gegenstand der von der Verhandlungsmarime unabhängigen Offizialthätigkeit des Gerichtes bildet, so ist doch der Begriff einer prozeßrichterlichen Offizialthätigkeit ganz verschieden von dem Begriffe einer tarfreien Offizialsache und dasjenige, was der Richter nach dem Prozeßrechte von Amtswegen zu besorgen hat, hört deßhalb nicht auf, Parteisache zu sein.

Es sind daher die prozeßrichterlichen Beglaubigungen des Gleichlauts von Vollmachtsabschriften in der Regel zu tariren, und es hat deren Bewerthung nach den für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Regulativen zu geschehen.

2) Wo diese Regulative, wie z. B. die vormals großherzoglich Würzburg'sche Tarordnung für gewöhnliche Vidimationen einen eigenen Tarsatz enthalten, ist dieser in Ansatz zu bringen; außerdem aber erscheint die von einer Gerichtskommission gepflogene Vergleichung des Gleichlautes und dessen Constatirung als ein Protokoll, welches wie sonstige Protokolle der festgesetzten Protokolls- oder sogenannten Abschiedstaxe je nach seinem Umfange unterliegt und als solches der Anwendung des 15 kr. Stempels nicht bedarf.

3) Dagegen ist von dieser gesonderten Tarirung Umgang zu nehmen, wenn die Gleichlautsbestätigung für die Vollmachtabschrift im betreffenden Rechtsstreite bei Gelegenheit einer andern tarirten Verhandlung stattfindet, in letzterer der Vorgang erwähnt

Digitized by Google

und auf der gleichlautend befundenen Abschrift unter Bezugnahme auf die Hauptverhandlung blos die Identität der verglichenen Beilage commissionell festgestellt wird.

München, den 25. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F.

. . . . . .

Die Taxirung commissioneller Beglaubigung von Vollmachtsabschriften in Civilprozeßsachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: gez. Pummerer.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 60, ausgegeben am 9. Dezember 1864, S. 1601 eine auf Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuchs bezügliche königlich allerhöchste Verordnung vom 28. November 1864, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. November l. Js.

den Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Fürth, Johann Albrecht Ziegenthaler aus dienstlichen Erwägungen des Dienstes zu entlassen, dessen Stelle dem Bezirksgerichtsboten Johann Georg Herbst in Windsheim in seiner bisherigen widerruflichen Eigenschaft zu verleihen, und zum Boten am Bezirksgerichte Windsheim den dortigen Beiboten und ehemaligen Lottokollekteur Johann Schmidt auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 2. Dezember l. Js.

die durch das Ableben des Kaufmanns Georg Eglauer zu Passau bei dem Handelsgerichte Passau in Erledigung gekommene

Digitized by Google

Ergänzungsrichterstelle dem Kaufmann Clemens Mühlig daselbst zu verleihen; den Notar August Dimroth zu Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Germersheim erledigte Notarstelle zu versetzen, und die hiedurch in Rheinzabern sich erledigende Notarstelle dem geprüften Rechtscandidaten Jakob Heck aus Kindenheim zu verleihen;

unterm 6. Dezember l. Js.

den Oberappellationsgerichtsrath Friedrich von Hoffstetten wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit nach Maßgabe des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

unterm 7. Dezember l. Js.

dem zum Assessor des Bezirksgerichts Aichach ernannten bisherigen funktionirenden Staatsanwaltssubstituten Wolfgang Markus Neugirg, unter Entbindung von dem Antritte jener Stelle, die erledigte Assessorstelle am Bezirksgerichte Weiden, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen, und zum Assessor am Bezirksgerichte Aichach den funktionirenden Staatsanwaltsubstituten am Bezirksgerichte Neunburg v/W., Joseph Hellmannsberger, zu ernennen;

unterm 11. Dezember l. Js.

den Direktor des Bezirksgerichts München l/J., Karl August Decrignis, den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Ernst Kleinschrod, und den Justizministerialassessor Johann Lutz zu Oberappellationsgerichtsräthen zu ernennen; die bei dem Handelsgerichte München l. d. J. in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Franz Cucumus in München zu verleihen, dem genannten Handelsgerichte noch einen weiteren Rath bezugeben und auf diese Stelle den Bezirksgerichtsassessor Dr. Friedrich Söltl zu berufen; den Assessor des Handelsgerichts Fürth, Kaufmann Herrmann Knapp, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Stelle zu entheben, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Fürth dem bisherigen ersten Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, Kaufmann Johann Bernhard Braun, zu verleihen und den Kaufmann Ludwig Engelmann in Fürth zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte zu ernennen;

unterm 12. Dezember l. Js.

auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts München l. d. J., Dr. Andreas May, zu befördern, auf dessen Stelle den Rath des Bezirks-

Digitized by Google

gerichts Lohr, Ferdinand Wöhrnitz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Rathe des Bezirksgerichts Lohr den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Donauwörth, Oskar Schöninger, zu befördern; den Assessor am Appellationsgerichte von Oberbayern, Julius Kopp, auf die erledigte Stelle des Direktors am Bezirksgerichte München l. d. J. zu befördern und denselben zugleich zum Vorstande des dortigen Handelsgerichts zu ernennen; dem Appellationsgerichte von Oberbayern noch einen Rath beizugeben und die Stelle desselben dem I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte München l. d. J., Karl Freiherrn von Gumppenberg, zu verleihen; dem I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bamberg, Karl von Wallmenich, und dem I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Passau, Joseph Rohrmüller, den Rang des Appellationsgerichtsrathes zu verleihen; den geheimen Sekretär im Staatsministerium der Justiz, Philipp Lenk, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zum Advokaten am Bezirksgerichte Würzburg zu ernennen; auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Bamberg, Xaver Martin, zu befördern, und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Theodor Miltner in Neustadt a. S., auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen; den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r. d. J., Wilhelm Freiherrn von Bibra, seiner gestellten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht München l. d. J. zu versetzen, und den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern, Melchior Stenglein, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München r. d. J. zu ernennen; auf die am Bezirksgerichte München l. d. J. erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Pfarrkirchen, Otto Welsch, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, auf dessen Stelle den Assessor des Bezirksgerichts Wasserburg, Eugen von Büller, zu befördern, und zum Assessor am letztgenannten Bezirksgerichte den Appellationsgerichtsaccessisten und dermaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Tegernsee, Ludwig Heerwagen, zu ernennen; den Bezirksgerichtsassessor Georg Hermann zu Pfarrkirchen, seiner gestellten Bitte entsprechend, zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weilheim zu befördern.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 10. Dezember l. Js.

der als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Rothalmünster aufgestellte Rechtspraktikant Sebastian Riederer von dieser Stelle enthoben und der Bezirksgerichtsaccessist Albrecht Collasowitz zu Amberg als Vertreter der

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft am Landgerichte Rotthalmünster aufgestellt; der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Griesbach, Bezirksgerichtsaccessist Friedrich Graf, in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Passau II und der Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Viechtach, Rechtspraktikant Joseph Langenbrunner, in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Griesbach, beide ihrem desfallsigen Ansuchen entsprechend, berufen, ferner als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Viechtach der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Magistratsrath zu Höchstädt, Otto Ertl, und als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Waldkirchen der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Funktionär am k. Landgerichte Rosenheim, Anton Vogner aufgestellt;

unterm 12. Dezember l. Js.

der k. Bezirksgerichtsrath Joseph Alois Seitz zu Donauwörth, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Funktion des ersten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Donauwörth enthoben und in dessen Folge unter Bestimmung des bisherigen zweiten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes von Wening, zum ersten und des bisherigen dritten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes Kolb, zum zweiten Untersuchungsrichter, der k. Bezirksgerichtsassessor Sigmund von Killinger zu Donauwörth als dritter Untersuchungsricher an dem Bezirksgerichte daselbst aufgestellt.

Gestorben: am 28. November 1864 der k. Bezirksgerichtsrath Heinrich Weiß in Amberg und am 5. Dezember 1864 der k. Bezirksgerichtssekretär Johann Georg Bestelmeyer in Ansbach.

Zur Notiz.

Haupttitelblatt und Register werden nach dem Jahresschlusse baldigst versendet.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXI. 31. Dezember 1864.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Einlieferungen in die Strafanstalten betr. — Ministerialentschließung, das Verfahren bei Zuerkennung von Aufbringungsgebühren betr. — Ministerial-Entschließung, die Verpflichtung der Taxschreiber bei den Gerichten betr. Dienstes-Nachrichten. —

E. Nr. 3683. **Nr. 83.**

An die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Aus den in Vorlage gekommenen Verhandlungen über die Visitationen der Strafanstalten hat das k. Staatsministerium der Justiz entnommen, daß mehrfach von den Gerichten die Vorschriften in Ziff. 2 Abs. 2 der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. November 1862 (Erg.-Heft zum Justizministerialbl. vom Jahre 1863 Seite 69) nicht gehörig beachtet und die Personalbeschreibungen der Verurtheilten so ungenau aufgenommen waren, daß den Verwaltungen der Strafanstalten die Möglichkeit benommen war, die Identität des Verurtheilten mit der sich freiwillig zum Strafantritt stellenden Person zu beurtheilen.

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich deshalb veranlaßt, die genaueste Beachtung der vorbezeichneten Vorschrift den Gerichten einzuschärfen, und hiebei die weitere Bestimmung in

Digitized by Google

Ziff. 3 der vorerwähnten Entschließung vom 11. November 1862, sowie die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. Oktober 1862, die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten betreffend, (Erg.-Heft zum Just.-Min.-Bl. v. 1863 S. 69) zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Nachdem ferner bei den Eingangs bezeichneten Visitationen die Wahrnehmung gemacht wurde, daß von den Gerichten nicht selten die jeweilig bestehenden Bestimmungen über die Einlieferungs-Rayons nicht gehörig beachtet und in Folge dessen ganz unrichtige Einlieferungen, beziehungsweise Einschaffungen vorgenommen wurden, welche theils dem k. Aerare, theils den betreffenden Verurtheilten nicht unerhebliche Auslagen verursachten, so wird den Gerichten auch die pünktlichste Beachtung der Bestimmungen über die Einlieferungsrayons der Strafanstalten eingeschärft.

München, den 24. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Dr. Heinzelmann.

Die Einlieferungen in die Strafanstalten betr.

E. N. 3685.

Nr. 84.

An die Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins und an die Staatsanwälte bei denselben.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem das durch allerhöchstes Rescript vom 21. April 1818, die Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung von Verbrechern betr., vorgeschriebene Verfahren bei Zuerkennung der gemäß Art. 87 Thl. II des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 zugesicherten Belohnungen für Aufbringung von Verbrechern bei dem nunmehrigen Strafverfahren keine Anwendung finden kann, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern

Digitized by Google

zu dem Ausſpruche veranlaßt, daß zu der Zuerkennung der vorbezeichneten Belohnungen dasjenige Bezirksgericht zuſtändig ſei, welchem gemäß Art. 218, 303 und 339 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. November 1848 die Vollſtreckung des Urtheils in der betreffenden Unterſuchung obliegt, und daß dieſe Zuerkennung in einem auf Antrag des Staatsanwalts in geheimer Sitzung zu faſſenden Beſchluſſe zu erfolgen habe.

München, den 23. Dezember 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

In Abweſenheit des k. Staatsminiſters der Juſtiz:
v. Ringelmann.

Das Verfahren bei Zuerkennung von Aufbringungsgebühren betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath:
Dr. Heinzelmann.

K. R. 16028.

Nr. 85.

An ſämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Das unterfertigte k. Staatsminiſterium hat die Wahrnehmung gemacht, daß bezüglich der Verpflichtung der Tagſchreiber bei den Gerichten nicht die nöthige Gleichförmigkeit beſteht, und findet ſich deßhalb veranlaßt, den von den Tagſchreibern zu ſchwörenden Dienſteseid, welcher neben dem durch allerhöchſte Verordnung vom 15. März 1850 (Reg.-Bl. S. 241) vorgeſchriebenen Eide zu leiſten iſt, in folgender Weiſe feſtzuſtellen:

„Ich ſchwöre, daß ich alle Geſchäfte, welche mir von „meinen Vorgeſetzten werden übertragen werden, gewiſſenhaft „und den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Dienſtes„Vorſchriften entſprechend vollführen und das Amtsgeheim„niß ſorgfältig bewahren werde, ſo wahr mir Gott helfe „und ſein heiliges Evangelium!“

Digitized by Google

Bei der Aufnahme bereits verpflichteter Tagſchreiber genügt die Hinweiſung auf den früher geleiſteten Dienſteseid.

Hienach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Dezember 1864.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

v. Bomhard.

Die Verpflichtung der Tagſchreiber bei den Gerichten betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Miniſterialrath:
Dr. Heinzelmann.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden:

unterm 2. Dezember l. Js.

dem Präſidenten des Appellationsgerichts der Pfalz, Peter Eberhard von Korbach, das Großcomthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael, ſowie

unterm 13. Dezember l. Js.

dem erſten Direktor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Julius Popp, den Oberappellationsgerichtsräthen Ludwig Weikard und Dr. Johann Georg Kalb in München, dem Bezirksgerichts-Präſidenten Ludwig Molique zu Kaiſerslautern und dem Bezirksgerichts-Direktor Johann Baptiſt Schieder zu Amberg das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, dann dem Obergerichtsſchreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, Auguſt Thoma, das Ritterkreuz II. Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen;

unterm 23. Dezember l. Js.

die am Bezirksgerichte Neuſtadt a/S. erledigte Sekretärſtelle dem Bezirksgerichtsſchreiber extra statum, Friedrich Karl Kapp daſelbſt zu verleihen.

Vom k. Staatsminiſterium der Juſtiz wurde

unterm 19. Dezember l. Js.

als Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Tegernſee der Bezirksgerichtsacceſſiſt Albert von Schneeweiß zu München aufgeſtellt.

Geſtorben: am 25. Dezember 1864 der k. Bezirksgerichtsrath Karl Schenk in Aichach.

Druck von J. G. Weiß, Univerſitätsbuchdrucker.

Digitized by Google

Uebersicht

der

im Jahre 1864

durch das Regierungsblatt und Justizministerialblatt veröffentlichten, das Gebiet der Rechtspflege und Justiz-Verwaltung betreffenden

Verordnungen und Ministerialentschließungen.

Nach der Zeitfolge geordnet.

Bemerkung.

Diejenigen Erlasse, bezüglich deren (in der Zeile) auf das Regierungs-Blatt verwiesen ist, sind nur in letzterem vollständig abgedruckt, im Justiz-Ministerialblatt dagegen lediglich vorgemerkt.

Abkürzungen: R.Bl. = Regierungsblatt; J.M.Bl. = Justizministerialblatt.

		J.M.Bl. Seite:
1863.		
23. Nov.	K. allerh. Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr. R.Bl. v. 1864 S. 5.	23
17. Dez.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten, Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betr. . .	4
21. Dez.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, das Getränke der Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten betr. . .	2
25. Dez.	Finanzministerialentschließung, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.	10
1864.		
2. Jan.	Justizministerialentschließung, das Getränke der Gefangenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten betr.	1

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
2. Jan.	Justizministerialentschließung, Mittheilungen der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe an die Stadt- und Landgerichte betr.	3
„ „	Justizministerialentschließung, den Vollzug des Art. 63 Abs. 2 des Notariatsgesetzes und der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, das Verfahren bei der Katasterumschreibung betr.	5
3. Jan.	Justizministerialentschließung, die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.	9
6. Jan.	Justizministerialentschließung, die Taggelder und Reisekosten der zur Geschäftsaushilfe an auswärtige Gerichte abgeordneten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellten Rechtspraktikanten betr.	10
7. Jan.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei den nach §. 12 der Depositalordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen betr.	14
15. Jan.	Justizministerialentschließung, Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten betr.	41
„ „	Justizministerialentschließung, die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadenersatz und Jagdfrevel betr.	17
17. Jan.	Justizministerialentschließung, die Correspondenzform mit coordinirten Behörden betr.	18
19. Jan.	Finanzministerialentschließung, die Diäten der Landgerichtsassessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr.	19
23. Jan.	Justizministerialentschließung, die Diäten der Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr.	19
24. Jan.	Justizministerialentschließung, die Beurkundung der Verträge über die Alimentation außerehelicher Kinder betr.	20
28. Jan.	Justizministerialentschließung, die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen betr.	21
31. Jan.	Bekanntmachung, die Bildung und Besetzung der Berggerichte betr.	23
„ „	Bekanntmachung, die Formation der Gerichtssprengel (Landgerichte Burglengenfeld und Schwandorf) betr.	23
5. Febr.	Justizministerialentschließung, das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins und die bei diesen Gerichten anfallenden ständigen Bauausgaben betr.	25 u. 36

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
7. Febr.	Finanzministerialentschließung, die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.	38
11. Febr.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern, die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.	29
„ „	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten, den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr. . . .	33
12. Febr.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr. R.Bl. S. 185 . . .	43
13. Febr.	Justizministerialentschließung, die Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betr.	37
14. Febr.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr. R.Bl. S. 191.	43
15. Febr.	Justizministerialentschließung, den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr. . . .	32
25. Febr.	Justizministerialentschließung, gegenseitige Aufolgelassung von Untersuchungsakten zwischen k. bayer. und großherzogl. badischen Gerichten betr. . .	38
„ „	Justizministerialentschließung, das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betr. .	40
27. Febr.	K. allerhöchste Verordnung, den Erlaß einer neuen Schiffahrtspolizeiordnung für den Rhein betr. R.Bl. S. 651.	180
29. Febr.	Justizministerialentschließung, die Vorladungen von Strafgefangenen in die öffentlichen Sitzungen der Stadt- und Landgerichte betr.	45
4. März.	K. allerh. Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr. R.Bl. S. 249.	51
„ „	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. . .	49
10. März.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dann der Finanzen, die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen,	

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
	hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.	62
12. März.	Justizministerialentschließung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr.	49
„ „	Justizministerialentschließung, Geschäfts- und Registratur-Ordnung für die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier das Tagebuch für das Hypothekenamt betr. .	46
17. März.	Justizministerialentschließung, Aktenmittheilung an Kreisfiskalate in Malzaufschlagsdefraudationssachen betr.	50
„ „	Justizministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betr. .	60
18. März.	Justizministerialentschließung, die Geschäftsanzeigen der Handelsgerichte betr.	53
„ „	Justizministerialentschließung, die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, für die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betr.	61
21. März.	Justizministerialentschließung, die Beförderung gerichtlicher Erlasse ins Ausland betr. . .	63
24. März.	Justizministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. .	63
27. März	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr. . . .	66
28. März.	Justizministerialentschließung, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr. . . .	65
29. März.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, den Arbeitsverdienst der zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten betr. . . .	118
5. April.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Familiennamen unehelicher Kinder betr.	116
6. April.	Justizministerialentschließung, die Qualifikation des Justizpersonals, dann die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten betr. .	77
„ „	Vorschriften über die Qualifikation des Justizpersonals	79
„ „	Vorschriften über die Ausbildung und Verwendung der gesammten Rechtspraktikanten . . .	107
11. April.	Justizministerialentschließung, die Familiennamen unehelicher Kinder betr.	113
„ „	Justizministerialentschließung, den Arbeitsverdienst	

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
	der zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurtheilten betr.	117
20. April.	Justizministerialentschließung, die Ersuchschreiben der Vormundschaftsbehörden zum Zwecke der Ermittelung der Vaterschaft und Alimentation außerehelicher Kinder betr.	121
27. April.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten erlassenen Strafurtheile an die Militärbehörden betr.	126
30. April.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in Gefangenanstalten betr.	124
3. Mai.	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, die Uniformsstickereien, insbesondere die königliche Namens-Chiffre auf den Epaulettes und den Degengehängen (port-épée) betr. R.Bl. S. 489	135
4. Mai.	Justizministerialentschließung, den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in Gefangenanstalten betr. .	124
„ „	Justizministerialentschließung, die Trauerordnung betr.	123
„ „	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. R.-Bl. S. 491 . . .	135
5. Mai.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bestrafung der Uebertretungen von Einfuhrverboten betr. .	130
9. Mai.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs .	130
10. Mai.	Justizministerialentschließung, die Anwendung der Verordnungen über das Postporto auf die Advokaten-Wittwen- und Waisens-Pensionsanstalt betr.	129
12. Mai.	Justizministerialentschließung, Visitation der Stadt- und Landgerichte betr.	132
„ „	Justizministerialentschließung, die Späheblätter betr.	133
„ „	Justizministerialentschließung, die Commandantschaftsbezirke betr.	138
13. Mai.	Justizministerialentschließung, die Landestrauer, hier insbesondere die Ablegung derselben am Fronleichnamsfeste betr.	134
„ „	Justizministerialentschließung, das Geschäftsregister der Notare betr.	137
17. Mai.	Entschließung des k. Staatsministeriums des In-	

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
	nern, die Berufung der Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.	143
17. Mai.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. . . .	147
20. Mai.	Justizministerialentschließung, die Döllinger'sche Verordnungssammlung betr.	141
" "	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, die Gegenseitigkeit mit der freien Stadt Frankfurt a. M. in Handelssachen, hier die allerhöchste Retorsionsbewilligung betr. R.-Bl. S. 681 . .	180
" "	Kriegsministerialentschließung, die Mittheilung militärgerichtlicher Straferkenntnisse an die Vertreter der Staatsanwaltschaft betr.	162
21. Mai.	Justizministerialentschließung, die Berufung der Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.	142
" "	Finanzministerialentschließung, die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr. . .	174
22. Mai.	Justizministerialentschließung, die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.	145
24. Mai.	Justizministerialentschließung, die aushilfsweise Aufstellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch die Vorstände der Stadt- und Landgerichte betr.	149
" "	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. . . .	150
27. Mai.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung militärgerichtlicher Straferkenntnisse an die Vertreter der Staatsanwaltschaft betr.	161
30. Mai.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der Strafsisten an die Distriktsverwaltungsbehörden betr.	153
" "	Justizministerialentschließung, die Einsicht der Anzeigeverzeichnisse durch die Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden betr.	154
31. Mai.	Justizministerialentschließung, die Berechnung der Freiheitsstrafen betr.	155

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
4. Juni.	Justizministerialentschließung, die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr.	163
„ „	Finanzministerialentschließung, die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr. . . .	166
8. Juni.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Vorlage des Haus- und Familiengesetzes der Grafen zu Castell betr. R.-Bl. S. 753	180
9. Juni.	Justizministerialentschließung, die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr. . . .	165
14. Juni.	Justizministerialentschließung, die Anführung und Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen bei Aburtheilung der Uebertretungen betr. . . .	167
19. Juni.	Justizministerialentschließung, die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.	174
21. Juni.	Justizministerialentschließung, die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr. . .	173
22. Juni.	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferungs-Rayons der Strafanstalten betr.	171
23. Juni.	K. allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. R.-Bl. S. 737	180
24. Juni.	K. allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen betr. R.-Bl. S. 913.	204
28. Juni.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Innern, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen (hier mit dem Königreich Belgien, dem Königreiche der Niederlande und dem Kaiserthum Rußland) betr., R.-Bl. S. 861	180
30. Juni.	K. allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr., R.-Bl. S. 817 . . .	180
11. Juli.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr.	178
„ „	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr. . .	179
14. Juli.	Justizministerialentschließung, die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr. . . .	177
15. Juli.	Justizministerialentschließung, die Reihenfolge der	

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
	Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.	179
15. Juli.	Finanzministerialentschließung, die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.	206
19. Juli.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs .	205
„ „	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, den Vollzug polizeilicher Arreststrafen in den Polizeianstalten betr.	221
24. Juli.	Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs .	221
„ „	K. allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr., R.-Bl. S. 945 .	234
25. Juli.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die Vorlage der gräflich von Pückler-Limpurg'schen Familienverträge betr., R.Bl. S. 993	234
26. Juli.	Justizministerialentschließung, die Notariatsurkunden, welche das Hypothekenwesen berühren und den Verkehr der Notare mit den Hypothekenämtern betr.	210
28. Juli.	Justizministerialentschließung mit einem das Pflegschaftswesen betreffenden Nachtrage zur Geschäfts- und Registraturordnung vom 20. Sept. 1863 und mit Vorschriften, die Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten der Stadt- und Landgerichte betr.	181
29. Juli.	Justizministerialentschließung, die Schätzergebühren in Hypothekensachen betr.	222
31. Juli.	Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.	227
„ „	Finanzministerialentschließung, Ausbezahlung der stadt- und landgerichtlichen Regieaversen für Beheizung der Amtslokalitäten pro 1864/65 betr. .	226
5. Aug.	Justizministerialentschließung gleichen Betreffs .	226
6. Aug.	Justizministerialentschließung, Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.	227
7. Aug.	K. allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. R.-Bl. S. 1065	234

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
13. Aug.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, den Dienst der Gendarmerie betr. . . .	231
4. Sept.	Justizministerialentschließung, den Wechsel der Justizbeamten im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienste betr.	229
13. Sept.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Kosten für die Verpflegung des in der Gefangenanstalt Laufen verstorbenen Sträflings Johann Bachhuber von Arenhofen betr. . .	238
14. Sept.	Justizministerialentschließung, die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betr.	239
16. Sept.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, den zwischen der Krone Bayern und Würtemberg am 7. Mai 1821 abgeschlossenen Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Gerichtsverhältnisse (hier die gegenseitige Rechtshilfe bei erfolgter Entlassung eines Verhafteten gegen geleistete Sicherheit) betr., R.-Bl. S. 1369	246
17. Sept.	Justizministerialentschließung, die Kosten für die Verpflegung und Behandlung erkrankter Sträflinge betr.	237
„ „	Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den k. Posten betr., R.-Bl. S. 1273 .	246
19. Sept.	K. allerhöchste Verordnung, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr., R.-Bl. S. 1265 . . .	246
„ „	Justizministerialentschließung, die Eintragung der Bodenzinse und Handlohnsaequivalate des Staates und der Ablösungskasse in die Hypothekenbücher betr.	241
6. Okt.	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, die oberärztliche Visitation der Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnisse betr. .	245
15. Okt.	Justizministerialentschließung, die Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei betr.	252
30. Okt.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.	250
2. Nov.	Justizministerialentschließung, die Mittheilung der Strafliften an die Distriktsverwaltungsbehörden betr.	251

Digitized by Google

1864.		J.M.Bl. Seite:
3. Nov.	Justizministerialentschließung, die Behandlung der den Gerichten mitzutheilenden Notariatsurkunden betr.	253
„ „	Justizministerialentschließung, die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.	249
7. Nov.	Justizministerialentschließung, die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes betr.	257
16. Nov.	Justizministerialentschließung, die Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens betr.	258
25. Nov.	Finanzministerialentschließung, die Taxirung commissioneller Beglaubigungen von Vollmachten in Civilprozeßsachen betr.	276
26. Nov.	Justizministerialentschließung, Gesuche der Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten um Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse betr.	265
28. Nov.	K. allerh. Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. R.-Bl. S. 1601	277
„ „	Justizministerialentschließung, die Form des schriftlichen Verkehrs der Gerichte mit den Notaren betr.	266
8. Dez.	Justizministerialentschließung, den Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Notariatsurkunden betr.	273
10. Dez.	Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr. R.Bl. S. 1609	—
11. Dez.	Justizministerialentschließung, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 betr.	274
13. Dez.	Justizministerialentschließung, die Taxirung commissioneller Beglaubigungen von Vollmachtsabschriften in Civilprozeßsachen betr.	275
23. Dez.	Justizministerialentschließung, das Verfahren bei Zuerkennung der Aufbringungungsgebühren betr.	282
24. Dez.	Justizministerialentschließung, die Einlieferungen in die Strafanstalten betr.	281
27. Dez.	Justizministerialentschließung, die Verpflichtung der Tagschreiber bei den Gerichten betr.	283

Digitized by Google

Anhang.

I.

Aeltere Verordnungen und Ministerialentschließungen.

		J.M.Bl. Seite:
18. Mai 1829.	K. allerh. Verordnung, die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr.	139
15. Dez. 1852.	Justizministerialentschließung, die Familiennamen unehelicher Kinder betr.	114
26. März 1862.	Gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten, den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr. . . .	33

II.

Erlasse der Kreisstellen.

7. Nov. 1864.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, das Verfahren bei Löschung der Bodenzinscapitalien in den Hypothekenbüchern betr.	267
24. Nov. 1864.	Entschließung des k. Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberbayern, gleichen Betreffs .	267

III.

Erkenntnisse.

31. Dez. 1863.	Competenzconflikt zwischen Civil- u. Militärgerichten betr.	42
6. Mai 1864.	die Anführung und Verlesung der angewendeten Gesetzesstellen bei Aburtheilung der Uebertretungen betr.	169
27. Mai 1864.	die Berechnung der Freiheitsstrafen betr. . .	155

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Bemerkung.

Die beigesetzte Zahl verweist auf die Seite des Justizministerialblatts.

Häufigere Abkürzungen: BG. = Bezirksgericht; StG. = Stadtgericht; LG. = Landgericht. Die übrigen Abkürzungen sind theils allgemein gebräuchliche, theils von selbst verständliche.

Accefs, Behandlung der Gesuche um denf. 409. — Verleihung 110.

Accessisten, Anzeige über Aufgeben des Accesses 100. — Taggelder und Reisekostenvergütung bei Verwendung zur Geschäftsaushilfe bei Gerichten oder als Vertreter der Staatsanwaltschaft 10.

Advocaten, Qualification 77, 79, 85.

Advocatenconcipienten, Qualification 77, 79, 85. — Zulassung zur Praxis als solche 108, 110, — Anzeige über Ein- und Austritt 85 108.

Akten, Mittheilung unerledigter Untersuchungsakten zwischen bayerischen u. badischen Gerichten 38. — Mittheilung an die Kreisfiscalate in Malzaufschlagsdefraudationssachen 50.

Alimentation außerehelicher Kinder, Beurkundung der Verträge und Vergleiche hierüber 10, Ersuchschreiben an Vormundschaftsbehörden zum Zwecke der Feststellung 121.

Amtslocalitäten, Bestreitung und Verrechnung der sog. ständigen Bauausgaben für dies. 25, — Wendung der großen Baufälle 33.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern 29, — auf Wendung von Baufällen an Staatsgebäuden 33.

Antragsreate, Anzeigen d. Gendarmerie bei denf. 231.

Anwälte bei Uebertretungen d. Heerergänzungsgesetzes 40.

Anzeigen, Behandlung d. A. gegen Strafgefangene weg. Uebertretungen 43, — über Veränderungen in der Verwendung ꝛc. der Staatsdienstaspiranten 84, — über längere Krankheit von Justizbediensteten 89, — Aufnahme durch die StG. u. LG. in Strafsachen 164, — der Gendarmerie bei Antragsreaten 231, — über ansteckende Krankheiten durch Medizinalpersonen 19.

Anzeigeverzeichnisse d. Vertreter d. Staatsanwaltschaft, Einsicht durch Vorstände der Distriktsverwaltungsbehörden 154.

Arbeitsverdienst der zu lebenslängl. Freiheitsstrafe Verurtheilten 117.

Arreststrafen, Vollzug in Polizeianstalten 70, 221, — in Gefangenanstalten 124.

Assessoren, Diäten bei Stellvertretung der Stadt- und Landrichter 19.

Aufbringungsgebühren, Verfahren bei Zuerkennung 282.

Aufwand auf das Landbauwesen des Staats 32.

Ausgaben der StG. und LG. für ständige Baufälle 25.

Ausgangszölle, Aufhebung der die Stelle von Durchgangszöllen vertretenden 23.

Ausland, Verkehr der Gerichte mit denf. 63.

Auslieferung von Verbrechern, im Allgemeinen 29, bayr. Staatsangehöriger aus Frankreich 163.

Außereheliche Kinder, Familiennamen 113. — Beurkundung v. Verträgen u. Vergleichen über Alimentation derf. 20, — Requisitionen zur Feststellung d. Vaterschaft, Alimente ꝛc. 121.

Bauausgaben, sog. ständige bei den StG. und LG. 25, — für Unterhaltung der Staatsgebäude 33.

Digitized by Google

Baufälle an Staatsgebäuden, Wendung der größeren der Staatskasse obliegenden B. durch die Baubehörden 33, der kleinen B. durch d. Nutznießer 33.
Bauordnung, allgemeine 180.
Beamten, Reihenfolge bei Feierlichkeiten 150, 179.
Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens 182, 183, 196, 199, 258, — des Verlassenschaftswesens 182.
Beglaubigung von Urkunden, Gebühren d. nordamerik. Consuln 239. — Taxen für commissionelle B. v. Vollmachtsabschriften im Civilprozeß 275.
Behörden, Reihenfolge bei Feierlichkeiten 159, 174. — Correspondenzform 18.
Belastungs-Certificate, Erholung durch die Notare 7.
Berggerichte, Bildg. u. Besetzung 23.
Besitzcertificate, Erholung durch d. Notare 7.
Besitzveränderungsanzeigen an d. Rentämtern 5, — an die Gerichte und Behandlung derselben 210.
Besoldungsklassen der Gerichtsschreiber 265.
Beurkundung v. Verträgen u. Vergleichen über Alimentation unehelicher Kinder 20.
Beurlaubung von Functionären und Vertret d. Staatsanwaltsch., Bezug d. Taggelder während solcher 11.
Bezeichnung, katastermäßige d. Immobilien in Notariatsurkunden 5.
Bezirksärzte, Zuständigkeit 43. — Reisegebühren in Strafsachen 173.
Bezirksamtsassessoren, Function als Landwehrauditore 143.
Bezirksgerichtsärzte, Zuständigkeit 43. — Reisegebühren in Strafsachen 173.
Bezirksgerichtsassessoren, Diäten bei Stellvertretung der Stadt- oder Landrichter 19.
Bezirksgerichtsgefängnisse, oberärztliche Visitation 245.
Bier, Verabreichung an kränkliche Gefangene 2.
Blattern, Anzeige d. Auftretens 49.
Bodenzinse, Eintragung in d. Hypothekenbücher 241. — Löschung der Capitalien hiefür 267.
Bücherabschluß, jährl. bei den gemeinsamen Depositencommissionen 14.
Bureaulocalitäten, s. Amtslocalität.
Caution, Freilassung Verhafteter gegen C. und gegenseitige Rechtshülfe mit Württemberg in solchem Falle 246.
Commandantschaftsbezirke 130.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Competenzconflikte zwischen Civil- und Militärgerichten 41.
Concipienten, Qualification 77, 79. — Zulassung zur Praxis 110. — Anzeige über Ein- u. Austritt 85, 108.
Conscriptionsbehörden, Zuständigkeit zur Verwaltung d. Vermögens von Soldaten und Unteroffizieren 145, 177.
Constatirung d. Realität eines Gewerbs, Mittheilung an die Polizeibehörde 3.
Consuln, nordamericanische, Beglaubigungsgebühren 239.
Correspondenzform coordinirter Behörden 18.
Curatelbehörden, Unzuständigkeit z. Beurkundung v Verträgen über Alimentation unehelicher Kinder 20. — Requisition ders. zur Feststellung d. Vaterschaft u. Alimentation 121.
Dampfapparate und **Dampfkessel**, Sicherheitsmaßregeln bei Anlage u. Gebrauch 234
Depositalordnung, Vollzug des §. 12 : 14.
Depositencommissionen, Bücherabschluß und Kassensturz bei gemeinschaftl 14.
Diäten der Assessoren für Stellvertretung d. Stadt- oder Landrichter 19. — der Bezirks- und Bezirksgerichtsärzte 173, — der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen 204, in Forststrafs. 60.
Dienstеid d. Taxschreiber 283.
Dienstesnachrichten 15, 23, 27, 36, 43, 51, 60, 75, 118, 126, 135, 144, 152, 160, 163, 172, 176, 204, 224, 235, 240, 247, 254, 262, 268, 274, 284.
Dienstwohnungen in Staatsgebäuden, Wendung d. Baufälle 33.
Districtspolizeibehörden, Mitwirkung bei Auslieferungen von Verbrechern 29. — Mittheilung d. Strafsisten an dies. 153, 251. — Einsicht d. Anzeigeverzeichnisse durch d. Vorstände der D. 154.
Dominicalgefälle, Eintragung im Hypothekenbuch 241.
Durchgangszölle, Aufhebung 23.
Edictstage in Concursen, Anberau-

Digitized by Google

mung bei Betheiligung ausländischer Gläubiger 64.
Eigenthumsvorbehalte bei Verträgen über Liegenschaften oder diesen gleichgeachtete Rechte 219.
Einfuhrverbote, Uebertretung derf. 130.
Einlieferung in Strafanstalten 281, — Rayons 171.
Einstellung strafrechtl. Untersuchungen, Mittheilung hierüber an die Vertr. d. Staatsanw. 22. — Vormerkung in d. Strafliste 22.
Erbschaftstaxe für fromme Stiftungen, Verhältnisse mit Baden 62.
Erhebungen, örtliche in Uebertretungssachen, Liquidationen d. Verwaltungsbeamten hiefür 9.
Erlasse, gerichtliche, Beförderung ins Ausland 63.
Ersuchschreiben an Vormundschaftsbehörden zum Zwecke der Ermittlung der Vaterschaft und Feststellung der Alimentation 121.
Familiennamen unehel. Kinder 113.
Familienverträge der Grafen von Castell 180, v. Pückler-Limpurg 234.
Finanzbehörden, Form ihrer Correspondenz mit Gerichten u. Staatsanwälten 18.
Fiscalate, Aktenmittheilung an dies. in Malzaufschlagsdefraudationsf. 50.
Formation d. Berggerichte 23, — d. Landgerichte 23.
Formulare für Anträge auf Wendung von Baufällen an Staatsgebäuden 35. — Verwendung v. F. zu Notariatsurkunden 273.
Forstpolizei, Hilfspersonen, Zuständigkeit z. Verpflichtung 252.
Forststrafsachen, rechnerische Behandlung d. Kosten 60. — Verlesung der Gesetzesstellen bei Abur theilung 157. Gebühren d. Zeugen u. Sachverständigen 60.
Functionäre, Taggelder und Reisekostenvergütung 10.
Gebäude des Staats, Wendung der Baufälle 33.
Gebühren, der Zeugen u. Sachverständigen: Auszahlung bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes 203, in militärisch. Strafsachen 204, in Forststrafsachen 60, — der Hypothekenschätzer, Einhebung 222, — der nordamericanischen Consuln f. Urkundenbeglaubigung 239.
Gefangene in Zuchthäusern u. Gefangenanstalten, Getränke derf. 1.
Gegenseitigkeit in Handelssachen mit Frankfurt 180, — in Strafsachen mit Belgien, Niederlanden u. Rußland 180, — mit Württemberg hinsichtlich der Rechtshülfe bei erfolgter Entlassung eines Verhafteten gegen Caution 246.
Geldstrafen, Beitreibung in Uebertretungssachen 65.
Gemeinden, Quittirung u. Löschung ihrer Hypothekforderungen 227.
Gemeindegründe-Vertheilung, Nichterforderniß notarieller Beurkundung 250.
Gemischtgerichtliche Untersuchungen s. Untersuchungen.
Gendarmerie, Thätigkeit in Bezug auf Antragsreate 231.
Gepäck, zollamtliche Revision in Lindau 234.
Gerichte, Form des schriftlichen Verkehrs mit Notaren 266. — Zuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen oder Vergleichen über Alimentation außerehelicher Kinder 20. — Thätigkeit bei Auslieferung von Verbrechern 29.
Gerichtsgebäude, sog. ständige Bauausgaben für dies. 25. — Wendung der großen u. kleinen Baufälle 33.
Gerichtsschreiber, Qualification der rechnungsführenden 79, 90. — Vorrückung in d. Besoldungsclassen 265.
Geschäftsanzeigen der Handelsgerichte 53.
Geschäftsaushilfe b. Gerichten, Taggelder und Reisekostenvergütung der hiezu abgeordneten Rechtspraktt. und Acceßisten 10.
Geschäftsausweise d. StG. u. LG. in Hypotheken- u. Verlassenschaftssachen 194, in Pflegschaftsf. 196, 238.
Geschäftsbehandlung bei Auslieferung v. Verbrechern 29. — in Uebertretungssachen 9, 40, 45.
Geschäftsgang bei Auslieferung von Verbrechern 29.
Geschäftslocalitäten, s. Amtslocalitäten.
Geschäftsordnung für StG. u. LG., Nachtrag zu derf. in Verlassenschafts- u. Pflegschaftsf. 181, 258. Tagebuch für d Hyp.-Amt. 46.
Geschäftsregister der Notare 137.
Geschäftsübersichten der StG. und LG. 199.

Digitized by Google

Gesetzesstellen, Verlesung bei Aburtheilung v. Uebertretungsf. 167.
Getränke der Gefangenen in Zuchthäusern u. Gefangenanstalten, sowie der in Polizeianstalten Verwahrten 1.
Gewerbe, Kataster über d realen u. radicirten 3. — Constatirung der Realität, Mittheilung an d. Polizeibehörde 3.
Gewerbskataster 3.
Grundsteuerkataster, Evidenthaltung 5. Umschreibwesen 5.
Gymnasialschüler, strafrechtl. Untersuchungen gegen solche, Mittheilung hierüber an d. Rectorate 22.
Haft, Berechnung d. Strafzeit bei Unterbrechungen derf. 46.
Handelsgerichte, Geschäftanzeig. 53.
Handelssachen, Ausschluß d. Gegenseitigkeit in solchen mit Frankfurt 180.
Handlohnsäquivalente, Eintragung in die Hypothekenbücher 241.
Hausgesetz d. Grafen v. Castell 180, d. Grafen v. Pückler-Limpurg 234.
Hausirhandel 277.
Heerergänzungsgesetz, Aufstellung von Vertheidigern u. Anwälten bei Uebertretungen derf. 40.
Hilfspersonen d. Forstpolizei, Zuständigkeit z. Verpflichtung 252.
Hypothekenämter, Tagebuch 46. — Geschäftsausweise 194. — Geschäftsbehandlung im Verkehr mit d. Notaren 210.
Hypothekenbücher, Aufwand auf solche, namentlich Größe u. Verrechnung d. Taggelder u Reisekosten v. Functionären 10. — Eintragung der Bodenzinse u. Handlohnsäquivalente 241. — Löschung d. Bodenzinscapitalien 267.
Hypothekenforderungen der Gemeinden u. Stiftungen, Löschungen u. Abquittirung 227.
Hypothekenschätzer, Einhebung ihrer Gebühren 222.
Jagdausübung und **Jagdfrevel**, Sammlung der Vorschriften hierüber 17.
Immobilien, katastermäßige Bezeichnung in Notariatsurkunden 5.
Impfung 51.
Justizbeamte, Wechsel im richterlichen u. staatsanwaltschaftl Dienste 229.
Justizpersonal, Qualification 77. 79.
Kapitalrentensteuer, Aufschlüsse d. Notare zu deren Feststellung 274.
Kassensturz bei den gemeinschaftlichen Depositencommissionen 14.
Kataster über die realen u. radicirten Gewerbe 3. — Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters 5.
Kinder, außereheliche, Beurkundung d. Verträge u. Vergleiche über Alimentation derf. 10. Familiennamen 113.
Kosten, rechnerische Behandlung in Strafsachen, besonders: Liquidationen v. Verwaltungsbeamten für örtliche Erhebungen in Uebertretungsf. 9. Vermerkung von Untersuchungskosten auf künftiges Vermögen d. Verurtheilten 37. Liquidationen bei Untersuchungshandlungen auf Requisition von Militärgerichten 63. Auszahlung d. Gebühren von Zeugen u. Sachverständigen bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes 205. Beitreibung in Uebertretungsf. 65. — rechnerische Behandlung in Forststrafsachen 60, — für die Verpflegung erkrankter Sträflinge 237, — für ständige Bauausgaben bei den StG. u. LG. 25.
Kränkliche Gefangene, Getränke derf. in Zuchthäusern, Gefangenanstalten u. Polizeianstalten 1.
Krankheit, Fortbezug d. Taggelder v. Functionären u. V. d. Staatsanwaltschaft 11. — Anzeige v. ansteckenden Kr. durch Medizinalpersonen 49. — Anzeige über längere Kr. von Justizbediensteten 89.
Landbauwesen des Staats 32.
Landestrauer 133. 134.
Landgerichte, Formation 23. — Regiewesen 25. — ständige Bauausgaben 25. — Geschäfts- und Registraturordnung und zwar: Nachtrag das Verlassenschafts- u. Pflegschaftswesen betr. 181. 258, über das Tagebuch für d. Hypothekenamt 46, — Visitation 132. — Handhabung der gerichtlichen Polizei, Aufnahme von Anzeigen ꝛc 174. — Geschäftsausweise u. Geschäftsübersichten 194. — Zuständigkeit zur Verpflichtung d. Hilfspersonen d. Forstpolizei 252.
Landgerichtsassessoren, Diäten bei Stellvertretung d. Stadt- oder Landrichter 19. — Function als Landwehrauditore 142.
Landrichterstellen, Diäten für Verweſung 19.
Landwehrauditore, Function d. Landgerichts- u. Bezirksamtsassessor. 142.

Digitized by Google

Legatentaxe für fromme Stiftungen, Verhältnisse mit Baden 62.
Leichentransport 135.
Liegenschaften, katastermäßige Bezeichnung in Notariatsurkunden 5.
Liquidationen der Verwaltungsbeamten für örtliche Erhebungen in Uebertretungsf. 9, — v. Reisekosten durch Functionäre u. Vertreter der Staatsanwaltschaft 12.
Literalien, Anschaffung bei Gerichten u. Staatsanwälten 17.
Löschung der Hypothekforderungen v. Gemeinden u. Stiftungen 227, — der Bodenzinscapitalien 267.
Malzaufschlags-Defraudationssachen, Aktenmittheilung an d. Fiscalate 50.
Medizinalpersonen, Verpflichtung z Anzeige ansteckender Krankheiten 49.
Mikroskopische Untersuchungen 246.
Militärbehörden, Mittheilung der Strafurtheile gegen beurlaubte Soldaten an dies. 126.
Militärgerichte, Zuständigkeit 41. — Aburtheilung beurlaubter Soldaten in Verbrechens- u. Vergehensfällen 139 — Mittheilung v. Strafurtheilen an d. Vertret. d. Staatsanwaltschaft 161.
Militärpersonen, Ablieferung im Urlaube verhafteter 139.
Mittheilung über die Beschlüsse bezüglich der Realität eines Gewerbs an d. Polizeibehörde 3, — der Notare an die Rentämter bezüglich der Besitzveränderungen 5, — an die Vertreter d. Staatsanwaltschaft über Einstellung strafrechtl. Unters. 22, — an die Rectorate d. Universitäten, polytechnischen Schulen u. Gymnasien über Einleitung, Fortgang und Ergebniß strafrechtl. Untersuchungen 22, — unerledigter Untersuchungsakten zwischen badischen u. bayer. Gerichten 38, — der Akten an die Kreisfiscalate in Malzaufschlagsdefraudationsf. 50, — der Strafurtheile gegen beurlaubte Soldaten an d. Militärbehörden 126, — der Strafisten an die Districtsverwaltungsbehörden 153, 251, — militärgerichtl. Strafurtheile an die B. d. Staatsanwaltschaft 161.
Namen unehelicher Kinder 113.
Namenschiffer, königliche, 135.
Notare, Verpflichtung zu katastermäßiger Bezeichnung von Immobilien 5. — Besitzveränderungsanzeigen ders. an d. Rentämter 5. — Erholung von Besitz- u. Belastungscertificaten von den Rentämtern 7. Zuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen über Alimentation außerehelicher Kinder 20, 121. — Qualification d N. 77, 79, 85. — Geschäftsregister 137. — Verkehr mit den Hypothekenämtern 210. — Befugniß zur Beurkundung selbstständiger Anträge auf Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek 257. — Form des schriftlichen Verkehrs der Gerichte mit N. 266. — Ertheilung von Aufschlüssen an die Rentämter behufs Prüfung der Capitalrentensteuererklärungen 274.
Notariatsgehilfen, Zulassung zur Praxis 110. — Qualification 77, 79, 85. — Anzeigen über Ein- u. Austritt 85, 108.
Notariatsurkunden, katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften in solchen 5. — Behandlung derjenigen N., welche das Hypothekenwesen berühren 210. — über unbewegliche Sachen. Mittheilung der Urschriften ans Hypothekenamt 212, Behandlung bei letzterem 215, — äußere Beschaffenheit 253, — Verwendung v. Formularen 273.
Obervormundschaftsbehörden, Unzuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen über Alimentation außerehelicher Kinder 20. — Zuständigkeit zur Erledigung v. Ersuchschreiben um Vernehmung d. außerehel. Väter 121.
Oertliche Erhebungen in Uebertretungssachen, Liquidationen der Verwaltungsbeamten für solche 9.
Personalakten d Justizbeamten, Advokaten, Notare u. Staatsdienstaspiranten 80.
Personallisten d. Justizpersonals 80.
Petroleum, Transport 246.
Pflegschaftswesen, Behandlung der Registratur, d. Verzeichnisse, Vormerkungsbögen ꝛc. 182, 185, 258. — Beaufsichtigung 182, 185, 196, 199, 258.
Polizei, gerichtliche, Handhabung durch d. StG. u. LG. 174.
Polizeianstalten, Einschaffung und Verwahrung 66. — Getränke d. Verwahrten 2. — Vollzug d. Arreststrafen in P. 221.
Polizeibehörden, Mitwirkung bei Auslieferung von Verbrechern 29.

Digitized by Google

Polizeigerichtsgefängnisse, oberärztliche Visitation 245.
Polytechniker, strafrechtl. Untersuchungen gegen dies., Mittheilung hierüber an die Rectorate 22.
Postporto bei Sendungen an die Advocaten-Wittwen- u. Waisenpensionsanstalt 129.
Protocollirung von Vergleichen über Alimentation außerehel. Kinder 21.
Prozeßgerichte, Zuständigkeit zur Aufnahme v. Vergleichen über Alimentation außerehelicher Kinder 21.
Qualification des Justizpersonals 77. 79.
Quittirung der Hypothekforderungen d. Gemeinden u. Stiftungen 227.
Radicirte u. **reale** Gewerbe, Kataster über dies. 3. — Mittheilung über Constatirungen an die Polizeibehörden 3.
Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen s. Kosten.
Rechtshilfe, gegenseitige mit Würtemberg bei erfolgter Entlassung eines Verhafteten gegen Caution 246.
Rechtspraktikanten, Zulassung zur Praxis bei Gerichten, Notaren und Advocaten 108. — Verwendung nach der Concursprüfung 107. — Anzeigen über Veränderungen in d. Verwendung 84. 108. — Qualification 77. 79. 85. — Taggelder u Reisekostenvergütung bei Verwendung zur Geschäftsaushilfe bei Gerichten oder als Vertr. d. Staatsanwaltsch. 10
Rectorate, Mittheilungen an dies. von Einleitung, Fortgang u. Ergebniß strafrechtl. Untersuchungen 22.
Regieaversen, Auszahlung der stadt- und landgerichtlichen für Beheizung 226. — Ausgaben aus den R. der StG. u. LG. 25
Regieerigenzen der Gerichte und Staatsanwälte, Anschaffung der Sammlung der Vorschriften über Jagdausübung ꝛc. auf Rechnung ders. 17.
Regierechnungswesen der StG. u LG. 25.
Regiewesen der StG. u. LG. 25.
Registraturordnung für die StG. und LG., Nachtrag zu ders. (Verlassenschafts- u. Pflegschaftswesen) 181. 258. — Tagebuch für d. Hypothekenamt 46.
Reihenfolge der Beamten 150. 179.
Reisegebühren der Bezirks- u. Bezirksgerichtsärzte 173. — d. Sachverständigen u. Zeugen in militär. Strafsachen 204. — in Forststrafs. 60.
Reisekostenvergütung d. zur Geschäftsaushilfe bei Gerichten oder als Vertreter d. Staatsanwaltschaft verwendeten Acceßisten u. Rechtspraktikanten 10.
Requisitionen ins Ausland, Förmlichkeiten 64.
Retorsion in Handelssachen gegen Frankfurt 180.
Richter, Qualification 77. 79. — Uebertritt zum staatsanwaltschaftl. Dienst 227.
Sachverständige, Diäten u. Reisegebühren in militärischen Strafsachen 204. — in Forststrafsachen 60. — Auszahlung der Gebühren bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes 205.
Sammlung d. Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel 17.
Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein 180.
Schutzpockenimpfung 51.
Secretäre, rechnungsführende, Qualification 79. 91.
Sitzungen, öffentliche in Strafsachen, Mittheilung über Anberaumung an Rectorate 22.
Soldaten, Mittheilung der Strafurtheile gegen beurlaubte S. an die Militärbehörde 126, der militärgerichtlichen Erkenntnisse an die Vertr. der Staatsanwaltsch. 161. — Ablieferung verhafteter Beurlaubter an die Militärgerichte 139. — Verwaltung ihres Vermögens 145. 177.
Späheblätter 133.
Staatsanwälte, Wechsel in den Richterdienst 227. — Mitwirkung bei Auslieferung von Verbrechern 29.
Staatsanwaltschaft, Vertreter der, s. Vertreter.
Staatsdiener, pragmatische Verhältnisse 180.
Staatsdienstadspiranten, Zulassung zur Praxis bei Gerichten u. Advocaten 108. — Verwendung nach d. Concursprüfung 107. — Anzeigen über Aenderungen in d Verwendung 84. 108. — Qualification 77. 79. 85.
Staatsgebäude, Baufallswendg. 33.
Stadtgerichte, Regiewesen 25. — ständige Bauausgaben 25. — Nachtrag zur Geschäfts- u. Registratur-

Digitized by Google

ordnung (Pflegschafts- u. Verlassenschaftswesen) 171 258. Tagebuch fürs Hypothekenamt 46. — Geschäftsausweise und Geschäftsübersichten 194. — Visitation 132. — Zuständigkeit zur Verpflichtung der Hilfspersonen der Forstpolizei 242. Handhabung d. gerichtlichen Polizei, Aufnahme von Anzeigen 2c. 174.

Stadtgerichtsassessoren, Diäten bei Stellvertretung v. Stadt- oder Landrichtern 19.

Stadtrichterstellen, Diäten für Verweisung 19.

Stellvertretung d. Stadt- oder Landrichter, Diäten der Assessoren hiefür 19.

Stempelpapier, Umwechslung von verdorbenem 165.

Stiftungen, Quittirung u. Löschung ihrer Hypothekforderungen 227.

Sträflinge, Kosten für Verpflegung und Behandlung erkrankter 237. — Getränke ders. in Zuchthäusern und Gefangenanstalten 1.

Strafanstalten, Einlieferung 281. — Rayons 171.

Strafgefangene, Vorladung als Beschuldigte in Uebertretungssachen 45.

Strafkisten, Vormerkung eingestellter Untersuchungen 22. — Mittheilung an die Districtsverwaltungsbehörden 153. 251.

Strafsachen, rechnerische Behandlung der Kosten, s. Kosten.

Strafunterbrechung behufs neuerlicher Aburtheilung wegen Uebertretungen, Verfahren u. Berechnung d. Strafzeit 45.

Strafurtheile, Mittheilung der gegen beurlaubte Soldaten ergangenen an die Militärbehörde 126. — der militärgerichtlichen an die Vertreter d. Staatsanwaltschaft 161

Strafzeit, Berechnung bei Strafunterbrechung behufs neuerlicher Aburtheilung 46. — bei Sistirung behufs der Verhaftung u. Ablieferung 155.

Studierende, strafrechtl. Untersuchung gegen solche, Mittheilungen hierüber an die Rectorate 22.

Tabellen d. Handelsgerichte 53.

Tagebuch fürs Hypothekenamt 46.

Taggelder der als Gerichtsfunctionäre u. Vertr. d. Staatsanwaltsch. verwendeten Access. u. Rechtspr. 10.

Tagschreiber, Verpflichtung 283.

Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen. Verhältnisse mit Baden 61. — für Urkundenbeglaubigung durch die nordamerik. Consuln 239. — commissionelle Beglaubigung von Vollmachtsabschriften im Civilprozesse 275.

Trauerordnung 123.

Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Mittheilung unerledigter Untersuchungsakten 38. — mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Schutz d. Waarenbezeichnungen 43.

Uebertretungssachen, Behandlung d. Liquidationen von Verwaltungsbeamten für örtliche Erhebungen 9. — Aufstellung von Vertheidigern und Anwälten bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes 40. — Verfahren bei Anzeigen gegen Strafgefangene 45. — Vollzug der Urtheile bei Geldstrafen u. im Kostenpunkte 65. — Verlesung der Gesetzesstellen bei Aburtheilung 167.

Uneheliche Kinder, s. außereheliche.

Ungehorsam gegen das Heerergänzungsgesetz, Aufstellung von Vertheidigern und Anwälten für d. Aburtheilung 40.

Universitätsstudenten, strafrechtliche Untersuchungen gegen dies.. Mittheilungen hierüber an die Rectorate 22.

Unterhaltungsarbeiten an Staatsgebäuden 33.

Unteroffiziere, Verwaltung ihres Vermögens 145.

Untersuchungen, microscopische 246.

Untersuchungen, strafrechtliche. Mittheilung über Einstellung an die Vertreter d. Staatsanwaltsch. 22. — über Einleitung. Fortgang u. Ergebniß an Rectorate 22. — Zuständigkeit in gemischt gerichtlichen 41. — gegen beurlaubte Soldaten 139.

Untersuchungsakten, Mittheilung unerledigter zwischen bayrischen und badischen Gerichten 38.

Untersuchungskosten, Vormerkung auf künftiges Vermögen Verurtheilter 37.

Untersuchungsrichter, Thätigkeit bei Auslieferung von Verbrechern 29.

Urkundenbeglaubigung, Gebühren d. nordamerik. Consuln 239.

Urschriften von Notariatsverhandlungen über unbewegliche Sachen. Mittheilung ans Hypothekenamt 212. Behandlung bei demf. 215.

Digitized by Google

Vaterschaft, Ersuchschreiben an Vormundschaftsbehörden zum Zwecke d. Feststellung 121.
Verabreichung von Bier ꝛc. in Zuchthäusern, Gefangenanstalten u. Polizeianstalten an kränkliche Gefangene 1.
Verbrecher, Auslieferung 29.
Verbuchung vorgeschossener Untersuchungskosten 38
Verfahren bei Auslieferung v. Verbrechern 29, — bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes 40, — bei Vorladung von Strafgefangenen in Uebertretungsf. 45.
Vergleiche über Alimentation außerehelicher Kinder, Zuständigkeit zur Protocollirung 21.
Verkehr, Form des schriftlichen V. der Gerichte mit Notaren 266
Verlassenschaften, Führung d Rückstandsverzeichnisse 182, — Beaufsichtigung d Behandlung 182, 194, 199.
Vermögen, Vormerkung von Untersuchungskosten auf künftiges 37, — d. Soldaten u. Unteroffiziere, Verwaltung u. Aushändigung 145, 177.
Verordnungssammlung, Döllinger'sche 142.
Verpflichtung der Hilfspersonen der Forstpolizei 252, — d. Tagschreiber 283.
Verrechnung d. Tagegelder u. Reisekosten d. Functionäre u. Vertr. d. Staatsanwaltsch. 13, — d. ständigen Bauausgaben bei StG. u. LG. 25, — vorgeschossener Untersuchungskosten 38.
Vertheidiger bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes 40.
Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder, Zuständigkeit zur Beurkundung 20.
Vertreter der Staatsanwaltschaft, Taggelder und Reisekostenvergütung 10, aushilfsweise Aufstellung 149, — d. Beschuldigten bei Uebertretungen d. Heerergänzungsgesetzes 40.
Verwaltungsbeamte, Liquidationen für örtliche Erhebungen in Uebertretungssachen 9.
Verwaltungsbehörden, Form der Correspondenz d. Gerichte u. Staatsanwälte mit dens. 18.
Verweisung wegen Verbrechens oder Vergehens, Mittheilung hierüber an Rectorate 22.
Verwesung v. Stadt- u. Landrichterstellen. Diäten hiefür 14.
Verzeichniß über die Bewerber im Justizdienst 107.
Visitation der StG. u. LG. 132, — oberärztliche der Bezirks- u. Polizeigerichtsgefängnisse 245.
Vollmachtsabschriften, Taxen für commissionelle Beglaubigung im Civilprozesse 275.
Vorladung von Strafgefangenen in Uebertretungsf. 45, — im Ausland wohnender Personen 63.
Vormerkung v. Untersuchungskosten auf künftiges Vermögen d. Verurtheilten 37.
Vormundschaftsbehörden, Zuständigkeit zur Erledigung von Ersuchschreiben um Vernehmung d. außerehelichen Väter 121. — Requisition um Vernehmung außerehel. Väter 121.
Waarenbezeichnungen, Schutz ders., Uebereinkunft mit S.-Cob. Gotha 43.
Wandergewerbe, Betrieb 277.
Widersetzlichkeit gegen das Heerergänzungsgesetz, Aufstellung v. Vertheidigern u. Anwälten für die Aburtheilung 40.
Wildschadensersatz, Sammlung der Vorschriften hierüber 17.
Zeugen, Diäten u. Reisegebühren in militärischen Strafsachen 204, — in Forststrafsachen 60, — Auszahlung der Gebühren bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes 205.
Zollrevision des Reisegepäcks in Lindau 234.
Zuchthäuser, Getränke d. Sträflinge 1.
Zuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen u. Vergleichen über Alimentation unehelicher Kinder 20, — der Vormundschaftsbehörden zur Erledigung von Ersuchschreiben um Vernehmung der außerehelichen Väter zur Feststellung von Vaterschaft u. Alimentation 121, — bezüglich der Auslieferung von Verbrechern 29, — zur strafrechtlichen Aburtheilung von Militärpersonen 41, 439, — der Bezirksgerichts- u. Bezirksärzte 43, — zur Verwaltung des Erdvermögens der Soldaten u. Unteroffiziere 145, 177, — der StG. u. LG. zur Verpflichtung der Hilfspersonen der Forstpolizei 252, — zur Zuerkennung v. Aufbringungsgebühren 282.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	26	Zeile	7 u. 8	von oben	ist statt: „bei den k. Stadt- u. Landgerichten" zu lesen: „für die k. Stadt- u. Landgerichte".
„	102	„	1	„ unten	ist statt: „im Dienste als ein" zu lesen: „im Dienste als eine".
„	101	„	1 u. 2	„ „	sind die in einem Theile der Auflage aus Versehen doppelt eingestellten Worte: „. . . . Directors oder für die eines Appellationsgerichts- . . . ." einmal zu streichen.
„	199	„	3	„ oben	ist statt: „Beschleunigung der von den ꝛc." zu lesen: „Beschleunigung der Vorlage der von den ꝛc."
„	241	„	3	„ unten	ist statt: „den Hypothekenbüchern" zu lesen: „den Hypothekenämtern".

Staatliche Bibliothek München

Digitized by Google